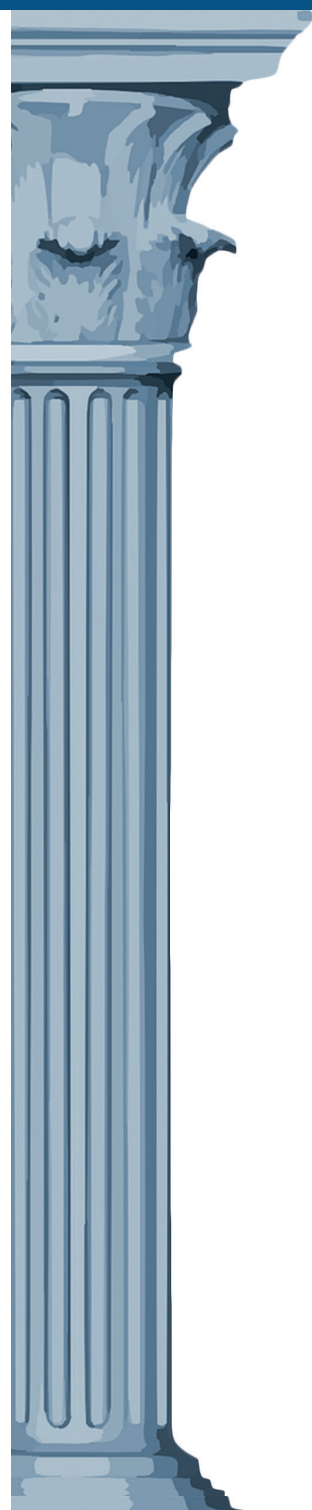


Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften

11. Jahrgang
Heft 1 / 2021

Redaktion:
Forschungsstelle für
Rechtsquellenerschließung
der Universität Wien



Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften

**11. Jahrgang
Heft 1 / 2021**

Redaktion:
Forschungsstelle für
Rechtsquellenerschließung
der Universität Wien

Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Herausgegeben von
Thomas OLECHOWSKI, Wien

gemeinsam mit
Gerhard AMMERER, Salzburg
Elisabeth GREIF, Linz
Herbert KALB, Linz
Gerald KOHL, Wien
Gabriele HAUG-MORITZ, Graz
Christian NESCHWARA, Wien
Eva ORTLIEB, Graz
Ilse REITER-ZATLOUKAL, Wien
Martin P. SCHENNACH, Innsbruck
Arno STROHMEYER, Salzburg
Gunter WESENER, Graz
Ewald WIEDERIN, Wien
Thomas WINKELBAUER, Wien
Anita ZIEGERHOFER, Graz

Internationaler wissenschaftlicher Beirat

Karolina ADAMOVÁ, Prag – Kinga BELIZNA BÓDI, Budapest – Uta BINDREITER, Lund
Gary B. COHEN, Minneapolis – Heinz DUCHHARDT, Mainz – Thomas DUVE, Frankfurt a.M.
Andrzej DZIADZIO, Krakau – Tomáš GABRIŠ, Tyrnau – Michael GEHLER, Hildesheim
Andreas GOTTMANN, Rom – Andrzej GULCZYŃSKI, Posen – Karl HÄRTER, Frankfurt a.M.
Eszter HERGER CSABÁNÉ, Pécs – Borut HOLCMAN, Marburg a.d.D. – Janez KRANJC, Laibach
Klaus LUIG, Köln – Barna MEZEY, Budapest – Janwillem OOSTERHUIS, Maastricht
Jana OSTERKAMP, München – Frank SCHÄFER, Freiburg i.Br. – Clausdieter SCHOTT, Zürich
Dieter SCHWAB, Regensburg – Wolfgang SELLERT, Göttingen – Istvan SZABO, Budapest
Juraj ŠEDIVÝ, Pressburg – Katja Škrubej, Laibach – Jaromir TAUCHEN, Brünn
Christopher THORNHILL, Manchester – Robert Christian VAN OOYEN, Lübeck/Berlin
Stephan WAGNER, Halle a.d.S. – Alain WIFFELS, Leiden/Louvain-la-Neuve

Redaktion

Christoph SCHMETTERER (Chefredakteur) – Mia KRIEGHOFER – Milena LEPIR
Miriam GASSNER – Ramon PILS (Lektorat)
Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung der Universität Wien,
Vordere Zollamtsstraße 3, 1030 Wien

<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege>

Die verwendete Papiersorte ist aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt,
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig.
Als internationale wissenschaftliche Zeitschrift mit peer-review von der ÖAW gefördert

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-7001-8892-6

ISSN 2221-8890

Copyright © Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 2021

Druck und Bindung: Prime Rate, Budapest

<https://epub.oeaw.ac.at/8892-6>

<https://verlag.oeaw.ac.at>

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
Magdalena BOGENHUBER, Salzburg Die Protokolle des Salzburger Zucht- und Arbeitshauses 1784–1807	7
Carmen KLEINSZIG, Wien Die Entstehung des österreichischen Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	35
Sergij NESHURBIDA, Czernowitz; Manfred REHBINDER, Zürich Eugen Ehrlich an der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz	47
Martin P. SCHENNACH, Innsbruck „Kompetenzverteilung“ avant la lettre? Methodisch-theoretische und wissenschaftshistorische Reflexionen zur Zuständigkeitsverteilung in vormodernen Mehrebenensystemen	61
Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wien „Judenrein“? Zum Antisemitismus an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vor 1938	100
Sarah STUTZENSTEIN, Wien Die „kalte Verjährung“ der nationalsozialistischen Morde in Österreich im Jahr 1975	119
Tätigkeitsbericht KRGÖ und FRQ im Jahr 2020	150

Geleitwort

Vor zehn Jahren, im Sommer 2011, erschien das erste Heft der „Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs“. Die betont schlichte Aufmachung (die korinthische Säule am Cover, die an das österreichische Parlament erinnern soll, kam erst 2017 hinzu) war wohl ebenso überraschend wie das für rechtshistorische Zeitschriften eher ungewöhnliche A4-Format. Letzteres war v.a. eine Konzession an das Internetzeitalter, in dem jede Leserin und jeder Leser Aufsätze aus dem Netz herunterlädt und auf ihrem bzw. seinem Drucker – natürlich im A4-Format – ausdruckt. Gerade dies aber, die Publikationsform nicht nur im Druck, sondern auch im Internet, war das damals noch relativ Neue, wonach es in unserm Fach noch mangelte, ebenso wie eine Zeitschrift, die sich dezidiert der österreichischen Rechtsgeschichte verschrieben hatte. Mit der Gründung der BRGÖ wollte die Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der ÖAW, wie der Verfasser dieser Zeilen damals optimistisch verkündete, ein kräftiges „Lebenszeichen der rechtshistorischen Forschung im 21. Jahrhundert“ geben und eine Plattform für all jene bieten, die an der Rechtsgeschichte Österreichs interessiert sind, egal ob sie aus der Rechts-, der Geschichts- oder sonst einer verwandten Wissenschaft kommen.

Unserem Aufruf sind in der Zwischenzeit 83 Autorinnen und 132 Autoren gefolgt. Von ihnen kamen 93 (also rund 43 %) aus Österreich, 42 aus Deutschland, 18 aus Ungarn, 10 aus Polen, 8 aus der Tschechischen Republik, 6 aus Italien, je 5 aus Belgien, aus den Niederlanden und aus der Schweiz, je 3 aus Frankreich und der Slowakei, je 2 aus Estland, Kroatien, Serbien und Slowenien, sowie je 1 aus Brasilien, Bulgarien, Chile, Finnland, Großbritannien, Japan, Kanada, den USA und Vietnam. Gemeinsam schrieben sie zwanzig Hefte mit durchschnittlich 214 Seiten, sodass nunmehr 4.280 Seiten BRGÖ vor uns liegen – das vorliegende Heft in all diesen Aufstellungen noch gar nicht eingerechnet.

Die Hälfte dieser Hefte war Tagungen gewidmet, deren Themen vom Testamentsrecht und von der Entwicklung des Eherechts in Österreich, der Gerichtsvielfalt in Wien sowie dem Sexualstrafrecht im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit über die Rechtsmittel der Appellation und der Revision im selben Zeitraum sowie über die frühneuzeitliche Supplikationspraxis bis hin zu rechts- und staatswissenschaftlichen Karrierewegen um 1918, zur Bedeutung des Vertrags von Saint Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsentwicklung, zur Zivilgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus und zu außerordentlichen Gesetzgebungsbefugnissen im 19. und 20. Jahrhundert reichten. Zwei Hefte enthielten die Schriftfassungen internationaler Tagungen mit offenen Themenstellungen: des Forums Junger RechtshistorikerInnen, das vom 30. Mai bis zum 2. Juni 2012 in Wien gastierte, und der Mittel- und osteuropäischen rechtshistorischen Konferenz, die vom 25. bis zum 27. September 2019 ebenfalls in Wien stattfand. Die übrigen acht Hefte enthielten vermischte Beiträge, zu denen jeweils ein call for papers ausgeschickt wurde. Auf diese Weise

wurde eine außerordentliche Themenvielfalt erzielt, auf die wir ebenso stolz sein können wie auf die Vielfalt der Autorinnen und Autoren.

Eine inhaltliche Aufgliederung der 257 Artikel, die in den zwanzig Heften erschienen sind, steht freilich vor dem Problem, dass sich viele von ihnen mehreren Themenkreisen zugleich widmen. Unter dieser Vorbehaltsklausel kann die Zahl jener Beiträge, die sich der Verfassungs-, Verwaltungs- oder Völkerrechtsgeschichte widmen, mit 103 beziffert werden. Es folgen die Wissenschaftsgeschichte (einschließlich Rechtsquellenkunde) mit 67 Beiträgen und die Geschichte des Privatrechts (Zivil-, Unternehmens- und Arbeitsrecht einschließlich Sozialrecht) mit 51, schließlich die Straf- und Prozessrechtsgeschichte mit 36 Beiträgen. Eine Aufgliederung nach Epochen ergibt – unter demselben Vorbehalt – das folgende Bild: Antike: 6 Beiträge, Mittelalter: 15 Beiträge, Frühe Neuzeit: 54 Beiträge, 18. Jahrhundert: 12 Beiträge, 19. Jahrhundert: 41 Beiträge, 20. Jahrhundert: 107 Beiträge, dezidiert epochenübergreifende, rechtsdogmatische und rechtsphilosophische Arbeiten: 22 Beiträge.

Zahlen und Statistiken sind mitunter ermüdend, manchmal aber auch erhellend. In vorliegenden Fall zeigen sie im Großen und Ganzen ein ausgewogenes Verhältnis, was die Themenvielfalt betrifft, die doch alle großen Bereiche unseres Faches abdeckt (auch wenn da und dort noch eine intensivere Befassung wünschenswert wäre) sowie auch das starke Interesse im In- und im Ausland an der österreichischen Rechtsgeschichte. Und damit ist die BRGÖ auf einem guten Weg!

Dass dies gelingen konnte, ist dem unermüdlichen Einsatz der – allesamt ehrenamtlich tätigen – Mitglieder der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der ÖAW zu danken, die als Herausgeberinnen und Herausgeber dieser Zeitschrift fungieren, ferner dem internationalen wissenschaftlichen Beirat, dessen Mitglieder die schwierige Arbeit der peer review auf sich nehmen, und natürlich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung der Universität Wien, allen voran Herrn DDr. Christoph Schmetterer, für die redaktionellen Arbeiten. Dank aber auch dem Verlag der ÖAW und allen anderen Personen, die uns auf unserem bisherigen Weg unterstützt haben und dies hoffentlich auch in Zukunft tun werden!

Wien, im Frühjahr 2021

*wM Thomas OLECHOWSKI
Obmann der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs
Leiter der Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung*

Magdalena BOGENHUBER, Salzburg

Die Protokolle des Salzburger Zucht- und Arbeitshauses 1784–1807

The significance of the workhouse protocols from Salzburg, 1784-1807

The 'Zucht- und Arbeitshaus' is "an institution in which vicious members of society are accustomed to a duty-like behaviour through work and sternness [...]". This contemporary definition by Johann Christoph Adelung describes the main pillars that made such an institution. It remains open which persons were regarded as vicious members of society and with which work and punishment methods those affected were transformed. Writings straight from everyday life in the institution, such as the protocols of the 'Salzburger Zucht- und Arbeitshaus', could offer potential answers. In addition to describing the basic features of the workhouse system, there is another question that could be answered using the source material available: To what extent can mere administrative acts, including these protocols, help to draw conclusions about the social, political and economic circumstances of an area in a certain period of time? These two questions form the basis of the present research.

Keywords: administrative act – house of correction – Salzburg – workhouse

I. Einleitung

Das Zucht- und Arbeitshaus ist „eine Anstalt, in welche[r] lasterhafte Glieder der Gesellschaft durch Arbeit und Schärfe zu einem pflichtmäßigen Verhalten gewöhnet werden, das Besserungshaus, [...] auch Arbeitshaus.“¹ Diese zeitgenössische Definition von Johann Christoph Adelung beschreibt die wesentlichen Grundpfeiler, die eine derartige Institution ausmachten. Welche Personen als lasterhafte Gesellschaftsmitglieder angesehen und mit welchen Arbeits- und Züchtigungsmethoden Betroffene umerzogen wurden, bleibt offen. Schriften direkt aus dem Anstaltsalltag, als welche sich die vorliegenden Protokolle des Salzburger Zucht- und Arbeitshauses erweisen, könnten hierbei Antwortmöglichkeiten bieten. Derartige Verwaltungsakte erscheinen aber auch dahingehend

aufschlussreich, dass Rückschlüsse auf die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umstände eines Gebietes in einem bestimmten Zeitraum gezogen werden können. Diese Fragestellungen bilden die Kernfragen für die vorliegende Untersuchung.

Das Interesse für die Beschäftigung mit Zucht- und Arbeitshäusern hat sich in den 1980er-Jahren herauskristallisiert. Vor allem im Kontext der Armutsforschung wurde auf die Zucht- und Arbeitshäuser Bezug genommen, die als ein wesentliches Mittel in der Armutsbekämpfung galten. Der Sammelband über Armut in Kunst und Gesellschaft von Herbert Uerlings, Nina Trauth und Lukas Clemens,² die Dissertation von Silke Kröger über die Armenfürsorge in Regensburg³ oder der Tagungsband über Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur

¹ ADELUNG, Zuchthaus.

² UERLINGS, TRAUTH, CLEMENS, Armut.

³ KRÖGER, Armenfürsorge.

Frühen Neuzeit, der von Helmut Bräuer herausgegeben wurde,⁴ sind nur einige Beispiele, die in diesen Bereich fallen. Das Zucht- und Arbeitshauswesen fand aber nicht nur in spezifischen Forschungsbereichen großen Anklang, auch wurde es in allgemeineren Werken, sei es in der Sozial- oder in der Rechtsgeschichtsforschung, immer wieder als wesentlicher Bestandteil der frühneuzeitlichen Ordnung erwähnt. Ernst Bruckmüllers Sozialgeschichte Österreichs, Paul Münchs Lebensformen der Frühen Neuzeit und Richard Van Dülmens Buch über Kultur und Alltag sowie Dülmens Arbeit über Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit fallen in diese Sparte. Neben der allgemeinen Behandlung von Zucht- und Arbeitshäusern gibt es auch eine Vielzahl an spezifischer Forschung, bei der einzelne Anstalten ausgewertet wurden. Auf Falk Bretschneider trifft man in diesem Kontext sehr oft, der vor allem sächsische Zucht- und Arbeitshäuser in den Fokus nahm und dabei Grundlagenarbeit leistete. Speziell auf Salzburg bezogen sind vier Namen zu nennen, die sowohl in der Armuts- und Rechtsgeschichtsforschung als auch in der direkten Behandlung des Salzburger Zucht- und Arbeitshauses wesentliche Beiträge veröffentlichten: Sabine Veits-Falk besonders über Armut und die damit verbundene Rolle der Frau, Gerhard Ammerer und Alfred Stefan Weiß über Rechtliches, Randgruppen und die Österreichischen Zucht- und Arbeitshäuser und Helmut Bener über die Salzburger Institution während des 18. Jahrhunderts.

Den Kern des vorliegenden Beitrages bildet die Beantwortung der Grundfragestellungen anhand der Auswertung der Salzburger Zucht- und Arbeitshausprotokolle aus den Jahren 1784 bis 1807. Das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus steht mit seiner Entstehungsgeschichte, den Rahmenbedingungen und seinem Nieder-

gang im Zentrum. Daraufhin erfolgen eine Vorstellung und eine Beschreibung der Protokolle der Salzburger Anstalt, die die Grundlage der gesamten Forschungsarbeit bilden. Dieser Darstellung schließen sich die eigentlichen Auswertungsergebnisse an. Da die Zucht- und Arbeitshausprotokolle von ihrem Umfang her derart weitreichende Auswertungsmöglichkeiten bieten, wurde hier nur eine Auswahl getroffen. Der Schwerpunkt liegt hier nicht in der Auslegung jeder einzelnen verarbeiteten Aussage, sondern vielmehr in der Behandlung spezifischer, aussagekräftiger Ergebnisse. Dabei wurde immer versucht, diese in das wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Gefüge des entsprechenden Untersuchungszeitraums einzuordnen, Bezüge herzustellen und Begründungen zu finden. Zeitgenössische Aussagen, aber auch Forschungsergebnisse aus anderen Ländern und Gebieten waren dafür besonders hilfreich. Die detaillierten Beschreibungen von Haftumständen einzelner Personen in den Protokollen selbst gaben zusätzliche Möglichkeiten zur Untermauerung der aufgestellten Thesen. Den Abschluss der vorliegenden Forschungsarbeit bildet ein Resümee, in dem neben einer kurzen Zusammenfassung der Ergebnisse eruiert werden soll, inwieweit die zu Beginn festgelegten Fragestellungen beantwortet werden konnten.

II. Das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus

Das Zucht- und Arbeitshaus in Salzburg wurde am 13. Jänner 1755 unter Fürsterzbischof Sigmund Graf Schrattenbach eröffnet, welcher, wie auch seine Vorgänger, besonders auf die Bewahrung von Sittlichkeit und Ordnung achtete.⁵ Als Standort legte man das unter Erzbischof Paris Lodron errichtete ehemalige Pestlazarett St.

⁴ BRÄUER, *Arme – ohne Chance*.

⁵ WEIß, *Tagesablauf* 519.

Rochus fest.⁶ Dieser Bau existiert auch heute noch, und zwar auf dem Betriebsgelände der Brauerei Stiegl.⁷



Abb. 1: ehemaliges Zucht- und Arbeitshaus⁸

Die ersten beiden Jahrzehnte in der Geschichte der Salzburger Besserungsanstalt waren von der Unterstützung und finanziellen Zuwendung Schrattenbachs geprägt, was sich unter dessen Nachfolger Hieronymus Graf Colloredo ändern sollte, der die Subventionszahlungen stark reduzierte.⁹ In der Anfangszeit stand die Anstalt im Zeichen merkantilistischer Tendenzen. So befand sich dort eine Sockenstrickfabrik, die einen Schritt in Richtung finanzielle Unabhängigkeit sowie einen geregelten Arbeitsablauf für die Insassinnen und Insassen bringen sollte.¹⁰ Eingeliefert wurden im Generellen keine Schwerverbrecher, sondern vielmehr solche Personen, die einer Besserung bedurften. Unzuchtvergehen, ein müßiger Lebenswandel und kleine Diebstähle fallen beispielsweise in diese Sparte. Den neu Inhaftierten „soll jedesmal ein Schein, welcher die angesetzte Strafzeit und deren Ursache enthält, nebst einer wenigen Kleidung zur Abwechslung und Beybehaltung

der Reinlichkeit mitgegeben werden.“¹¹ Das Leben im Zucht- und Arbeitshaus war von einem durchgeplanten Tagesablauf geprägt, welcher den Delinquentinnen und Delinquenten neben Arbeitsdiensten auch religiöse, moralische und ärztliche Betreuung bot.¹² Da viele Menschen auf relativ kleinem Raum zusammenleben mussten, spielte die Gesundheit der sich im Haus Befindlichen eine große Rolle. Umfangreiche Hygienemaßnahmen, wie zum Beispiel das anfängliche Untersuchen auf Ungeziefer und Krankheiten sowie das Ausstatten mit sauberer Kleidung, wurden durchgeführt.¹³ Es konnte auch vorkommen, dass Personen aufgrund einer drohenden Krankheit oder aus Angst, dass Seuchen entstehen könnten, vorzeitig entlassen wurden:

„Mödlingerin Eva wegen ihren ärgerlichen Herumziehen mit einem [...] Geistlichen, und hiedurch erregten öffentlichen Skandal, öfterer Verunkeuschung mit demselben und hiedurch sich zugezogener Schwängerung, g.h. Hofgerichts Befehle von 28. Jänner 1805 und 21. 9ber 1806 von Pfliegericht Hopfgarten auf 1 Jahr. Ist den 21. Februar 1807 wegen ihren kränklichen Zuständen auf allerhöchste Entschliessung frey entlassen worden.“¹⁴

Obwohl Erzbischof Hieronymus Graf Colloredo dem Zucht- und Arbeitshaus eine viel geringere Bedeutung als sein Vorgänger beigemessen hatte, existierte es noch einige Jahre nach seiner Abdankung. Das Ende zeichnete sich aber schon während der Koalitionskriege, insbesondere in den Jahren nach 1800, ab. Laufend mussten die Insassinnen und Insassen aus dem Gebäude ausquartiert werden, da es des Öfteren als Unterkunft für Soldaten, sei es auf französischer oder auf österreichischer Seite, herangezogen wurde. Nach Abzug derselben bedurfte es um-

⁶ Weiterführende Literatur: AMMERER, Hanneschläger, 15–18; WEIß, WAITZBAUER, Rochuskaserne 20–24.

⁷ BENEDER, Salzburger Zucht- und Arbeitshaus 394–395.

⁸ http://www.marterl.at/index.php?id=54&no_cache=1&oid=2735#.Xt-SRIUzaM8 (09.06.2020).

⁹ BENEDER, Salzburger Zucht- und Arbeitshaus 393–394.

¹⁰ AMMERER, Zur demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung 69–70.

¹¹ ZAUNER, Auszug 311–312.

¹² BENEDER, WEIß, Abstine aut sustine! 201–212.

¹³ NIETSCHE, Mord und Totschlag 113.

¹⁴ SLA NB Hofämter 141 1/4.

fangreicher Sanierungsmaßnahmen, sodass das Zucht- und Arbeitshaus zu einer immer größeren finanziellen Belastung wurde. Dies und die zunehmende Schwierigkeit, für die Inhaftierten eine Arbeit zu finden, veranlasste schließlich im Jahr 1813 die nunmehr bayerischen Landesherren zur endgültigen Schließung der Institution. Von den inhaftierten Personen wurden einige in die Freiheit entlassen, andere auf Verwahranstalten in der näheren Umgebung verteilt.¹⁵

III. Die Protokolle des Salzburger Zucht- und Arbeitshauses

Den eigentlichen Kern dieser Arbeit bildet eine Quelle aus dem Salzburger Landesarchiv, die aus dem Alltag des Salzburger Zucht- und Arbeitshauses stammt und bedeutende bürokratische Informationen enthält: die einzig erhaltenen Protokolle desselben, die den Ein- und Austritt von Delinquentinnen und Delinquenten genau dokumentieren. Die Protokolle, die den Zeitraum von 1784 bis 1807 umspannen, umfassen drei Bücher: Das erste („Protocollum über alle in dem Hochfürstlichen Zucht und Arbeits-hause befündl. Büssende ...“) von 1. September 1784 bis 31. Dezember 1790, das zweite („Zucht-haus Büsser Protocoll ...“) vom 5. Jänner 1791 bis März 1797. Danach reißen die Aufzeichnungen ab. Fortgesetzt werden die Protokolle in einem dritten Buch („Zucht Haus Protocoll der dortigen Züchtlingen ...“) erst wieder ab Juni 1799. Warum es zu diesen Leerstellen gekommen ist, lässt sich nicht eruieren. In den Büchern selbst findet man keine Notizen oder Hinweise dafür. Es könnte sein, dass die Protokolle von einem anderen Schreiber fortgesetzt oder einfach nur in einem anderen Manuskript weitergeführt wurden. Das letzte Protokollbuch erstreckt sich bis Oktober 1807, wobei hier nicht klar zu sagen ist, ob es sich dabei wieder um einen un-

erwarteten Abbruch der Aufzeichnungen handelt oder ob bis Jahresende keine weiteren Personen mehr inhaftiert wurden.

Alle drei Protokolle sind nach einem ähnlichen übersichtlichen Schema aufgebaut und die Niederschrift ist von vermutlich einem Schreiber angefertigt worden. Dem Aufbau liegt eine tabellarische Form mit drei Spalten zu Grunde, wie hier an einem Beispiel aus dem Jahr 1784 verdeutlicht wird:

Strafanfang T/M/J tlw. Fluchtdatum	Name, Vergehen, Straf- maß, Herkunft, Pfleg-/Stadtgericht	Errechnetes Ende der Strafe, Datum der wirkli- chen Entlassung
22. November 1784	Zaunmaister Andreas ob 6. furti l.h.H.b. nebst beym Ein, und Austritt 24 Strei- chen von Stadtgt Hallein auf 1 Jahr	23. November 1785
den 29. May 1785 entwichen		den 13. Nov. 1785 entlassen worden

IV. Zu den Ergebnissen der Protokolle

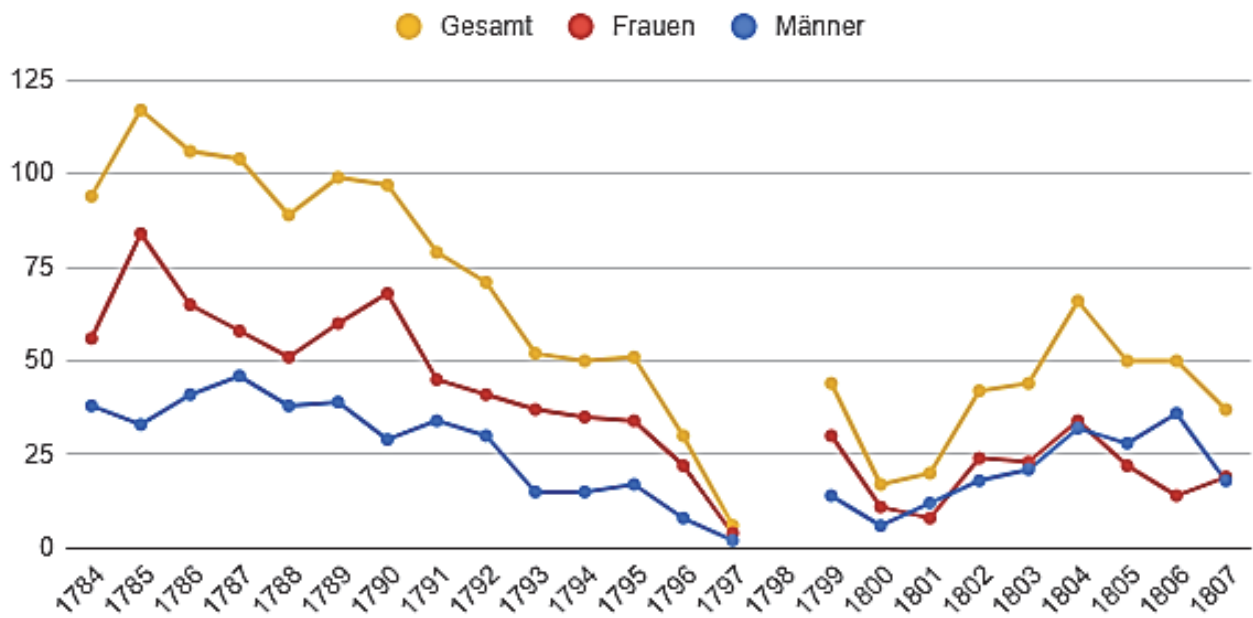
1. Personen

In den Jahren von 1784 bis 1807 wurden insgesamt 1415 Personen in den Salzburger Zucht- und Arbeitshausprotokollen erfasst. Konkret bedeutet das, dass diese Menschen in dem betreffenden Zeitraum in die Anstalt eingewiesen wurden. Die generelle Anzahl der sich dort befindlichen Personen kann mit den Protokollzahlen nicht ermittelt werden. Es handelt sich bei den vorliegenden Zahlen immer nur um diejenigen Delinquentinnen und Delinquenten, die vor dem Eintritt in die betreffende Institution registriert worden sind. Mit diesen Werten kann man dennoch einen guten Eindruck davon bekommen, ob das Zucht- und Arbeitshaus zu einem bestimmten Zeitpunkt eher überfüllt oder schwach besetzt war.

¹⁵ WEIR, Tagesablauf 521.

Grafik 1

Jahresverteilung der Inhaftierten



Die Salzburger Korrekturanstalt beherbergte sowohl Frauen als auch Männer. Von den 1415 Inhaftierten waren 845 weiblich und 570 männlich, was prozentuell einen Anteil von 59,7 % auf der Frauen- und 40,3 % auf der Männerseite ergibt.

Die Verteilung der eingelieferten Personen auf die einzelnen Jahre zeigt ebenfalls wesentliche Ergebnisse (vgl. Grafik 1). Demnach war 1785 mit 117 Delinquentinnen und Delinquenten das am stärksten frequentierte Jahr. Hierbei dominierte auch wieder die Anzahl der inhaftierten Frauen, welche 84 im Gegensatz zu 33 erfassten Männern betrug. 1785 ist auch das Jahr mit der größten Differenz im Männer-Frauen-Verhältnis. Es sind um 51 mehr weibliche als männliche Personen in den Protokollen verzeichnet. Dieser Trend zeichnet sich in 20 der 24 protokollierten Jahre ab. Das eine Jahr, das in der Verhältnisdarstellung noch übrig ist, erweist sich als Sonderfall, denn für 1798 gibt es keine Aufzeichnungen. Die Jahre 1797, 1799 und 1807 entziehen sich aufgrund ihrer Unvollständigkeit ebenfalls ihrer statistischen Aussagekraft.

Die Jahrhundertwende erweist sich als Jahr mit der geringsten Aufnahme von Straffälligen. Nur 17 Männer und Frauen wurden um 1800 in Salzburg mit einer Zucht- und Arbeitshausstrafe belegt. Im Kontext aller protokollierten Inhaftierungen lässt sich ein eindeutiger Trend ablesen. Bis 1800 fällt die Kurve der neu aufgenommenen Personen merklich, erst dann kommt es bis 1807 wieder zu einem leichten Anstieg, bei dem die Gesamtzahlen jedoch bei Weitem nicht mehr die Anzahl der 1780er-Jahre erreichen. Der Höhepunkt hinsichtlich der Neuaufnahmen befand sich demnach in den Jahren von 1785 bis 1787 mit einer Menge von über 100 Eingelieferten pro Jahr. Die Betrachtung der Inhaftiertenzahlen liefert zwei Ergebnisse. Zum einen gibt es mit 60 % Frauen- zu 40 % Männeranteil einen klaren Trend in der Geschlechterverteilung, zum anderen lässt die Stagnation der Gesamtpersonenanzahl über den Untersuchungszeitraum hinweg

Rückschlüsse auf die sozialen, ökonomischen und politischen Hintergründe der Zeit zu.

Dass mehr Frauen als Männer aufgegriffen und ins Zucht- und Arbeitshaus geliefert wurden, lässt sich mitunter mit den Ergebnissen der Delikttauswertung erklären. Von den vier am häufigsten erwähnten Straftatenkategorien dominieren die weiblichen Häftlinge in drei davon. Bei den sich an zweiter Stelle befindlichen Inhaftierungen wegen „schlechten“ Lebenswandels liegen die Frauen klar vor den Männern, ebenso bei den Sittlichkeitsdelikten, welche am dritthäufigsten in den Zucht- und Arbeitshausprotokollen aufscheinen, sowie bei den Betrugsfällen. Auch bei den Eigentumsvergehen, die vermehrt von männlichen Häftlingen begangen wurden, wiesen die Frauen eine beträchtliche Anzahl an Inhaftierungen auf. Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass die am häufigsten aufscheinenden Gründe für einen Aufenthalt in der Anstalt solche waren, die gerne dem weiblichen Geschlecht angelastet wurden.

Eine mögliche Erklärung für das Sinken der Gesamtpersonenanzahl, vor allem bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, liegt einige Jahrzehnte vor dem Beginn der Aufzeichnungen der zugrunde liegenden Zucht- und Arbeitshausprotokolle. Zum Zeitpunkt der Gründung der Salzburger Anstalt regierte in Salzburg Erzbischof Sigismund Graf Schrattenbach, dem die Pflege von Moral und Sittlichkeit besonders am Herzen lag. Da die Einrichtung genau diesem Zweck dienlich war, unterstützte Schrattenbach das Zucht- und Arbeitshaus mit Subventionszahlungen und war sehr darauf bedacht, es dauerhaft zu erhalten.¹⁶ Der nachfolgende Erzbischof, Hieronymus Graf Colloredo, erreichte hingegen einen großen Bekanntheitsgrad wegen seiner ökonomisch klugen, jedoch sparsamen Entscheidungen.¹⁷ Die Einsparungsmaßnahmen trafen auch das Zucht- und

¹⁶ BENEDER, Salzburger Zucht- und Arbeitshaus 393.

¹⁷ WEIß, Fürsterzbischof Colloredo 280.

Arbeitshaus. Der Landesherr stellte die finanziellen Zuschüsse in weiten Teilen ein und ordnete eine grundlegende Umstrukturierung der Anstalt an, die es ermöglichen sollte, finanziell autark zu werden.¹⁸ Vor diesem Hintergrund könnte das kontinuierliche Sinken der Insassenzahlen erklärt werden. Weniger Inhaftierte bedeuteten auch weniger Versorgungs- und Unterbringungskosten. Zudem hatte die Einhaltung von Moral und Sittlichkeit einen weniger hohen Stellenwert als unter dem ehemaligen Erzbischof Schrattenbach.

Der unregelmäßige, aber dennoch eher niedrige Verlauf der Inhaftierungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts lässt sich am ehesten den wirtschaftlichen und politischen Umständen der Zeit zuschreiben. Im Jahr 1800 erreichte die Anzahl der Neuinhaftierten ein Minimum mit nur 17 Personen. Ein Grund dafür könnten Unterbringungsschwierigkeiten gewesen sein, wie das dritte Protokollbuch zu Beginn angibt.¹⁹ Die Anstalt musste aufgrund des Krieges geräumt und die Insassinnen und Insassen auf die Salzburger Festung verlegt werden. Anstelle des Zucht- und Arbeitshauses wurde das Gebäude nun als Spital verwendet.²⁰ Die Problematik, den sich schon im Zucht- und Arbeitshaus einsitzenden Personen eine angemessene Unterkunft zu bieten, könnte zu der geringen Neuaufnahme geführt haben. Die Situation der Folgejahre, welche von der Säkularisierung des Erzstiftes und den darauffolgenden Herrschaftswechseln geprägt war²¹, bietet einen Erklärungsansatz für das leichte Ansteigen und Absinken der Anzahl

von Neuinhaftierten. Durch den Wechsel der Obrigkeiten im ehemaligen Erzstift blieb die polizeiliche und strafrechtliche Praxis nicht die gleiche und kann ebenfalls für die Veränderungen in der Häftlingszahl verantwortlich gemacht werden. Zudem war auch die Bevölkerung durch die Kriege, Besatzungen und Wirren des frühen 19. Jahrhunderts sehr verunsichert, sodass die Hemmschwelle, ein Verbrechen zu begehen, dadurch stark beeinflusst wurde. All diese Komponenten spiegeln sich in der Inhaftierungspraxis des Salzburger Zucht- und Arbeitshauses wider.

2. Delikte

In den Protokollen der Jahre 1784 bis 1807 sind insgesamt 1942 Straftaten verzeichnet, aufgrund derer Menschen ins Zucht- und Arbeitshaus kamen. Das Männer-Frauen-Verhältnis weist hinsichtlich der Deliktverteilung ein ähnliches Bild auf wie beim allgemeinen Geschlechterverhältnis.

Von den 1942 in den Protokollen verzeichneten Straftaten fallen 1179 auf die weiblichen Inhaftierten, während „nur“ 763 von männlichen Delinquenten begangen wurden. Prozentuell gesehen verübten demnach 60,7 % der Delikte Frauen entgegen 39,3 % Männern. Diese Werte allein besitzen wenig Aussagekraft, da sie noch nicht in Bezug zu den Inhaftierten-Zahlen gesetzt wurden. Dabei wird sich der Frauenanteil bei den begangenen Straftaten relativieren: Da mehr Frauen als Männer im protokollierten Zeitraum ins Zucht- und Arbeitshaus eingeliefert wurden, ist die Anzahl ihrer begangenen Straftaten absolut gesehen ebenfalls höher. Umgemünzt auf die durchschnittliche Menge der Delikte pro Person zeigt sich ein anderes Bild. Es ergeben sich aufgerundet etwa 1,4 Straftaten pro Frau sowie 1,3 Straftaten pro Mann. Noch deutlicher wird dies beim Berechnen des Verhältnisses der durchschnittlich begangenen Vergehen. Frauen haben sich demnach nur um rund 4,2 % mehr Gesetzeswidrigkeiten zu Schulden kommen

¹⁸ BENEDEK, Salzburger Zucht- und Arbeitshaus 394.

¹⁹ SLA NB Hofämter 141 1/4: „Den 13. 12. 1800 musste wegen ausserster Kriegsgefahr vermög Befehl seiner hochfürstl. gnädigst angeordneten höchsten conferential Deputation das Zuchthaus geräumt werden, und das Aufsichtspersonal sowohl als die Züchtlinge auf die Festung Salzburg wandern; das Haus aber wurde zu einem Lazarethe für die k.k. plessirten Soldaten verwendet.“

²⁰ ZILLNER, Stadt Salzburg 607.

²¹ DIRNINGER, 1803, 157.

lassen, die einen Aufenthalt in der Anstalt erforderten, als Männer. Es gab demnach Insassinnen und Insassen, die wegen mehr als nur einer Straftat im Zucht- und Arbeitshaus inhaftiert waren. Für beide Geschlechter konnte festgestellt werden, dass 90 % der Personen zwei oder weniger Delikte angelastet wurden, während 95 % der Inhaftierten drei oder weniger Straftaten begingen. Umgekehrt bedeutet dies, dass weniger als 5 % wegen Mehrfachstraftaten (über drei Delikte) inhaftiert wurden.

Die 1942 Gesamtdelikte wurden in einem mehrstufigen Verfahren auf elf Kategorien aufgeteilt, um die große Anzahl besser handhaben und zugleich eine gute Übersicht über die Häufigkeit der Straftaten zu erhalten (vgl. Grafik 2).

Demnach fallen 525 von 1942 Gesetzeswidrigkeiten auf Eigentumsdelikte, die somit die größte Kategorie darstellen. Mit einer Anzahl von 478, also knapp einem Viertel aller Straftaten, folgen die Vergehen, die allgemein als „schlechter“ Lebenswandel deklariert wurden. Im Anschluss daran kommen die Sittlichkeitsdelikte mit 368 Nennungen sowie Betrugsdelikte mit 237. Die jeweiligen Prozentsätze sind Grafik 2 zu entnehmen. Alle weiteren Straftaten liegen unter der 10%-Marke, das heißt, dass auch ihre Zahlenwerte weit unter 100 liegen. Wildereivergehen wurden 56 Mal genannt, Körperverletzung 49 Mal sowie Entweichungsdelikte 30 Mal erwähnt. In den Protokollen finden sich noch 15 Nennungen, die das Nichteinhalten von Strafen betreffen, zwölf Nennungen für Medizinmissbrauch und letztlich zehn Schuldendelikte. Sonstige Straftaten betragen knapp 8,3 % und einen Zahlenwert von 162.

2.1 Eigentumsdelikte

Eigentumsdelikte waren der häufigste Grund, warum Menschen im Zeitraum von 1784 bis 1807 mit einer Zucht- und Arbeitshausstrafe belegt wurden. Während die Raub- und Diebstahlsvergehen im ersten Drittel der Jahresaufteilung noch langsam steigen, kommt es bis Anfang des 19. Jahrhunderts zu einer Stagnation. Dies ist trotz der fehlenden Einträge zu sehen, da sich die Reduktion dieser Delikte bereits in den 1790er-Jahren abzeichnet. Dass es 1799 zu einem derartigen Ausschlag in der Anzahl der begangenen Eigentumsvergehen kam, erscheint ungewöhnlich, da das Jahr erst mit den Aufzeichnungen erst ab Juni beginnt. Die Jahre 1800 und 1801 weisen mit nur neun Nennungen die geringste Anzahl an solchen Verbrechen auf. Erst ab 1802 steigen die Einträge wieder und erreichen 1804 ihren Höhepunkt mit 41 Erwähnungen, was den zahlenmäßigen Spitzenreiter in den gesamten 24 Jahren darstellt.

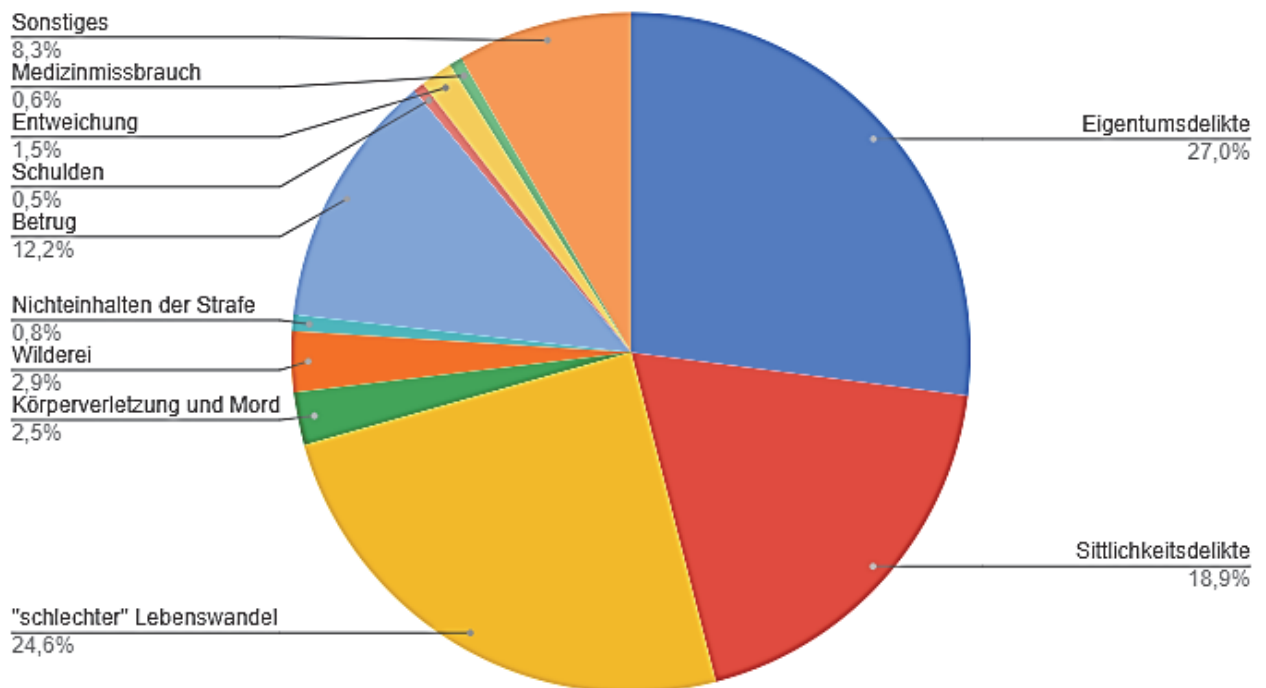
In 13 der 24 untersuchten Jahre liegen die Männer hinsichtlich der begangenen Eigentumsdelikte zahlenmäßig vor den Frauen. Auch die Gesamtzahl der Vergehen passt in dieses Bild, denn mit 293 Einträgen haben sie die Insassinnen, welche 232 Nennungen aufweisen, mit 61 Zählern überholt. Vor allem in den Jahren ab 1804 dominieren die Männer klar die Kategorie der Eigentumsdelikte.

Bei der Auswertung der Einzeldelikte kam ein sehr deutliches Ergebnis zu Tage. Die Eigentumsvergehen stehen mit 27 % des Gesamtanteils an der Spitze der Zählung. Dass in Salzburg so viele Personen aufgrund von Diebstahl und dergleichen bestraft wurden, scheint keine Besonderheit zu sein. Joachim Eibach weist darauf hin, dass es ab dem 18. Jahrhundert generell zu einem signifikanten Anstieg bei solchen Delikten kam.²²

²² EIBACH, Versprochene Gleichheit 488–534, 529.

Grafik 2

Deliktverteilung



Die Art der Bestrafung von Delinquentinnen und Delinquenten mit einem Zucht- und Arbeitshausaufenthalt ist ebenfalls eine Erscheinung dieser Zeit. Nicht mehr nur herumziehende bzw. des Müßiggangs beschuldigte Menschen oder Bettler sollten in eine derartige Anstalt eingeliefert werden, sondern auch diejenigen mit verschiedenen und eher leichteren Straftaten.²³ Ernst Bruckmüller spricht sogar von „Zucht- und Arbeitshäuser[n] als praktische[n] Abschiebestationen“²⁴ für unliebsame Kleinverbrecherinnen und -verbrecher. In diesem Kontext entsteht eine Verbindung zwischen den beiden Begriffen Kriminalität und Armut sowie dem Zucht- und Arbeitshaus als Mittel der Bestrafung und Armutsbekämpfung. Gerade die ärmere Unterschicht war von diesem Spannungsfeld betroffen.²⁵ Auf der einen Seite sollten Arme zur Besserung in ein Zucht- und Arbeitshaus, auf der anderen Seite diente gerade solches auch als Mittel der Bestrafung.

Die Auswertungsergebnisse bei Eigentumsdelikten weisen hinsichtlich des Jahresverlaufes auffällige Schwankungen auf (vgl. Grafik 3). Wirtschaftlich schlechte Zustände galten besonders im 18. Jahrhundert oft als Grund für das Begehen eines Diebstahls.²⁶ Auch in Salzburg war man vor solchen Zeiten nicht gefeit – insbesondere für die Jahre ab 1750, in denen es zu wirtschaftlichen Stagnationserscheinungen kam.²⁷ Es könnte sein, dass die bis in die 1790er-Jahre hinein eher häufig protokollierten Eigentumsdelikte mit den ökonomisch ungünstigen Umständen zusammenhängen. Diese Vermutung wird beim Blick auf den Verlauf der Jahre nach der Jahrhundertwende bestärkt. Die Protokolleinträge, die wegen Diebstahls gemacht wurden, steigen

wieder und erreichen ihren Höhepunkt 1804. Dieser Zeitraum gilt als besonders ereignisreich und fordernd für das Gebiet um Salzburg und seine Bevölkerung. Nach den beiden Koalitionskriegen war das Erzstift Salzburg von Ende 1800 bis März 1801 unter französischer Besatzung. Die Bewohner bekamen neben vielen Plünderungen auch indirekt die Besatzungsmacht zu spüren. Kontributionszahlungen in großer Höhe wurden ebenso wie Kunstschätze und Naturalleistungen eingefordert. Letztere waren überaus problematisch, da somit ein großer Teil für die Versorgung der Bevölkerung fehlte.²⁸ Auf Grund der hohen Zahlungsleistungen befand sich das Erzstift nach der Besatzung in finanziellen Schwierigkeiten, sodass Erzbischof Colloredo eine Reihe von zusätzlichen Steuern verhängte, wovon besonders die Unterschicht betroffen war. Diese Situation wurde noch von Unwetterkapriolen und Missernten verschlimmert.²⁹ Die Bewohner des Erzstifts waren verarmt und es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation wieder mehr Diebstähle begangen wurden. Die Salzburger mussten in der ersten Dekade des 19. Jahrhunderts zudem einen Wechsel von unterschiedlichen Machthabern erleben, der eine „damit verbundene Unsicherheit und ein tiefes Gefühl der Machtlosigkeit und Resignation“³⁰ ausgelöst hatte.

Hinsichtlich der Verteilung von Diebstahlsvergehen auf die inhaftierten Frauen und Männer ist nur eine leichte Tendenz zu erkennen. Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts dominierte das männliche Geschlecht nur schwach diese Kategorie, erst nach der Jahrhundertwende wurden deutlich mehr Männer als Frauen wegen Eigentumsdelikten ins Zucht- und Arbeitshaus eingeliefert.

²³ PÖTZL, Zucht- und Arbeitshaus Buchloe 337; AMMER, WEIß, Zucht- und Arbeitshäuser 152.

²⁴ BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs 184.

²⁵ SCHIMKE, Fürsorge und Strafe 101–102.

²⁶ JÜTTE, Arme, Bettler, Beutelschneider 199–200.

²⁷ DIRNINGER, 1803, 158.

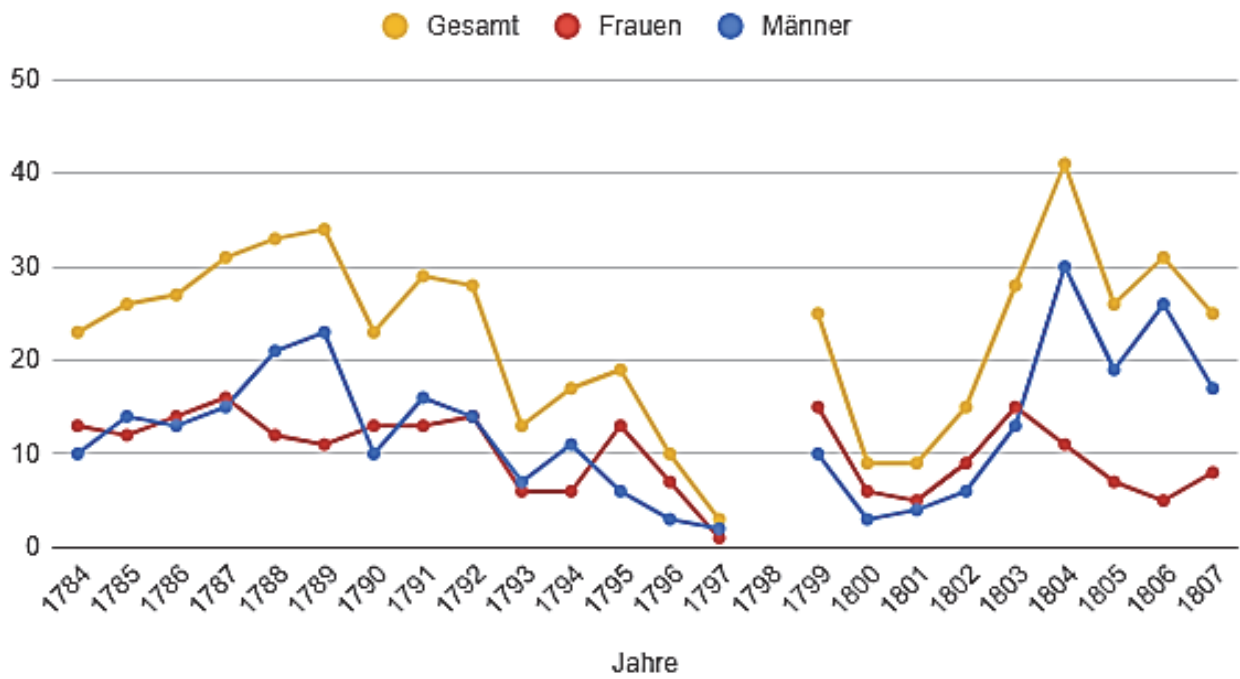
²⁸ MITTERECKER, Erzstift Salzburg 79, 85–89.

²⁹ Ebd. 103–104.

³⁰ Ebd. 102.

Grafik 3

Eigentumsdelikte



In der Forschung gibt es die These, dass bei manchen frühneuzeitlichen Vergehen, wie zum Beispiel den Sittlichkeitsverbrechen, eher Frauen verfolgt wurden, während bei den Eigentumsdelikten Männer häufiger eine Strafe auferlegt bekamen, die oft auch schwerer als beim weiblichen Geschlecht war.³¹ Gerhard Ammerer spricht in seinen Forschungen für Salzburg jedoch von einem gegenteiligen Ergebnis³², so dass die leichte Männerdominanz eher als Ausnahmeerscheinung gesehen werden könnte. Auch in anderen Zucht- und Arbeitshäusern auf österreichischem und deutschem Gebiet gab es ähnliche Entwicklungstendenzen. So lässt sich für die Grazer Institution ein Anstieg an Eigentumsdelikten bereits seit den 1750er-Jahren erkennen.³³ Für das sächsische Zuchthaus Waldheim konnte festgestellt werden, dass nach der Jahrhundertwende Eigentumsvergehen knapp 80 % aller verzeichneten Delikte einnahmen.³⁴ Dieses Ergebnis korreliert vor allem mit der starken Steigerung der Eigentumsdelikte in Salzburg in den 1800er-Jahren.

2.2. „Schlechter“ Lebenswandel

Die Kategorie des „schlechten“ Lebenswandels beinhaltet viele unterschiedliche Vergehen, die jedoch eines gemeinsam haben, und zwar, dass sie den zeitgenössischen Moral- und Gesellschaftsvorstellungen widersprachen. So ist es nicht verwunderlich, dass derartige Delikte die zweite Stelle im Ranking der elf Grundkategorien einnehmen. Gesamt sind es 478 Einträge, die verteilt auf den betreffenden Zeitraum im Jahr 1785 ihren Höhepunkt mit einer Anzahl von 50 erreichen. Danach ist ein stetiger Abwärtstrend erkennbar, der von vereinzelt Spitzen unterbrochen wird. Diese folgen aber

ebenfalls der sinkenden Tendenz, denn ein derartiger Wert kommt nicht mehr zustande.

Die geschlechtermäßige Aufteilung ist in Grafik 4 besonders deutlich zu erkennen. In allen Jahren, bis auf die Ausnahmen 1788 und 1801, liegen die Frauen zahlenmäßig vorne. Konkret heißt dies, dass von den 478 Gesetzeswidrigkeiten dieser Kategorie 316 von Frauen und 162 von Männern begangen wurden. Die rote Linie auf dem Diagramm, welche die von Frauen begangenen Straftaten anzeigt, folgt im Großen und Ganzen der Gesamtlinie. Das eintragsstärkste Jahr ist dabei ebenfalls 1785 mit 38 Nennungen auf weiblicher, im Gegensatz zu 1787 mit 19 auf männlicher Seite. Während die rote Linie also bis auf zwei Ausnahmen mit der gelben Gesamtlinie korreliert, befindet sich die blaue Kurve durchgehend im unteren Bereich. Somit lässt sich schlussfolgern, dass in keinem einzigen der 24 Jahre die Anzahl der inhaftierten Männer einen Wert über 20 erreicht hat. Sie hat zudem in etwas mehr als zwei Drittel des Zeitraums nicht einmal mehr als zehn Nennungen erlangt.

Nach den Eigentumsdelikten nehmen solche Vergehen, die allgemein als „schlechter“ Lebenswandel klassifiziert werden, die zweite Stelle im Auswertungsranking ein. Dazu zählen mitunter all jene Verhaltensweisen, die nicht in das von den Obrigkeiten geforderte Gesellschaftsbild passten. Insbesondere Personen, die von Armut betroffen waren, gerieten schnell in Verdacht, etwas Verbotenes und Unehrlisches zu tun. Auch waren solche Menschen oft mit Vorurteilen konfrontiert, wie zum Beispiel Bettler, denen vielfach vorgeworfen wurde, die Armut vorzutäuschen, für Arbeit zu faul zu sein und lieber dem Müßiggang nachzugehen.³⁵

³¹ DÜLMEN, Kultur und Alltag 266.

³² AMMERER, liederliche Vettel 111–150.

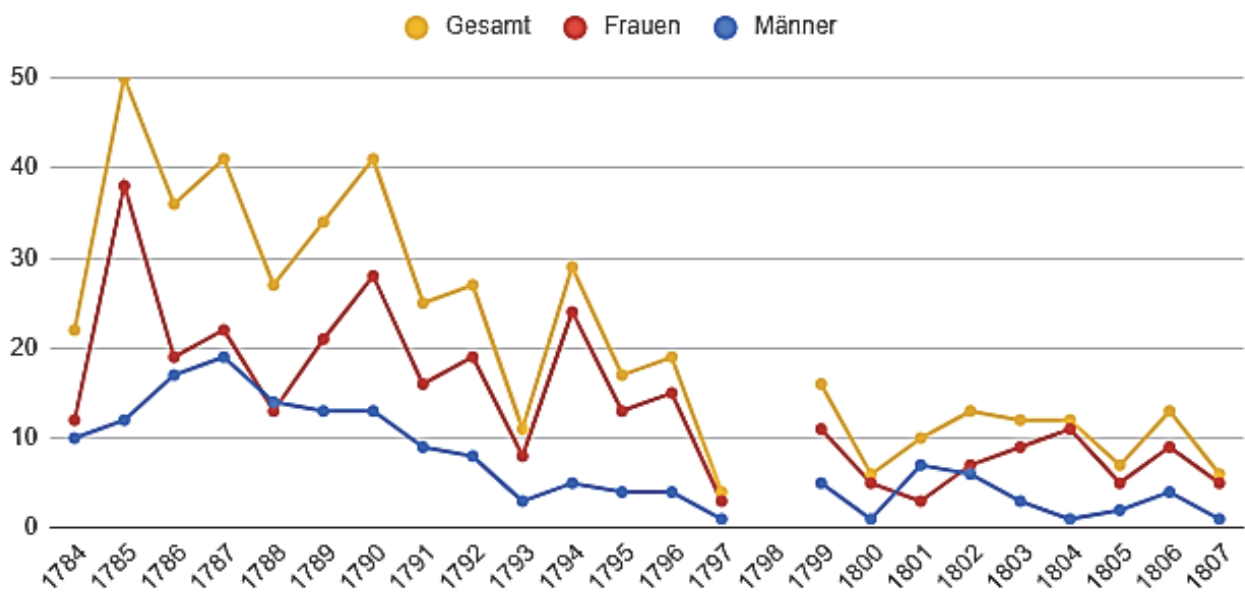
³³ VALENTINITSCH, Grazer Zucht- und Arbeitshaus 500.

³⁴ BRETSCHNEIDER, Fürsorge oder Disziplinierung? 147.

³⁵ HIPPEL, Armut 32.

Grafik 4

"Schlechter" Lebenswandel



Aber auch generell armen Leuten oder vagierenden Personen wurden Verhaltensweisen und Attribute wie „Bettelei, Faulheit, Betrügerei, Schwindelei, Gewaltsamkeit, Trunkenheit, sexuelles Fehlverhalten sowie Kriminalität und unchristliches Leben“³⁶ nachgesagt. Im Zuge der frühneuzeitlichen Sozialdisziplinierung kam es generell zur Kriminalisierung von Verhaltensweisen der von Armut betroffenen Bevölkerungsschicht. Arbeit galt als Lösung dieser Problematik, da die Menschen dadurch beschäftigt waren und einem gesellschaftsgefährdenden Verhalten nicht mehr nachgehen konnten.³⁷ Die entstehenden Zucht- und Arbeitshäuser erschienen als Universalmittel, da einerseits Bettler/innen, Vagierende und Müßiggeher zu arbeitssamen Menschen erzogen wurden und andererseits diese Anstalten zur Abschreckung dienten, um zu verhindern, dass Betroffene wieder auf die schiefe Bahn gerieten.³⁸ Obwohl man im Laufe des 18. Jahrhunderts neben Nichtsesshaften und Almosensammler/innen auch immer mehr (Klein-)Kriminelle in eine Besserungsanstalt brachte, waren erstgenannte immer noch die Hauptzielgruppe, die eines Zucht- und Arbeitsaufenthalts bedurften.³⁹ Diese Entwicklung ist auch in den Protokolleinträgen der Salzburger Besserungsanstalt erkennbar. In den 1780er-Jahren wurden die meisten Personen noch aufgrund eines „schlechten“ Lebenswandels in die Institution gebracht. Allmählich sanken jedoch die Inhaftiertenzahlen und nach der Jahrhundertwende scheint es so, als ob Delikte wie Müßiggang oder Bettelei nicht mehr so intensiv geahndet wurden als in der Zeit davor.⁴⁰

Die Salzburger Zucht- und Arbeitshausprotokolle liefern bei der Kategorie des „schlechten“ Lebenswandels ein weiteres deutliches Ergebnis: Aufgrund dieses Vergehens wurden in den vorliegenden 24 Jahren größtenteils Frauen inhaftiert, die Anzahl der erfassten Männer liegt weit darunter. Auf den ersten Blick erscheinen Bettel, Vagieren und Müßiggang nicht als reine Frauenstraftaten, obwohl die Protokolle Anderes von sich geben. Otto Ulbricht meint, dass „Armut und Bedürftigkeit [...] nicht nur ein berufsspezifisches, sondern auch ein geschlechtsspezifisches Merkmal [sind].“⁴¹ Frauen waren in der Frühen Neuzeit von Armut viel häufiger betroffen, da es für sie weitaus schwieriger war, Arbeit zu finden, die dann oft noch schlecht bezahlt wurde. Frauen mit Kindern, deren Ehemänner verstorben waren, hatten es zudem besonders schwer, einen neuen Partner zu finden. Ebenso konnten Krankheiten den Lebensalltag so erschweren, dass den Betroffenen oft nur das Betteln als Ausweg blieb.⁴² Doch nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht waren die Frauen benachteiligt, auch manche Vorurteile führten dazu, dass sie eher eine Bestrafung erleiden mussten als Männer. Vagantinnen etwa, die ihr Leben auf der Straße verbrachten und keinen fixen Wohnsitz hatten, wurde unsittliches Verhalten wie Prostitution oder Unzucht nachgesagt. Bei Verhören konnte die Ungleichbehandlung weitergehen, denn oft reichte es bei Männern aus, zu behaupten, dass sie die Straftat einmalig begangen hätten, Frauen hingegen wurden oft sehr lange und detailliert ausgefragt und mussten sich umständlich rechtfertigen.⁴³ Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird der hohe Frauenanteil bei den Delikten eines „schlechten Lebenswandels“ nachvollziehbar, der trotz sinkender Gesamtanzahl in den meisten Jahren noch immer vor dem Männeranteil liegt.

³⁶ LIDMAN, Unehrllich, kriminell und gottlos? 224.

³⁷ HIPPEL, Armut 52.

³⁸ KRÖGER, Armenfürsorge 540.

³⁹ NUTZ, Strafanstalt 79–80.

⁴⁰ Weiterführende Literatur: AMMERER, Betteltour 37–62; DERS., handwerksmässiges Gewerbe 98–118; DERS., VEITS-FALK, Visualisierung des Bettelns 301–328.

⁴¹ ULBRICHT, Bettelei von Frauen 63.

⁴² VEITS-FALK, Armut 94; Vgl. ULBRICHT, Bettelei von Frauen 63.

⁴³ LIDMAN, Unehrllich, kriminell und gottlos? 232–236.

2.3. Sittlichkeitsdelikte

Die Sittlichkeitsdelikte, welche mit einer Anzahl von 368 die drittmeisten Nennungen aufweisen, wurden im Zuge der ausgewerteten Jahre immer weniger (Grafik 5). Ausgehend vom Jahr 1786 mit dem höchsten Zahlenwert von 40 sinkt die Zahl der Einträge bei sexuell anstößigen Vergehen kontinuierlich. Ab 1796, die drei unvollständigen Jahre ausgenommen, befindet sich die Gesamtzahl der Sittlichkeitsdelikte unter zehn Erwähnungen. Lediglich im Jahr 1804 steigt sie nochmals auf 13 an, was aber nur noch etwas mehr als ein Viertel der Höchstzahl darstellt.

Die Sittlichkeitsdelikte als typische Frauenstraf-taten zu bezeichnen, erscheint beim Blick auf die rote und blaue Linie im Diagramm als vertretbar. Die Zahlen geben Ähnliches wieder, denn von den insgesamt 368 Vergehen dieser Kategorie wurden 319 von Frauen und nur 49 von Männern begangen. Dies bedeutet eine Differenz von 270 Einträgen. In jedem einzelnen Jahr des Zeitraums von 1784 bis 1807 wurden mehr weibliche als männliche Personen wegen einer Sittlichkeitsstraf-tat ins Zucht- und Arbeitshaus eingeliefert. In den vier Jahren 1791, 1794, 1795 und 1803 kam es sogar (abgesehen von der problematischen Zeitspanne 1797 bis 1799) dazu, dass kein einziger Mann dieser Verbrechen wegen inhaftiert wurde. Die Höchstzahl der eingelieferten Frauen eines Jahres ergibt mehr als das Vierfache des männlichen Gegenparts.

Bei der Auswertung der Sittlichkeitsvergehen kamen zwei wesentliche Ergebnisse zu Tage: Zum einen zeigten diese im betreffenden Untersuchungszeitraum einen deutlichen Rückgang zum anderen konnte herausgefunden werden, dass gerade wegen dieser Art von Vergehen viel mehr Frauen als Männer von einer Zucht- und Arbeitshausstrafe betroffen waren.

Peter Klammer bezeichnet vor allem das Unzuchtsvergehen als „eines der charakteristisch-

ten Delikte der Frühen Neuzeit“⁴⁴. Geschlechtliche Beziehungen galten bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nicht als Privatsache hinter verschlossenen Türen, sondern als öffentliche Straftat und wurden teilweise rigoros bestraft. Der Grundstein dafür liegt im ausgehenden Hochmittelalter, als weltliche wie geistliche Machthaber nur dann ein Zusammenleben beider Geschlechter erlaubten, wenn eine kirchliche Ver-ehehlung stattgefunden hatte.⁴⁵ Im Zuge der Sozialdisziplinierung der frühneuzeitlichen Gesellschaft durch weltliche und geistliche Obrigkeiten gelangte jegliche Form von sexueller Devianz in den Fokus „einer ausufernden Ordnungs- und Policygesetzgebung“⁴⁶. Die insbesondere ab dem 16. Jahrhundert ansteigenden Strafen bezüglich sexueller Vergehen können also weniger einem „allgemeinen Sittenverfall“⁴⁷ als einem „neuen moralischen Anspruch“⁴⁸ zugeschrieben werden. Diese Moralvorstellungen erreichten im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Während seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Nachbargebieten rund um das Erzstift bereits ein Umdenken hinsichtlich der Bestrafung bei Sittlichkeitsdelikten einsetzte und die Obrigkeiten mit mehr Milde gegen solche Straftäter vorgingen.⁴⁹ wurde in Salzburg zum Beispiel immer noch die Todesstrafe für dreimaliges Ehebrechen angedroht.⁵⁰ Während bei einer ein- oder zweimaligen Fornikation noch das jeweils zuständige Stadt- oder Landgericht die Delinquentinnen und Delinquenten meist mit einer Geldbuße abstrafte, war ab dem dritten unehelichen Sexualkontakt das Hofgericht zuständig.

⁴⁴ KLAMMER, In Unehren beschlaffen 7.

⁴⁵ RÜDIGER, Partnerbeziehungen 604.

⁴⁶ HÄRTER, Unwiderstehliche Allmacht 17.

⁴⁷ DÜLMEN, Kultur und Alltag 265.

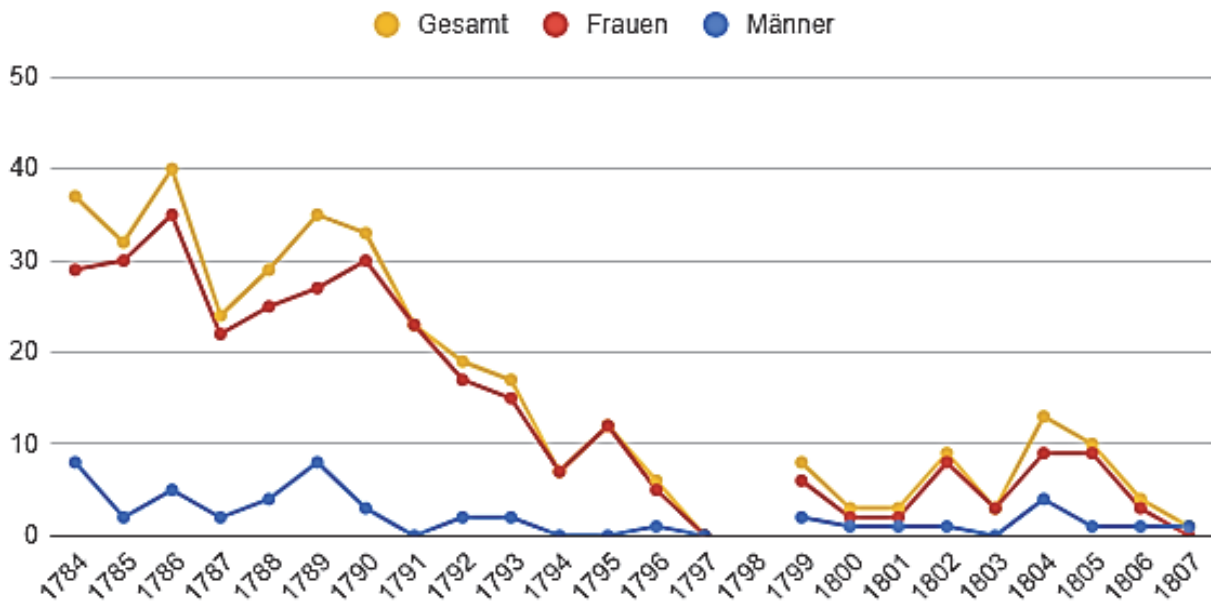
⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ AMMERER, Delikt der Fornikation 190.

⁵⁰ ZAUNER, Auszug 282.

Grafik 5

Sittlichkeitsdelikte



Schand- bzw. Ehrenstrafen oder ein Landesverweis wurden hierfür verhängt, ebenso wie Zucht- und Arbeitshausstrafen.⁵¹ Bis 1803 hat sich unter dem letzten Salzburger Fürst-Erbbischof Colloredo kaum etwas im Strafrecht geändert und erst nach dem Ende der geistlichen Herrschaft wurde das österreichische Strafgesetzbuch eingeführt.⁵² Diese defizitären Entwicklungen stimmen mit den Ergebnissen der vorliegenden Protokollauswertung überein. In jener Zeit, in der in Salzburg die Maßnahmen gegen Sittlichkeitsdelikte noch rigoros verstärkt wurden, konnte in den Protokollen des Zucht- und Arbeitshauses ebenfalls die Höchstzahl an Inhaftierten aufgrund von Sexualvergehen verzeichnet werden. Gerhard Ammerer spricht davon, dass es in der Salzburger Gesetzgebung erst 1799 ein „erste[s] Umdenken bei der Bestrafung von Unzuchtsvergehen“⁵³ gab. Diese These fügt sich ebenso gut in die Auswertungsergebnisse ein. Die Sexualdelikte sanken in den 1790er-Jahren und pendelten sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit niedrigen Insassenzahlen ein. Dass diese Art von Straftat zudem die am dritthäufigsten in den Protokollen verzeichnete ist, könnte neben den bereits genannten Gründen auch an dem damals gängigen Heiratsverbot liegen. Um zu verhindern, dass Familien verarmten und somit Unterstützungsleistungen bedurften, war es nur denjenigen Personen erlaubt, eine Ehe zu schließen, die auch eine zureichende finanzielle Ausgangslage hatten. Vielen Menschen, vor allem aber der unvermögenden Unterschicht, war es unmöglich zu heiraten. Hand in Hand damit ging auch die Tatsache, dass diesen dadurch auch eine legale Möglich-

keit des Sexualverkehrs verwehrt und Fornikationsdelikte somit begünstigt wurden.⁵⁴

Warum das weibliche Geschlecht gerade die Kategorie der Sittlichkeitsvergehen so dominierte, kann vielerlei Gründe gehabt haben. Generell gilt, dass in der Frühen Neuzeit die Gesellschaft stark von patriarchalischen Zügen geprägt war. Frauen kamen demnach nicht in den Genuss der gleichen Rechte wie Männer.⁵⁵ Sabine Veits-Falk zufolge „waren Frauen [weit mehr als Männer] Objekte der obrigkeitlichen Machtpolitik.“⁵⁶ Die intensive Verfolgung des weiblichen Geschlechts bei Vergehen wider die Sittlichkeit wird in diesem Kontext nachvollziehbar. Im Gegensatz zu anderen Delikten, wie zum Beispiel dem Diebstahl, unterlagen die Frauen bei Sexualvergehen neben einer viel schnelleren Verurteilung auch einer verhältnismäßig stärkeren Strafe als Männer.⁵⁷ Auch im Erzstift Salzburg lässt sich diese Tatsache erkennen. Ehebruch beispielsweise, der von einer Frau begangen wurde, galt als verwerflicher als bei einem Mann. Der allgemeine Tenor lautete, dass das weibliche Geschlecht für den Erhalt einer stabilen Ehe zuständig sei.⁵⁸ Auch bei den Fornikationsdelikten war eine Ungleichbehandlung beider Geschlechter erkennbar, die die Männer begünstigte.⁵⁹ Dies ist klar an der Pflicht, ein Unzuchtsvergehen oder eine daraus folgende Schwangerschaft melden zu müssen, erkennbar. Es gab aber einen Punkt in der strafrechtlichen Regelung von Fornikationsdelikten, bei dem die Strafe für beide Geschlechter gleich ausfiel. Für das erst- bzw. zweimalige Vergehen musste eine Geldbuße geleistet werden, die in ihrer Bemessung für Frauen und Männer die gleiche

⁵¹ AMMERER, Delikt der Fornikation 190; BAUMGARTNER, zeige an 289.

⁵² KLAMMER, In Unehren beschlaffen 317.

⁵³ AMMERER, Delikt der Fornikation 190.

⁵⁴ SCHNABEL-SCHÜLE, Arme Frauen 302; Vgl. BAUMGARTNER, zeige an 283.

⁵⁵ VOCELKA, Frühe Neuzeit 74.

⁵⁶ VEITS-FALK, Am Rand der Armut 106.

⁵⁷ DÜLMEN, Kultur und Alltag 265–266.

⁵⁸ AMMERER, Delikt der Fornikation 195–196.

⁵⁹ BENEDER, WEIß, Abstine aut sustine! 202–203.

Höhe hatte.⁶⁰ Diese vermeintliche Gleichbehandlung bedeutete aber dennoch einen großen Nachteil für das weibliche Geschlecht, da häufig die finanziellen Mittel nicht ausreichten, um diese Strafe zu begleichen,⁶¹ sodass häufig eine Ersatzstrafe verhängt wurde (Inhaftierung, Schand- und Ehrenstrafen).⁶² Somit ist nachvollziehbar, warum in den Zucht- und Arbeitshausprotokollen bei den Sittlichkeitsdelikten eine so große Anzahl an Frauen aufscheint. Dies untermauern weitere Erkenntnisse aus der Regionalgeschichtsforschung, die belegen, dass in Salzburg vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Frauen besonders häufig für Sexualvergehen eine Zucht- und Arbeitshausstrafe auferlegt bekamen.⁶³ Auch das sächsische Zucht- und Arbeitshaus in Waldheim wies für den betreffenden Zeitraum eine deutliche Überzahl der Frauen hinsichtlich Sittlichkeitsdelikten auf.⁶⁴

Abschließend lässt sich festhalten, dass in einer Zeit der Sozialdisziplinierung und Verflochtenheit von weltlicher und geistlicher Macht sowie den gängigen Moralvorstellungen sexuell deviantes Verhalten keinen Platz hatte und dagegen vorgegangen wurde. Die Tatsache, dass hauptsächlich Frauen von den Sanktionen betroffen waren, spiegelt die gesellschaftlichen Umstände sowie den Umgang mit Sexualität in der Frühen Neuzeit gut wider. Anhand der Auswertungsergebnisse der Sittlichkeitsdelikte in den Zucht- und Arbeitshausprotokollen kann dies verdeutlicht werden.

3. Strafen

Das Strafmaß wurde in den Protokollen des Salzburger Zucht- und Arbeitshauses sehr genau

protokolliert. Der Protokollschreiber verfasste nicht nur eine Niederschrift der Dauer des Anstaltsaufenthalts, sondern schrieb auch das Eintritts- und das gemäß der Strafdauer errechnete Austrittsdatum sowie das tatsächliche Entlassungsdatum nieder. Aufgrund dieser Daten ist es möglich, zu eruieren, wie sich die vorhergesehene und die tatsächliche Dauer des Anstaltsaufenthaltes zueinander verhielten. Die durchschnittliche Zeit, die eine Delinquentin oder ein Delinquent im Salzburger Zucht- und Arbeitshaus im Zeitraum von 1784 bis 1807 gemäß auferlegter Strafe absitzen sollte, betrug demnach 632 Tage oder umgerechnet ein Jahr, acht Monate und 23 Tage. Tatsächlich befanden sich besagte Personen aber im Durchschnitt nur 354 Tage oder umgerechnet elf Monate und 19 Tage in der Institution. Das bedeutet, dass die Inhaftierten nur rund 56 % der ihnen auferlegten Strafzeit tatsächlich im Zucht- und Arbeitshaus verbrachten. Umgekehrt betrachtet wurden den Insassinnen und Insassen knapp 44 % der Strafe erlassen.

Neben einem bestimmten Zeitraum, den es für die Insassinnen und Insassen im Zucht- und Arbeitshaus abzusitzen galt, konnte es auch vorkommen, dass zusätzliche Strafen verhängt wurden (vgl. Grafik 6). Diese reichten von Schlägen, eisernen Fesseln, schwerer körperlicher Arbeit bis hin zu einer öffentlichen Ausstellung am Pranger oder einem Landesverweis. Von der Gesamtzahl an 1415 Inhaftierten waren 378 Personen davon betroffen, umgerechnet also ein Prozentsatz von 26,7 %. Auch die Geschlechterverteilung spielt dabei wieder eine Rolle. 59 % aller Zusatzstrafen wurden über Männer verhängt, hingegen nur 41 % über Frauen. Besonders interessant ist auch die durchschnittliche Verteilung der Zusatzstrafen pro Kopf. Auf das weibliche Geschlecht fallen demnach gerundet 0,18 Zusatzstrafen pro Person, hingegen auf das männliche 0,39.

⁶⁰ KLAMMER, In Unehren beschlaffen 251.

⁶¹ Ebd. 253–254.

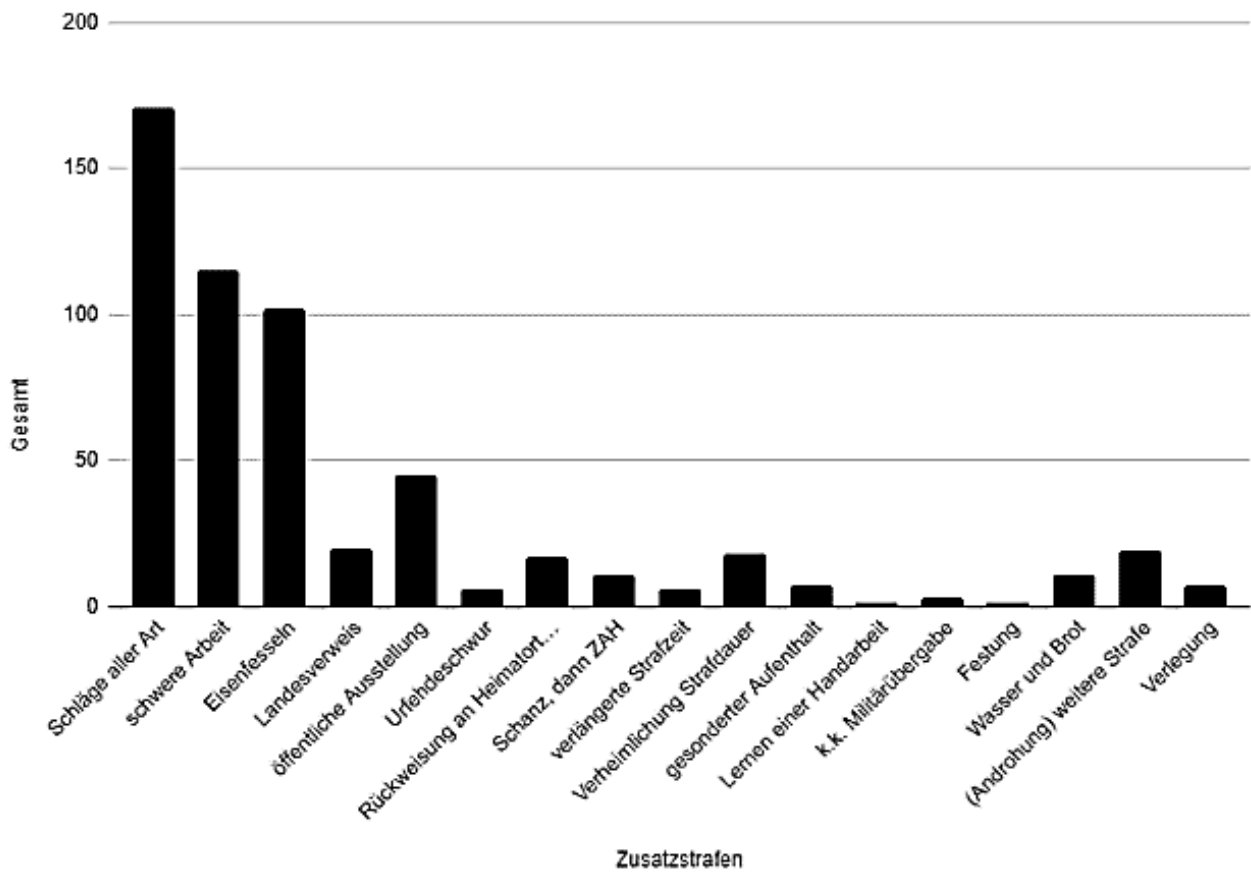
⁶² AMMERER, Delikt der Fornikation 195.

⁶³ HAMMER-LUZA, Schon der dritte Fall 215; AMMERER, liederliche Vettel 130–132.

⁶⁴ BRETSCHNEIDER, Gefangene Gesellschaft 250–251, 312.

Grafik 6

Verteilung der Zusatzstrafen



Obwohl insgesamt mehr Frauen als Männer eine Haftstrafe im Zucht- und Arbeitshaus absitzen mussten, galt das Verhängen einer Zusatzstrafe demnach viel öfter den männlichen als den weiblichen Delinquenten. Das Verhängen solcher Sanktionen nahm im Zeitraum von 1784 bis 1807 tendenziell ab.

Beim Herausfiltern und Gruppieren der einzelnen Zusatzstrafen konnten 17 verschiedene Arten von Strafen festgestellt werden, die in Grafik 6 ersichtlich sind. Mit 171 Nennungen liegen dabei die Schläge als zusätzliche Bestrafungsmethode zur reinen Zucht- und Arbeitshausstrafe vorn, gefolgt von der schweren körperlichen Arbeit mit 115 Zählern. 102 Mal mussten die Inhaftierten Eisenfesseln tragen. Nach diesen drei häufigsten Zusatzstrafen, die alle jeweils über 100 Mal vorkamen, folgen alle anderen Kategorien mit einer weitaus geringeren Anzahl. 45 Mal wurden Delinquentinnen und Delinquenten der Öffentlichkeit zur Schau gestellt und 20 Mal wurden sie des Landes verwiesen. Alle übrigen Zusatzstrafen kamen im Zeitraum von 1784 bis 1807 weniger oft mit einer Anzahl von unter 20 Zählern vor.

Um den Rahmen dieser Untersuchung nicht zu sprengen, wird das Geschlechterverhältnis nur bei den fünf häufigsten Zusatzstrafen dargestellt (siehe Grafik 7). Deutlich zu sehen ist dabei die Tatsache, dass sowohl die Zusatzstrafe der schweren Arbeit als auch das Tragen von Eisenfesseln nur den Männern auferlegt wurde. Von den anderen Strafkategorien waren beide Geschlechter betroffen, wobei bei den Schlägen, dem Landesverweis und auch bei der öffentlichen Ausstellung mehr Frauen erwähnt wurden. Wenn man das Strafmaß der jeweils eingelieferten Delinquentinnen und Delinquenten in den drei Salzburger Protokollen betrachtet, ist zweierlei zu erkennen: Knapp 73 % der neu aufgenommenen Personen mussten eine reine Zucht- und Arbeitshausstrafe absitzen, die hauptsächlich aus Leben und Arbeiten in der Anstalt bestand. Bei den übrigen 27 % der Inhaftierten wurden zum

Aufenthalt zusätzlich weitere Sanktionen verhängt, die einerseits aus Körperstrafen, andererseits aus Schand- und Ehrenstrafen bestanden. Diese hatten ihren Zweck jedoch nicht nur darin, die Betroffenen stärker zu belangen, sondern waren für die Obrigkeit auch ein wertvolles Mittel, um ihre Macht zu demonstrieren. Gerade die öffentliche Durchführung des erweiterten Strafvollzugs sollte dazu dienen, die Untertanen abzuschrecken, zu warnen und die soziale Kontrolle aufrecht zu erhalten.⁶⁵ Alexandra Kohlberger spricht davon, dass gerade die ärmlichere Gesellschaftsschicht von zusätzlichen Körper- und Ehrenstrafen betroffen war, weil sie meist nicht die finanziellen Mittel und Möglichkeiten hatte, sich davon freizukaufen.⁶⁶

Das Vorhandensein von sogenannten Zusatzstrafen im Kontext der zahlenmäßigen Entwicklung über den Untersuchungszeitraum hinweg bietet einen aufschlussreichen Blick auf das Spannungsfeld der Gedanken der Aufklärung einerseits und dem Vorhandensein von gewohnten und altbewährten Strafpraktiken andererseits. Im Aufklärungszeitalter wurden besonders viele Stimmen gegen die grausamen und entehrenden Strafmethoden laut, sodass diese immer mehr von reinen Zucht- und Arbeitshausaufenthalten und Ähnlichem abgelöst wurden.⁶⁷ Dazu kam die zunehmende Abneigung der Bevölkerung gegen öffentliche körperliche Bestrafungsformen.⁶⁸ Der jährliche Verlauf der Zusatzstrafen zeigt, dass sie sich vor allem bis zur Jahrhundertwende deutlich reduzierten. Die Gedanken der Aufklärung hinsichtlich des Strafvollzuges waren demnach auch im konservativen Salzburg angekommen, konnten die Körper- und Ehrenstrafen jedoch nicht ganz eliminieren.

⁶⁵ NUTZ, Strafanstalt 50.

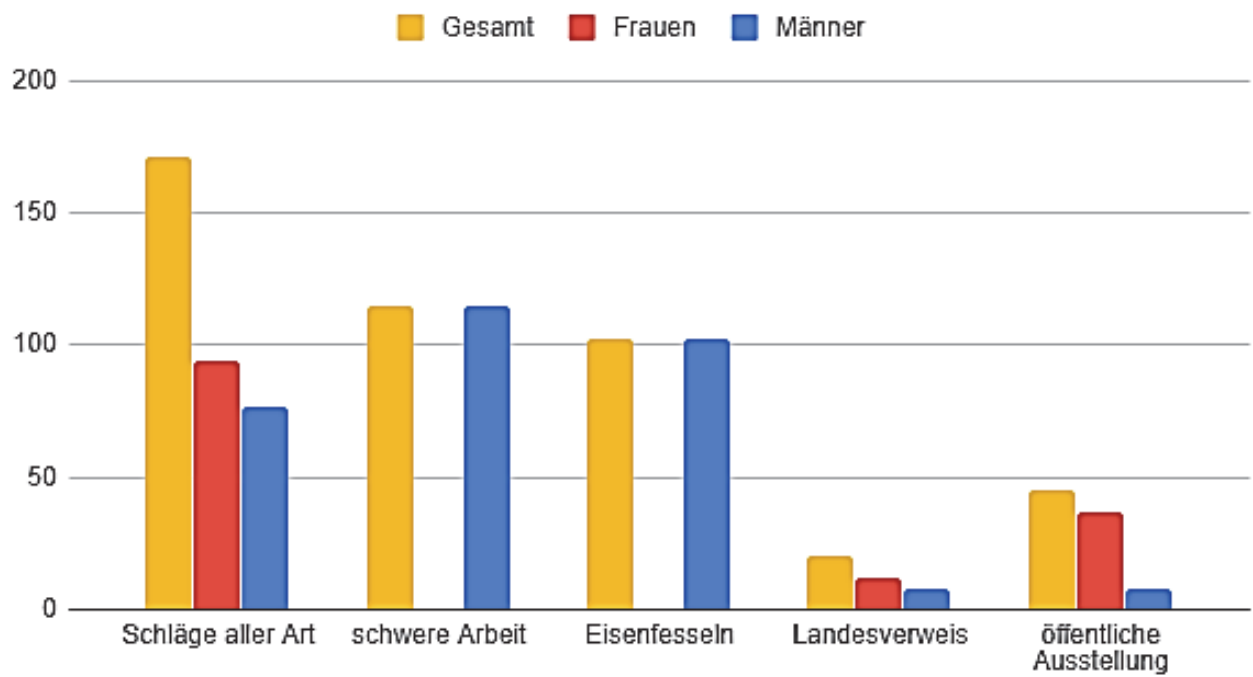
⁶⁶ KOHLBERGER, Ehren-, Verstümmelungs- und Todesstrafen 87.

⁶⁷ NUTZ, Strafanstalt 2–3.

⁶⁸ Ebd. 62–63.

Grafik 7

Verteilung der fünf häufigsten Zusatzstrafen



Gerade in der Zeit nach dem Ende des Erzbistums nahmen sie zu. Gerhard Ammerer und Christoph Brandhuber geben an, dass „das Streichen mit Ruten [...] in Salzburg über die Abschaffung der Folter hinaus noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts üblich [war].“⁶⁹

Einige Arten der sich vor allem im ausgehenden Mittelalter stark herauskristallisierenden verschiedenen Formen von Körper- und Schandstrafen haben sich auch im Zeitalter der Aufklärung erhalten und Anwendung gefunden. Dazu kamen auch neuere, der Zeit angepasste Zusatzstrafen. So konnten in den Salzburger Zucht- und Arbeitshausprotokollen 17 verschiedene Möglichkeiten der Strafverschärfung festgemacht werden. Am häufigsten wurden die Insassinnen und Insassen mit einer zusätzlichen Prügelstrafe zum regulären Anstaltsaufenthalt versehen. Diese Methode galt als ein über die Jahrhunderte hinweg bewährtes Strafmittel⁷⁰, das auch einige Vorzüge gegenüber anderen Formen der körperlichen Bestrafung bieten konnte. Der Strafvorgang selbst war einfach und schnell durchzuführen, zudem wurde die Dosierung der Schläge der körperlichen Verfassung der Betroffenen angepasst, sodass es ihm oder ihr möglich war, nach dem Akt wieder der (Zwangs-)Arbeit nachzugehen.⁷¹ Gezüchtigt wurde mit verschiedenen Mitteln, wie zum Beispiel mit Ruten, Stöcken oder auch Ochsenziemern. Besonders häufig kam auch die sogenannte Karbatsche zum Einsatz. Darunter versteht man „eine [...] aus geflochtenen Lederriemen bestehende [...] Peitsche“⁷². In vielen Zucht- und Arbeitshäusern war es üblich, die Prügelstrafe sowohl beim Eintritt in die Anstalt als auch beim Austritt aus derselben zu verabreichen, namentlich als „Willkomm“ und „Abschied“ bekannt.

Diese gängige Praxis wurde nicht nur in Salzburg⁷³ und auf dem übrigen österreichischen Gebiet, sondern zum Beispiel auch in Bayern⁷⁴ und Sachsen⁷⁵ vollzogen. Auch in den Salzburger Protokollen finden sich Belege dafür: Eine „Pfeiffenbergerinn Barbara“ soll demnach wegen Unzucht und „schlechtem“ Lebenswandel mit zwei Jahren Zucht- und Arbeitshausaufenthalt sowie mit „beim Ein- und Austritt 15 Streiche[n]“ versehen worden sein.⁷⁶ Die Prügelstrafe war zwar eine häufig genutzte Form der Strafverschärfung, wurde aber oft auch als „Teilstrafe“⁷⁷ angesehen, die in Kombination mit anderen Arten einer erweiterten Strafe, wie zum Beispiel einer Schand- oder Zwangsarbeitsstrafe bzw. einem Landesverweis, zur Anwendung kam. So erging es einem „Stainer Johann“, welcher „wegen verübten Beutlzuckungen und Herumziehen“ mit vier Jahren Zucht- und Arbeitshausaufenthalt sowie „nach einmahlig öfentl. Ausstellung mit einer angehängter Tafl, dann erhaltenen 25 Streichen“ abgestraft wurde.⁷⁸

Die zweithäufigste Strafverschärfung, die aus den Protokollen herausgelesen werden kann, ist die Zwangsarbeit. Dabei versteht man Tätigkeiten außerhalb des Zucht- und Arbeitshauses. Diese waren meist körperlich so belastend, dass sie eben als strafverschärfend angesehen wurden. Festungs- und Straßenbau sowie diverse Schanzarbeiten in Steinbrüchen etc. fallen in diesen Bereich. Vermutlich ist die Zahl der verhängten Zwangsarbeitsstrafen auch deswegen so hoch, weil sich diese dem Gemeinwohl nützlich zeigten und zudem auch außerordentlich kostengünstig waren.

An dritter Stelle der verhängten Zusatzstrafen stehen die Springeisen, also das Tragen von

⁶⁹ AMMERER, BRANDHUBER, Schwert und Galgen 71.

⁷⁰ NORDHOFF-BEHNE, Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege 143.

⁷¹ NUTZ, Strafanstalt 53.

⁷² HEYDENREUTER, Kriminalgeschichte Bayerns 223.

⁷³ WEIß, Tagesablauf 523.

⁷⁴ HEYDENREUTER, Kriminalgeschichte Bayerns 223.

⁷⁵ SCHIMKE, Fürsorge und Strafe 116.

⁷⁶ SLA NB Hofämter 141 1/2.

⁷⁷ AMMERER, durch Strafen 321.

⁷⁸ SLA NB Hofämter 141 1/3.

schweren Ketten und Fesseln, die meist aus Eisen gefertigt waren. In den Salzburger Protokollaufzeichnungen finden sich hauptsächlich Strafverschärfungskombinationen, die sich aus schwerer körperlicher Zwangsarbeit und dem gleichzeitigen Tragen von Springeisen zusammensetzten. Dies hatte den Vorteil, dass es den Inhaftierten schier unmöglich war, von der Arbeitsstätte zu fliehen,⁷⁹ da sie entweder angebunden oder die Ketten zu schwer waren, um schnell flüchten zu können. Die Ketten und Fesseln, die Flucht oder Selbstmord erschwerten, mussten meist auch im Zucht- und Arbeitshaus selbst getragen werden.⁸⁰

An vierter Stelle der angeordneten Strafverschärfung, jedoch mit bereits mehr als der Hälfte weniger Nennungen, folgt die öffentliche Ausstellung, ein typischer Vertreter der Schand- oder Ehrenstrafe. Durch diese konnte eine Delinquentin oder ein Delinquent seine Ehre und somit seine gesellschaftliche Stellung verlieren.⁸¹ Neben der Gefahr von körperlichen Verletzungen, die das Publikum der/dem Wehrlosen zufügen konnte, galt der Ehrverlust als dauerhaft schädigend.⁸² Um jedoch auf diesen Effekt abzuwirken, war „die öffentliche Durchführung [...] zwingend“. Eine gängige Form von Schandstrafen war das Stehen am Pranger. Sein Aussehen war vielfältig: „Halseisen, ein in die Erde eingelassener Pflock, Podeste aus Stein, Schandstühle“.⁸³ An all diesen unterschiedlichen Arten wurden Straffällige angekettet oder eingespannt und der Öffentlichkeit zur Schau gestellt. Dies war besonders bedeutsam, um der Bevölkerung Betrüger und dergleichen kenntlich zu ma-

chen.⁸⁴ Damit man auch wusste, um welche Straftat es sich handelt, konnte der Delinquentin oder dem Delinquenten ein Schild oder eine Tafel umgehängt werden, worauf das Vergehen zu lesen war. Die vielerorts gängige Praxis des Tragens eines Strohkranzes, das vor allem bei Frauen üblich war, sollte den Mitmenschen zeigen, dass es sich hierbei um ein Vergehen wider die Sittlichkeit handelte.⁸⁵ Das Prangerstehen konnte noch durch eine Prügelstrafe verschärft werden. Oft wurde der betroffenen Person stattdessen lediglich das Züchtigungsmittel, zum Beispiel eine Rute, in den Nacken gesteckt oder an den Rücken gebunden, um zu zeigen, dass sie es verdient hätte, man hier jedoch Gnade walten ließ.⁸⁶ Die verschiedenen Möglichkeiten und Abstufungen der Prangerstrafe waren auch in Salzburg üblich, wie folgende Beispiele zeigen: Eine „*Theresia Ganghoferinn*“ bekam aufgrund eines Fornikationsdeliktes vier Jahre Zucht- und Arbeitshausaufenthalt auferlegt, und zwar „nach öffentl. Ausstellung mit einem Strookranz und empfangenen Streichen“.⁸⁷ Der „*Gschoßmaninn Lucia*“ erging es nicht viel besser, jedoch ließ sie sich auch mehr zu Schulden kommen. Für Diebstahls-, Betrugs- und Unzuchtsdelikte ergaben sich für sie zehn Jahre Anstaltsaufenthalt plus „nach einmalig öffentl. Ausstellung mit einer angehängten Tafl unter der Aufschrift: lüdlische Vettel und angewähnte böse Diebin, und Betrügerinn: anhero mit deme, daß sie vor erstreckter Strafszeit auf keinerlei Art aus dem Bußort entlassen werden solle“.⁸⁸

Die fünfthäufigste Zusatzstrafe war der Landesverweis, der nach dem Aufenthalt im Zucht- und Arbeitshaus vollzogen wurde. Es gab lokale

⁷⁹ HEYDENREUTER, *Kriminalgeschichte Bayerns* 232–233.

⁸⁰ NIETSCHE, *Mord und Totschlag* 135.

⁸¹ KOHLBERGER, *Ehren-, Verstümmelungs- und Todesstrafen* 87.

⁸² DÜLMEN, *Theater des Schreckens* 63.

⁸³ KOHLBERGER, *Ehren-, Verstümmelungs- und Todesstrafen* 88.

⁸⁴ NORDHOFF-BEHNE, *Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege* 145.

⁸⁵ DÜLMEN, *Theater des Schreckens* 75.

⁸⁶ HEYDENREUTER, *Kriminalgeschichte Bayerns* 224; KOHLBERGER, *Ehren-, Verstümmelungs- und Todesstrafen* 88.

⁸⁷ SLA NB Hofämter 141 1/2.

⁸⁸ SLA NB Hofämter 141 1/3.

und temporäre Abstufungen. Es konnte sich um einen Verweis aus dem Wohnort, dem zuständigen Pfleg-/Stadtgericht oder sogar aus dem gesamten Herrschaftsgebiet, in diesem Fall aus dem Erzstift Salzburg, handeln. Der Landesverweis musste jedoch nicht lebenslang gelten.⁸⁹ Gleich in welcher Abstufung der Landesverweis auferlegt wurde, in jedem Fall kann man ihn mit „sozialer Tötung“⁹⁰ gleichsetzen. Personen beispielsweise, die sesshaft waren, mussten ihr Hab und Gut und mitunter auch ihre Familien zurücklassen oder jungen Frauen, denen ein Sittlichkeitsvergehen zur Last gelegt wurde, blieb nichts anderes übrig, als in einem fremden Gebiet ohne finanzielle und soziale Unterstützung neu anzufangen bzw. Wege zu finden, um zu überleben. Es war keine Seltenheit, dass Betroffene mit dem Risiko, wieder aufgegriffen und bestraft zu werden, versuchten, ins heimatische Gebiet zurückzukehren, wo sich ihre Existenzgrundlage befand.⁹¹ Der Bruch des Landesverweises konnte jedoch weitreichende Folgen mit sich ziehen. Je nachdem, wie häufig es dazu kam, wurde die straffällige Person mit Prügeln, mit Prangerstehen, Schröpfen oder sogar mit dem Tod bestraft.⁹²

Alle weiteren Möglichkeiten der Strafverschärfung kamen in sehr geringer Zahl vor, sodass nur wenige Personen davon betroffen waren.

Dass der Blick auf das Geschlechterverhältnis aufschlussreiche Ergebnisse liefern kann, hat sich bereits bei einigen Delikten gezeigt. Auch bei den zusätzlich verhängten Strafen ist zu erkennen, dass Männer und Frauen unterschiedlich behandelt wurden. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass mehr Männer von Zusatzstrafen betroffen waren als Frauen. Die fünf am stärksten vertretenen Arten von Strafverschär-

fung sollen daher noch genauer betrachtet werden. Die Verpflichtung zu zusätzlich schwerer Arbeit wie auch das Tragen von Eisenfesseln war Männern vorbehalten. Zu einer ähnlichen Erkenntnis kommt auch Peter Klammer, wenn er schreibt, dass „für männliche Delinquenten [...] Zwangsarbeit üblich [war], zumeist in Form der Schanzenbuße.“⁹³ Allein aus physiologischer Sicht ist dieses Ergebnis nachvollziehbar, denn schwere körperliche Arbeit, die viel Kraft kostete und gewinnbringend erledigt werden sollte, wurde wohl eher dem männlichen als dem weiblichen Geschlecht zugetraut. Da eine Zwangsarbeitsstrafe meist in Kombination mit Eisenfesseln verhängt wurde, ist somit bei letzterem auch die Männerdominanz erklärbar. Von der öffentlichen Ausstellung waren hingegen vor allem Frauen betroffen. Dies lässt sich im Kontext der Straftaten, die begangen wurden, erklären. Sehr viele weibliche Personen wurden aufgrund von Sittlichkeitsdelikten ins Salzburger Zucht- und Arbeitshaus gebracht. Das Prangerstehen und das Tragen eines Strohkranzes galten dabei als beliebte Methode, das Vergehen öffentlich zu machen. Auch bei den Landesverweisen und bei der Prügelstrafe liegen weibliche Inhaftierte zahlenmäßig vor dem männlichen. Bei ersterem ist jedoch der Unterschied relativ gering. Anders bei der Prügelstrafe, wo die Frauen mehr Treffer aufweisen, was mitunter die Ursache haben könnte, dass für die Männer eben die Zwangsarbeitsstrafe vorbehalten war und alternativ dazu das weibliche Geschlecht mehr Prügel auszuhalten hatte.

Die Zusatzstrafen sollten dazu dienen, den Betroffenen ihr falsches Verhalten noch deutlicher zu machen und durch den Schmerz bzw. die Schande, die sie dadurch erleiden mussten, die Wiederholung solcher Vergehen zu verhindern. Dass beispielsweise eine körperliche Züchtigung auch im Nachhinein sichtbar sein bzw. Folge-

⁸⁹ KLAMMER, In Unehren beschlaffen 228; HEYDENREUTER, Kriminalgeschichte Bayerns 236.

⁹⁰ AMMERER, durch Strafen 325.

⁹¹ Ebd. 329.

⁹² NIETSCHKE, Mord und Totschlag 145.

⁹³ KLAMMER, In Unehren beschlaffen 225.

schäden mit sich bringen könnte oder eine öffentliche Demütigung den sozialen Platz in einer Gesellschaft zunichtemachen würde, schien nicht in Betracht gezogen worden zu sein. Betroffenen Personen war es oft nicht mehr möglich, eine Arbeit und/oder ihre soziale Stellung zurückzuerlangen und der Weg war somit nicht weit, wieder eine Straftat zu begehen.⁹⁴

V. Resümee

Den Kern des vorliegenden Beitrages bildeten zwei Forschungsfragen. Erstens galt es herauszufinden, ob es möglich ist, durch im Alltag verwendete Verwaltungsakte, wozu die Salzburger Zucht- und Arbeitshausprotokolle zählen, Rückschlüsse auf die inhaftierten Personen sowie auf die Art der Bestrafung zu ziehen. Zweitens stand die Frage im Raum, inwieweit mit dem vorhandenen Quellenmaterial auch Bezug auf die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umstände eines räumlich und zeitlich abgegrenzten Gebietes genommen werden kann. Schon bei der Transkription und der anschließenden näheren Auseinandersetzung mit den Protokollen zeigten diese ihre große inhaltliche Vielfalt. Durch die detaillierte Mitschrift des Protokollierenden konnte nicht nur auf die Straftat und das zugrunde liegende Strafmaß der namentlich genannten Delinquentinnen und Delinquenten geschlossen werden, sondern auch auf die Herkunft, etwaige zusätzliche Strafen, die tatsächliche Haftzeit sowie auf weitere personen- und haftbezogene Informationen. Die Hauptklientel von Zucht- und Arbeitshäusern vom späten 18. bis zum frühen 19. Jahrhundert ließ sich mittels des reichhaltigen Quellenmaterials gut herausfiltern. Aufgrund der namentlichen Nennung der Personen war es auch möglich, geschlechterdifferenzierend zu arbeiten und etwaige Unterschiede hinsichtlich der be-

gangenen Delikte und auferlegten Strafen herauszukristallisieren. Als Beispiele seien hier der hohe weibliche Anteil bei den Sittlichkeitsdelikten oder die reine Männerdominanz bei schweren körperlichen Arbeitsstrafen genannt. Vor allem mit der Darstellung des jährlichen Verlaufes boten sich Möglichkeiten der Schlussfolgerung auf die Hintergründe des behandelten Zeitraums. Die protokollierte Zunahme von Diebstahlsdelikten in Zeiten des von kriegerischen Umständen verursachten Mangels oder auch die Abnahme von Personen, die in einer Phase der Entkriminalisierung von unmoralischem Verhalten aufgrund eines unsittlichen oder müßigen Lebenswandels ins Zucht- und Arbeitshaus mussten, untermauern dies. So lässt sich zum Abschluss festhalten, dass anhand der Salzburger Zucht- und Arbeitshausprotokolle, die ursprünglich lediglich der Verwaltung und Dokumentation dienten, die beiden Fragestellungen recht umfassend beantwortet werden konnten und zudem ein umfangreiches Konvolut an weiteren Forschungsmöglichkeiten darstellen.

⁹⁴ AMMERER, durch Strafen 333.

Korrespondenz:

Magdalena Bogenhuber, MEd. BEd.Univ.
 Österlehen 36/1
 5145 Neukirchen an der Enknach
 m.bogenhuber@gmail.com
 ORCID-Nr.: 0000-0002-6082-0583

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Quellen:

- SLA NB Hofämter 141 ½, Protocollum über alle in dem Hochfürstlichen Zucht und Arbeitshause befindl. Büs-sende von 1. Septembr. Ao: 1784 und weiters bis letzten Decembr. 1790.
- SLA NB Hofämter 141 ⅓, Zuchthaus Büsser Protocoll von 5ten Januar 1791 bis 1797.
- SLA NB Zucht- und Arbeitshaus 141 ¼, Zucht Haus Protocoll der dortigen Züchtlingen von 8ten Juny 1799 bis [1807].

Literatur:

- Johann Christoph ADELUNG, Zuchthaus, in: DERS., Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart (o.O. o.J.) online unter: [www.woerterbuchnetz.de/Adelung/Zuchthaus (03. 03. 2021)].
- Gerhard AMMERER, Zur demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Stadt von Erzbischof Wolf Dietrich bis zur Säkularisation (1587–1803), in: Heinz DOPSCH (Hg.), Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung: Festschrift 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg (= Jahresschrift / Salzburger Museum Carolino-Augusteum, 1987) 64–74.
- DERS., „... als eine liederliche Vettel mit einem ströhenen Kranz zweymahl ofentlich herum geführt ...“. Zur pönalisierten Sexualität in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand Salzburger Kriminalrechtsquellen, in: Daniela ERLACH (Hg.), Privatisierung der Triebe?: Sexualität in der frühen Neuzeit (= Frühneuzeit-Studien, Frankfurt a.M. 1994) 111–150.
- DERS., „durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt“. Schandstrafe, Brandmarkung und Landesverweisung - Überlegungen zur Korrelation und Kritik

von kriminalisierenden Sanktionen und Armutskarrieren im späten 18. Jahrhundert, in: Sebastian SCHMIDT (Hg.), Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit (Inklusion/Exklusion) (Frankfurt a.M. 2008) .

- DERS., Das Delikt der Fornikation und dessen Bestrafung. Das Habsburgerreich und Salzburg in der Frühen Neuzeit, in: BRGÖ 1 (2019) 180–206.
- DERS., Christoph BRANDHUBER, Schwert und Galgen: Geschichte der Todesstrafe in Salzburg (Salzburg 2018).
- DERS., Alfred Stefan WEIß, Zucht- und Arbeitshäuser in Österreich um 1800 - Recht, Konzepte und Alltag, in: Gerhard AMMERER, Falk BRETSCHEIDER, Alfred Stefan WEIß (Hgg.), Gefängnis und Gesellschaft: Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung (Leipzig 2003) 149–176.
- Jutta BAUMGARTNER, „... zeige an, daß ich mich fleischlich verbrochen habe“. Das Fornikationsprotokoll des Stadtgerichts Salzburg (1795–1804), in: Salzburg Archiv (= Schriftenreihe des Vereines Freunde der Salzburger Geschichte 32, 2007) 209–226.
- Helmut BENEDER, Das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus in der Zeit von 1754/55 bis 1779, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 138 (1998) 383–442.
- DERS., Alfred Stefan WEIß, „Abstine aut sustine!“ Das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus 1755-1813, in: Gerhard AMMERER (Hg.), Strafe, Disziplin und Besserung: österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850 (Frankfurt a.M. u.a. 2006) 195–224.
- Helmut BRÄUER (Hg.), Arme – ohne Chance?: Protokoll der internationalen Tagung „Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart“ vom 23. bis 25. Oktober 2003 in Leipzig (Leipzig 2004).
- Falk BRETSCHEIDER, Fürsorge oder Disziplinierung? Die Armen und das Waldheimer Zuchthaus im 18. Jahrhundert, in: BRÄUER, Arme – ohne Chance? 135–158.
- DERS., Gefangene Gesellschaft: eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert (Konstanz 2008).
- Ernst BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs (Wien 2001).
- Christian DIRNINGER, 1803 und die wirtschaftlichen Folgen, in: Gerhard AMMERER, Alfred Stefan WEIß (Hgg.), Die Säkularisation Salzburgs 1803: Voraussetzungen - Ereignisse - Folgen; Protokoll der Salzburger Tagung vom 19.–21. Juni 2003 (Wissenschaft und Religion) (Salzburg 2005) 157–178.

- Richard van DÜLMEN, Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. Bd. 2: Dorf und Stadt: 16.–18. Jahrhundert (München 1992).
- DERS., Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit (= Beck'sche Reihe, München 1995).
- Joachim EIBACH, Versprochene Gleichheit - verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit., in: Geschichte und Gesellschaft 35/4 (2009) 488–534.
- Elke HAMMER-LUZA, „Weil es schon der dritte Fall gewesen sey“. Das Delikt des Kindsmordes und seine Motive in Österreich von der Frühen Neuzeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: BRGÖ 1 (2019) 207–226.
- Karl HÄRTER, „Die unwiderstehliche Allmacht des Geschlechtstriebes“. Policeygesetzgebung und sexuelle Devianz zwischen Regulierung, Kriminalisierung und Liberalisierung, in: BRGÖ 1 (2019) 16–33.
- Reinhard HEYDENREUTER, Kriminalgeschichte Bayerns: von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert (Regensburg 2003).
- Wolfgang von HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit, in: Enzyklopädie deutscher Geschichte (München 2013).
- Robert JÜTTE, Arme, Bettler, Beutelschneider: eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit (Weimar 2000).
- Peter KLAMMER, In Unehren beschaffen: Unzucht vor kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Salzburger Lungau (Frankfurt a.M. 2004).
- Alexandra KOHLBERGER, Ehren-, Verstümmelungs- und Todesstrafen, in: Heimatverein für den Landkreis Augsburg e.V. (Hg.), Mörder, Räuber, Hexen: Kriminalgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (= Beiträge zur Heimatkunde des Landkreises Augsburg, 2005) 86–103.
- Silke KRÖGER, Armenfürsorge und Wohlfahrtspflege im frühneuzeitlichen Regensburg (Regensburg 2006).
- Satu LIDMAN, Unehrllich, kriminell und gottlos? Vorurteile und rechtliche Maßnahmen gegen vagierende Personengruppen im frühneuzeitlichen Bayern, in: Gerhard AMMERER, Gerhard FRITZ (Hgg.), Die Gesellschaft der Nichtsesshaften: zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: Beiträge der Tagung vom 29. und 30. September 2011 im Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber (2013) 223–243.
- Thomas Josef MITTERECKER, Das Erzstift Salzburg im Zweiten Koalitionskrieg: Kämpfe - Besetzung - Folgen (Frankfurt a.M. 2001).
- Olivia NIETSCHKE, Mord und Totschlag: Gerichtsverfahren und Strafpraxis bei Tötungsdelikten im Salzburg der Spätaufklärung (Salzburg 2007).
- Hildegard NORDHOFF-BEHNE, Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege in der Reichsstadt Schwäbisch Hall seit dem 15. Jahrhundert (= Forschungen aus Württembergisch Franken, 1971).
- Thomas NUTZ, Strafanstalt als Besserungsmaschine: Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848 (München 2001).
- Walter PÖTZL, Im Zucht- und Arbeitshaus Buchloe, in: Heimatverein für den Landkreis Augsburg e.V. (Hg.), Mörder, Räuber, Hexen: Kriminalgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (= Beiträge zur Heimatkunde des Landkreises Augsburg, 2005) 336–343.
- Bernd RÜDIGER, Partnerbeziehungen lediger Gesellen zu Mägden und alleinstehenden Witwen in Leipzig in der Frühen Neuzeit, in: Katrin KELLER, Gabriele VIERTEL, Gerald DIESENER (Hgg.), Stadt, Handwerk, Armut: eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit; Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet (Leipzig 2008) 603–616.
- Dörthe SCHIMKE, Fürsorge und Strafe: das Georgenhaus zu Leipzig 1671–1871 (Leipzig 2016).
- Sebastian SCHNABEL-SCHÜLE, Arme Frauen. Bedürftigkeit im Rahmen des Kindstötungsdiskurses, in: Sebastian SCHMIDT (Hg.), Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit (Inklusion/Exklusion) (Frankfurt a.M. u.a. 2008) 295–310.
- Herbert UERLINGS, Nina TRAUTH, Lukas CLEMENS (Hgg.), Armut: Perspektiven in Kunst und Gesellschaft (Darmstadt 2011).
- Otto ULBRICHT, Bettelei von Frauen auf dem Land in den Herzogtümern Schleswig und Holstein (1770–1810), in: Gerhard AMMERER u. a. (Hg.), Armut auf dem Lande: Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Wien u.a. 2010) 63–90.
- Helfried VALENTINITSCH, Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734–1783. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der Steiermark, in: Kurt EBERT (Hg.), Festschrift Hermann Baltl: zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 1978) 495–514.
- Sabine VEITS-FALK, Armut an der Wende zum Industriezeitalter, in: Ernst BRUCKMÜLLER (Hg.), Armut und Reichtum in der Geschichte Österreichs (Wien-München 2010) 89–112.

- DIES., Am Rand der Armut - Pädagogisierung „dienender Frauen“ in Salzburg im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard AMMERER u. a. (Hgg.), Armut auf dem Lande: Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Wien u.a. 2010) 91–118.
- Karl VOCELKA, Frühe Neuzeit 1500–1800 (utb 2833 Geschichte) (Konstanz 2017).
- Alfred Stefan WEIß, Fürsterzbischof Hieronymus Graf Colloredo, die Säkularisation Salzburgs und der Fortbestand des Erzbistums, in: Heinz DOPSCH, Peter Franz KRAMML, Alfred Stefan WEIß (Hgg.), 1200 Jahre Erzbistum Salzburg: die älteste Metropole im deutschen Sprachraum; Beiträge des Internationalen Kongresses in Salzburg vom 11. bis 13. Juni 1998 (= Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde: Ergänzungsband, 1999) 275–294.
- DERS., Der Tagesablauf der Häftlinge im Salzburger Zucht- und Arbeitshaus um 1800, in: Katrin KELLER, Gabriele VIERTTEL, Gerald DIESENER (Hgg.), Stadt, Handwerk, Armut: eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit; Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet (Leipzig 2008) 517–527.
- Judas Thaddäus ZAUNER, Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburger Landesgesetze zum gemeinnützigen Gebrauch nach alphabetischer Ordnung 1 (Salzburg 1785).
- Franz Valentin ZILLNER, Geschichte der Stadt Salzburg, Bd. 2, 2: Zeitgeschichte bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (Salzburg 1890).

Carmen KLEINSZIG, Wien

Die Entstehung des österreichischen Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

The origins of the Austrian limited liability company

This article focusses on the origins of the Austrian limited liability company, the law-making process, the influence of the German legal liability company and the historical and political context that shaped the legal structure.

Keywords: Austrian limited liability company – Franz KLEIN – parliamentary process

Einleitung

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Entstehung des österreichischen GmbH-Gesetzes und seiner Beziehung zum deutschen GmbH-Gesetz. Vergleicht man die beiden Gesetze, so ist evident, dass das deutsche Gesetz als Vorlage für das öGmbHG diente. Der österreichische Gesetzgeber übernahm das deutsche Gesetz jedoch nicht einfach. In jahrelanger, akribischer Arbeit von höchster juristischer Qualität erarbeitete das Justizministerium anhand der Erkenntnisse und Statistiken aus Deutschland ein Gesetz, das den österreichischen Bedürfnissen entsprach. Aufgrund der Ähnlichkeit der beiden Gesetze wird, wie dies generell in der juristischen Lehre und Praxis üblich ist, gerne bei juristischen Problemen ein Blick auf die deutsche Literatur und Judikatur geworfen. Gellis¹ zog bspw. zur Auslegung des öGmbHG sogar die Erläuterungen zum dGmbHG heran, obwohl die österreichischen Erläuterungen einen von den deutschen Erläuterungen verschiedenen Inhalt aufweisen, wenn auch die fraglichen Gesetzesstellen in dem von ihm untersuchten Fall wörtlich miteinander übereinstimmten. Inwiefern eine Heranziehung

deutscher Judikatur, Literatur und parlamentarischer Materialien zur Interpretation des öGmbHG sinnvoll ist, und bei welchen Paragraphen eine Übernahme der deutschen Lehre aus historischer Sicht problematisch sein könnte, soll im Rahmen dieses Beitrages behandelt werden.²

Die Suche nach einer neuen Gesellschaftsform

Mit der Aktiennovelle 1884 wurden dem liberalen deutschen (Kapital-)Gesellschaftsrecht bedeutende Schranken gesetzt. Die erweiterten Anforderungen, die das Gesetz an die AG stellte, wie bspw. eine Gründungsprüfung, eine Mindestanzahl von fünf Gründern, ein Mindestnennbetrag pro Aktie, machten die Gesellschaftsform un-

² Für den Beitrag wurde vorwiegend mit Materialien aus dem österreichischen Staatsarchiv und Protokollen des Herrenhauses und Abgeordnetenhauses gearbeitet. Die Entstehung des österreichischen GmbHG ist bereits juristisch in KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen aufgearbeitet. Dieser Beitrag befasst sich mit jenen (archivarischen) Materialien, die nicht in bereits vorhandener Literatur eingearbeitet sind, um ein Licht auf die historischen Ereignisse um die Entstehung des Gesetzes zu werfen.

¹ GELLIS, Vererblichkeit des Geschäftsanteils 175f.

brauchbar für kleinere Unternehmen.³ Es mangelte an einer Unternehmensform, die für Familienunternehmen, aber auch z.B. Kolonialunternehmungen besser geeignet war, als das damals geltende, unübersichtliche und unsystematische Aktienrecht.⁴ Auch die Kolonialgesellschaften spielten dabei eine wichtige Rolle,⁵ sodass man bereits mit dem Gesetz vom 19. März 1888 versuchte, eine provisorische Lösung zu schaffen.⁶ Die Sorge, Kapital könnte aus Deutschland in das Ausland abfließen, wenn man keine geeignete Gesellschaftsform finde, erwies sich als die treibende Kraft hinter der Gesetzeswerdung.⁷

Am 20. April 1892 wurde das deutsche GmbH-Gesetz erlassen. Was der deutsche Gesetzgeber jedoch trotz eingehender Diskussion nicht geschafft hatte, war die Abgrenzung der neuen Gesellschaftsform von den Personengesellschaften. Ebenso wie im späteren österreichischen Gesetz hatte der deutsche Gesetzgeber nur eine Abgrenzung der Rechtsform zur AG geschaffen, aber keine zu den Personengesellschaften.⁸ Die mangelnde Abgrenzung des deutschen Gesetzgebers wurde auch in Österreich übernommen und führt auch heute noch zu angeregtem wissenschaftlichen Diskurs, wenn es um die Auslegung der GmbH Normen geht.

In Österreich wurde erstmals 1897 über die Einführung der GmbH nachgedacht. Anstoß dafür lieferte ein Brief der Handelskammer Eger [Cheb]

vom 17. Juni 1897, in dem die Einführung eines GmbH-Gesetzes nach deutschem Vorbild gefordert wurde.⁹ Anders als in Deutschland war das österreichische Aktienrecht für die wirtschaftliche Praxis besser geeignet, weshalb die neue Gesellschaftsform zwar auf Interesse stieß, aber nicht als Notwendigkeit angesehen wurde. Erst mit der Änderung der Konzessionspraxis durch das Aktienregulativ 1899¹⁰ wurde die Konzessionsvergabe derart erschwert, dass die Stimmen nach einer Alternative lauter wurden.¹¹ Wer nach dem Inkrafttreten des Aktienregulativs 1899 eine AG gründen wollte, hatte mit einem 1–2 Jahre dauernden Verfahren zu rechnen.¹² Zwar existierte in der Monarchie bereits eine Rechtsform mit beschränkter Haftung für alle Gesellschafter, der „Wirtschaftsverein“ nach dem Vereinspatent 1852, jedoch unterlag auch der Wirtschaftsverein dem Konzessionssystem und wurde dementsprechend mit dem Regulativ 1899 äußerst schwerfällig. Einen weiteren Anreiz für die Reform stellte das PersonalsteuerG 1896 dar, das Einzelunternehmen und natürliche Personen wesentlich günstiger besteuerte, als dies bei der AG der Fall gewesen wäre.¹³ Für die neue Rechtsform erhoffte man sich neben einem einfacheren Gründungsverfahren auch eine günstigere Besteuerung.¹⁴ Die Frage der Besteuerung zog sich durch den

³ REICH, Auswirkungen 263; KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 48.

⁴ GOLDSCHMIDT, Alte und neue Formen 24.

⁵ Die Gründung einer AG in Deutschland war durch die AG-Novelle 1884 derart erschwert, dass nach einer Alternative gesucht wurde. Eine Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung war aufgrund der Distanz zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bevorzugt. NEUKAMP, Gesellschaft mit beschränkter Haftung 339.

⁶ KOBERG, Entstehung der GmbH 33f.; NEUKAMP, Gesellschaft mit beschränkter Haftung 339.

⁷ KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 51f.; KOBERG, Entstehung der GmbH 69, 113.

⁸ KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 53.

⁹ ÖStA, AVA Justiz, I-H 1/1, Kart. 883.

¹⁰ Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, RGBL. Nr. 175, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird.

¹¹ OGRIS, Rechtsentwicklung 609ff.; KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 56; KALSS, BURGER, ECKERT, Entwicklung 275ff.

¹² KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 56.

¹³ KALSS, BURGER, ECKERT, Entwicklung 285.

¹⁴ Bericht der Handels- und Gewerbekammer Wien, ÖStA, AVA Justiz, I-H1-1, Kart. 883 fol. 412f.; Ebenso: Schreiben des Industriellen Club Wien vom 24. 2. 1899 an k.k. Handelsministerium, ÖStA, AVA Justiz, I-H1-1, Kart. 883 fol. 1263ff.

gesamten Gesetzgebungsprozess;¹⁵ letztendlich erreichten die Kammern ihr Ziel: eine GmbH mit einem Anlagekapital bis eine Million Kronen wurde dem 1. Kapitel des Personalsteuergesetzes 1899 zugerechnet und unterlag damit – wie Kleingewerbe und Mittelbetriebe – der (günstigeren) allgemeinen Erwerbssteuer.¹⁶

Das österreichische Justizministerium begann allerdings bereits 1897, auf den Antrag aus Eger hin, Vorarbeiten für einen Entwurf vorzubereiten. Dafür stützte man sich auf die deutsche Lehre und die statistischen Erfahrungen, die man im Nachbarland bereits gesammelt hatte.¹⁷ Am 31. August 1898 forderte das Handelsministerium alle Handels- und Gewerbekammern auf, eine Stellungnahme zur Entwicklung einer neuen Gesellschaftsform abzugeben.¹⁸ In dem Schreiben wurden die Grundzüge der zu schaffenden Gesellschaftsform dargelegt sowie die Unterschiede zu den bestehenden Rechtsformen.¹⁹ Die 25 Gutachten, die das Handelsministerium erhielt, wurden am 5. Dezember 1899 an das Justizministerium weitergeleitet. Die im Staatsarchiv gesammelten Gutachten sind von unterschiedlicher Länge. So hatte sich die Handels- und Gewerbekammer Kärnten²⁰ nur kurz in einem dreiseitigen Bericht positiv geäußert, während die Handels- und Gewerbekammern Rovereto, Graz und Innsbruck mit ausführlichen Berichten, die auch Vorschläge für das neue Gesetz enthielten, antworteten. Interessanterweise wurde ein Teil der Gutachten in der jeweiligen Landessprache verfasst, so sind

bspw. die Rückmeldungen aus Rovereto und Istrien in italienischer Sprache. Die Kammern Krakau, Triest, Lemberg u.a. bedienten sich dagegen der deutschen Sprache. Bis auf das Gutachten der Linzer Handels- und Gewerbekammer sprachen sich alle Gutachten für die Einführung der neuen Gesellschaft aus.²¹

Die Vorarbeiten zum GmbHG wurden in Abstimmung mit den Arbeiten zu einer Aktienrechtsnovelle getätigt. Die Regierungsvorlage der letzten Aktienrechtsnovelle war 1882 vom Reichsrat abgelehnt worden, weshalb man sich erst 1896, nachdem die Forderungen nach einer Reform des Aktienrechts lauter geworden waren, wieder mit der Schaffung einer Aktienrechtsnovelle befasste. Zeitgleich mit der Ausarbeitung des GmbHG begann man 1897 erneut an der Novelle des AG zu arbeiten. Um den späteren Übergang des neuen Aktienrechts zu erleichtern, wurde das bereits erwähnte Aktienregulativ 1899 erlassen, welches den Wunsch der Wirtschaft nach einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die kleinen Unternehmern zugänglich war, zu einem dringenden Bedürfnis wandelte.²² Die geplante Aktienrechtsnovelle, deren Entwurf 1900 bereits fertig war, scheiterte jedoch im parlamentarischen Verfahren. Das Aktienregulativ, eine provisorische Übergangsverordnung, blieb bis 1938 in Kraft.²³ Die gescheiterte Aktienreform und das für den Kleinunternehmer umständliche Aktienregulativ konnten für die Arbeiten am GmbHG wohl nur als förderlich angesehen werden, da sie den wirtschaftlichen Interessensvertretern einen weiteren Grund zur Forderung der Einführung der neuen Gesellschaft lieferten.²⁴

¹⁵ Die steuerlichen Aspekte waren die strittigsten Punkte des neuen Gesetzes. Contra-Redner bei der Generaldebatte zur Erlassung des GmbHG im Abgeordnetenhaus: StenProtAH, 384. Sitzung der XVII. Session am 21. 2. 1906, 34538ff.

¹⁶ KALSS, BURGER, ECKERT, Entwicklung 285.

¹⁷ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883, fol. 1272f, wo ein entsprechender Aktenvermerk vom 24. 1. 1898 zu finden ist.

¹⁸ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 1280.

¹⁹ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 1272f.

²⁰ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 1203.

²¹ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 1080.

²² KALSS, BURGER, ECKERT, Entwicklung 188ff.

²³ Ebd. 245f.

²⁴ Bericht der Handels- und Gewerbekammer Wien, ÖStA, AVA Justiz, I-H1-1, Kart. 883 fol. 412f.; Ebenso: Schreiben des Industriellen Club Wien vom 24. 2. 1899 an k.k. Handelsministerium, ÖStA, AVA Justiz, I-H1-1, Kart. 883 fol. 1263ff.

Franz Klein und das GmbHG

Wesentlichen Einfluss auf die Entstehung des GmbHG hatte der damalige Sektionschef Franz Klein. Für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes war der Fachreferent August von Pitreich²⁵ zuständig, doch sein Vorgesetzter Klein leistete wesentliche Beiträge bei der Ausgestaltung. Franz Klein war nicht nur an den Entwürfen beteiligt, sondern sorgte auch später als Justizminister (1906–1908, 1916) für die Beschlussfassung des GmbHG im Reichsrat. Letzteres wurde geradezu als „Wunder“²⁶ angesehen, vor allem da die Entwürfe des Aktiengesetzes und Kartellrechts im Parlament scheiterten.²⁷

Den österreichischen Juristen ist Klein vor allem für die Reform des Zivilprozessgesetzes bekannt. Seine ausgezeichnete legistische Arbeit, die mit empirischen Beobachtungen wirtschaftlicher und sozialer Umstände und vorausschauendem Denken für zeitlose Normen sorgte, fand auch im Gesellschaftsrecht ihren Niederschlag.²⁸ Davon zeugt das GmbHG, das seit seinem Erlass 1906 weitgehend unverändert geblieben ist – und das, obwohl sich die wirtschaftlichen und sozialen Umstände heute wohl kaum mit jenen des frühen 20. Jahrhunderts vergleichen lassen. Kleins gesellschaftsrechtliche Expertise und Mitwirkung an wirtschaftsrechtlichen Gesetzen, wie etwa auch dem Scheckgesetz, ist allerdings

weit weniger bekannt. Sie ist wohl deswegen dem Vergessen verfallen, weil einerseits ein großer Teil seiner gesellschaftsrechtlichen Arbeit, wie die Reform des Aktienrechts oder seine Arbeiten zum Kartellrecht,²⁹ nicht die Hürde des Parlaments geschafft hatte und daher niemals in Kraft trat. Andererseits entfaltete sich die legistische Arbeit Kleins am GmbHG erst bei der Gestaltung der Gesetzesentwürfe, nachdem der erste Entwurf weitgehend unverändert vom deutschen Nachbarn übernommen wurde. Ein Vergleich des ersten Entwurfes mit dem letzten, sowie mit den archivarischen Materialien zeigt jedoch deutlich, wo die Handschrift Franz Kleins zu sehen ist. Dies war auch den Zeitgenossen bewusst, weshalb im Zusammenhang mit dem GmbHG die für den Entwurf zuständige Abteilung des Justizministeriums als „Werkstätte Franz Klein“ bezeichnet wurde.³⁰

Im Entwurfsstadium des Gesetzes führte Franz Klein persönlich schriftlichen Austausch mit deutschen Wissenschaftlern und Vertretern der Praxis, um ein Gesetz zu erlassen, das nicht nur den Bedürfnissen der Monarchie entsprach, sondern auch auf empirischen Daten und sozioökonomischen Untersuchungen beruhte und dementsprechend bestmöglich an die realen Gegebenheiten angepasst war.³¹ Dieses Schriftgut ist teilweise heute noch im Staatsarchiv erhalten. Der Einfluss, den der deutsche wissenschaftliche Diskurs auf das österreichische Recht hatte, lässt sich aus der Korrespondenz zwischen Franz

²⁵ Damaliger Fachreferent im Justizministerium, Sektionsrat Dr. August Ritter v. Pitreich. Es konnten keine biographischen Daten gefunden werden, Nachweise über seine Tätigkeit sind jedoch im Archiv und in den Stenographischen Protokollen zu finden. <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1591> [Zugriff: 31. 8. 2020] Aktenvermerk Pitreich: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 821ff.; Pitreich als Regierungsvertreter vor dem Abgeordnetenhaus bzgl. General- und Spezialdebatte über das GmbHG: StenProtAH, 21. 2. 1906, 34527ff.

²⁶ GELLIS, GmbHG 1.

²⁷ KALSS, ECKERT, Franz Klein als Gesellschaftsrechtler 17.

²⁸ Weiterführend hierzu: BALTZAREK, Franz Klein als Wirtschafts- und Sozialpolitiker 178.

²⁹ Seine Vorarbeit prägt allerdings das Kartellgesetz, das nach Ende der Monarchie erlassen wurde. BALTZAREK, Franz Klein als Wirtschafts- und Sozialpolitiker 178.

³⁰ Abgeordneter Kolischer in einer Debatte des Abgeordnetenhauses am 21. 2. 1906, StenProtAH 34543.

³¹ Aktenvermerk vom 24. 1. 1898, unterzeichnet von Pitreich und Klein und einer unbekannt Person, ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 1278ff.; KLEIN, Erwerbsgesellschaften 39ff.; KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 58.

Klein und Ernst Neukamp,³² damals Oberlandesrichter in Köln, erkennen.³³ In einem Schreiben vom 29. November 1900 beantwortete Neukamp die Fragen des Sektionschefs. Dabei verwies er auf den in Deutschland herrschenden Diskurs, sowie darauf, dass er die von Franz Klein gestellten Fragen bereits im Rahmen der Arbeit für die zweite Auflage seines GmbH Kommentares³⁴ bearbeitet und deshalb besonders daran interessiert sei.³⁵ Die Frage Kleins betraf den Vergleich der unbeschränkten Nachschusspflicht der GmbH mit jener der Genossenschaft. Wie Neukamp erläuterte, war bei der GmbH die Nachschusspflicht nur bis zur Höhe der Summe des Geschäftsanteils möglich, dementsprechend konnte sich nach § 27 dGmbHG der Gesellschafter von der Nachschusspflicht durch Preisgabe seines Anteils befreien. Der deutsche Genossenschaftler hingegen haftete mit seinem gesamten Vermögen für die Nachschüsse. Neukamp äußerte die Bedenken, dass eine unbegrenzte Nachschusspflicht die Mehrheitsgesellschafter dazu verleiten könnte, durch Beschluss hoher Nachschüsse nach § 26 dGmbHG „nicht hinlänglich kapitalkräftige Mitgesellschafter“ zur Preisgabe ihrer Geschäftsanteile zu zwingen, weshalb er Änderungsbedarf in diesem Punkt für das dGmbHG sah. Seine Argumentation untermauerte Neukamp mit Erkundigungen beim örtlichen Amtsgericht, privaten Erkundigungen und Statistiken.

³² Dr. Ernst Neukamp, deutscher Reichsgerichtsrat * 8. 9. 1852 in Soest; † 6. 2. 1919 in Leipzig <https://www.deutsche-biographie.de/sfz71442.html> [Zugriff 31. 8. 2020]. Neukamp hielt 1898 einen Vortrag über das deutsche GmbHG bei der „Gesellschaft österreichischer Volkswirte“. (NEUKAMP, Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung) Der Vortrag, dem Franz Klein beiwohnte, dürfte Anlass für die schriftliche Korrespondenz der Juristen gewesen sein.

³³ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 534.

³⁴ NEUKAMP, Reichsgesetz betreffend die GmbH.

³⁵ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 534: Franz Klein, Brief an Ernst Neukamp vom 9. Dezember 1899, Seite 1.

Diese Anmerkungen Neukamps wurden im österreichischen Gesetz berücksichtigt. Anstatt einer unbeschränkten Nachschusspflicht, die nach § 26 dGmbHG von den Gesellschaftern beschlossen werden kann, ist eine solche nach § 72 Abs 2 öGmbHG wirkungslos, wenn sie nicht auf einen nach dem Verhältnis der Stammeinlagen bestimmten Betrag beschränkt ist. Die Möglichkeit, anstatt der Leistung des Nachschusses den Geschäftsanteil preiszugeben, fehlt im österreichischen Gesetz vollkommen.

Neben der Beantwortung der Fragen Kleins fügte Neukamp dem Schreiben zwei weitere Punkte hinzu, die seiner Meinung nach im deutschen Gesetz der Verbesserung bedurften. Zuerst kritisierte Neukamp die Einbringung von wertlosen Patenten und solchen Patenten, deren Wert sich in der Praxis noch nicht erwiesen hatte. Diese würden das Stammkapital unverhältnismäßig erhöhen, was zu einer Täuschung über den wahren Wert des Stammkapitals führe. Die Richtigkeit seines Vorschlags untermauerte er mit Erkenntnissen aus der Durchsicht des Handelsregisters und der Konkurs-Statistiken der vorhergehenden Jahre. Bei Einlagen, die nicht aus barem Geld bestehen, sollten nach Neukamp amtliche Taxatoren den Wert bestimmen. Jener Wert dürfe bei der Bewertung der Einlage nicht überschritten werden. Zweitens sprach sich Neukamp für ein Verbot des Vereinigens aller Anteile in den Händen eines Gesellschafters aus. Wenn eine GmbH weniger als zwei Gesellschafter hatte, sollte sie seiner Meinung nach die juristische Persönlichkeit verlieren.

Neukamps Vorschlag zur Bewertung von Patenten wurde 1906 nicht übernommen. Der Gesetzgeber sah § 6 Abs 4 öGmbHG (genaue und vollständige Dokumentierung der Sacheinlage) als ausreichend an. Ein erweiterter Schutz der Gläubiger wurde erst 1924, mit der Einführung des § 6a (Hälfte des Stammkapitals muss in bar

aufgebracht werden), eingeführt.³⁶ Das Verbot der Gründung einer Ein-Personen-GmbH wurde ursprünglich im Gesetz verankert und erst im Zuge des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes³⁷ von 1996 aufgehoben. Zuvor war die Bildung einer Ein-Personen-GmbH nur durch Vereinigung aller Anteile in einer Hand, und später im Zuge einer Spaltung nach dem Spaltungsgesetz 1993³⁸ möglich.

Die außerordentlich gründliche Auseinandersetzung mit der gesellschaftsrechtlichen Thematik lässt sich auch aus den Publikationen und Vorträgen Kleins erkennen. Bei seiner wissenschaftlichen Tätigkeit beschränkte er sich nicht nur auf die Themen GmbH- und Aktienrecht, an deren Gesetzesentwürfen er sich beteiligte, sondern befasste sich auch mit den Personengesellschaften. Die juristischen Erkenntnisse Kleins waren stets in wirtschaftliche und soziale Überlegungen und empirische Studien gebettet, anhand derer der Rechtswissenschaftler versuchte, möglichst universelle Lösungen abzuleiten. Für Klein war es stets die Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität, die das oberste Ziel des Gesetzes sein müsse:

„[...] es sind die wirtschaftlichen Grundbedürfnisse des Erwerbsunternehmens, auf die vor

³⁶ Bundesgesetz vom 4. 7. 1924, wegen Änderung des Gesetzes vom 6. 3. 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, BGBl. 246/1924.

³⁷ Bundesgesetz über Änderungen des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des EWIV-Ausführungsgesetzes, des Firmenbuchgesetzes, des Gerichtskommissärsengesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Genossenschaftverschmelzungsgesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes, des Bankwesen-gesetzes, des Sparkassengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Rechtsanwaltsordnung zur EU-bedingten Anpassung des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über die Spaltung von Kapitalgesellschaften und über die Umwandlung von Handelsgesellschaften (EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz – EU-GesRÄG), BGBl. 304/1996.

³⁸ Gesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften Spaltungsgesetz (SpaltG), BGBl. 458/1993.

allem in der Rechtsordnung Bedacht genommen werden muß. Das erklärt sich leicht aus der Aufgabe des Gesellschaftsrechts. [...] daß das Fundament, das Prinzip des Gesellschaftsrechts selbst ein wirtschafts- und verkehrspolitischer Gedanke ist. Deshalb kann auch im besten Falle die Rechtsordnung hinsichtlich der Erwerbsgesellschaften nur für die wirtschaftlichen und sonstigen Anforderungen empfänglich sein, die sie der Einzelunternehmung [sic] gegenüber berücksichtigt.“³⁹

Recherchearbeit

Die Unterlagen zur Entstehung des GmbHG lassen auf eine umfangreiche Recherche schließen, wobei nicht nur auf die statistischen Erfahrungen aus Deutschland Rücksicht genommen wurde. Im Staatsarchiv finden sich Niederschriften von Vorträgen österreichischer und deutscher Juristen, die Abgeordnete über das Wesen und die Vor- und Nachteile der GmbH aufklärten. Zu nennen sind hier beispielsweise das Referat von Professor Marchet,⁴⁰ der über die Reform der Aktiengesetzgebung und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor dem Industrie- und Landwirtschaftsrat vortrug,⁴¹ und der oben erwähnte Jurist Dr. Ernst Neukamp,⁴² der ab 1900 Oberlandesrichter und ab 1911 Reichsgerichtsrat war. Hierzu gehört auch der

³⁹ KLEIN, Erwerbsgesellschaften 24.

⁴⁰ Gustav Marchet * 29. 5. 1846 in Baden bei Wien; † 27. 4. 1916 in Schlackenwerth, Böhmen, ab 1875 ao. Prof. der Hochschule für Bodenkultur Wien, ab 1883 Ordinarius für Verwaltungs- und Agrarrecht. 1905/06 war er Rektor der Hochschule, Unterrichtsminister 1906–1908. 1908, zwei Jahre nach Erlass des GmbHG wurde er zum Mitglied des Herrenhauses ernannt. http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_M/Marchet_Gustav_1846_1916.xml?frames=yes [Zugriff: 31. 8. 2020].

⁴¹ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 107ff.

⁴² Brief, in dem auf den Vortrag in Wien verwiesen wird: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 534, pag. 3.

Vortrag des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Julius Ullmann, der 1905 ein Referat über die GmbH und ihre Entwicklung vor dem Niederösterreichischen Gewerbeverein hielt. Zu diesem Vortrag findet sich ein Nachweis in der „Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins“, datiert mit dem 9. März 1905, wo das Protokoll der Plenarversammlung abgedruckt ist und auf den Vortrag hinweist.

Unter den archivierten Zeitungsartikeln findet sich auch ein Beitrag aus der „Neuen Freien Presse“ vom 21. Februar 1905, wo ein Beitrag von Dr. Julius Landesberger⁴³ abgedruckt ist. Der Beitrag wirbt für die Wichtigkeit des Erlasses eines GmbHG, kritisiert das schwerfällige Konzessionssystem und stützt sich in seiner Argumentation auf die deutsche Statistik.⁴⁴ Ebenso findet sich ein Artikel von Dr. Rudolf Pollak,⁴⁵ damals Professor der Exportakademie, veröffentlicht in „Das Handels-Museum“ am 5. Jänner 1905 unter den Dokumenten.⁴⁶ Die teilweise für die Leserschaft einfach aufbereiteten Artikel zeigen das Interesse, das die Schaffung einer neuen Gesellschaft nicht nur auf universitärer und gewerkschaftlicher Ebene, sondern auch bei Teilen der Bevölkerung geweckt hatte.

⁴³ Julius Gustav Landesberger, * 4. 3. 1865 in Lemberg, Galizien; † 21. 6. 1920 in Wien. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler, ab 1902 ao. Prof für politische Ökonomie der Uni Wien. 1919 nahm er an der Pariser Friedenskonferenz für Deutschösterreich teil. <https://www.deutsche-biographie.de/sfz127617.html> [Zugriff: 31. 8. 2020].

⁴⁴ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 648.

⁴⁵ Rudolf Pollak, *9. 6. 1864 Wien, † 27. 2. 1939 Wien, ab 1907 ao. Prof für Zivilprozessrecht und Verfahren außer Streitsachen, ab 1913 o. Prof. der Uni Wien. http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_P/Polak_Rudolf_1864_1939.xml?frames=yes [Zugriff: 31. 8. 2020].

⁴⁶ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 732ff.

Vom ersten Entwurf zum Gesetz

Der erste Entwurf des Gesetzes war noch stark am dGmbHG von 1892 angelehnt. Das Justizministerium hatte jedoch die Stellungnahmen der Kammern bei der Schaffung des ersten Entwurfes berücksichtigt.⁴⁷ Dieser erste Entwurf wurde eingehend bearbeitet, und den österreichischen Bedürfnissen angepasst. Die deutsche Wirtschaftskrise 1901 beeinflusste auch die Arbeiten am Entwurf. Man wollte das Ende der Krise abwarten, um so die Krisensicherheit der neuen Rechtsform festzustellen und allfällige Erkenntnisse oder Verbesserungen für das österreichische Gesetz zu übernehmen.⁴⁸ Die GmbH erwies sich jedoch als ausreichend krisensicher, da die Rechtsform im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen keine höhere Konkursrate aufwies und die Gläubiger nicht stärker gefährdet waren.⁴⁹

Der zweite Entwurf aus dem Jahr 1902 unterschied sich kaum vom ersten Entwurf, lediglich die Haftung des Geschäftsführers konnte nicht mehr vertraglich ausgeschlossen werden. In einer weiteren Überarbeitung Ende des Jahres 1903 wurden unter dem Vorsitz von Sektionschef Franz Klein erneut kleinere, jedoch vorwiegend sprachliche, Änderungen vorgenommen. Zusätzlich wurde die Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen (heute §§ 41–44 GmbHG) hinzugefügt.⁵⁰

Bis zur Einbringung im Reichsrat wurde der Gesetzesentwurf insgesamt dreimal überarbeitet. Die Archivakten zeigen eine außerordentlich gründliche legistische Arbeit, bei der unter Berücksichtigung von Statistiken und Umfragen das dGmbHG genau auf die österreichischen Bedürfnisse angepasst wurde. Bei der Erstellung

⁴⁷ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 947ff.

⁴⁸ ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 821ff.

⁴⁹ Aktenvermerk Pitreich: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 821ff.

⁵⁰ KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 62.

des Entwurfes wurde sogar auf die Auswirkung des Gesetzes auf die Reichsratswählerklassen Rücksicht genommen.⁵¹

Im November 1903 richteten 15 Abgeordnete eine dringliche Anfrage an die Regierung mit der Forderung, den Entwurf dem Reichsrat vorzulegen.⁵² Ein Jahr später, im November 1904, wurde der Entwurf eingebracht und einer Spezialkommission des Herrenhauses zugewiesen. Die Spezialkommission unter dem Vorsitz des Wiener Universitätsprofessors Carl Grünhut⁵³ nahm einige Änderungen am Entwurf vor.⁵⁴

Zuvor hatte eine Änderung des Entwurfes regen Widerstand einiger Ministerien hervorgerufen. Grund dafür waren die Einführung zweier neuer Paragraphen, sowie einige Ergänzungen.⁵⁵ So intervenierte der k.k. Eisenbahnminister, Heinrich von Wittek, in einem Schreiben vom 18. März 1904. Er sprach sich entschieden gegen die Überlegung aus, den „Minimalbetrag“ von 20.000 K. zu erhöhen, ein höheres Mindestkapital für Gesellschaften, die in Orten mit mehr als 8.000 Einwohnern gegründet wurden, zu normieren, sowie einen obligatorischen Reservefonds von 10 % des Mindestkapitals zu schaffen. Dem schlossen sich auch das Ministerium für Inneres⁵⁶ und das Finanzministerium⁵⁷ an. Keine

Einwendung diesbezüglich kam vom Ackerbauministerium, das lediglich eine sprachliche Änderung in § 3 des Entwurfes (betreffend Erdharze und Mineralien) nahelegte.⁵⁸ Diese Kritik aus den Ministerien wurde nicht berücksichtigt, denn in der Endfassung des öGmbHG findet sich keiner der soeben genannten Punkte.

Am 21. Juni 1905 wurde der Entwurf der Herrenhauskommission vom Plenum ohne Änderungsantrag angenommen.⁵⁹ Der an das Abgeordnetenhaus weitergeleitete Entwurf wurde dort zuerst dem volkswirtschaftlichen Ausschuss zugewiesen, der noch geringfügige Änderungen durchführte. Über ein halbes Jahr später, am 21. Februar 1906, befasste sich das Plenum des Abgeordnetenhauses mit dem Gesetzesentwurf. General- und Spezialdebatte konnten an einem Tag erledigt werden.⁶⁰

Neun Jahre nach dem Antrag der Handelskammer Eger konnte das österreichische GmbH-Gesetz am 15. März 1906 kundgemacht werden. Das Gesetz trat drei Monate später, am 15. Juni 1906, in Kraft.

Gesetzwerdung unter Zeitdruck?

Franz Kleins Beitrag zum GmbHG beschränkte sich nicht „nur“ auf den Inhalt des Gesetzes. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ohne Klein, der in der Endphase der Gesetzwerdung das Amt des Justizministers bekleidete, das GmbHG nicht erlassen worden wäre. Wie bereits erwähnt haben andere Projekte aus der „Werkstätte Franz Klein“, wie die Reform des Aktienrechts, das Kartellgesetz und das „neue“

⁵¹ Bezug auf eine im Archiv nicht mehr vorhandene Statistik: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 767.

⁵² Schreiben vom 20. 11. 1903 in: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1 Kart. 883 fol. 794.

⁵³ Carl / Karl Samuel Grünhut, * St. Georgen (Sv. Jur. Slowakei), 3. 8. 1844; † Wien, 1. 10. 1929, ab 1872 ao. Prof. und 1874–1915 o. Prof. für Handels- und Wechselrecht an der Universität Wien, ab 1897 Mitglied des Herrenhauses, wo er sich intensiv an den legistischen Arbeiten beteiligte.

https://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_G/Gruenhut_Karl-Samuel_1844_1929.xml [Zugriff: 31. 8. 2020].

⁵⁴ KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 63.

⁵⁵ Note vom 27. 2. 1904 29.766/3 in: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1 Kart. 883 fol. 789.

⁵⁶ Schreiben vom 25. 3. 1904 in: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1 Kart. 883 fol. 644.

⁵⁷ Schreiben vom 29. 4. 1904 in: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1 Kart. 883 fol. 651.

⁵⁸ Schreiben vom 22. 4. 1904 in: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1 Kart. 883 fol. 650.

⁵⁹ StenProtHH, 49. Sitzung der XVII. Session 1905 am 21. 6. 1905, 1037f.

⁶⁰ StenProtAH, 384. Sitzung der XVII. Session am 21. 2. 1906, 34528ff.

Strafgesetzbuch,⁶¹ nicht die Hürde des parlamentarischen Verfahrens geschafft. Dass das Gesetz überhaupt in Kraft treten konnte, wurde von Zeitzeugen als „Wunder“ bezeichnet. Auch in der parlamentarischen Diskussion lässt sich an mehreren Stellen erkennen, dass Klein äußerst darauf bedacht war, den Entwurf so schnell wie möglich von Herrenhaus und Abgeordnetenhaus verabschieden zu lassen.⁶²

Grund dafür waren das Ende der Legislaturperiode und die bevorstehende Wahlrechtsreform. Die Reichsratswahlnovelle von 1907, die im Herbst 1906 vom Reichsrat verabschiedet worden war, war zwar kurzfristig beschlossen worden, die Entwicklung zeichnete sich allerdings bereits in den Jahren davor ab.⁶³ Mit der Novelle wurde allen männlichen Staatsbürgern, die das 24. Lebensjahr vollendet hatten und mindestens ein Jahr in einer Gemeinde sesshaft waren, ein Stimmrecht zuteil. Die allgemeine (Männer)Wählerkurie war zwar bereits 1896 mit der Badenischen Wahlrechtsreform eingeführt worden, der Wegfall der Kurien führte aber zu einem nun weitgehend gleichen Stimmgewicht. Niemand konnte vorhersehen, ob die politischen Verhältnisse im Abgeordnetenhaus nach der Wahl noch geeignet sein würden, um das Gesetz zu beschließen. Vor dem Hintergrund des Nationalitätenkonflikts erschien dies unwahrscheinlich. Zudem war dem Herrenhaus klar, dass mit Wegfall der Kurien die Gegensätze zwischen dem Herrenhaus, als nicht gewählte Repräsentation

des Adels, Klerus und Kaiserhauses, und dem Abgeordnetenhaus, das zur Vertretung der (fast) gesamten männlichen Bevölkerung werden würde, noch größer werden würden. Die Vorahnung sollte sich bewahrheiten. Bei der Wahlrechtsreform von 1873 gingen 61,3 % der Mandate an „alte“ Abgeordnete, bei der Wahl 1901 waren es sogar 71,1 %. Nach der Reform von 1907 betrug der Anteil der Alt-Abgeordneten nur mehr 38 %, während 62 % der gewählten Abgeordneten erstmals den Einzug ins Abgeordnetenhaus schafften.⁶⁴

Um das Gesetz durch das parlamentarische Verfahren zu bringen, wurden im Parlament strittige Punkte, bei denen die Abgeordneten keinen Konsens erreichen konnten, wie die Zuordnung der GmbH zur Personen- oder Kapitalgesellschaft, ausgeklammert. Diese Fragestellungen sorgen noch heute für regen wissenschaftlichen Diskurs. Dass der Gesetzwerdungsprozess in den Jahren 1905–1906 beschleunigt wurde, soll aber nicht darauf schließen lassen, dass der Entwurf unter Zeitdruck beendet und unvollständig erlassen wurde. Allein die Tatsache, dass ein großer Teil des GmbHG heute noch unverändert in Geltung steht, muss für die sorgfältige legislative Arbeit sprechen.

Eigenständiges Gesetz oder Kopie?

Die Unterlagen aus dem Staatsarchiv zeigen deutlich, dass das österreichische Justizministerium bei dem Entwurf des GmbHG äußerst bemüht war, auf die sozioökonomischen Eigenheiten der Monarchie einzugehen und ein Gesetz zu schaffen, das möglichst praxisnah und wirtschaftlich war. Ebenso ist evident, dass das österreichische Gesetz dem deutschen sehr ähn-

⁶¹ Der Entwurf wurde 1912 im Herrenhaus angenommen, aufgrund des Ausbruchs des Krieges konnte der Entwurf aber nicht mehr im Abgeordnetenhaus eingebracht werden.

⁶² So bspw. Antrag vor dem Herrenhaus, Änderungen durch das Abgeordnetenhaus möglichst schnell zuzustimmen: StenProtHH, 56. Sitzung der XVII. Session am 26. 2. 1906, 1191f.; Klein, der die den Abschluss der Generaldebatte anregte und ausdrücklich vor einer Entwurfsänderung mahnt, StenProtAH, 384. Sitzung der XVII. Session am 21. 2. 1906, 34547.

⁶³ REITER, Wahlrecht 187ff.; VELEK, Idee des allgemeinen Wahlrechts 239f.

⁶⁴ ADLGIASSER, Neue Gesichter oder alte Bekannte? 60f.

lich ist. Da das deutsche Gesetz als Schablone für die Entwürfe diente, sind einzelne Paragraphen wortident. Auch die Richtlinien der EU haben zu GmbH-Novellen geführt, die ebenso im deutschen Recht zu finden sind.⁶⁵

Einen Unterschied zwischen den Gesetzen lässt allerdings die Gliederung erkennen. Das dGmbHG verfügt über sechs Abschnitte, während das österreichische Gesetz in acht Hauptstücke gegliedert ist. Die ersten zwei Abschnitte des dGmbHG und des öGmbHG sind thematisch gleich, das dritte Hauptstück (Auflösung der Gesellschaft) findet sich im dGmbHG im 5. Abschnitt. Nicht im deutschen Gesetz sind die Hauptstücke V. (Behörden und Verfahren), VI. (Ausländische Gesellschaften) und VII. (Konzerne). Die Konzernbestimmungen des GmbHG wurden allerdings bis auf den § 115 im Jahr 1980 aufgehoben.⁶⁶ Auch die Paragraphen des V. Hauptstückes wurden 1980 aufgehoben oder angepasst. Dies kann bei rechtsvergleichender Anwendung durchaus zu Verwirrung führen. Wer beispielsweise das deutsche Gegenstück des § 76 öGmbHG sucht, wird in § 15 dGmbHG fündig. Der Grund dafür ist, dass der österreichische Gesetzgeber an ausgewählten Stellen versucht hat, das GmbHG inhaltlich an das damals geltende Aktienrecht anzupassen. So waren bspw. die §§ 110–112 der Stammfassung den geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen über die ausländische AG angepasst worden.⁶⁷

Der Einfluss des Aktienrechts auf das österreichische GmbHG darf nicht unterschätzt werden. Wie bereits erwähnt war es die Änderung der Konzessionspraxis, die die Gründung einer AG für kleine Unternehmer schwer zugänglich machte. Während der Entstehung des GmbHG wurde in Österreich an einer Novelle des Akti-

engesetzes⁶⁸ gearbeitet, weshalb man versuchte, die Gesetze, wo möglich, übereinstimmend zu gestalten. Die geplante gleichzeitige Inkraftsetzung scheiterte zwar, da nur das GmbHG den parlamentarischen Prozess überwinden konnte. Die gemeinsame Entstehung wird allerdings heute bei Durchsicht der Entwürfe, Erläuterungen und bei einem Vergleich von Aktiengesetz und GmbHG deutlich.

Die Erläuterungen des öGmbHG nehmen oft Bezug auf das deutsche GmbH-Gesetz und das österreichische AG und weisen entweder auf direkte Übernahme, Ähnlichkeit oder aber eine bewusste Änderung des deutschen Gesetzes oder des österreichischen Aktiengesetzes hin.

Die rechtliche Praxis der GmbH wurde maßgeblich von den Urteilen des OGH geprägt. Vor allem in den ersten Jahren nach Inkraftsetzung des GmbHG ergingen zahlreiche wegweisende Urteile. Der Einfluss der deutschen GmbH lässt sich auch hier erkennen: auch der oberste Gerichtshof war bei seiner Rechtsprechung, ebenso wie die österreichische Lehre, von den Erkenntnissen und der wissenschaftlichen Arbeit der deutschen Nachbarn beeinflusst.

Die Übernahme deutscher Lehre und Judikatur in die österreichische Lehre und Rechtsprechung ist eine gängige Vorgehensweise, die sich in nahezu allen Rechtsgebieten findet. Dass dies zu sehr weitgehenden, zeitweise eigenwilligen Ergebnissen führt, bewies der OGH im Jänner 2019. Der Gerichtshof hatte zu entscheiden, ob eine Klausel eines KG-Gesellschaftsvertrages aus dem Jahre 1976, die die weiblichen Nachkommen eines verstorbenen Gesellschafters benachteiligte, gültig sei. Die Entscheidung⁶⁹ scheint einen Rahmen dafür zu bieten, wie weit die Übernahme deutschen Rechts gehen kann. In dem Urteil, auf das hier nicht näher eingegangen werden soll, übernahm der OGH die

⁶⁵ Bspw.: Im Zuge des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes BGBl Nr. 304/1996.

⁶⁶ BGBl Nr. 1980/320.

⁶⁷ EBRV 236 BlgHH XVII. Session S. 98.

⁶⁸ KALSS, BURGER, ECKERT, Entwicklung 188ff.

⁶⁹ OGH 24. 1. 2019, 6 Ob 55/18h.

„Ausübungskontrolle“ des § 242 BGB.⁷⁰ Im österreichischen Recht gibt es keine vergleichbare Norm. Unter weitester Auslegung diverser Normen verlegte der OGH den Zeitpunkt der Kontrolle der Sittenwidrigkeit des § 879 vom – der stRspr. entsprechenden – Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, auf den Zeitpunkt der Ausübung. Somit konnte die nach dem Geschlecht diskriminierende Klausel für „unwirksam“⁷¹ erklärt werden und die Tochter des KG-Gesellschafters in die KG aufgenommen werden. Diese Vorgehensweise hat durchaus für Verwunderung von Seiten der Lehre gesorgt.⁷²

Das Gesellschaftsrecht und durch seine Entstehungsgeschichte im Besonderen das GmbH-Recht ist geradezu prädestiniert dafür, bei der Lösung schwieriger Fragen den Blick nach Deutschland zu werfen.

Ob es nun im Ergebnis wünschenswert ist, sich an dem Recht des Nachbarlandes zu orientieren oder nicht, bleibe dahingestellt – wer eine Norm des GmbHG kommentiert oder im Verfahren auslegt, sollte prüfen, ob es im Interesse des (historischen) Gesetzgebers wäre, bevor eine ausländische Rechtsmeinung oder Entscheidung in die österreichische Literatur oder Judikatur übernommen wird.

Korrespondenz:

Mag. Carmen KLEINSZIG
 Universität Wien
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10–16
 1010 Wien
 carmen.kleinszig@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0002-5850-4530

⁷⁰ Ausführlich KÄHLER in beck-online Großkommentar § 242 BGB Rz 489ff.

⁷¹ OGH 24. 1. 2019, 6 Ob 55/18h, 14.9.

⁷² EHGARTNER, Glosse zu OGH 6 Ob 55/18h, 79ff.

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf]

Literatur:

- Franz ADLGASSER, Neue Gesichter oder alte Bekannte? Das Abgeordnetenhaus im Spiegel der Wahlrechtsreformen, in: Thomas SIMON (Hg.), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates (Frankfurt a.M. 2010) 53–88.
- Franz BALTZAREK, Franz Klein als Wirtschafts- und Sozialpolitiker, in: Herbert HOFMEISTER (Hg.), Forschungsband Franz Klein (1854–1926). Leben und Wirken. Beiträge des Symposiums „Franz Klein zum 60. Todestag“ (Wien 1988) 173–182.
- Gernot EHGARTNER, Glosse zu OGH 6 Ob 55/18h, in: Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2 (Wien 2020) 67–80.
- Max GELLIS, Die Vererblichkeit des Geschäftsanteils an der Gesellschaft m.b.H., in: NZ (1933) 173–178.
- DERS., GmbH-Gesetz (Wien ¹1960).
- Levin GOLDSCHMIDT, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft. Vortr. in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin geh. den 19. März 1892 (Berlin 1892).
- Susanne KALSS, Georg ECKERT, Zentrale Fragen des GmbH-Rechts. Entwicklung, Perspektiven, Materialien (Wien 2005).
- DIES., Christina BURGER, Georg ECKERT, Die Entwicklung des österreichischen Aktienrechts. Geschichte und Materialien (Wien 2003).
- DIES., Georg ECKERT, Franz Klein als Gesellschaftsrechtler, in: Susanne KALSS, Georg ECKERT (Hgg.), Franz Klein. Vorreiter des modernen Aktien- und GmbH-Rechts (Wien 2004) 13–42.
- Lorzen KÄHLER, Kommentierung von § 242 BGB, in: Beate GSELL, Wolfgang KRÜGER, Stephan LORENZ, Christoph REYMANN (Hgg.), beck-online Großkommentar, § 242 BGB.
- Franz KLEIN, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften (= Vorträge und Schriften zur Fortbildung des Rechts und der Juristen 7, Berlin 1914).
- Peter KOBERG, Die Entstehung der GmbH in Deutschland und Frankreich. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen des deutschen und französischen Gesellschaftsrechts (Köln 1992).

- Ernst NEUKAMP, Die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine neue Gesellschaftsform, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 8 (1899) 337–363.
- Ernst NEUKAMP, Das Reichsgesetz betreffend die GmbH vom 20. 4. 1892 Fassung 20. 5. 1898 (Köln 1901).
- Werner OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 2003) 538–662.
- Norbert REICH, Auswirkungen der deutschen Aktienrechtsreform von 1884 auf die Konzentration der deutschen Wirtschaft, in: Norbert HORN, Jürgen KOCKA (Hgg.), Recht und Entwicklung der Grossunternehmen im 19. und frühen 20. Jahrhundert. wirtschafts-, sozial- und rechtshistorische Untersuchungen zur Industrialisierung in Deutschland, Frankreich, England und den USA (Göttingen 1979) 255–272.
- Peter REINDL, Franz Klein und das Justizministerium, in: Herbert HOFMEISTER (Hg.), Forschungsband Franz Klein (1854–1926). Leben und Wirken. Beiträge des Symposiums „Franz Klein zum 60. Todestag“ (Wien 1988) 79–88.
- Ilse REITER, „Das Wahlrecht gibt uns frei!“ Der Kampf der Sozialdemokratie für das allgemeine und gleiche Wahlrecht, in: Thomas SIMON (Hg.), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates (Frankfurt a.M. 2010) 167–212.
- Luboš VELEK, Die Idee des allgemeinen Wahlrechts im politischen Lager der tschechischen Liberalen 1861–1914, in: Thomas SIMON (Hg.), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates (Frankfurt a.M. 2010) 213–254.

Sergij NESHURBIDA, Czernowitz; Manfred REHBINDER, Zürich

Eugen Ehrlich an der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz*

Eugen Ehrlich at the Franz Joseph University in Czernowitz

Today there are many publications regarding the biographical data and scientific, political and social views of Eugen Ehrlich, the founding father of the Sociology of Law and Professor at the Franz Joseph University in Czernowitz. A systematization and presentation of material found, for example, in the German-language daily press in Czernowitz reveals new information about Eugen Ehrlich as a teacher and Rector of the Franz Joseph University in Czernowitz, and Eugen Ehrlich and his Seminar for Living Law.

Keywords: Czernowitz – Eugen EHRlich – Franz Joseph University – Living Law – Seminar for Living Law

In den letzten Jahren wurde viel neues Material über Eugen Ehrlich aufgefunden, den Begründer der Rechtssoziologie, Professor für römisches Recht an der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz. Das führte zu einer umfassenden Dokumentation.¹ Im Folgenden soll schwerpunktmäßig wiedergegeben werden, was eine Auswertung der deutschsprachigen Czernowitzer Tagespresse ergeben hat, und zwar geordnet nach Material über Ehrlich als Lehrer, über Ehrlich als Rektor und über Ehrlichs Seminar für lebendes Recht.

I. Eugen Ehrlich als Lehrer

Eugen Ehrlich (1862–1922) wurde im Jahre 1896 an die Franz-Josephs-Universität seiner Geburtsstadt Czernowitz berufen und hat dort bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges als Professor für römisches Recht gewirkt.

Bis zum Beginn seiner Arbeit an der Universität Czernowitz war Eugen Ehrlich neben seiner Tätigkeit als Advokat in Schwechat bei Wien als Privatdozent an der Universität Wien tätig.² Auf Anordnung des Kaisers vom 5. August 1896 wurde der seinerzeitige ordentliche Professor für römisches Recht an der Universität Czernowitz, Dr. Ernst Hruza³ (1856–1909), an die Universität Innsbruck versetzt.⁴ Daher wurde die Professur für römisches Recht an der Universität Czernowitz vakant. Der Universitätssenat in Czernowitz wollte Eugen Ehrlich auf diese Stelle. Am 24. Oktober 1896 brachte die lokale Zeitung folgende Information: „Wie uns von authentischer Seite mitgeteilt wurde, hat der Senat unserer Alma mater den Advokaten in Schwechat und Privatdozenten an der Universität in Wien Dr. Ehrlich beim Unterrichtsministerium zur Besetzung des Lehrstuhles für römisches Recht an der hiesigen Universität in Vorschlag gebracht.“⁵

* Die vorliegende Arbeit stimmt partiell überein mit: REHBINDER, Eugen Ehrlich als Rechtslehrer.

¹ NEZHURBIDA, DIACHUK, REHBINDER, Ehrlich: Bibliographic Index.

² WZ Nr. 204 v. 5. 9. 1894, 2.

³ ANONYM, Ernst Hruza 441.

⁴ WZ Nr. 190 v. 18. 8. 1896, 2.

⁵ BP Nr. 453 v. 29. 10. 1896, 3.

Schon am 5. November wurde Eugen Ehrlich auf kaiserliche Anordnung zum außerordentlichen Professor für römisches Recht an der Universität Czernowitz ernannt.⁶ Die Zeitung „Bukowiner Post“ vom 24. November 1896 teilte dazu mit: „Der neuernannte außerordentliche Professor des römischen Rechtes an unserer Universität, Dr. Eugen Ehrlich, wird am 1. Dezember mit seinen Vorlesungen beginnen.“⁷

Nach einigen Jahren – am 23. Januar 1900 – setzte der Kaiser Ehrlich sodann als ordentlichen Professor für römisches Recht ein.⁸ Insgesamt arbeitete Ehrlich an der Universität Czernowitz vom Dezember 1896 bis zum September 1914. Die Analyse der Vorlesungsverzeichnisse über die Lehrveranstaltungen an der Universität Czernowitz ergibt Näheres über die Studienfächer, die Ehrlich von 1896 bis 1914 unterrichtete. Die im Anhang wiedergegebene Tabelle 1 gibt Auskunft darüber, welche Studienfächer Ehrlich im jeweiligen Semester (Sommer oder Winter) unterrichtete. Außerdem zeigen die vorhandenen Daten eine „Evolution“ der Studienfächer, die das Ergebnis seiner wissenschaftlichen Entwicklung war.

Unmittelbar nach Ehrlichs Tode erschienen in der „Czernowitzer Allgemeinen Zeitung“ die Erinnerungen eines seiner dortigen Studenten, die infolge ihrer kurzen zeitlichen Distanz und ihrer Ausrichtung an eine „kundige“ Leserschaft von Czernowitz grössere Authentizität beanspruchen dürfen, als so manche später mitgeteilten Erinnerungen, auch wenn bei den wiedergegebenen Anekdoten eine orientalische Erzählfreude rund um die vielerorts hervorgehobene professorale Zerstreutheit Ehrlichs zum Ausdruck kommt. Ihrer entlegenen Quelle wegen seien diese Erinnerungen hier im Wortlaut wiedergegeben:

„Professor Dr. Eugen Ehrlich

Von einem ehemaligen Hörer

Lange Jahre identifizierte man in Westeuropa die Czernowitzer Alma mater mit Eugen Ehrlich. Wo dem Wissen und der freien Forschung Altäre gebaut wurden, nannte man immer den Namen dieses Gelehrten mit Ehrfurcht, und sprach man von Czernowitz, so fiel auch gleich die Bemerkung: ‚Dort bei Ihnen unten wirkt ja Ehrlich‘. Schon äusserlich sah man ihm den tiefen Forscher an. Mit seinem feingeschnittenen Charakterkopf und der breiten Denkerstirne, mit den kurzsichtigen, bezwickerten Augen, deren Lider ein nervöses Vibrieren hatten, glich er jenen Gelehrten deutscher Universitäten, die ihr Leben dem Dienste der Wissenschaft gewidmet haben. Seine Gestalt war schlank, vornübergebeugt, in salopper Haltung. Seine Schüler und Bekannten kannten ihn nur in zwei Arten von Bekleidung gehüllt: In einem überlangen schwarzen Bratenrock aus unvordenklichen Zeiten oder im englischen Anzug mit einer langen dunklen Künstlerkrawatte, die im Winde ihm um Gesicht und Nacken schlug. Sein Gang war hastig, und wer an seiner Seite ging, konnte nur schwer mit ihm Schritt halten. Doktor Eugen Ehrlich hatte sein Gelehrtenheim in der Nähe der Universität, wo ihn seine alte Mutter betreute. Wer ihn aber in seinem Heime auffinden wollte, hatte wenig Glück. Denn Ehrlich war den ganzen Tag in den Räumen der Universität, im Kolleg, im Professorenzimmer oder in der Bibliothek, wo man ihn über Bücher und Schriften gebeugt sah. Er war in seinem Studium so vertieft, dass er höchst selten ein Wort an seine Umgebung richtete und böse war, wenn man ihn störte. Ehrlich, dessen Wissen nicht bloss auf die Jurisprudenz beschränkt war, hielt nahezu die meisten Kollegien. Seine Stunden waren gut besucht und seine Hörer stellten sich im Gegensatz zu denen anderer Kollegen stets pünktlich ein, da sie wussten, dass Ehrlich, ein Freund der Pünktlichkeit, keine Verspätung duldete. Sein Vortrag war auch überaus interessant.

⁶ WZ Nr. 264 v. 13. 11. 1896, 1.

⁷ BP Nr. 464 v. 24. 11. 1896, 2.

⁸ WZ Nr. 35 v. 14. 2. 1900, 1.

In leichtem, allgemein verständlichen Plauderton sprach er über die schwierigsten Probleme und nicht nur die von ihm behandelte Materie, sondern die Art, wie er den trockenen Stoff der verschiedenen Disziplinen seinen Hörern beibrachte, verlieh seiner Lehrstunde besondere Anziehungskraft. Gerade die neuimmatrikulierten Juristen genossen in seinem Kolleg die erste Einführung in das Rechtsstudium, und wenn Ehrlich über das römische Recht sprach, gewann dieser abstrakte Stoff Leben, wurde plastisch und greifbar. Man erlebte, was Ehrlich in wundervoller Weise schilderte und erklärte, und sah in schönsten Bildern die Geschichte des römischen Volkes, seine Kultur, sein Recht, seine Wirtschaft vor dem geistigen Auge. Dabei würzte er seine Ausführungen mit oft sarkastischen Aussprüchen, zog die Gegenwart zum Vergleiche heran, geisselte aktuelle Zustände in Politik und Wirtschaft des Staates, des Landes und namentlich der Stadt Czernowitz und scharf fielen die Pfeile aus dem Köcher seiner potenzierten Beobachtungskraft auf alle jene Personen, die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses standen. So traf der Gelehrte meisterhaft den Übergang von der Vergangenheit zur aktuellsten Gegenwart und bannte jede Langeweile, interessierte die Hörer und fesselte ihre Aufmerksamkeit.

Ehrlichs Kolleg besass aber auch andere Anziehungskraft. Seine Hörer wussten, dass jede Stunde irgend eine Pikanterie bringen wird, die Anstoss zur Unterhaltung - und die jungen Studenten lachen so gerne - bringen wird. Namentlich war die ganz aussergewöhnliche Zerstretheit des Gelehrten die Quelle, aus der die Heiterkeit der Studenten ihre Nahrung zog. Sehr oft bot den Anstoss hiezu Ehrlichs sonderliche Kleidung. Wer erinnert sich nicht an den Gelehrten, wie er in verschiedenfarbiger Beschuhung im Kolleg erschien: in einem schwarzen und einem gelben Schuh. Und machte man ihn in absichtlicher Dienstbeflissenheit auf seinen Irrtum aufmerksam, da war er ganz erstaunt, dass

ihm solch eine Zerstretheit passieren konnte, entschuldigte sich, verschwand aus dem Saal und eilte schnurstracks in seine Wohnung, um den Toilettenfehler zu korrigieren. Und die Hörer sassen da und warteten der kommenden Dinge, von denen sie sich wieder Belustigung versprachen. Und siehe da: nach wenigen Minuten erschien er wieder im Lehrsaal. Der Gelehrte hatte tatsächlich die Beschuhung gewechselt, nur trug er jetzt einen ganzen und einen Halbschuh und oft gleichfalls verschiedenfarbig.

Ehrlich brachte es zustande, die letzte Kleiderrechenprose zu fassen und dort einen fremden Hut sich aufzusetzen, oder er liess seinen eigenen irgendwo liegen, um nach Stunden verzweifelt in allen Sälen der Universität nach ihm zu suchen. Bekannt sind unter vielen anderen folgende ganz reizende Anekdoten über ihn: Einst war der Gelehrte spät abends bei einem Kollegen zu Besuch. Als er sich nach einiger Zeit verabschieden wollte, konstatierte man, dass es draussen in Strömen regnet. Sein Gastfreund lud ihn ein, bei ihm zu übernachten. Ehrlich stimmte zu und blieb im Gespräch weiter sitzen. Aber plötzlich stand er auf und verschwand aus dem Zimmer. Man wartete, es vergingen Minuten, es verging eine halbe Stunde, ohne dass er zurückkehrte. Schon glaubte der Gastfreund, Ehrlich sei, ohne sich empfohlen zu haben, nach Hause gegangen. Aber siehe da! Plötzlich erschien der Gelehrte durch und durch vom Regen durchnässt, mit Kot bespritzt, ausser Atem. Und er gab auch die Erklärung für sein Verschwinden. Er war nur in seine Wohnung geeilt, um sein Schlafhemd, das er wohl verwahrt unter seinem Arm trug, sich zu holen. Ein zweites Geschichtchen spielte in Paris. Einst verbrachte der Gelehrte dortselbst seinen Urlaub. Einige Tage nach seiner Abreise traf hier ein Telegramm von ihm an seine Mutter ein mit einem merkwürdigen Inhalt. Der Gelehrte ersuchte seine Mutter, ihm seine Pariser Adresse anzugeben. Die Erklärung hiefür war folgende: Ehrlich pflegte immer nach seinem Eintreffen in eine fremde Stadt an

seine Angehörigen seine Hoteladresse zu telegraphieren; ebenso tat er es von Paris aus. Nun hatte er hier, nachdem er das Hotel verlassen und nach einiger Zeit in dasselbe zurückkehren wollte, Name, Gasse und Nummer vergessen und ausserdem sein Notizbuch verloren, in dem er die Adresse eingetragen hatte. So musste man ihm erst von Czernowitz aus mitteilen, wo er in Paris eigentlich abgestiegen war.

Wie Ehrlich im privaten Verkehr entgegenkommend war, so streng und gefürchtet war er als Prüfer. Nahezu mit Schadenfreude stöberte er im Gehirne der Kandidaten, bis er eine Lücke fand. Dann sprang er nervös auf und verschwand hinter der Tür, die ins Professorenzimmer führte. Man kannte diese Bewegung. Sie bedeutete das Durchfallen der Kandidaten. Sehr gefährlich für die Prüfungskandidaten war die Zerstretheit Ehrlichs. Denn er verwechselte die einzelnen Studenten und nur zu oft war das Prüfungskalkül wegen dieser Verwechslung ein falsches. Da er die Namen der Kandidaten vergass, suchte er sich eine Besonderheit an ihnen zu merken. Diese Möglichkeit der Verwechslung wurde von Schlaun sehr oft zum Vorteile ausgenützt. So vereinbarten sie, bei Ehrlich auf jede Frage gleichzeitig zu antworten. Jeder sollte sagen, was er wisse, Professor Ehrlich war daran schon gewöhnt, dass drei gleichzeitig sprachen. Als einst zufällig und gegen die Regel ein vierter Kandidat, der nicht ins Vertrauen gezogen war, zur Prüfung erschien und Ehrlich irgend eine Frage stellte, antworteten drei Kandidaten gemäss ihrer Vereinbarung, nur der vierte schwieg. Aber nach wenigen Minuten hatte er die Situation überblickt und sprach mit den anderen dreien. Ehrlich hörte einige Augenblicke zu, sprang bald nervös auf und sagte: ‚Ich bin, meine Herren, gewöhnt, drei von ihnen gleichzeitig zu hören, vier Sprecher vertrage ich nicht.‘ Sagte es und das Schicksal der Kandidaten war besiegelt.

Nun ist dieser Mann, um den sich so viele Anekdoten flechten, tot. Trotz seiner Strenge werden seine Hörer seiner in Dankbarkeit gedenken.“⁹

II. Eugen Ehrlich als Rektor

10 Jahre nach seiner Bestellung als Professor an der Universität Czernowitz begann Ehrlich diese als Rektor zu leiten. Am 23. Juni 1906 in der Sitzung des Universitätssenats der Universität Czernowitz wurde Eugen Ehrlich einstimmig zum Rektor für 1906–1907 gewählt.¹⁰ Am 2. Dezember 1906 fand die Inauguration von Eugen Ehrlich als Rektor der Universität statt, in deren Laufe er als Inaugurationsvorlesung seine vielbeachtete Rede über „Die Tatsachen des Gewohnheitsrechtes“ gehalten hat.¹¹

Ehrlichs Tätigkeit als Rektor war sehr erfolgreich. Neben der Verwirklichung seiner offiziellen Funktionen widmete er seine Zeit der Vorbereitung auf die Teilnahme an der Sitzung der kulturpolitischen Gesellschaft, die als Ziel die Neustrukturierung der Mittelschule, als Teil des Bildungssystems, hatte, und am 14. Januar nahm er an dieser Sitzung teil.¹² Das „Neue Wiener Journal“ teilte mit, dass Ehrlich während der Sitzung den Vortrag über die Hauptschule als Teil der allgemeinen wirtschaftlichen Politik hielt, in dem er betonte, dass die Ausbildung in den Schulen auf die Kenntnisse, nicht auf die Arbeit, gerichtet sei, dass die Schule auf die faktischen Anforderungen für die Erreichung der Bedingungen beschränkt werden müsse, die in England und Amerika herrschen.¹³ Als Rektor war Eugen Ehrlich auch der Anreger der Errichtung eines Denkmals für Johann v. Mikulicz-

⁹ ANONYM, Professor Dr. Ehrlich 2–3.

¹⁰ BP Nr. 1933 v. 24. 6. 1906, 5; CzAZ Nr. 738 v. 24. 6. 1906, 5.

¹¹ EHRlich, Tatsachen des Gewohnheitsrechts 25–66.

¹² NFP Nr. 15231 v. 15. 1. 1907, 7.

¹³ Neues Wiener Journal Nr. 4755 v. 16. 1. 1907, 6.

Radecki (1850–1905) (dieser stammte aus Czernowitz, war ein weltberühmter Chirurg) und sorgte für seine Verwirklichung.¹⁴ Auf Ersuchen des Universitätssenats vertrat Eugen Ehrlich die Universität im Kuratorium (dem Vormundschaftsrat) des Handelsmuseums der Bukowina.¹⁵ In der „Bukowinaer Volks-Zeitung“ vom 1. Mai 1907 wurde die Sitzung der Hauptversammlung des Handelsmuseums der Bukowina vom 27. April 1907 und Ehrlichs Teilnahme beschrieben.¹⁶ Er nahm als Landesvertreter am internationalen Kongress für die Schulhygiene teil, der vom 5. bis 10. August 1907 in London stattfand.¹⁷ Als Rektor vertrat er die Universität Czernowitz vom 31. Juli bis 3. August 1907 bei der 300-jährigen Bestandsfeier der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität in Gießen und bei der II. Konferenz der Rektoren der deutschen Universitäten in Marburg (Hessen).¹⁸ Als Landtagsabgeordneter (in Erfüllung der Funktionen des Rektors) wurde er auch in der Gesetzgebung tätig. So war er der Autor eines gescheiterten Entwurfs für ein Gesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus¹⁹ und nahm an vielen Diskussionen über Sozialprobleme des Landes teil, zum Beispiel an der Lösung des jüdischen Nationalitätenfrage an der Universität Czernowitz.²⁰

Ehrlichs Name erschien sehr oft in den Czernowitzer Tageszeitungen der damaligen Zeit. Daraus kann man auf eine gewisse Popularität des Wis-

senschaftlers schliessen. So berichtete die Czernowitzer Allgemeine Zeitung vom 16. Juli 1907:²¹

„**Eine Czernowitzer Straßenszene.** Die Passanten der Herrengasse waren heute gegen 2 Uhr nachmittags Zeugen einer Szene, wie sie in einer andern Stadt wohl kaum möglich ist. Um diese Zeit hielt sich dort eine Bettlerin auf, die, um das Mitleid des Publikums wachzurufen, ein Kind bei sich hatte. Als Se. Magnifizenz Rektor Dr. Ehrlich die Straße passierte, wurde auch er von der Bettlerin um eine milde Gabe angesprochen. Da es aber Prof. Ehrlich bekannt war, daß die betreffende Frauensperson nach dem ebenso bekannten wie verwerflichen Bettlersystem ein fremdes Kind dazu mißbraucht, dem Wohltätigkeitssinn der Bevölkerung aufzuhelfen, wies er sie an, das Kind sofort seinen Eltern zurückzustellen, widrigenfalls er sie arretieren lassen werde. Wer die Gefahren des Kinderausleihens durch Bettlerinnen kennt, wird das Vorgehen Sr. Magnifizenz nur durchaus billigen. Anders in Czernowitz. Die Bettlerin begann zu jammern und im Nu sammelte sich eine vielköpfige Menschenmenge an, die einmütig – gegen Rektor Ehrlich Stellung nahm, offenbar zum Dank dafür, daß er einem verbrecherischen Unfug steuern wollte. Die Leute umringten den Rektor und überschütteten ihn mit, gelinde gesagt, unhöflichen Redensarten, bis es endlich einigen Herren gelang, ihn aus dieser peinlichen Lage zu befreien. Wir enthalten uns eines Kommentars zu diesem Vorgang und lassen Herrn Prof. Dr. Ehrlich selbst das Wort, der sich zu einem unserer Mitarbeiter über diesen Vorfall folgendermaßen äußerte: ‚Ich habe heute von einem Herrn erfahren, daß diese Frauensperson jeden Tag mit einem anderen Kinde betteln geht. Es ist mir daher klar, daß es sich um eine der niederträchtigsten Ausartungen der Bettelei handelt, um den Bettel mit fremden Kindern. Ich brauche Ihnen die Gefahren, die den auf diese

¹⁴ Sten. Prot. LT 312–314; BP Nr. 2046 v. 17. 3. 1907, 5; BVZ Nr. 11 v. 15. 3. 1907, 2–3.

¹⁵ BR Nr. 5297 v. 2. 2. 1907, 3; CzAZ Nr. 919 v. 2. 2. 1907, 4; BP Nr. 2028 v. 2. 2. 1907, 4.

¹⁶ BVZ Nr. 49 v. 1. 5. 1907, 3.

¹⁷ CzAZ Nr. 925 v. 10. 2. 1907, 5; WZ Nr. 83 v. 11. 4. 1907, 12.

¹⁸ BP Nr. 2096 v. 14. 7. 1907, 4; CzAZ Nr. 1049 v. 13. 7. 1907, 4; BVZ Nr. 106 v. 13. 7. 1907, 2.

¹⁹ Sten. Prot. LT 144–148; CzAZ Nr. 1134 v. 22. 10. 1907, 4.

²⁰ CzT Nr. 1222 v. 5. 3. 1907, 3–4; CzT Nr. 1387 v. 25. 9. 1907, 4; CzT Nr. 1436 v. 22. 11. 1907, 4.

²¹ CzAZ Nr. 1051 v. 16. 7. 1907, 5.

Weise mißbrauchten Kindern drohen, wohl nicht erst auszumalen. Das ist ganz einfach Kindesmord, denn die armen Kinder werden so behandelt, daß sie in kurzer Zeit zugrundegehen müssen. Im allgemeinen kümmerte ich mich um die Bettler in Czernowitz überhaupt nicht. In dem vorliegenden Falle hielt ich es aber für meine Pflicht als Mensch, das arme Kind in Schutz zu nehmen und deshalb die Frau arretieren zu lassen. Die Szenen, die das zur Folge hatte, sind Ihnen bekannt. Es ist für die Einsichtslosigkeit des Czernowitzer Publikums bezeichnend, daß es einmütig gegen mich Stellung nahm, obzwar ich jedem, der es wissen wollte, hinwies, daß das Kind dem moralischen und physischen Untergang zugeführt werde. Umsonst – man sorgte dafür, daß das Weib entwischen konnte, bevor noch ein Wachmann zur Stelle war. Ich wundere mich nicht, daß es Czernowitz unter diesen Umständen noch nicht zu einer den modernen Grundsätzen entsprechenden Armenpflege gebracht hat.“

Am 26. Juni 1907 fand die Wahl des Rektors der Universität Czernowitz für 1907–1908 statt. Einstimmig gewann der Professor für Dogmatik Dr. Bazil Haina.²² Dieser verstarb jedoch am 31. August 1907.²³ Darum wurde beschlossen, Ehrlich alle Funktionen des Rektors bis zur nächsten Wahl zu belassen.²⁴ Die neuen Wahlen fanden am 23. Oktober 1907 statt. Einstimmig wurde als Rektor Professor Eusebius Popowicz gewählt, der jedoch aus gesundheitlichen Gründen auf die Stelle verzichten musste. Die Wahl wurde zum dritten Mal durchgeführt und fiel auf den Professor für kirchenslawische Sprache

und Literatur Dr. Eugen Kozak.²⁵ Bei dessen Inauguration am 9. Dezember 1907 wurden aus dem Bericht von Ehrlich als dem scheidenden Rektor von der lokalen Presse die folgenden Schlussworte wiedergegeben: „[...] Er, als Sohn dieser Stadt, bezeuge es, daß die Universität nebst ihrer ersten Aufgabe, Studenten Berufen zugeführt zu haben, auch ihre höhere Aufgabe, eine Pflanzstätte der Wissenschaft zu sein, erfüllt habe. Darauf gestützt, erlaube sich Redner zu sagen, daß Stadt und Land nicht so groß geworden wären, wenn die Universität in Czernowitz nicht gegründet wäre. Es sind bereits tausende Keime ins Land gelegt worden, mancher Baum prangt schon in schönen Blüten und werde reiche Früchte tragen. Ein stets wachsendes Verständnis im Lande für die Universität sei zwar zu konstatieren, doch könne dasselbe nicht immer und nicht bei allen gefunden werden. Umso wertvoller sei der Zusammenhang der Universität mit dem Lande, weil die theologische Fakultät die bodenständige unter allen drei Fakultäten des Landes ist. In diesem Sinne wende sich Redner an seinen Nachfolger, beglückwünsche ihn zur neuen Amtswürde und übergebe ihm die Amtsinsignien. Das Rektorat möge er zum Heile der Universität des Landes und des großen Vaterlandes ausüben. (Lebhafter Beifall). [...]“²⁶

III. Eugen Ehrlich und sein Seminar für lebendes Recht

Nach ersten Ausführungen in seiner Programmschrift „Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft“, einem Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft in Wien aus dem Jahre

²² BVZ Nr. 93 v. 27. 6. 1907, 2–3; BP Nr. 2089 v. 27. 6. 1907, 3; CzAZ Nr. 1036 v. 27. 7. 1907, 4; NFP Nr. 15394 v. 2. 7. 1907, 8.

²³ CzAZ Nr. 1091 v. 1. 9. 1907, 1, 4–5; BVZ Nr. 148 v. 1. 9. 1907, 3–4; BP Nr. 2117 v. 1. 9. 1907, 5.

²⁴ BP Nr. 2127 v. 24. 9. 1907, 2; BVZ Nr. 166 v. 24. 9. 1907, 3.

²⁵ BVZ Nr. 192 v. 24. 10. 1907, 2–3; NFP Nr. 15508 v. 24. 10. 1907, 7; Neues Wiener Tagblatt Nr. 292 v. 24. 10. 1907, 8; CzAZ Nr. 1136 v. 24. 10. 1907, 4; Neuigkeits-Welt-Blatt Nr. 246 v. 25. 10. 1907, 8.

²⁶ CzAZ Nr. 1175 v. 10. 12. 1907, 3.

1903²⁷, reichte Ehrlich am 16. Juli 1909 beim österreichischen Unterrichtsministerium eine Denkschrift ein „mit dem Ansuchen um Genehmigung eines Seminars für lebendes Recht“.²⁸ Nach Beginn des Seminars (28. Oktober 1909) erschien eine Nachricht in der lokalen Presse: „Gestern um 6 Uhr abends wurde das von den Universitätsprofessoren Dr. Ehrlich und Doktor Kogler angekündigte Seminar für absolvierte und praktische Juristen ‚Ueber lebendes Recht‘ eröffnet. Den einführenden Vortrag hielt Professor Dr. Ehrlich in seiner bekannt geistvollen und packenden Art. Er ging davon aus, daß unsere Unterrichtsordnung und unser ganzes höheres Unterrichtswesen veraltet, unzulänglich und unpraktisch sei. An einer Reihe ganz ausgezeichnete Beispiele wies er nach, daß dasjenige, was an den mittleren und höheren Schulen als unerläßliches Arbeitspensum von den Studierenden gefordert wird, weder für die Schulung des Geistes im allgemeinen noch für das praktische Leben irgendeinen Wert habe. Prof. Ehrlich warf die Frage auf, ob man ihn nicht für einen Geisteskranken erklären würde, wenn er vorschlagen würde, man möge die Verteidigungsreden zweier berühmter Verteidiger, und zwar Dr. Ellenbogen und Doktor Neuda, in der Schule lesen, analysieren, grammatikalistisch und stylistisch den Schülern einprägen. Diese Reden stünden ebenso hoch wie die Verteidigungsreden Ciceros, die das Studium ganzer Jahre im Gymnasium bilden. Wenn, fuhr Redner fort, ein Student bei den Staatsprüfungen oder beim Rigorosum das römische Kolonat nicht entsprechend erklären kann, so fällt er unbarmherzig durch. Er gehe aber jede Wette ein, daß unter den Zuhörern, unter denen sich so viele praktische Juristen befinden, kein einziger in der Lage sei, das in Südtirol bestehende Kolonat in seiner juristischen Konstruktion auseinander-

zusetzen. In Bezug auf das Pachtwesen enthalte das bürgerliche Gesetzbuch einige dürftige aus dem römischen Recht übernommene Bestimmungen. In den Pachtverträgen, die beispielsweise hier im Lande allein vorkommen, seien zahllose Bestimmungen enthalten, die durchgehends lebendes Recht sind und die im Streitfalle den praktischen Juristen unbekannt sind, weil die gesamte juristische Literatur keinerlei Auskunft über sie gibt. So setzte der Vortragende seine Ausführungen fort, und gelangte zum Resultate, daß gleichzeitig mit einer gründlichen Aenderung der Studienordnung, worüber er übrigens an das Unterrichtsministerium ein entsprechendes Memorandum gerichtet habe, Aufgabe dieses Seminars sei, aus dem vollen Leben das Recht förmlich zu schöpfen und es für künftige Kodifikationen zu verwerten. Außerordentlich warmer und lebhafter Beifall lohnte die ausgezeichneten Ausführungen des Vortragenden, worauf im Wege einer Diskussion die Arbeitseinteilung des Seminars besprochen wurde. Zu einem endgiltigen Resultat gelangte man noch nicht und wurde dieselbe für das nächste Kolleg verschoben.“²⁹

Es waren also Praktikerseminare. Sie wurden gemäss Vorlesungsverzeichnis nach dem Start im WS 1909/10 zweistündig von Ehrlich selbst zunächst in den jeweils folgenden WS 1910/11 und 1911/12, dann unter Mitwirkung von Prof. Dr. Otto Freiherr von Dungern (ein deutsch-österreichischer Jurist und Rechtshistoriker, 1911 wurde er außerordentlicher Professor für Verwaltungslehre und österreichische Staats- Verwaltungsrecht sowie Völkerrecht und deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Czernowitz) im SS 1912 und SS 1913, darauf wieder von Ehrlich allein im WS 1913/14 und zuletzt im SS 1914 gehalten, erstmals ergänzt durch eine einstündige Übung aus der Soziologie des Rechts.³⁰

²⁷ EHRlich, Freie Rechtsfindung.

²⁸ DERS., Erforschung des lebenden Rechts 11–27.

²⁹ CzAZ Nr. 1739 v. 30. 10. 1909, 4.

³⁰ REHBINDER, Begründung der Rechtssoziologie.

Am beliebtesten waren die wissenschaftlichen Ausflüge. Sie dienten sog. juristischen Aufnahmen, die protokolliert wurden. Ein solcher Ausflug wurde zusammen mit dem Sozialwissenschaftlichen Akademischen Verein durchgeführt und deshalb in der Czernowitzer Allgemeinen Zeitung besonders angekündigt, nämlich als Exkursion in die Fischersche Zuckerfabrik in Kryczczatek („modernster derartiger Grossbetrieb“).³¹ Über das Vorgehen bei solchen juristischen Aufnahmen schreibt Ehrlich: „Bei den Erhebungen über Fabrikbetriebe ersuche ich zunächst den Leiter, dem ich selbstverständlich empfohlen bin, mir zu sagen, was in den verschiedenen Abteilungen des Unternehmens gearbeitet wird: in der kaufmännischen, der technischen und der Betriebsabteilung. Dann frage ich ihn, was jeder Angestellte zu tun hat, wie die von auswärts kommenden Bestellungen behandelt werden, wie der Betrieb mit Material versorgt wird, ich lasse mir die Geschäftsbücher zeigen und ihre Bedeutung erklären. Ich suche auch über die Gehalte, Pflichten, Aussichten, Ansprüche der Angestellten etwas zu erfahren, über die Stellung und Aufgaben der Handelsreisenden, Agenten, Kommissionäre. So entrollt sich vor der Augen der Seminarteilnehmer die ganze Organisation der Arbeit. Es scheint so einfach, dass jemand an die Fabrik schreibt, was er haben will, und nach einigen Wochen die Ware genau nach Wunsch zugeschickt bekommt. Wieviel organisatorische Arbeit dazu gehört, dass alles tadellos ausgeführt werde, von dem Augenblick, wo der Brief eröffnet wird, bis zu dem, da der Arbeiter die Zeichnung von der technischen Abteilung und das Material aus dem Magazin erhält und schliesslich die fertige Ware dem Spediteur übergeben wird: Ob sich je ein richtiger Jurist darüber Gedanken gemacht hat? Ähnliche Erkundigungen erfolgen in den Magazinen, in der Werkstätte. Ich lasse mir nach

Möglichkeit Briefe, Formulare, Verträge, Fakturen vorweisen und bespreche deren rechtliche Bedeutung. Ich suche Einblick zu gewinnen in die Rechtsverhältnisse der Arbeiterschaft, Abrechnung, Lohnzahlung, Gewerksvereine, Wohlfahrtseinrichtungen, Unfallverhütung, Versicherung, die Aufgaben der Werkführer, die Portierkontrolle. Schon der Lohnzettel für jeden einzelnen Arbeiter, zumal bei Stücklohn, ist ein schwieriges organisatorisches Problem. Ein Glasfabrikant gab uns sehr interessante Auskünfte über das Glaskartell. Endlich wird nach der juristischen Grundlage des Betriebes gefragt (Eigentum, Pacht am Fabrikgebäude, Nachbarrechte, dingliche Rechte, Rechtsstreitigkeit), nach der Geschichte des Unternehmens.

In derselben Weise können selbstverständlich Landgüter, grosse Handelshäuser, Banken untersucht werden. Da könnten Wechsel, Schecks, Safes, Krediterkundigung zur Sprache gebracht werden. Mit grösstem Nachdrucke muss jedoch betont werden, dass es sich bei diesen Ausflügen nicht um das Technische, Wirtschaftliche, sondern um das Juristische, Organisatorische handelt. Recht ist vor allem Organisation. Die Organisation eines Unternehmens löst sich auf in lauter juristische Dinge: in Vollmachten, Aufträge, Bestellungen, Käufe, Lohnverträge usw. Auch das Technische ist vom grossen Wert für die Juristen, aber doch vorwiegend vom allgemein menschlichen Standpunkte aus; das Wirtschaftliche ist bloss die andere Seite des Organisatorischen. Die Organisation eines Unternehmens verstehen, dass heisst, den juristischen Inhalt der Verhältnisse, die dabei in Betracht kommen, begreifen. Ein einziger Nachmittag an einem wirtschaftlichen Unternehmen dürfte mehr das Verständnis für wirtschaftliche, soziologische und psychologische Fragen fördern als so manche Semester an Vorlesungen.“³²

³¹ CzAZ Nr. 3284 v. 9. 11. 1913.

³² EHRLICH, Gutachten 72, 74.

Da die Bukowina nur wenig industrialisiert war, lag der Schwerpunkt der Erhebungen in der ländlichen Umgebung von Czernowitz, hier vor allem beim landwirtschaftlichen Pachtvertrag³³, von dem Ehrlich als Beispiel eine Studie über den mündlichen Vertrag über die Pacht einer Heuwiese und die Pacht eines Ackergrundstücks in Rosch, einer Vorstadt von Czernowitz, sowie eine Studie über die Art der Bewirtschaftung der Gemeindehutweide in Bossance veröffentlichte³⁴. Ehrlich erwähnt auch eine von ihm durchgeführte Umfrage über die Rechtswirklichkeit des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Ergebnis, dass insgesamt nur etwa zwei Drittel der gesetzlichen Vorschriften im Rechtsleben überhaupt angewandt wurde, aus dem Gewährleistungsrecht lediglich die Bestimmungen über die Viehmängel.³⁵ Für die Bukowina hatte er den Plan, das gesamte Recht der einzelnen Volksstämme aufzeichnen zu lassen, verfasste zu diesem Zweck einen eingehenden Fragebogen³⁶ und gab zur Art und Weise der Erhebung (Interviewtechnik) besondere Anweisungen.³⁷ Allerdings berichtet er, er habe nur eine einzige „zusammenfassende“ Beantwortung erhalten.³⁸ Es handelt sich hier um die Abhandlung von Nico Cotlarciuc.³⁹ Auch waren die von den Seminarteilnehmern angefertigten und im Seminar diskutierten Arbeiten nur selten zu Ehrlichs Zufriedenheit. Er

³³ Ebd. 67.

³⁴ DERS., *Lebendes Recht der Völker* 55–60. Aus der Schule von Ehrlich, wenn auch nicht als Ergebniss eines Seminars, stammen u.a. die Arbeiten von: DUTCZAK, *Gemeindeumlagen* 288–291; DERS., *Landtafelgüter* 41–59; DERS., *Berichtigung des Eigentumsblattes*; DERS., *Sozialisierung* 803–829; TERNAVEANU, „Klaka“ 7–8.

³⁵ EHRlich, *Soziologie des Rechts* 313.

³⁶ DERS., *Lebendes Recht der Völker* 49–55.

³⁷ Ebd. 44.

³⁸ DERS., *Gutachten* 74.

³⁹ COTLARCIUC, *Beiträge zum lebenden Ehe- und Familienrecht*.

schreibt: „Nur Weniges war von einigem Werte. Das dürfte wohl vor allem an der Schwierigkeit des Unternehmens liegen, an der ungewohnten Arbeit, die dem Juristen angesonnen wird. Ich verlange ja keine Lesefrüchte, keine Studien über Quellen und Literatur, sondern Berichte über Selbstgesehenes und Selbsterlebtes.“⁴⁰

Das geplante Sammelwerk mit dem Titel „Das lebende Recht der Völker der Bukowina“⁴¹, das eine Urkundensammlung (bis dahin vorhanden: landwirtschaftliche Pachtverträge, Holzabstockungsverträge und Erbbauverträge), die Protokolle der im Seminar veranstalteten Erhebungen sowie die Arbeiten der Seminarteilnehmer enthalten sollte, konnte daher in der Zeit vom WS 1909/10 bis zum ersten Einmarsch der russischen Truppen in Czernowitz im September 1914 und damit dem Ende von Ehrlichs Lehrtätigkeit in Czernowitz nicht publikationsreif erstellt werden.⁴² Vielmehr musste sich Ehrlich mit dem pädagogischen Erfolg seiner Arbeit zufrieden geben: „Selbst die wissenschaftlich unbrauchbare Arbeit hat einen hohen pädagogischen Wert: Der Mann hat doch gelernt, zu beobachten, sich mit lebenden Menschen zu befassen, nicht mit toten Paragraphen und Aktenfaszikeln. In dieser Beziehung habe ich oft verblüffende Erfolge erlebt. Es genügt zuweilen, dass ich fünf Minuten mit einem Studierenden rede, um zu bemerken, dass sich eine neue Welt vor ihm auftat. Sofort beginnt er von seinen eigenen Erlebnissen zu erzählen, eine wahre Jurisprudenz des täglichen Lebens zu entwickeln, tausend Dinge, an denen er bisher achtlos vorbeiging, gewinnen für ihn jetzt Leben, werden ihm zu Zeugnissen des lebenden Rechts.“⁴³

⁴⁰ EHRlich, *Gutachten* 73.

⁴¹ DERS., *Lebendes Recht der Völker* 48; siehe auch DERS., *Institut für lebendes Recht* 28f.

⁴² Die Unterlagen sind nach Ehrlichs Bericht durch Kriegseinwirkungen zerstört worden.

⁴³ EHRlich, *Gutachten* 74.

Dass nur wenige Bruchstücke des geplanten Sammelbandes veröffentlicht werden konnten, hat sich sehr nachteilig auf die Anerkennung von Ehrlichs Reformideen ausgewirkt. Zwar bat man ihn, auf dem 31. Deutschen Juristentag ein Gutachten zur Reform der juristischen Ausbildung vorzulegen, in dem er anmerken konnte, dass auch die Universität in Krakau auf Betreiben des dortigen Professors Friedrich Zoll jun. beim österreichischen Unterrichtsministerium die Einrichtung eines Seminars für lebendes Recht beantragt habe.⁴⁴ Aber es gelang ihm dort trotz seiner bekannten Beredsamkeit nicht, den Juristentag zur Annahme einer Resolution zu bewegen, an allen juristischen Fakultäten Seminare für lebendes Recht einzurichten. Es wurde lediglich empfohlen, „Vorlesungen über einzelne Partien und Probleme der Soziologie“ zu halten.⁴⁵ Im Juni 1914 erreichte Ehrlich die Einladung, in Chicago einen Vortrag über die Ziele seines Seminars für lebendes Recht vor der Jahresversammlung der Association of American Law Schools zu halten.⁴⁶ Doch der Ausbruch des Ersten Weltkrieges machte dieses Vorhaben zunichte. Immerhin wurde über „Professor Ehrlich's Czernowitz Seminar of Living Law“ von einem Amerikaner referiert⁴⁷ allerdings ohne über eine wohlwollende Kenntnisnahme hinauszugelangen.

Fragt man aus heutiger Sicht, warum die Institution eines Seminars für lebendes Recht, wie sie Ehrlich in Czernowitz entwickelt hatte, sich anderwärts nicht durchsetzen konnte, so greift die Begründung mit Ehrlichs frühem Tode im Jahre 1922 sicher zu kurz. Denn auch ohne ihren eloquenten Verfechter hätte die Idee einer juristischen Ausbildung am lebenden Recht Verbreitung finden können, wie ja auch die theoretische

Rechtssoziologie, in Auseinandersetzung mit Ehrlichs Konzeptionen, sich langsam weltweit verbreitet hat. Uns scheint die Erklärung dafür, dass es heute kein Seminar für lebendes Recht mehr gibt, darin zu liegen, dass Ehrlich in seinem Bestreben, den Wirklichkeitssinn der Juristen bei der Ausbildung in den Vordergrund zu stellen, bei der Festlegung der Aufgabenstellung eines Seminars nicht genügend zwischen Grundausbildung und Weiterbildung unterschied. Nirgends wird deutlich zum Ausdruck gebracht, was wir erst in mühsamen Recherchen in der Czernowitzer Allgemeinen Zeitung gefunden haben, nämlich dass sein Seminar für „absolvierte Juristen“ gedacht war. In der Tat kann lebendes Recht nur dann erhoben werden, wenn man das normativ geltende Recht kennt und das dogmatische Handwerkzeug, das zu dessen Handhabung notwendig ist, bereits beherrscht. Die Vermittlung des normativen Rechtsstoffes kann, auch wenn sie induktiv nach der case method erfolgt, effizient nur geschehen, wenn man sich auf Gesetzesrecht und Richterrecht beschränkt. Wie das gelebte Recht aussieht, d.h. welche Überreste überlebten alten Rechts und welche „lebensfähigen Keime eines neuen Rechts“⁴⁸ in den Lebensverhältnissen festzustellen sind, kann pädagogisch sinnvoll erst in einer zweiten Stufe der Ausbildung vermittelt werden.

Man sollte dies aber dann auch wirklich tun. Es ist daher zu bedauern, wenn unsere gegenwärtigen Einrichtungen für die juristische Weiterbildung sich in aller Regel auf die Vermittlung des Rechtsstoffes neuer Gesetze und neuerer Entwicklungen in der Rechtsprechung beschränken. Konkretes Beispiel aus dem Urheberrecht: man kann in der Universität im Urheberrecht nur den jeweils neuen Stand der (von der EU vorangetriebenen) fast hektischen Gesetzgebung und der dazugehörigen Recht-

⁴⁴ Ebd. 79.

⁴⁵ Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentages 819, 821.

⁴⁶ POUND, Appreciation of Eugen Ehrlich 129, 130.

⁴⁷ PAGE, Professor Ehrlich's Seminar 46–75.

⁴⁸ EHRLICH, Soziologie des Rechts 420.

sprechung vermitteln (in Vorlesungen und in Seminaren). Was man nicht daneben auch noch kann, ist: Mit den Studenten ein Softwarehaus besichtigen und dessen Softwareüberlassungsverträge ermitteln, die heutigen Formen der Filmfinanzierung durch die Banken erfragen oder die Verträge über die Benützung von Datenbanken sammeln. Das muss Weiterbildungsseminaren für Praktiker und Doktoranden vorbehalten bleiben. In die Grundausbildung der Universität wird man dergleichen kaum je bringen können. Ehrlich, der dies an sich wollte, hat daher auch Vorstellungen über eine völlig andere Hochschule entwickelt, die nicht die Ausbildung von Rechtspraktikern zum Ziele hat.⁴⁹ Unter den gegenwärtigen Hochschulverhältnissen dagegen bleibt ein Seminar für lebendes Recht die Aufgabe der juristischen Weiterbildung. Das hat Ehrlich damals in Czernowitz zu Recht so gehandhabt und das sollte uns heute – den Gegenstand unserer juristischen Weiterbildung betreffend – Vorbild und Ansporn sein.

Korrespondenz:

Doz. Dr. Sergij NESHURBIDA
Chernivtsi Regional State Administration
G. Skovoroda Strasse 23/10
UA-58000 Czernowitz
s.nezhurbida@gmail.com
ORCID-Nr. 0000-0002-0228-1454

Prof. em. Dr. Manfred REHBINDER
Vogelsangstrasse 16
CH-8006 Zürich
manfred.rehbinder@gmail.com
ORCID-Nr. 0000-0002-3974-1987

⁴⁹ DERS., Hochschule 221–227.

	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14
Römisches Obligationsrecht, allgemeiner Teil	WS											SS				SS	SS	SS
Practische Institutionenübungen	WS	WS																
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts	WS	WS																
Römisches Erbrecht		WS	WS	WS												SS	SS	SS
Uebung in der Exegese der römischen Rechtsquellen			SS															
Römisches Recht: Römische Rechtsgeschichte, allgemeiner Teil, Personen- und Vermögensrecht; die historische Darstellung mit der dogmatischen verbunden			WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS			
Die Lehre vom Handelskauf				WS														
Römisches Recht in seinen Grundzügen mit Berücksichtigung der byzantinischen Fortentwicklung					WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS	WS		WS
Romanistisches Seminar: Das edictum perpetuum an der Hand des Lenel'schen Rekonstruktionsversuches																		
Römisches Recht mit Ausnahme der Quellen und Verfassungsgeschichte																		
Seminar für lebendes Recht														SS	WS	WS+		WS+
Übungen aus der Soziologie des Rechts																SS		SS

Abkürzungen:

BP	Bukowiner Post
BR	Bukowiner Rundschau
BVZ	Bukowiner Volks-Zeitung
CzAZ	Czernowitzer Allgemeine Zeitung
CzT	Czernowitzer Tagblatt
NFP	Neue Freie Presse
Sten.Prot. LT	Stenographische Protokolle des Bukowiner Landtages der dritten Session der zehnten Wahlperiode 1907
WZ	Wiener Zeitung

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:

[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- ANONYM, Ernst Hruza (1856–1909), Rechtswissenschaftler, in: ÖBL, Bd. 2 (Wien 1959) 441.
- ANONYM, Professor Dr. Ehrlich. Von einem ehemaligen Hörer, in: CzAZ Nr. 1395 v. 14. 5. 1922, 2–3.
- Nico COTLARCIUC, Beiträge zum lebenden Ehe- und Familienrecht der Rumänen, insbesondere jener im Süden der Bukowina (Wien 1913).
- Basil DUTCZAK, Landtafelgüter und Gutsgebiete in der Bukowina, in: RZ 4 (1907) 41–59.
- DERS., Über die Berichtigung des Eigentumsblattes der Gemeinde- und Äquivalenz-Alpen in der Bukowina (Czernowitz 1908).
- DERS., Über die Gemeindeumlagen. Rückstände des Bukowiner griechischorientalischen Religionsfondes, in: RZ 2 (1905) 288–291.
- DERS., Die Sozialisierung bäuerlicher Kleinbetriebe in Rumänien, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 53 (1925) 803–829.
- Eugen EHRLICH, Die Erforschung des lebenden Rechts, in: REHBINDER, Ehrlich: Recht und Leben 11–27.
- DERS., Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft: Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft in Wien am 4. März 1903 (Leipzig 1903).
- DERS., Grundlegung der Soziologie des Rechts (Berlin 1989).
- DERS., Gutachten über die Frage: Was kann geschehen, um bei der Ausbildung (vor oder nach Abschluß des Universitätsstudiums) das Verständnis des Juristen für psychologische, wirtschaftliche und soziale Fragen in erhöhtem Maße zu fördern? in: REHBINDER, Ehrlich: Recht und Leben 61–79.
- DERS., Eine Hochschule für Gesellschaftswissenschaften, in: Manfred REHBINDER (Hg.), Ehrlich: Gesetz und lebendes Recht: vermischte kleinere Schriften. (= Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung 61, Berlin 1986) 221–227.
- DERS., Ein Institut für lebendes Recht, in: REHBINDER, Ehrlich: Recht und Leben 28–42.
- DERS., Das lebende Recht der Völker der Bukowina (1912), in: REHBINDER, Ehrlich: Recht und Leben 43–60.
- DERS., Die Tatsachen des Gewohnheitsrechts: Inaugurationsrede, gehalten am 2. Dezember 1906, in: Die feierliche Inauguration des Rectors der k. k. Franz-Josephs-Universität in Czernowitz für das Studienjahr 1906/1907 (Czernowitz 1906) 25–66.
- Sergei NEZHURBIDA, Maria DIACHUK, Manfred REHBINDER, Eugen Ehrlich. Bibliographic Index (Wilmington 2018).
- William Herbert PAGE, Professor Ehrlich's Czernowitz Seminar of Living Law, in: 14 Association of American Law Schools Annual Meeting Proceedings and Presentations (1914) 46–75.
- Roscoe POUND, An Appreciation of Eugen Ehrlich, in: Harvard Law Review 36 (1922–23) 129–130.
- Manfred REHBINDER, Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich (Berlin 1986).
- DERS. (Hg.), Ehrlich: Recht und Leben: gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und zur Freirechtslehre (= Schriftenreihe des Instituts für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung der Freien Universität Berlin 7, Berlin 1967).
- DERS., Eugen Ehrlich als Rechtslehrer, in: Problemy Filozofii Prawa 3 (2005) 140–146.
- Orest TERNAVEANU, Die „Klaka“ in der Bukowina. Ein Beitrag zum lebenden Recht, in: CzAZ Nr. 2463 v. 7. 4. 1912, 7–8.
- Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentages, Bd. 3 (Berlin 1913).

Martin P. SCHENNACH, Innsbruck

„Kompetenzverteilung“ avant la lettre?

Methodisch-theoretische und wissenschaftshistorische Reflexionen zur Zuständigkeitsverteilung in vormodernen Mehrebenensystemen

Vorbemerkung der Herausgeber: Beim vorliegenden Artikel handelt es sich um einen Beitrag zur Wiener Tagung „Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Geschichte und Gegenwart“, die ursprünglich für den 22./23. Oktober 2020 angesetzt war, jedoch Corona-bedingt verschoben werden musste. Wenn die hier wiedergegebene Abhandlung von Martin P. Schennach bereits isoliert im vorliegenden Heft 1/2021 publiziert wird, so geschieht dies vornehmlich aufgrund ihres Umfangs, werden doch die anderen Tagungsbeiträge geschlossen im Heft 2/2021 veröffentlicht werden. Während bei den übrigen Vorträgen im Wesentlichen Fragen der Kompetenzverteilung im konstitutionell verfassten Staat erörtert werden, weitet Martin P. Schennach den Blick in die Vormoderne, weshalb auch aus inhaltlicher Perspektive ein Vorziehen des Beitrags tunlich erscheint.

'Distribution of competencies' avant la lettre? Some reflections on the distribution of powers in pre-modern multi-level systems

Abstract: After an introductory discussion of the emergence and dissemination of the term 'distribution of competencies' by German legal science after the foundation of the German Empire and its reception in the Austrian Monarchy, the question is raised as to whether this concept of distribution of competencies can already be used for pre-modern times, i.e. before the constitutionalisation of European states. First, the complex multi-level system of the Holy Roman Empire as well as the composite state of the Austrian Monarchy will be analysed in detail. Subsequently, the public law doctrine of the Holy Roman Empire (the science of the 'ius publicum imperii') is examined to see whether approaches to a theory of the distribution of competencies can already be found; attention is drawn in particular to the innovation of Johann Stephan Pütter.

Keywords: Johannes ALTHUSIUS – Christoph BESOLD – composite monarchy – distribution of competencies – doctrine of public law – German Empire – Habsburg Monarchy – Karl Friedrich HÄBERLIN – Holy Roman Empire – Ludolph HUGO – multi-level governance – Johann Stephan PÜTTER

I. Einleitung: zur Begriffsgeschichte der „Kompetenzverteilung“

I.1. Die Prägung im Deutschen Kaiserreich

Das Kompositum „Kompetenzverteilung“, das schon bei seiner Prägung zumindest annähernd

denselben Begriffsinhalt aufwies, wie er noch heute geläufig ist, wurde erst vor knapp eineinhalb Jahrhunderten kreiert.¹ Es entstand nach der Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871 mit dem Ziel der präziseren Beschreibung und Fassung des Verhältnisses der deutschen Einzel-

¹ Zum Folgenden schon (wenngleich zumeist kürzer) SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung 489–495.

staaten zum Reich. Erste Belege stammen aus den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts, die Verwendung in den Achtzigern blieb noch zurückhaltend; der Terminus setzte sich jedoch im folgenden Jahrzehnt breitflächig in der deutschen Staatsrechtslehre durch.² Allerdings war er noch nicht eins zu eins deckungsgleich mit dem modernen Begriff. Meyer leitet beispielsweise den mit „Kompetenzverteilung“ betitelten Abschnitt seines weit verbreiteten „Lehrbuch[s] des deutschen Staatsrechts“ mit der Feststellung ein: „Innerhalb des gemeinsamen Herrschaftsbereiches vertheilen sich die Herrschaftsrechte zwischen Reich, Einzelstaaten und Kommunalverbänden“³. Er setzt somit eine doppelte Kompetenzverteilung voraus, einerseits zwischen Reich und Einzelstaaten, andererseits zwischen Einzelstaaten und Kommunalverbänden, wobei er zurecht unterstreicht, dass Letztere auf die Verwaltung beschränkt seien und ihre Befugnisse einseitig durch die Einzelstaaten determiniert würden. In seiner Darstellung begnügt sich Meyer freilich mit der Darlegung der Reichskompetenzen in Gesetzgebung und Verwaltung und verweist summarisch auf die im Übrigen unberührt bleibenden Zuständigkeiten der Einzelstaaten.⁴ Das juristische Lehnwort „Kompetenz“ war übrigens – allerdings in einem generellen Sinn als „Zuständigkeit“ und ohne notwendigen Zusammenhang mit den damaligen Theorien von Staatenverbindungen – schon im 18. Jahrhundert gebräuchlich.⁵ Sehr wohl einen Konnex zu Bundesstaatstheorien weist demge-

genüber die schon Jahrzehnte vor der „Kompetenzverteilung“ geläufige „Kompetenz-Kompetenz“ auf,⁶ die beispielsweise Hugo Böhlau 1869 mit Blick auf den Norddeutschen Bund schon ganz modern definiert als die „Competenz, über die Weiterung seiner Kompetenz selbst zu befinden und zu entscheiden.“⁷

Die Begriffsprägung „Kompetenzverteilung“ erfolgte im ausgehenden 19. Jahrhundert nicht im luftleeren Raum. Zunächst war das Öffentliche Recht in den Jahrzehnten um 1900 nach dem Vorbild der Privatrechtswissenschaft und der diese beherrschenden Pandektistik um möglichst klare Begrifflichkeiten bemüht.⁸ Geradezu idealtypisch zeigt dies die vieldiskutierte Frage nach der Souveränität der deutschen Einzelstaaten behandelnde Schrift des jungen Georg Liebe aus dem Jahr 1880, der mit dem Postulat antritt, die bisher das Staatsrecht im Allgemeinen und die Bundesstaatstheorien im Besonderen dominierende geschichtlich-philosophische Betrachtungsweise durch die „streng juristische Methode“ zu ersetzen und endlich vermeintlich „feste juristische Definitionen“, namentlich mit Blick auf den Bundesstaat, zu entwickeln.⁹ Der Kompetenzverteilung (freilich vornehmlich auf dem Gebiet der Gesetzgebung und noch ohne Verwendung des Terminus) und der Kompetenz-Kompetenz weist Liebe dabei für das (Nicht-)Vorliegen eines Bundesstaates entscheidende Bedeutung zu, denn speziell diese „Fähigkeit eines Staates, seine rechtliche Zuständigkeit frei zu bestimmen, ist nun entweder vorhanden oder nicht vorhanden und danach ist der betreffende Staat entweder souverän oder nicht sou-

² In seinem maßgeblich auf die deutschen Theorien vom Bundesstaat aufbauenden Werk „L'État fédéral et confédération d'états“ prägte Louis le Fer die noch heute übliche Lehnübersetzung „répartition des compétences“; vgl. ferner TRIEPEL, Unitarismus und Föderalismus 69.

³ MEYER, Lehrbuch¹ 176; ebenso MEYER, Lehrbuch⁵ 215 (dort mit modernisierter Rechtschreibung).

⁴ Vgl. MEYER, Lehrbuch¹ 176–181; MEYER, Lehrbuch⁵ 215–221.

⁵ Vgl. SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung 491.

⁶ Hierzu DREYER, Föderalismus 262–268.

⁷ BÖHLAU, Kompetenz-Kompetenz? 2.

⁸ Vgl. nur STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 2, 330–337; ferner WILHELM, Zur juristischen Methodenlehre. Die Literatur zur Pandektistik ist überreichlich, vgl. z. B. HAFERKAMP, REGEN, Wie pandektistisch war die Pandektistik?

⁹ LIEBE, Sind die zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten souverän? V (Vorrede) und 10–11 (Zitat 10).

verän.“¹⁰ Damit knüpft er an die Ausführungen Paul Labands an, der ebenso das Recht zur einseitigen Kompetenzerweiterung als für die Frage der Souveränität von Glied- und Gesamtstaat zentral erachtete.¹¹ Allerdings verwendet Laband in der ersten Auflage seines so wirkmächtigen „Staatsrechts des Deutschen Reiches“ eben noch nicht den naheliegenden Terminus der „Kompetenzverteilung“. Dessen Prägung geht wahrscheinlich, dessen Popularisierung jedenfalls auf das konkurrierende Gegenstück zu Labands Standardwerk zurück, nämlich auf Georg Meyers 1878 erschienenenes „Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes“.¹² Dass just in zeitlicher Nähe zur Reichsgründung der Begriff „Kompetenzverteilung“ aufkam, ist natürlich dem nunmehr nochmals gesteigerten Interesse am Bundesstaat und dessen rechtlicher Konstruktion geschuldet. Aber es steht noch mehr dahinter: Die bis dahin vorwaltende und auf den an den Verfassungsdiskussionen der Jahre 1848/49 rege beteiligten Historiker Georg Waitz zurückgehende Ansicht sah das „Wesen des Bundesstaates“¹³ in der zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten geteilten Souveränität. Dies wurde jetzt verworfen: Wir haben schon gesehen, dass nach der neueren Einschätzung jenem die Souveränität zustehe, der über die Kompetenz-Kompetenz verfüge (was regelmäßig der Gesamtstaat war). Damit bekam in weiterer Konsequenz die der Kompetenz-Kompetenz logisch vorausgesetzte Kompetenzverteilung eine neue Bedeutung und wurde zu einem Essentiale des Bundesstaates. Auch dieser theoretische Paradigmenwechsel

¹⁰ Ebd. 13.

¹¹ LABAND, Staatsrecht des Deutschen Reiches 74–75.

¹² MEYER, Lehrbuch¹.

¹³ Vgl. WAITZ, Wesen, hier bes. 164–166. Vgl. auch das Zitat ebd., 166: „[...] nur da ist ein Bundesstaat vorhanden, wo die Souveränität nicht dem einen und nicht dem andern, sondern beiden, dem Gesamtstaat (der Centralgewalt) und dem Einzelstaat (der Einzelstaatsgewalt), jedem innerhalb seiner Sphäre, zusteht.“

weg vom Waitz’schen Modell musste somit die Akzeptanz der neuen Wortprägung erhöhen.

Daneben gilt es überdies, das generelle wissenschaftshistorische Umfeld zu berücksichtigen: Zweifellos hatte die Gründung des Deutschen Reiches, wie bereits angedeutet, nochmals zu einer ungemeinen Intensivierung nicht nur der Wissenschaft des öffentlichen Rechts im Allgemeinen, sondern auch der „Lehre von den Staatenverbindungen“¹⁴ im Besonderen geführt, die schon zuvor floriert hatte: Man denke nur an die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Rheinbund, dem Deutschen Bund, dem 1848 gegründeten Schweizer Bundesstaat und dem Norddeutschen Bund, ganz zu schweigen von den nicht nur politischen, sondern auch publizistischen Diskussionen der Revolutionsjahre 1848/49.¹⁵ Hinzu kam die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der amerikanischen Verfassung, die im deutschsprachigen Raum schon lange vor Alexis de Tocqueville eingesetzt hatte.¹⁶

I.2. Die Rezeption in der österreichischen Monarchie

Der klare Zusammenhang zwischen „Kompetenzverteilung“ und „Bundesstaat“ erklärt, warum es in der deutschsprachigen scientific community der österreichischen Monarchie zu einer deutlich zeitverzögerten und überdies nur sehr verhaltenen Rezeption des Terminus kam. Schließlich herrschte in der österreichischen

¹⁴ So der bezeichnende Titel von JELLINEK, Lehre von den Staatenverbindungen.

¹⁵ Hierzu grundlegend STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 2.

¹⁶ Man denke hier nur an das Werk von MOHL, Bundes-Staatsrecht. Vgl. im Übrigen u.a. ANGERMANN, Deutscher Frühkonstitutionalismus; BILLIAS, American Constitutionalism 158–162 (zu Mohl); DIPPEL, Amerikanische Verfassung 28–31 (zu Mohl); STEINBERGER, 200 Jahre amerikanische Bundesverfassung; zur Rezeption Tocquevilles im Speziellen siehe z.B. ESCHENBERG, Tocquevilles Wirkung; HERB, HIDALGO, Tocqueville 146–161.

Staatsrechtslehre – zumindest soweit diese von deutschsprachigen Juristen getragen wurde – breiter Konsens über den Charakter der österreichischen Monarchie, wie sie ab 1867 auf Grundlage der Dezemberverfassung bestand, als eines dezentralisierten Einheitsstaats.¹⁷ Äußerst umstritten war demgegenüber die Rechtsnatur der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn, wobei in dieser Streitfrage die wissenschaftlichen Bruchlinien erkennbar entlang der nationalen Zugehörigkeit verliefen: Ungarische Verfassungsrechtler betonten die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Königreichs Ungarn, die deutschsprachigen die Existenz des die beiden Reichshälften überwölbenden Gesamtreichs.¹⁸ Aber wiewohl durchaus auch vereinzelt die These ventiliert wurde, dass es sich bei der Doppelmonarchie um einen aus Österreich und Ungarn bestehenden Bundesstaat handle, blieb dies eine Minderheitenposition. Von „Kompetenzverteilung“ war dementsprechend keine Rede. Ähnlich verhielt es sich mit Blick auf „Cisleithanien“: Wenn man, wie Joseph Ulbrich – der hier nur die *communis opinio* wiedergab – davon ausging, dass „nur Eine (!) Staatsgewalt im ganzen Staatsgebiete [herrsche]“ und folglich „[a]lle staatlichen Funktionen [...] nur Willensäußerungen dieser Einen Staatsgewalt“¹⁹ seien, muss man sich nicht weiter mit Fragen auseinandersetzen, die mit einer bundesstaatlichen Kompetenzverteilung einhergehen. Tatsächlich galten ja nach der in der österreichischen Staatsrechtslehre dominierenden Auffassung Landesgesetze als staatliche Gesetze, deren räumlicher Geltungsbereich bloß auf das jeweilige Land eingeschränkt war. Erst ab der Jahrhundertwende kommt es vereinzelt zu einer Rezeption der

Kompetenzverteilung, wiewohl aus dem im Deutschen Reich stets gegebenen Zusammenhang mit dem Bundesstaat gelöst. Franz Hauke zählte so im Jahr 1905 das „Problem der legislativen Kompetenzverteilung zwischen dem Reichsrat und den Landtagen [...] zu den Grundfragen des österreichischen Verfassungsrechtes“²⁰. Gumpłowicz wiederum spricht zwar von der „Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen und Wirkungskreise“²¹, von der „Kompetenzgrenze zwischen Reichsrat und Landtagen“, ferner über die die Zuständigkeiten zwischen Staat und Ländern regelnden „Kompetenzbestimmungen“²², aber eben bezeichnenderweise nicht vom naheliegenden Kompositum „Kompetenzverteilung“.²³ Schon Mitte der achtziger Jahre bezeichnet Georg Jellinek die „Bestimmung der Kompetenzgrenzen zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung“ als eine der „eigenthümlichsten und verwickeltesten Partien des österreichischen Staatsrechts“²⁴, aber auch hier sucht man vergeblich nach dem Terminus „Kompetenzverteilung“. Die Übernahme bleibt somit die Ausnahme, und bezeichnenderweise enthalten die Sachindices der geläufigen Hand- und Lehrbücher des österreichischen Staatsrechts bis 1918 keinen entsprechenden Eintrag.²⁵ Ebenso kennt zwar das von Ernst Mischler und Joseph Ulbrich herausgegebene „Österreichische Staatswörterbuch“ den „Kompetenzkonflikt“, sub voce „Kompetenzverteilung“ wird man jedoch nicht fündig.²⁶ Selbst als während des Ersten Weltkriegs eine Enquête zur „Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen

¹⁷ SIMON, Föderalisierung; DERS., Zur Stellung der Länder; SCHENNACH, Gliedstaaten 389–420.

¹⁸ Vgl. BERGER, Österreichisch-ungarischer Dualismus; Hinweise auf zeitgenössische staatsrechtliche Literatur liefert z.B. SCHENNACH, Gliedstaaten 391–392.

¹⁹ ULBRICH, Österreichisches Staatsrecht 298.

²⁰ HAUKE, Grundriß 53.

²¹ Dieses und das folgende Zitat nach GUMPŁOWICZ, Österreichisches Staatsrecht 121.

²² Ebd. 579.

²³ Hier noch ungenau und daher unzutreffend SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung 492.

²⁴ JELLINEK, Verfassungsgerichtshof für Österreich 27.

²⁵ Vgl. SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung 492.

²⁶ Siehe nur den Eintrag von LEMAYER, Kompetenzkonflikt.

Verfassung“ durchgeführt wurde und die Auseinandersetzung mit der „Kompetenzverteilung“ nahe gelegen wäre, blieb das Aufgreifen des Begriffs weitgehend aus. Erst mit der Republikgründung und verstärkt nach dem Inkrafttreten des B-VG avancierte die „Kompetenzverteilung“ zu einem zentralen Begriff des politischen wie des verfassungsrechtlichen Diskurses.²⁷

II. Methodisches

II.1. „Föderalismus“ in der Vormoderne?

Sprache strukturiert das Denken. Über diese vorderhand banale Feststellung hinausgehend gehört es nicht erst seit den Anfängen der seit den sechziger Jahren maßgeblich von Reinhard Koselleck und Otto Brunner lancierten und theoretisch fundierten Begriffsgeschichte,²⁸ sondern bereits seit den luziden Überlegungen Brunners zur Verwendbarkeit des „Staatsbegriffs“ für mittelalterliche und frühneuzeitliche Verfassungszustände zu den Gemeinplätzen rechtshistorischer Forschung,²⁹ bei der Projektion moderner Rechtstermini auf vergangene Rechtszustände große Vorsicht walten zu lassen, um nicht unbeabsichtigt anachronistischen Rückprojektionen anheimzufallen.³⁰ Die Gegenwartsbezogenheit eines Sprechens über die Vergangen-

heit lässt sich gar nicht vermeiden – schon die Entscheidung für eine wissenschaftliche Fragestellung, wie jene der gegenwärtigen Tagung, ist gegenwartsbedingt und aus der Gegenwart heraus motiviert. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, doch muss man sich insbesondere bei der hinzutretenden Bindung an gegenwärtige Rechtserfahrungen und juristische Begrifflichkeiten der damit einhergehenden Fallstricke bewusst sein. Im Speziellen besteht die latente Gefahr, die Vergangenheit seinem eigenen Begriffsraster zu unterwerfen, in ihr krampfhaft Vorläufer oder Parallelen gegenwärtiger Rechtsphänomene finden zu wollen und umgekehrt nicht in die begrifflichen Vorannahmen Passendes a priori als unergiebig auszublenden. Nicht nur die Forschungen zum historischen Phänomen „Staat“ bieten bis weit in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ein gutes Exemplum für derartige Problemlagen,³¹ sondern gleichermaßen Forschungen zur Geschichte nicht nur, aber namentlich des deutschen Föderalismus, wo ohne weiteres und größtenteils ohne jede theoretisch-methodische Reflexion der Föderalismus als Konstante des deutschen Verfassungslebens ausgerufen und bis in das Mittelalter hinein diagnostiziert wird. Hierfür lassen sich zwei anschauliche und durchaus repräsentative Beispiele finden, deren eines unmittelbar nach der Gründung des Deutschen Kaiserreichs, das andere rezenten Datums ist. Siegfried Brie, der bereits 1874 mit seiner Arbeit „Der Bundesstaat. Eine historisch-dogmatische Untersuchung“ hervortrat, bekannte einleitend ganz offen, dass seine „Studien über den Bundesstaat einen frischen Impuls erhielten durch die Vollendung unseres Deutschen Gemeinwesens“³²; schließlich sei doch für „die Deutsche Staats- und Rechtswissenschaft [...] nach der Neugründung des

²⁷ Zu den vorangegangenen Ausführungen bereits SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung 494–495.

²⁸ Vgl. u.a. BÖDEKER, Begriffsgeschichte; DUTT, Herausforderungen; EGGERS, ROTHE, Wissenschaftsgeschichte als Begriffsgeschichte; GUMBRECHT, Dimensionen und Grenzen; KOSELLECK, Begriffsgeschichten; MÜLLER, Begriffsgeschichte im Umbruch?; MÜLLER, SCHMIEDER, Begriffsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte. Zur Wissenschaftsgeschichte u.a. BLÄNKNER, Begriffsgeschichte; JOAS, VOGT, Begriffene Geschichte.

²⁹ Hierzu zuletzt SCHENNACH, Ewiger Streit 205–208.

³⁰ Vgl. nur für diese und die folgenden Erörterungen STOLLEIS, Rechtsgeschichte schreiben.

³¹ Vgl. mit weiteren Literaturhinweisen SCHENNACH, Ewiger Streit; DERS., Frühmoderne Staatlichkeit.

³² Dieses und die beiden folgenden Zitate nach BRIE, Bundesstaat IV.

Deutschen Reiches, kein wichtigerer Gegenstand denkbar als das Reichsstaatsrecht“, und auf diese Weise habe auch „der Begriff des Bundesstaats für uns die unmittelbarste und umfassendste Bedeutung erlangt“ und heische nach einer historischen Betrachtung. Dabei liefert Brie jedoch keine am föderalistischen Prinzip orientierte Verfassungsgeschichte, sondern einen Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts, indem er die „Geschichte der Lehre vom Bundesstaat“³³ aufarbeitet und hier insbesondere den Nachweis zu erbringen sucht, dass die historische Genese der dogmatischen Konstruktion des Bundesstaates nicht erst an der Rezeption amerikanischen Verfassungsdenkens festzumachen ist, sondern viel tiefer in der Reichspublizistik wurzelt, d.h. in jenem Strang der frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft, der sich seit dem beginnenden 17. Jahrhundert mit dem *ius publicum* des Heiligen Römischen Reichs beschäftigte. Dies ist im Übrigen eine Einschätzung, die auch noch von der modernen Forschung durchaus geteilt wird.³⁴ Brie geht es mithin darum, Ansätze bundesstaatlichen Denkens *avant la lettre* nachzuweisen, indem den frühneuzeitlichen Anfängen des Rechtsdenkens in Kategorien geteilter „Staatlichkeit“ noch vor der Entstehung der noch heute geläufigen Terminologie im 19. Jahrhundert nachgespürt wird. Die grundsätzliche Annäherung erscheint somit auf den ersten Blick der im vorliegenden Beitrag vergleichbar und steht am Beginn einer langen Reihe einschlägiger Fragestellungen der Verfassungsgeschichte und der Wissenschaftsgeschichte der Lehre vom *ius publicum*, wobei sich teilweise durchaus Überschneidungen und Berüh-

rungspunkte zur Begriffsgeschichte zeigen.³⁵ Repräsentativ für diesen Ansatz ist der schon 1972 veröffentlichte, fast hundertseitige Beitrag „Bund. Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat“ in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ aus der Feder von Koselleck selbst, der den sich wandelnden „Bundes“-Konzepten im Lauf der Geschichte nachgeht und dabei nicht nur Aspekte der (auch frühneuzeitlichen) Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Christoph Besold oder Ludolph Hugo mitbehandelt – ganz ähnlich wie Brie im Unterkapitel „Theoretische Ansätze zur Bundesstaatslehre“ –, sondern auch die seit dem 19. Jahrhundert vorzufindenden Ausprägungen von Bundesstaatlichkeit und die korrelierenden (vornehmlich wissenschaftsgeschichtlichen) begrifflichen Entwicklungen nachzeichnet.³⁶ Hier wird unter dem Banner der Leitkategorie „Föderalismus“ eine „Begriffsgeschichte politischer Ordnungsmodelle“ (so ein bezeichnender Aufsatztitel von Siegfried Weichlein) angestrebt.³⁷

Anders gelagert ist der Fall bei Albert Funks 2010 erschienener „Kleine Geschichte des Föderalismus“, die sich freilich im Unterschied zu Brie nicht nur an einen rein wissenschaftlichen Leserkreis, sondern an ein größeres Lesepublikum wendet.³⁸ In dieser diagnostiziert oder vielmehr konstruiert Funk „eine spezifisch deutsche Tradition des Föderalismus [...], die weit ins Mittelalter zurückreicht“³⁹; er unterstreicht, dass ein „föderativer Grundzug [...] das verfassungspolitische Leben in Deutschland seit jeher“⁴⁰ präge und macht einen „Wesenskern“ des deutschen Föderalismus aus, der „bei allen Ver-

³³ So bezeichnenderweise der Titel der ersten Abteilung seines Bandes.

³⁴ Vgl. z.B. DEUERLEIN, Föderalismus 35–43; GRZESZICK, Vom Reich zur Bundesstaatsidee 56–99; RIKLIN, Machtteilung 214–218; WALL, Politik, Recht und „Maiestas“ 231; siehe im Übrigen schon GIERKE, Johannes Althusius, hier bes. 226–263; PREUSS, Gemeinde, Staat, Reich, bes. 12–14.

³⁵ Literaturhinweise siehe oben Anm. 28.

³⁶ KOSELLECK, Bund. Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat.

³⁷ WEICHLIN, Europa und der Föderalismus. Eine sehr differenzierte Herangehensweise legte jüngst auch an den Tag OSTERKAMP, Vielfalt ordnen, hier bes. 8–11.

³⁸ FUNK, Kleine Geschichte.

³⁹ Ebd. 17.

⁴⁰ Ebd. 18.

änderungen in einem langen Zeitraum doch [...] beibehalten“⁴¹ worden sei. Ein Kapitel wird programmatisch mit „Föderalismus im Mittelalter“⁴² betitelt. Hier könnte man den breiteren Adressatenkreis des Bandes hervorheben, der Simplifizierungen unumgänglich mache, doch wäre eine solche Einschätzung verfehlt; schließlich ist Funk mit seiner Rückprojektion föderalistischer Strukturen in die Vergangenheit in der Historikerzunft (und im Übrigen auch Rechtshistorikerzunft) in guter Gesellschaft. Dies ist weitgehend unproblematisch, soweit das 19. und 20. Jahrhundert betroffen sind,⁴³ korreliert doch der Bundesstaatsbegriff des 19. Jahrhunderts trotz aller (damals wie heute gegebenen) begrifflichen Unschärfen und seiner steten Instrumentalisierung in politischen Diskursen in nuce mit dem gegenwärtigen.⁴⁴ Kritisch wird es jedoch, sobald moderne Konzepte wie „Föderalismus“ oder „Bundesstaatlichkeit“ respektive zumindest ihre Vorläufer in der Frühneuzeit oder gar im Mittelalter verortet werden,⁴⁵ was

gerade mit Blick auf die vermeintlich auszumachenden „föderalen Strukturen“ des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation durchaus auch unter sehr renommierten Historikern anzutreffen ist,⁴⁶ und natürlich auch vor dem Hintergrund der Neubewertung des Alten Reichs in der Nachkriegszeit zu sehen ist. Das Alte Reich wurde nach den traumatischen, sich in zwei Weltkriegen manifestierenden Erfahrungen mit dem deutschen Nationalismus als gleichsam friedensstiftende, föderale Antipode zum kriegstreiberischen, borussischen Nationalstaat stilisiert.⁴⁷ Selbst große Namen finden sich unter den einschlägig publizistisch hervortretenden Autoren, beispielsweise wenn der Mediävist Joachim Ehlers auf ein „Jahrtausend wechselvoller und produktiver Erfahrungen mit föderativen Strukturen“⁴⁸ verweist. Natürlich wäre es völlig verfehlt, den Betreffenden diesbezüglich mangelnde Hellsichtigkeit und unreflektierte Theoriefer-

dem Mittelalter waren die deutschen Lande herrschaftlich aufgeteilt zwischen den dominierenden, einflussreichen Landesfürsten und dem von ihnen gewählten König/Kaiser (zentrale Reichs- oder Bundesebene.“); sehr differenziert hingegen WILLOWEIT, Einführung 19; ähnlich schon FRIEDRICH, Johannes Althusius 118; GOTTHARD, Einleitung, hier bes. 7–21 (vgl. auch ebd., 7, die pointierte Aussage: „Der deutsche Föderalismus ist tief in der Geschichte verwurzelt.“); GRZESZICK, Gedanke des Föderalismus, insbes. 60–67 zum Alten Reich; HARTUNG, Ständischer Föderalismus.

⁴⁶ Vgl. nur KUNISCH, Heiliges Römisches Reich. Dieser Befund trifft sogar auf einen der Gründerväter der Begriffsgeschichte im deutschen Sprachraum zu, vgl. nur KOSELLECK, Diesseits des Nationalstaates, hier bes. pointiert 489: „Lassen Sie mich meine These vorwegnehmen: Die deutsche Geschichte unterscheidet sich, trotz aller Gemeinsamkeiten, von den Geschichten ihrer Nachbarn durch ihre föderalen Strukturen. Es ist die Geschichte vieler Völker in einem Reich“, wobei Koselleck bezeichnenderweise die Wendung von den „föderalen Strukturen“ bevorzugt.

⁴⁷ Vgl. nur NEUHAUS, Reich in der Frühen Neuzeit 57–63; SCHMIDT, Frühneuzeitliches Reich 372–373; STOLLBERG-RILINGER, Heiliges Römisches Reich deutscher Nation 9.

⁴⁸ EHLERS, Entstehung der Nationen 413.

⁴¹ Ebd. 20.

⁴² Ebd. 41.

⁴³ Siehe z.B. DREYER, Föderalismus; LANGEWIESCHE, Historische Reflexionen; WEICHLIN, Europa und der Föderalismus; DERS., Föderalismus und Bundesstaat.

⁴⁴ Vgl. z.B. AMBROSIUS, HENRICH-FRANKE, NEUTSCH, Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive; HOLSTE, Deutscher Bundesstaat im Wandel; HUHN, WITT, Föderalismus in Deutschland; RITTER, Föderalismus in Deutschland; für Österreich z.B. ERMACORA, Vorstellungen und Wirklichkeit; SIMON, Föderalisierung; SIMON, Restauration der Länder; ferner zahlreiche Beiträge in SCHENNACH, Rechtshistorische Aspekte.

⁴⁵ Vgl. u.a.: NIPPERDEY, Föderalismus in der deutschen Geschichte (vgl. hier auch nach kurzen Reflexionen über die Dynamik des Föderalismusbegriffs die programmatische Feststellung ebd., 60: „Ich beginne hier mit der politischen Struktur Deutschlands im späten Mittelalter. Denn hier liegt die Wurzel für die Geschichte des Föderalismus in Deutschland [...]“); HÄRTEL, Alte und neue Föderalismuswelten 8 („In der Tat haben sich föderale Strukturen zwischen Ländern und Bundesebene und eine föderale Doppelstaatlichkeit historisch frühzeitig herausgebildet. Schon seit

ne vorzuwerfen. Im Allgemeinen beschäftigen sich (Rechts)Historiker, die sich mit der Geschichte des Föderalismus auseinandersetzen, sehr wohl mit der anzuwendenden Begrifflichkeit oder setzen diese im Fall der gängigen Sammelbandpublikationen zumindest stillschweigend voraus.⁴⁹ Allerdings fällt bei einer näheren Betrachtung der analytischen Tiefenschärfe derartiger Reflexionen auf, wie sehr sie nur an der Oberfläche kratzen. Dies sticht umso mehr ins Auge, wenn man sie mit den intensiven, heftig geführten und Jahrzehnte persistierenden Diskussionen rund um die Anwendbarkeit des „Staats“-Begriffs auf Mittelalter und Frühneuzeit vergleicht.⁵⁰ Wie im Fall des „Staats“ und dessen Verwendung als analytischer Kategorie zur Beschreibung frühmoderner Verfassungszustände zeichnen sich die historischen Definitionsansätze durch eine bemerkenswerte Vagheit aus, die ihren erkenntnistheoretischen Nutzen als eher beschränkt erscheinen lässt.⁵¹

⁴⁹ Vgl. z.B. BAHLCHE, *Böhmische Krone* 86 („Der Gedanke föderativer Organisationen ist dabei grundsätzlich geeignet, regionale Besonderheiten zu wahren und sie davor zu schützen, im staatlich-politischen Vereinheitlichungsprozeß unterzugehen. Das föderative Gestaltungsprinzip wird sich daher im Gegensatz zum zentralistischen durch Kooperation und Koordination und nicht durch Über- bzw. Unterordnung auszeichnen.“); DEUERLEIN, *Föderalismus* 12–13; LANGEWIESCHE, *Föderativer Nationalismus* 215; WINTERS, *Johannes Althusius* 37–38 („Versteht man unter dem Begriff Föderalismus jedoch ein Struktur- und Organisationsprinzip menschlicher Zusammenschlüsse dergestalt, daß eine mehr oder minder feste Vereinigung unterschiedlicher politischer Gesamtheiten stattfindet, die trotz ihres Zusammenschlusses ihre individuelle Eigenart beibehalten [...]“).

⁵⁰ Hierzu (mit weiteren Literaturhinweisen) SCHENNACH, *Ewiger Streit*; DERS., *Frühmoderne Staatlichkeit*.

⁵¹ Vgl. z.B. NIPPERDEY, *Föderalismus in der deutschen Geschichte* 60: „Wir verwenden den Begriff nicht normativ, sondern deskriptiv und neutral; anders als in den USA, anders als im Deutschen Reich von 1871 bis 1945 soll Föderalismus weder eine Tendenz zur Einheit und Einigung, noch zur Vielheit und Selbst-

Während sich deutsche Historiker bei ihrer Archäologie föderalistischer Strukturen in der Vormoderne vor allem dem Alten Reich zuwenden,⁵² beschäftigen sich österreichische Autoren schwerpunktmäßig mit dem Verhältnis zwischen Landesfürst und Landständen, wobei die landständische Verfassung als frühmoderner Praecursor des österreichischen Föderalismus

ständigkeits der Glieder bezeichnen, weder zentralistische noch partikularistische Tendenzen. Föderalismus ist kein statischer, sondern ein dynamischer Begriff: Er beschreibt nicht primär einen rechtlich fixierten Zustand, sondern einen Prozeß, eine Bewegung, in der sich zwischen Einheit und Vielfalt ständig neu wechselnd Integrationen und Desintegrationen und Gleichgewichtslagen herstellen. Darum ist Föderalismus auch insoweit ein ‚historischer‘ Begriff, als er in jeweils anderen Situationen, mit jeweils anderen Aufgaben und anderen Funktionen jeweils Unterschiedliches bedeutet. Für die Geschichtsmäßigkeit des Föderalismus kommt es darum mehr als auf Ideen und Theorien über Föderalismus auf die politische Wirklichkeit der widerstreitenden Gebilde an, auf die Normen dieses Streits und auf die politischen Bewegungen, die den Föderalismus geprägt, entwickelt oder bekämpft haben.“; SCHNEIDER, *Föderalismus 1605*: „Der Begriff [...] bezeichnet ein Gliederungsprinzip im staatlichen oder gesellschaftlichen Bereich, wonach ein zentraler Gesamtverband aus mehreren dezentralen / regionalen Teilverbänden besteht u. mit diesen dergestalt verknüpft ist, dass beide Ebenen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit ein mehrstufiges Organisationsgefüge bilden (multi-level government).“ FORSYTH, *Unions of States* 6: „In this wide sense federalism would seem to mean basically ‚association‘, ‚co-sociation‘, ‚reciprocity‘, ‚mutuality‘, and to be contrasted with ‚rule‘, ‚empire‘, ‚dominance‘, ‚monarchy‘.“

⁵² Vgl. z.B. GRZESZICK, *Vom Reich zur Bundesstaatsidee*; KUNISCH, *Heiliges Römisches Reich*; programmatisch STURM, *Föderalismus in Deutschland* 17 („Die historischen Wurzeln des deutschen Föderalismus reichen in das Heilige Römische Reich Deutscher Nation zurück.“); überraschend differenziert hingegen für ein sich an ein breiteres Lesepublikum wendendes Büchlein REUTER, *Föderalismus* 135, wonach das Heilige Römische Reich „auf keinen Fall aber als Bundesstaat verstanden werden kann.“

interpretiert wird.⁵³ Mit einer solchen Sichtweise stehen sie dabei nicht allein auf weiter Flur, vielmehr war eine solche Interpretation der Landstände „als Vorläufer des Bundesstaats“ schon von einem Nestor der Verfassungsgeschichtsschreibung, Fritz Hartung, angeboten worden.⁵⁴

II.2. Problemstellung und Lösungsansätze

Warum diese Ausführungen zur Wissenschaftsgeschichte der Forschungen zur Historie des Föderalismus? Diese eignet sich nämlich als Anschauungsmaterial zu den methodischen Fallstricken und Risiken, die mit einer solchen Übertragung moderner rechtlicher Begrifflichkeiten auf ganz anders gestaltete verfassungsgeschichtliche Zustände verbunden ist. Denn an den Arbeiten zur historischen Dimension der „Kompetenzverteilung“ vermag man dies nicht zu illustrieren. Dieser Terminus erscheint nämlich – im Unterschied zum dehnbaren „Föderalismus“-Begriff – zu eng mit der Bundesstaatstheorie verwoben und zugleich zu präzise gefasst zu sein, als dass er sich zur Erfassung von Aspekten frühmoderner Staatlichkeit eignen würde.⁵⁵ Eines der seltenen Beispiele für eine Verwendung findet man in Wolfgang Reinhard's Standardwerk „Geschichte der Staatsgewalt“, wo er jedoch der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Institutionen und Ämtern – und nicht etwa zwischen unterschiedlichen Herrschaftsebenen – diene.⁵⁶ Bezeichnend ist auch eine Belegstelle beim Wirtschaftshistoriker Oliver Volckart, der zwar von „Kompetenzverteilung“ spricht, aber zugleich hervorhebt, dass diese in der Frühen Neuzeit eben nicht vorzufinden war.⁵⁷

Soweit ersichtlich, hat sich bisher erst ein Beitrag zur historischen Entwicklung der Kompetenzverteilung in Österreich zumindest en passant mit den Möglichkeiten und Grenzen der Nutzbarmachung der Kategorie „Kompetenzverteilung“ für die Vormoderne beschäftigt.⁵⁸ Dabei wird zwar grundsätzlich auf die Problematik der Übertragbarkeit moderner Terminologie auf frühneuzeitliche Territorien verwiesen, aber eine solche Annäherung mit Blick auf historische Manifestationen von Phänomenen der „Kompetenzverteilung“ nicht a priori verworfen. Jedoch gelte es, dabei „nicht nach Zuständigkeitsverteilungen zwischen Gesamtstaat und Ländern zu fragen, zumal die Formierung eines österreichischen Staates aus der heterogenen, primär durch die Dynastie verbundenen Vielfalt unterschiedlicher Länder erst durch das umfassende Reformprogramm des aufgeklärten Absolutismus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte.“⁵⁹ Demgegenüber solle, so das damals vertretene Postulat, „die Analyse der Partizipationsmöglichkeiten regionaler und lokaler Akteure in den Bereichen der Legislative, Exekutive und Judikative im Vordergrund stehen.“⁶⁰ Wenngleich die Ausführungen für die Zeit vor der Konstitutionalisierung 1848 letztlich sehr kurz ausfallen, konzentrieren sie sich auf die Mitwirkungsrechte der Landstände an der Gesetzgebung, wie sie sich speziell im Bereich des Land-

⁵³ SCHAMBECK, Zum Werden und zu den Aufgaben; SCHÖBER, Gedanke des Föderalismus; STURMBERGER, Absolutistischer Staat; WIESFLECKER, Föderalismus; ebenso in diese Richtung gehend, wenngleich nicht von einem österreichischen Autor stammend, BAHLCKE, Böhmisches Krone.

⁵⁴ HARTUNG, Ständischer Föderalismus.

⁵⁵ Vgl. immerhin GOTTHARD, Einleitung 18.

⁵⁶ Vgl. REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt 140.

⁵⁷ VOLCKART, Öffentliches und privates Wirtschaften 55: „Im vorliegenden Zusammenhang ist es lediglich wichtig festzustellen, daß es zwischen den verschiedenen obrigkeitlichen Ebenen in der Vormoderne – selbst im 17. und 18. Jahrhundert – keine klare Kompetenzverteilung gab, wie sie heute beispielsweise das Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden prägt.“

⁵⁸ SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung.

⁵⁹ Ebd. 495.

⁶⁰ Ebd. 495–496.

rechts teils gewohnheitsrechtlich, teils auf der Grundlage der „leges fundamentales“ der Länder herausgebildet hatten. Sehr kursorisch angesprochen wird zudem die Teilhabe der Stände an der Gerichtsbarkeit (in Gestalt landschaftlicher Gerichte) und an der Verwaltung, namentlich mit Blick auf die Steuereinhebung. Zudem wird, ebenso kurz angebunden, die Bedeutung der Grundherrschaften als intermediäre Gewalten thematisiert. Gleichzeitig folgt der Beitrag dem Narrativ der Marginalisierung der Landstände im Gefolge des durch herrscherliche Reformen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts akzelebrierten Prozesses der Gesamtstaatswerdung, der mit einer zunehmenden Ausdifferenzierung und Expansion der zunächst landesfürstlichen (und im 18. Jahrhundert schließlich als staatlich zu etikettierenden) Verwaltung und mit der Konzentration der Staatsgewalt in der Person des Monarchen einhergegangen sei.⁶¹ Der Artikel kommt demnach in seinen die Frühneuzeit behandelnden Ausführungen zum Schluss: „Kann man für die Frühneuzeit bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhundert durchaus noch von einer Kompetenzverteilung im Sinne der Distribution obrigkeitlicher Aufgaben im Beziehungsdreieck ‚Landesfürst – Landstände – Grundherrschaften‘ sprechen, so ist die Monopolisierung der Zuständigkeiten beim Monarchen bzw. beim nunmehrigen ‚Gesamtstaat‘ um 1800 zwar noch keineswegs gelungen, aber zumindest weit vorangeschritten.“⁶² Diese Sichtweise ist auch nicht von vornherein unzutreffend, und sie hat definitiv den Vorteil, auf der Linie der älteren Forschung zu liegen, die frühe Ausprägungen föderalistischer Strukturen tendenziell mit der landständischen Verfassung in Verbindung gesetzt hat.⁶³ Gleichzeitig erscheint sie freilich zu wenig theoretisch reflektiert und einigermaßen einseitig,

⁶¹ Vgl. ebd. 496–408.

⁶² Ebd. 498.

⁶³ Vgl. nur BRUNNER, Land und Landstände in Österreich; siehe ferner die Literaturhinweise in Anm. 53.

indem sie davon absieht, rechtswissenschaftliche Diskurse in die Analyse miteinzubeziehen und mit den verfassungshistorischen Entwicklungen in Beziehung zu setzen.

Für eine allfällige Übertragbarkeit der heuristischen Kategorie „Kompetenzverteilung“ auf die Vormoderne muss man sich daher einiger Prämissen bewusst werden und die in Frage kommenden Untersuchungsobjekte genauer umreißen:

Auch wenn der Terminus „Kompetenzverteilung“ klar im Kontext der Bundesstaatslehre des 19. Jahrhunderts geprägt wurde, muss man diesen Zusammenhang mit dem Bundesstaat lösen, da ansonsten – sowohl mangels Bundesstaatstheorie als auch bundesstaatlicher Realität (sofern man eine solche nicht ohnehin nur konstruktivistisch als diskursiv kreiert ansieht) – entsprechende Fragestellungen gegenstandslos sind.

Selbst den Konnex mit dem „Staat“ darf man nicht voraussetzen; nicht nur, weil sich der deutsche Begriff „Staat“ erst im 18. Jahrhundert durchsetzt und seine Anwendung für Mittelalter und Frühneuzeit Gegenstand jahrzehntelanger Forschungskontroversen ist.⁶⁴ Jedenfalls muss man sich vor der auch nur impliziten Unterlegung des modernen Staatsbegriffs hüten: Noch im ausgehenden achtzehnten Jahrhundert wurde der Staat ganz im Sinne des Naturrechts als „eine Gesellschaft von Bürgern, die sich vereinigen haben, mit vereinbarten Kräften ein gewisses Bestes zu erreichen“⁶⁵ verstanden; der „Staat“ bezeichnete somit den „Zustand der Vergemeinschaftung der Menschen in einer bürgerlichen Gesellschaft unter einer Obrigkeit“^{66,67} weshalb

⁶⁴ SCHENNACH, Ewiger Streit.

⁶⁵ SONNENFELS, Sätze aus der Polizey 10. Die 2003 von Werner Ogris veranstaltete Edition verwendet demgegenüber die fünfte Auflage (vgl. DERS., Grundsätze der Polizey). Vgl. hierzu GOUGH, Social Contract; KERSTING, Kontraktualismus; DERS., Politische Philosophie; RÖHRICH, Sozialvertrag und bürgerliche Emanzipation; SCHOTTKY, Untersuchungen.

⁶⁶ SCHENNACH, Austria inventa? 28.

in der österreichischen Staatsrechtslehre noch im ausgehenden 18. Jahrhundert sowohl der österreichische Gesamtstaat als auch die diesen konstituierenden Länder ohne weitere Unterscheidung, ja selbst in ein und demselben Werk als „Staat“ respektive „Staaten“ angesprochen werden können.⁶⁸

III. Das Reich als „Mehrebenensystem“ und die Frage der Kompetenzverteilung

III.1. Zur Komplexität des frühneuzeitlichen Mehrebenensystems im Reich

Nach diesen Umschreibungsansätzen ex negativo – wovon man somit bei der Frage nach möglichen Kompetenzverteilungen in der Frühneuzeit abstrahieren muss – gilt es, sich den Essentialia zuzuwenden: Auch in der Vormoderne kann man nämlich die Distribution von obrigkeitlichen Funktionen – die man durchaus unter die Trias „potestas legislativa“, „potestas executiva“ und „potestas iudicialis“ subsumieren kann, wenngleich man sich vergegenwärtigen muss, dass die Reichspublizistik auch noch Jahrzehnte nach Montesquieu zum Teil grundlegend andere Systematiken verwendete⁶⁹ – auf

verschiedene Herrschaftsträger ausmachen, wobei sich durchaus ein Mehrebenen-System in mehrerlei Hinsicht ausmachen lässt.⁷⁰ Die unterschiedlichen Ebenen – die im Übrigen zeitgenössisch nicht durchgehend, aber oft Rechtskreisen entsprechen – stehen dabei in einem gewissen Verhältnis der Über- und Unterordnung, sowohl was die jeweilige territoriale Verschränkung als auch hierarchische Abstufungen betrifft. Im Heiligen Römischen Reich kann man dabei folgende Ebenen differenzieren (wobei in Klammern der korrelierende Rechtskreis genannt wird): das Reich (Reichsrecht); die Reichsterritorien bzw. Länder (Landrecht); dazwischen anzusiedeln sind einerseits die Reichskreise, andererseits Ausprägungen der (überwiegend, aber nicht ausschließlich dynastischen) Länderverbindungen, für die Helmut G. Koenigsberger in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts das sich in der Geschichtswissenschaft anhaltender Beliebtheit erfreuende Modell des „composite state“ geprägt hat⁷¹ und das in der von Otto Brunner so umschriebenen „monarchischen Union von Ständestaaten“⁷² einen Vorläufer findet. Dass man es tatsächlich aber auch bei derartigen Länderverbindungen mit überaus komplexen, sich strengen Schematisierungen entziehenden Phänomenen zu tun hat, vermag insbesondere ein Blick auf die frühneuzeitliche Mo-

⁶⁷ Vgl. auch MAGER, Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffs; SCHELP, Allgemeines Staatsrecht 27–28; STOLLEIS, Staat („Um die Wende vom 18. zum 19. Jh. hat sich das Wort S. als Bezeichnung eines jeden pol. organisierten Landes von hinlänglicher Selbstständigkeit durchgesetzt.“ Ebd., 1793); WEINACHT, Staat 238; ausführlich BOLDT u.a., Staat und Souveränität 17–25.

⁶⁸ SCHENNACH, Austria inventa? 312–323.

⁶⁹ Vgl. nur GÖNNER, Teutsches Staatsrecht; HÄBERLIN, Handbuch; LEIST, Lehrbuch; SCHMALZ, Handbuch. Siehe beispielsweise die Systematik bei Gönner, der differenziert zwischen der „Repräsentativgewalt“, der „oberaufsehenden Gewalt“, der „anordnenden Gewalt“ (worunter u.a. die Gesetzgebung und Privilegienerteilung verstanden wurden), die „richterliche Gewalt“, die „Polizeigewalt“, die „Vollziehungsgewalt“, die „Strafgewalt“, die „Militärgewalt“, die „Staatswirtschaftsgewalt“.

walt“, die „Strafgewalt“, die „Militärgewalt“, die „Staatswirtschaftsgewalt“.

⁷⁰ Ansätze in diese Richtung zeigen sich bei MARQUARDT, Römisch-Deutsches Reich.

⁷¹ Einen gelungenen gerafften Forschungsüberblick bietet FROST, Oxford History of Poland-Lithuania 36–46; ferner ROHRSCHEIDER, Zusammengesetzte Staatlichkeit 322–323; grundlegend KOENIGSBERGER, Dominium regale; DERS., Zusammengesetzte Staaten; ferner ELLIOTT, A Europe of Composite Monarchies (der auch die Habsburgermonarchie thematisiert); zur Bezeichnung der frühneuzeitlichen österreichischen Länder als „composite state“ siehe z.B. BRAUNEDER, Habsburgermonarchie; MAŤA, Habsburgermonarchie 31–48; SHEK BRNARDIĆ, Modalities 633.

⁷² BRUNNER, Land und Herrschaft 447.

narchia Austriaca zu illustrieren:⁷³ Schließlich kann man nicht nur den gesamten habsburgischen Herrschaftskomplex als (dynastische) Länderverbindung ansehen, sondern drei weitere identifizieren: die ebenfalls historisch zusammengehörenden „Länder der böhmischen Krone“ (neben Böhmen noch Mähren und Schlesien bzw. nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg Österreichisch-Schlesien); die nicht zum Heiligen Römischen Reich zählenden „Länder der Stephanskronen“ (d. h. das Königreich Ungarn und seine partes annexae, das sind das Königreich Kroatien und das Fürstentum Siebenbürgen); sowie die dann noch übrig bleibenden „österreichischen Länder“ im engeren Sinn. Die bei Letzteren noch auszumachende weitere Untergliederung in eine „nieder“- , „inner“- und „oberösterreichische“ Ländergruppe fällt dabei aus dem Rahmen, da es sich hierbei seit der Zeit Maximilians I. tatsächlich nur um Verwaltungsgliederungen handelte, indem ein Regiment zunächst mit Sitz in Innsbruck, Wien und ab 1564 auch Graz für Verwaltung und Rechtsprechung in der betreffenden Ländergruppe zuständig war.⁷⁴ Unter der Ebene der Länder kann man schließlich Stadt- und Grundherrschaften ausmachen,⁷⁵ wobei als Stadt- bzw. Grundherr neben dem Landesfürsten selbst ein adeliger oder geistlicher Mächtiger in Frage kam. Während der Stadtherr schon seit dem Hoch- und Spätmittelalter einer zunehmend ökonomisch potenten, machtbewusst auftretenden und Autonomierechte fordernden (und vielfach auch in

hohem Ausmaß durchsetzenden) Stadtgemeinde gegenüberstand,⁷⁶ umfasste eine Grundherrschaft eine oder mehrere ländliche Gemeinden (wobei auch dies eine stark simplifizierende Darstellung ist, konnte doch eine Gemeinde in der Gemengelage unterschiedlicher Grundherrschaften liegen oder eine Grundherrschaft nur wenige Höfe – aber keine ganze Gemeinde – umfassen). Aber selbst diese Übersicht über das ohnehin schon komplexe Mehrebenen-System ist insofern unvollständig, als gegebenenfalls noch auf regionale Partikularitäten Rücksicht zu nehmen ist. In Tirol stellen so die ländlichen Gerichte nicht nur Verwaltungs- und Rechtsprechungssprengel dar, sondern sind als Gerichtsgemeinden, die von allen haushälblichen, volljährigen Männern gebildet werden, zugleich Selbstverwaltungskörper, denen unter anderem gewisse Normsetzungsbefugnisse zukommen (können).⁷⁷ Ähnliches lässt sich in Vorarlberg, aber auch außerhalb der österreichischen Länder beobachten.⁷⁸

Was bislang nicht thematisiert wurde, sind diverse Mitwirkungsrechte der Stände – hinzuweisen wäre gleichermaßen auf die Reichs- wie auch die Landstände⁷⁹ – vornehmlich an der Gesetzgebung, aber je nach territorialen Verhältnissen auch in gewissem Maße an der Verwaltung und Rechtsprechung, obwohl dies, wie dargelegt, ja just der österreichischen Forschungstradition bei der Identifikation der historischen Wurzeln des Föderalismus entsprochen hätte. Der Grund liegt auf der Hand: Hier geht es um ständische Partizipationsrechte auf einer horizontalen, nicht auf einer vertikalen Ebene; außerdem handelte es sich nach der zeit-

⁷³ Vgl. hierzu mit weiteren Literaturhinweisen SCHENNACH, *Austria inventa?* 268–275; für eine zeitgenössische Sichtweise siehe z.B. LIECHTENSTERN, *Staatsverfassung*.

⁷⁴ Siehe nur HOCHEDLINGER, MAŤA, WINKELBAUER, *Verwaltungsgeschichte*.

⁷⁵ Vgl. u.a. BLICKLE, *Kommunalismus*; DERS., *Landgemeinde und Stadtgemeinde*; FEIGL, *Niederösterreichische Grundherrschaft*; PATZE, *Grundherrschaft*; exemplarisch für die Tätigkeitsfelder einer Grundherrschaft WINKELBAUER, *Fürst und Fürstendiener*.

⁷⁶ Vgl. HIRSCHMANN, *Stadt im Mittelalter*; ISENMANN, *Deutsche Stadt im Spätmittelalter*.

⁷⁷ SCHENNACH, *Gesetz und Herrschaft* 76–88 (mit weiteren Literaturhinweisen).

⁷⁸ BLICKLE, *Altes Europa*; DERS., *Kommunalismus*; NIEDERSTÄTTER, *Bürger und Bauern* 123–124.

⁷⁹ Vgl. nur KRÜGER, *Landständische Verfassung*.

genössischen Lehre des „ius publicum“ jedenfalls auf Ebene der Territorien nicht um die Aufteilung von „Kompetenzen“ (für die Vormoderne sollte man besser von „Herrschaftsrechten“ sprechen), sondern um die ständische Teilhabe an Herrschaftsrechten (auf Reichsebene war die genaue rechtliche Beurteilung heftig umstritten und fiel die Antwort je nach politischer Verortung des Autors – proständisch oder prokaiserlich – sehr unterschiedlich aus).⁸⁰

III.2. Zur Frage der normativen Regelung von Zuständigkeiten

Wie bereits angedeutet, wurden potenziell auf allen angesprochenen Ebenen Gesetzgebungs-, Vollziehungs- oder Rechtsprechungsfunktionen ausgeübt. Man ginge allerdings (wohl nicht zuletzt induziert durch gegenwärtige Rechtsverfahren) völlig fehl in der Ansicht, dass die entsprechenden Befugnisse der unterschiedlichen Ebenen durchgehend normativ fixiert, geschweige denn immer schriftlich festgehalten wären. Letzteres kann der Fall sein, aber nur allenfalls punktuell: Dies geschah in den „leges fundamentales“, wobei unter diesem seit dem 16. Jahrhundert verwendeten Terminus ungeachtet der Bezeichnung als „lex“ eine Vielzahl unterschiedlicher rechtlicher Handlungsformen wie dynastische Regelungen, völkerrechtliche Verträge, Herrschertestamente oder Privilegien subsumiert werden konnten.⁸¹ Es handelte sich aber immer um die Festlegung von als grundlegend betrachteten Regelungen, denen eine erhöhte Bestandsfestigkeit zukommen sollte und die häufig nur erschwert abgeändert werden

konnten: Auf Reichsebene regelte beispielsweise die „Goldene Bulle“ von 1356 die Rechte der Kurfürsten, der „Augsburger Religionsfriede“ das „ius reformandi“ der Reichsstände, der Westfälische Friede unter anderem ihr „ius foederis“. Dasselbe gilt für allenfalls geltende „leges fundamentales“ auf Ebene der Länderverbindungen und der einzelnen Länder, wobei an dieser Stelle nur auf die österreichischen Freiheitsbriefe, jenen unter Herzog Rudolf IV. 1358/59 angefertigten Fälschungskomplex von fünf kaiserlichen, besondere Rechte festschreibenden Urkunden, in denen zum Beispiel die ausschließliche Rechtsprechungsbefugnis der österreichischen Herzöge bei gleichzeitigem Ausschluss der Reichsgerichtsbarkeit privilegial zugesichert wird.⁸² Auch in anderen, nicht als Grundgesetzen kategorisierten Privilegien konnten bestimmte Befugnisse in Urkundenform eingeräumt werden, wobei exemplarisch auf Rechtssetzungskompetenzen von Bürgermeister und Stadtrat verwiesen sei. Allerdings muss man sich vergegenwärtigen, dass die normative Fixierung in Schriftform nicht der Regel-, sondern tendenziell der Ausnahmefall war. Häufiger gründete die Ausübung von Herrschaftsrechten auf gewohnheitsrechtlicher Herausbildung, wobei diese Feststellung nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass die Ausübung und folglich Aufteilung von Herrschaftsrechten in der Vormoderne nur zu einem geringeren Teil eine Frage des Rechts, sondern in erheblichem Maße schlichtweg auf Macht und Durchsetzungsmöglichkeiten zurückzuführen war (wobei sich dann der derart herbeigeführte Zustand gewohnheitsrechtlich verfestigen konnte). So beruhten die wenigsten Herrschaftsrechte der Landesfürsten, die in ihrer Gesamtheit von der frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft als „Lan-

⁸⁰ Vgl. nur HAMMERSTEIN, *Jus publicum Romano-Germanicum* 722–723 und 725–727.

⁸¹ BEHME, Samuel Pufendorf 147–152; DILCHER, Vom ständischen Herrschaftsvertrag; MOHNHAUPT, *Object of Interpretation* 78; DERS., *Potestas legislativa* 195–196; DERS., Von den „leges fundamentales“; DERS., GRIMM, *Verfassung* 62–66; OESTREICH, *Vom Herrschaftsvertrag*, bes. 46–47; WYDUCKEL, *Ius Publicum* 164–168.

⁸² Vgl. u.a. GRIEßER u.a., *Falsche Tatsachen*; JUST, *Privilegium maius*; LHOTSKY, *Privilegium maius*; MORAW, *Privilegium maius*; SCHENNACH, *Privilegium minus, Privilegium maius*.

deshoheit“ beschrieben wurden, auf einer förmlichen Verleihung, sondern schlichtweg auf Usurpation in Zeiten einer geschwächten Reichsgewalt.⁸³ Aber die Inanspruchnahme eines Herrschaftsrechts bedeutete noch lange nicht, dass dieses auch durchzusetzen war, geschweige denn, dass man andere davon ausschließen konnte, wobei als Beispiel nur auf das von der frühneuzeitlichen Lehre von der *potestas legislativa* als Kernelement der Landeshoheit eingegangen sei: Die Inanspruchnahme des Gesetzgebungsrechts durch den Landesfürsten bedeutete nämlich jahrhundertlang nicht, dass andere Ebenen davon ausgeschlossen gewesen wären, und dies selbst bei einer Identität der Regelungsgegenstände.⁸⁴ Dafür hätte es infrastruktureller und institutioneller Voraussetzungen bedurft, die für Jahrhunderte nicht vorhanden waren, namentlich ein dichtes, das gesamte Territorium abdeckendes Netz landesfürstlicher Ämter mit der entsprechenden personellen Ausstattung. Selbst landesfürstliche Gesetze können sich aufgrund des frühneuzeitlichen „usualen Rechtsgeltungsverständnisses“, wonach Alter und Akzeptanz einer Norm zentrale Kategorien darstellten, vielfach gegen entgegenstehendes Gewohnheitsrecht nicht durchsetzen.⁸⁵ Den offenkundigen Widerspruch zwischen der limitierten Durchsetzungsmöglichkeiten an der Peripherie und dem behaupteten landesfürstlichen Anspruch auf ausschließliche Gesetzgebungsgewalt begegnete die Rechtswissenschaft mit der Konstruktion, wonach nicht nur den Normsetzungsakten untergeordneter Ebenen, sondern sogar dem Gewohnheitsrecht der stillschweigende Konsens des Landesfürsten zugrunde liege,⁸⁶ sodass letztlich alles Recht auf

die fürstliche *voluntas legislativa* als eigentlichen Geltungsgrund zurückgeführt werden konnte. Dies war gleichsam die staatsrechtliche Rettung der *potestas legislativa* durch die Hintertür. Allerdings muss man sich auch hier wieder der fundamentalen Differenz zum 19. und 20. Jahrhundert bewusst sein: Man darf nämlich nicht notwendigerweise davon ausgehen, dass die landesfürstlichen Administrationen überhaupt grundsätzlich bestrebt waren, andere Normsetzungsebenen einzuschränken. Vielmehr war man sich in den Kanzleien der landesfürstlichen Zentralverwaltungen der Limitiertheit eigener Ressourcen bewusst, die eine Monopolisierung der Gesetzgebung, geschweige denn der Verwaltung und Rechtsprechung, beim vormodernen Staat schlichtweg nicht erlaubt hätten. Die genuin landesfürstliche Verwaltung in den österreichischen Erbländern bestand im Wesentlichen aus den Regierungen und Kammern sowie ihrem Personal auf Ebene der nieder-, ober- und innerösterreichischen Ländergruppe.⁸⁷ Der gesamte Unterbau wurde von den Städten respektive den Grundherrschaften besorgt, die zudem für die Implementation der landesfürstlichen Gesetze zuständig waren – schon deren Überwachung war für die landesfürstlichen Verwaltungsstellen bestenfalls rudimentär möglich; und selbst in den wenigen Ländern mit besseren infrastrukturellen Voraussetzungen, wo der habsburgische Landesfürst wie in Tirol und Vorarlberg gleichzeitig größter Grundherr war und folglich ein Großteil der ländlichen Bevölkerung zumindest nicht mediatisiert war, erwies sich das vor Ort in den ländlichen Gerichten zur Verfügung stehende Personal wie Pfleger oder Richter als alles andere als ein zu-

⁸³ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen.

⁸⁴ Vgl. exemplarisch SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft.

⁸⁵ Vgl. SIMON, Geltung.

⁸⁶ Vgl. z.B. SCHRÖDER, Stadtrecht bricht Landrecht 484–488; SIMON, Geltung 103–104; TRUSEN, Römisches

und partikulares Recht 118–119; WEITZEL, Grund des Rechts 143.

⁸⁷ Vgl. HOCHEDLINGER, MAŤA, WINKELBAUER, Verwaltungsgeschichte.

verlässiger Transmissionsriemen landesfürstlicher Ordnungsvorstellungen.⁸⁸

Aber man war sich an den administrativen Zentralstellen nicht nur der Beschränktheit der eigenen Kontroll- und Disziplinierungsmöglichkeiten bewusst, sondern sah wohl noch aus einem anderen Grund keine Veranlassung zu rigorosen Monopolisierungsbestrebungen: Schließlich war das Privatrecht kaum, das Strafrecht nur mit Blick auf grundlegende Normierungen in den diversen, länderspezifischen Landgerichtsordnungen Gegenstand landesfürstlicher Legislation. Und im quantitativ mit Abstand wichtigsten Sektor der Gesetzgebung überlappten sich die landesfürstlichen Ordnungsziele weitgehend mit denen anderer, insbesondere auch untergeordneten Ebenen, wie sich im Besonderen im materiell umfassenden, verschiedenste Aspekte des menschlichen Lebens durchdringenden Bereich der „guten Policey“ zeigt.⁸⁹ Insofern erschien das legislative Tätigwerden von Städten und ländlichen Gerichten oder Gemeinden in Sektoren wie der Wirtschafts-, Sittlichkeits-, Feuer-, Markt- oder Religionspolicey weniger als Konkurrenz denn als komplementäre Ergänzung. Freilich gab es einige wenige Bereiche, in denen sich konkurrierende Vorstellungen zwischen der landesfürstlichen Administration respektive dem Landesfürsten und lokalen Ebenen ausmachen lassen, wobei dies im Speziellen für die Forst- oder Jagdpolicey festzustellen ist.⁹⁰ Hier stieß der landesfürstliche Regelungsanspruch bis weit in das 18. Jahrhundert auf enge Grenzen und waren Neuerungen weniger durch herrschaftliche Normsetzung als vielmehr durch Aushandlungsprozesse zu erreichen – wie überhaupt die jüngere Forschung

die Notwendigkeit des ständigen Aushandelns von Herrschaft stark betont hat.⁹¹

Im Übrigen zeigt gerade die Policeygesetzgebung, dass von einer „Kompetenzverteilung“, wie sie im ausgehenden 19. Jahrhundert in der deutschen Staatsrechtslehre entwickelt wurde, und die zu einer zumindest mehr oder weniger klaren Abgrenzung von Zuständigkeiten führt, beim vormodernen Mehrebenen-System des Heiligen Römischen Reichs nicht einmal ansatzweise die Rede sein kann. Policeyliche Regelungen zu ein und demselben Gegenstand wurden oftmals auf allen Ebenen erlassen: Auf Reichsebene kam es 1530, 1548 und 1577 zum Erlass umfassender Policeyordnungen,⁹² Reichskreise wie der fränkische oder schwäbische wurden ebenso einschlägig tätig,⁹³ und die territoriale Normsetzung in Materien der „guten Policey“ explodierte in der Frühneuzeit geradezu. Aber auch auf Ebene der Städte und Grundherrschaften, ja selbst der ländlichen Gemeinden wurden policeyliche Regelungen und teilweise umfangreiche Ordnungen erlassen.⁹⁴ Hier klare Abgrenzungen und Derogationszusammenhänge ausarbeiten zu wollen, widerspräche dem frühneuzeitlichen Rechtsdenken, das in der Gesetzgebungspraxis eher von einer pragmatischen Komplementarität der Normenkomplexe ausging. Darüber hinaus sind komplexe Prozesse wechselseitiger Beeinflussung auszumachen: Die zeitlich vorangehende städtische Policeygesetzgebung des ausgehenden Mittelalters präfi-

⁸⁸ Vgl. BRAKENSIEK, Lokale Amtsträger; DERS., WUNDER, Ergebnene Diener; HOLENSTEIN u.a., Policey in lokalen Räumen; LÖFFLER, Dörfliche Amtsträger.

⁸⁹ Vgl. z.B. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 386–392 und 676–687.

⁹⁰ DERS., Jagdrecht 2007; DERS., Gesetz und Herrschaft 652–672; DERS., Recht, Gesetz und Nutzungskonkurrenzen.

⁹¹ Vgl. DERS., Herrschaft im Land 118–119.

⁹² Vgl. WEBER, Reichspolizeiordnungen.

⁹³ DOTZAUER, Deutsche Reichskreise; GITTEL, Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises; SCHÜMANN, SCHUH, WÜST, Policey im regionalen Kontext; WÜST, Gute Policey im fränkischen Reichskreis; DERS., Nutzlose Debatten?; DERS., Reichskreis und Territorium.

⁹⁴ EBEL, Geschichte der Gesetzgebung 20–25; SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 711–733; für ein exemplarisches territoriales Beispiel siehe RHEINHEIMER, Holsteinische Dorfordnungen: ferner PAUSER, SCHENNACH, „... zu abstellung der laster und leichtfertigkeit“.

gurierte und prägte vielfach die einige Jahrzehnte später einsetzende legislative Tätigkeit auf einer territorialen Ebene.⁹⁵ Die Reichspoliceyordnungen wiederum entfalteten ebenfalls häufig Vorbildwirkung für einschlägige Regelungen auf territorialer oder lokaler Ebene.⁹⁶

III.3. Zum Narrativ absolutistischer Monopolisierungstendenzen auf Ebene der Territorien

Ungeachtet des bisher Gesagten gilt es natürlich auch, Entwicklungstendenzen in der Frühen Neuzeit auszumachen. Hier scheint vorderhand das Narrativ der Monopolisierung der Rechtssetzungskompetenz beim zunehmend absolutistische Ambitionen an den Tag legenden Landesfürsten respektive beim sich entwickelnden frühmodernen Staat verlockend. Und tatsächlich entbehrt diese Meistererzählung nicht einer gewissen Berechtigung, wenngleich die historische Forschung der letzten drei Jahrzehnte eindrücklich gezeigt hat, dass der sich formierende absolutistische Anspruch in der Herrschaftspraxis vor Ort noch bis in das ausgehende 18. Jahrhundert an deutliche Grenzen des Möglichen stieß.⁹⁷ Gleichwohl lässt sich speziell für das 18. Jahrhundert diagnostizieren, dass der frühmoderne Staat gesetzgebenden Tätigkeiten lokaler und regionaler Ebenen zunehmend skeptisch gegenübersteht und diese durch eigene zu erset-

zen bzw. zumindest inhaltlich zu steuern sucht. Auch dies ist wohl gemerkt ein sich lange hinziehender Prozess: Stärkere Ingerenz versucht der Landesfürst dort auszuüben, wo seine eigenen Interessen tangiert werden – besonders deutlich betrifft dies Residenzstädte, wo die landesfürstliche Administration schon recht früh eingreifend, steuernd und vorschreibend tätig wird⁹⁸ – oder wo an einer Einheitlichkeit gelegen scheint, wobei für Letzteres die Bettelpolicey ein Musterbeispiel abgibt.⁹⁹ Hier wird sukzessive dazu übergegangen, den Rahmen vorzuschreiben, innerhalb derer die regionalen Ebenen die Materie unter Berücksichtigung lokaler Erfordernisse zu regeln haben. Außerdem beginnt im 18. Jahrhundert die territoriale Gesetzgebung schon allein aufgrund ihres fast exponentiellen Zuwachses die Normsetzungstätigkeit von Städten, Grundherrschaften, Gerichten und ländlichen Gemeinden immer mehr in den Hintergrund zu drängen. Eine Zäsur bedeutete dabei sicherlich auch das Streben nach Rechtseinheit auf den Gebieten des Privat- und Strafrechts, für die die vernunftrechtliche Kodifikationsidee ein Instrument an die Hand gab.

Allerdings muss man sich gleichermaßen vor der Verabsolutierung einer solchen Meistererzählung hüten. Selbst wenn sie für den Sektor „Gesetzgebung“ um 1800 in der Habsburgermonarchie weitgehend zutrifft, stießen derartige Monopolisierungsbestrebungen in den Bereichen der Vollziehung und Rechtsprechung – um wiederum die moderne Terminologie aufzugreifen – auf faktische Hindernisse. Bis weit in das 18. Jahrhundert fehlten hier den Regierungen der Ländergruppen schlichtweg die personellen Ressourcen, um die Grundherrschaften und in geringerem Ausmaß die Städte effektiv zu kontrollieren. Für mehr als drei Jahrhunderte war es

⁹⁵ Vgl. SCHMIEDER, Stadt, bes. 128–133; ferner BUCHHOLZ, Anfänge der Sozialdisziplinierung, 130–313; DUBACH, Policey auf dem Lande, 415 (mit weiteren Literaturhinweisen); ISENMANN, Deutsche Stadt im Mittelalter 448–449.

⁹⁶ Vgl. HÄRTER, Gute Ordnung; DERS., Policey und Strafjustiz 240; WEBER, Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? 427; DERS., Reichspolizeiordnungen 36–42.

⁹⁷ Vgl. u.a.: ASCH, DUCHHARDT, Absolutismus – ein Mythos?; LANDWEHR, Absolutismus oder „gute Policey“; SCHILLING, Vom Nutzen und Nachteil; für die Habsburgermonarchie MACHARDY, Staatsbildung; MAT’A, WINKELBAUER, Habsburgermonarchie; weitere Literaturhinweise bei FREIST, Absolutismus 24–32; HOCHEDLINGER, Stiefkinder 38.

⁹⁸ Vgl. z.B. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 253 und 738; PAUSER, Zwischen Aufbegehren und Anpassung.

⁹⁹ Vgl. z.B. SCHEPERS, Als der Bettel in Bayern abgeschafft werden sollte.

in den österreichischen Erbländern nur der Kammerprokurator, der die Gesetzesimplementierung an der Peripherie (und damit insbesondere in den Grundherrschaften durch das vom Grundherrn eingesetzte Personal) zu kontrollieren hatte.¹⁰⁰ Allerdings waren dessen praktische Kontrollmöglichkeiten sehr gering. Als „Vertreter der landesfürstlichen Rechte und Interessen“¹⁰¹ in einem sehr weit gezogenen Sinn war der Kammerprokurator nämlich für die Prozessführung für und namens des Landesfürsten bzw. des Fiskus zuständig. Daneben sollte er durch Visitationen vor Ort die lokalen Herrschaften kontrollieren und gegebenenfalls disziplinieren; er fungierte als, wie es in einer Quelle vom beginnenden 17. Jahrhundert ausgeführt wurde, „hailsames Mitl zu ernstlicher Handhabung unnsrer landtsfürstlichen Mandaten und Ordnungen“¹⁰², wobei hier nicht nur, ja wohl nur in geringerem Maße die gesamte Bevölkerung an sich, sondern im Besonderen die lokalen Amtleute und Obrigkeiten im Fokus seiner Untersuchungstätigkeit standen. Noch in der Instruktion des Kammerprokurators aus dem Jahr 1783 wird „die stäte genaueste Wachsamkeit auf die Befolgung der Gesetze und Anordnungen, welche sowohl in politico, als justitiali und Cameral-Sachen erlassen werden“¹⁰³, als eine seiner Kernaufgaben angeführt. Allerdings war von der Verstetigung dieses Amtes unter Maximilian I. bis zu seinem Aufgehen in der Finanzprokurator 1850/51 jeweils ein Kammerprokurator für die inner-, nieder- und ober-

österreichische Ländergruppe zuständig. Und wengleich ihm noch jeweils Schreib- und Hilfspersonal sowie für entlegene Gebiete wie die Tiroler Welschen Konfinen oder Vorderösterreich zeitweilig Vize-Kammerprokuratoren unterstützend beigelegt wurden, konnte eine solche Kontrolle nur punktuell ausfallen, wobei zudem auf die nur ungenügende Forschungslage hingewiesen werden muss.¹⁰⁴ Einen Quantensprung bedeutete hier zweifellos die im Zuge der maria-theresianischen Reformen 1753 erfolgte Einrichtung der Kreisämter, deren zentrale Aufgabe die Überwachung der Grundherrschaften darstellte.¹⁰⁵ Zu diesem Zweck musste der Behördenleiter einmal jährlich seinen Amtsbezirk visitieren, entsprechend häufigere Kontrollen vor Ort nahmen die Kreiskommissäre vor. In diese Tendenz der zunehmenden Disziplinierung fügt sich (ebenfalls in josephinischer Zeit) die Festschreibung einer verpflichtenden juristischen Ausbildung für bestimmtes grundherrschaftliches Personal (insbesondere für Richter bei Patrimonialgerichten) und die umfassende Magistratsreform ein, wobei Letztere die Autonomie der frühneuzeitlichen Stadt weitgehend beseitigte und die in Nachfolge der frühneuzeitlichen Regierungen stehenden Gubernien mit weitreichenden Ingerenzbefugnissen ausstattete.¹⁰⁶ Wengleich nicht ganz so deutlich greifbar, vollzog sich ein ähnlicher Prozess der „Übermächtigung“ der bislang autonomen Gemeinde durch den Staat tendenziell auch bei den ländlichen Gemeinden,¹⁰⁷ wobei dieser Prozess (nicht

¹⁰⁰ SCHENNACH, Herrschaft im Land.

¹⁰¹ TEZNER, Landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege 107.

¹⁰² TLA, Von der Fürstlichen Durchlaucht, Bd. 8 (1604–1606), fol. 93^v–94^v, 1604 Jan. 20.

¹⁰³ Die folgenden Zitate nach JGS Nr. 124/1783. Die Aufgaben des Kammerprokurators finden sich in den folgenden Jahrzehnten regelmäßig in Darstellungen der österreichischen politischen Gesetzeskunde, vgl. z.B. ROTH, Vollständiger Auszüge 87–108. Ausführlichere Abhandlungen bringt HOLZGETHAU, Kurze Betrachtungen; DERS., Noch einige Worte.

¹⁰⁴ SCHENNACH, Herrschaft auf dem Land.

¹⁰⁵ Vgl. zuletzt BREDOW, Niederösterreichische Kreisämter; DIES., Gestaltungspotentiale.

¹⁰⁶ GUTKAS, Kaiser Joseph II. 234–238; HOFMEISTER, Magistratsverfassung Josefs II.; STAUBER, „Durchstaatlichung“; für Wien PAUSER, Verfassung und Verwaltung 80–86; SCHEUTZ, Bürgermeister.

¹⁰⁷ Siehe GRÜNE, Dorfgesellschaft 28, der freilich konstatiert, dass „die ehemals gängige Verlust- (oder Fortschritts-)Geschichte einer staatlichen Übermächtigung und Entmündigung der Gemeinden seit län-

nur, aber auch für Österreich) als „Durchstaatlichung“¹⁰⁸, als Herabdrücken der Kommune zu einer bloßen „Zwangsanstalt des absolutistischen Staates“¹⁰⁹ beschrieben wurde, durch den die Gemeinden, wenn auch nicht formal, so doch faktisch als unterste Ebene in die staatliche Verwaltung eingegliedert wurden.

Die soeben angesprochene Tendenz einer sukzessiven, sich über Jahrzehnte, ja Jahrhunderte, erstreckenden und ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschleunigenden Monopolisierung der Herrschaftsgewalt lässt sich wohl gerade im Fall Österreichs grundsätzlich diagnostizieren. Zu sehen ist dies auch vor dem Hintergrund der zunehmend absolutistischen Ambitionen der österreichischen Monarchen. Gleichwohl darf man nicht den simplen Schluss ziehen, wonach der Absolutismus der komplexen Macht- und Aufgabenverteilung auf mehreren Ebenen durch die Konzentration beim Monarchen ein abruptes Ende bereitet hätte. Gerade die Forschungen des letzten Vierteljahrhunderts haben hinlänglich gezeigt, dass die weitreichenden monarchischen und zentralistischen Anspruchsbehauptungen und Disziplinierungsbestrebungen durchaus noch auf erhebliche lokale Widerstände von Untertanen und lokalen Obrigkeiten stießen, wobei auch hier auf die gerade für die Zeit des Vormärz noch auszumachenden Forschungsdesiderate hinzuweisen ist.¹¹⁰

III.4. Schlussfolgerung

Was bleibt mit Blick auf die Verfassungsentwicklung vor 1848 als *Conclusio*? Löst man den Terminus „Kompetenzverteilung“ aus dem

germ einer nuancierteren Einschätzung gewichen“ sei (27–28).

¹⁰⁸ RAPHAEL, *Recht und Ordnung* 23; vgl. nunmehr auch FRANZ, *Durchstaatlichung und Ausweitung; DERS., Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume. Zu Preußen* GALL, *Gemeinde und Staat* 67.

¹⁰⁹ WUNDER, *Bäuerliche Gemeinde* 17.

¹¹⁰ Vgl. auch GRÜNE, *Dorfgesellschaft*.

Konnex mit dem Bundesstaat und sieht darin vielmehr eine Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung in einem Mehrebenen-System, so bietet speziell das Heilige Römische Reich ein ebenso eindringliches wie komplexes und angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Territorien ein überaus vielgestaltiges Bild für eine solche Kompetenzverteilung. Die absolutistische Ambition der österreichischen wie anderer Monarchen lassen zwar einen in unserem Raum ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts intensivierten Prozess der Monopolisierung dieser Kompetenzen beim Herrscher und der nunmehr zunehmend als „staatlich“ anzusprechenden Verwaltung greifen, ohne dass man aus den theoretischen Ansprüchen absolutistischer Regime gleich verkürzend auf die weiterhin vielgestaltigere Herrschaftspraxis schließen dürfte. Gerade der juristisch sozialisierte, moderne Betrachter muss sich freilich bewusst sein, dass eine solche vormoderne „Kompetenzverteilung“ nur sehr eingeschränkt rechtlich fixiert war – zumindest punktuell erfüllten wohl die „*leges fundamentales*“ diese Funktion –, und zudem in hohem Maße durch Machtverhältnisse bestimmt war, wenngleich sich diese durch andauernde Übung gewohnheitsrechtlich verfestigen konnten.

IV. Rechtswissenschaftliche Diskurse

IV.1. Allgemeines

Die Verfassungsentwicklungen wurden schon seit der Entstehung einer eigenen, sich spezifisch mit dem „*ius publicum*“ beschäftigenden rechtswissenschaftlichen Teildisziplin zu Beginn des 17. Jahrhunderts von juristischen Diskursen flankiert,¹¹¹ wobei die Publizistik – so der sich von „*jus publicum*“ ableitende Name der neuen

¹¹¹ Vgl. hierzu HAMMERSTEIN, *Jus und Historie* 91–120; STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts* 1, 141–146.

Disziplin – respektive deren Autoren tendenziell in hohem Maße durch ihre jeweilige berufliche Verortung interessen- und politikgeleitet sind. Auch wenn die einschlägigen juristischen Diskurse natürlich verfassungsrechtliche Strukturen aufgreifen und behandeln, würde das Zugrundelegen eines modernen Wissenschaftsbegriffs völlig in die Irre führen: Staatsrechtliche Diskurse bilden nicht notwendigerweise, ja teils nur sehr eingeschränkt eine historische Realität ab, sondern widerspiegeln und legitimieren vielmehr unterschiedliche Interessenslagen beteiligter Akteure. Erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts wird von manchen Publizisten wie Johann Jacob Moser zunehmend der Anspruch formuliert, öffentlich-rechtliche Streitfragen nicht mehr primär als Fürsten- (oder seltener als Stände-)Diener, sondern mit wissenschaftlicher Distanz und unvoreingenommen zu erörtern.¹¹²

Für den Themenkomplex einer möglichen „Kompetenzverteilung avant la lettre“ entscheidend ist die Frage, ob die Problematik einer Zuständigkeitsverteilung und -abgrenzung im Mehrebenen-System des Reichs – was man, wie soeben gezeigt, zweifellos, wenngleich in einem vom modernen Verständnis deutlich abweichenden Sinn ausmachen kann – von der Publizistik thematisiert wurde. Hierzu bieten sich zwei Wege an: So kann man sich vormodernen Theoriebildungen über eine zusammengesetzte Staatlichkeit zuwenden und überprüfen, ob in diesem Kontext Fragen der Verteilung von Zuständigkeiten und Herrschaftsrechten auf verschiedenen Ebenen formuliert wurden. Dieser Strang richtet sich somit vornehmlich an der Reichspublizistik aus, die sich dem „*ius publicum imperii*“ zuwandte. Sie ist aber nicht notwendigerweise hierauf beschränkt, wurden doch Theorien geteilter Staatlichkeit im deutsch-

sprachigen Raum auch abseits der enger gefassten und sich konkret und primär mit den Verfassungsstrukturen des Heiligen Römischen Reichs beschäftigenden Reichspublizistik formuliert. Miteinzubeziehen ist insbesondere die an ältere Traditionslinien anknüpfende frühneuzeitliche Politiklehre, die sich – losgelöst von der konkreten Verfassungsordnung des Heiligen Römischen Reichs – den unterschiedlichen menschlichen Gemeinwesen, deren Zustandekommen und Zielsetzungen zuwandte und dies gegebenenfalls mit der Lehre eines „guten Regierens“ verband.¹¹³ Zuwenden muss man sich angesichts des Fokus der vorliegenden Untersuchungen auch der österreichischen Staatsrechtslehre, nämlich ob sich hier in die Richtung einer vormodernen „Kompetenzverteilung“ gehende Überlegungen oder gar Systematisierungen finden.

IV.2. Frühneuzeitliche Theorien zusammengesetzter Staatlichkeit

IV.2.1. Allgemeines

Schon eine oberflächliche Analyse der Reichspublizistik zeigt, dass die Schwerpunktsetzung grundsätzlich eine ganz andere als jene ist, die für unsere Fragestellung von Interesse sein könnte. Im Zentrum der nahezu in Laufkilometern zu benennenden, das „*ius publicum*“ des Heiligen Römischen Reichs behandelnden Literatur stehen eben gerade nicht Fragen der vertikalen, sondern solche der horizontalen Machtverteilung.¹¹⁴ Hier wird auf Reichsebene inten-

¹¹³ MAIER, *Ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre 147–2004*; SIMON, „Gute Policy“.

¹¹⁴ Dies betont auch RIKLIN, *Machtteilung 200–221* (hier insbesondere auch das Zitat 220: „Eine Lücke klafft in der Analyse von Limnaeus. Wie durch einen blinden Fleck blieb ihm die vertikale Machtteilung verborgen. Damit steht er nicht allein. Schon Gierke ist aufgefallen, dass die meisten Reichspublizisten die Doppelstellung der Reichsstände als Teilhaber der Reichsgewalt und Inhaber einer räumlich begrenzten

¹¹² Vgl. Ebd. 257; WYDUCKEL, *Ius Publicum* 198; SCHÖMBS, *Staatsrecht Johann Jakob Mosers* 204; HAMMERSTEIN, *Jus publicum Romano-Germanicum* 735 und 742.

sivst diskutiert, welche Kompetenzen der Kaiser alleine, welche er im Zusammenwirken mit Kurfürsten bzw. Reichsständen und welche Kompetenzen Letztere alleine ohne Einbindung des Kaisers ausüben können.¹¹⁵ In ähnlicher Weise wird für die Ebene der Territorien diskutiert, welche Zuständigkeiten der Landesfürst alleine und welche er nur im Zusammenwirken mit den jeweiligen Landständen ausüben kann. Derselbe Befund gilt für die Rezeption des Bodin'schen Begriffs der „Souveränität“¹¹⁶ und die maßgeblich in Auseinandersetzung mit dem Souveränitätskonzept von der Reichspublizistik entwickelte Unterscheidung zwischen der „maiestas realis“ und der „maiestas personalis“,¹¹⁷ wem diese oder jene zukommen und wie sie in concreto ausgestaltet sein sollte. Für Fragen der Zuständigkeitsverteilung in einem Mehrebenen-System sind diese Debatten aufgrund des gänzlichen anderen Fokus unergiebig. Dasselbe gilt, wenngleich in etwas abgemilderter Weise, für die Auseinandersetzungen rund um den Begriff

Territorialgewalt nicht einmal äußerlich voneinander geschieden haben.“). Siehe auch die dort von Rinklin herangezogene Belegstelle bei GIERKE, Deutsches Genossenschaftsrecht 223.

¹¹⁵ Grundlegend STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 1; siehe z.B. auch HOKE, Reichsstaatsrechtslehre; GRZESZICK, Vom Reich zur Bundesstaatsidee 1–138.

¹¹⁶ Vgl. zur Rezeption der Lehren Bodins im Heiligen Römischen Reich insbesondere HAMMERSTEIN, Jus publicum Romano-Germanicum, hier bes. 722; PFANNENSCHMID, Auswirkungen; PHILIPP, Christoph Besold, hier bes. 125; HOKE, Althusius; DERS., Bodins Einfluß, hier bes. 315; DERS., Reichsstaatsrechtslehre; KLIPPEL, Neuzeitlicher Souveränitätsbegriff, hier bes. 115–118; LLOYD, Constitutionalism, hier bes. 299–328; SCHÖNBERG, Recht der Reichslehen, hier bes. 16–20; STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 1, 174–175; WARD, Early Dutch and German federal theory, hier bes. 94; WYDUCKEL, Ius Publicum, hier bes. 119–130.

¹¹⁷ Vgl. u.a. DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, bes. 44–45; HOKE, Althusius; WALL, Politik, Recht und „Maiestas“; zahlreiche Bezüge bei HOKE, Reichsstaatsrechtslehre; ebenso bei RIKLIN, Machtteilung; SCHÖNBERG, Recht der Reichslehen.

der „Landeshoheit“.¹¹⁸ Dieser wurde seinerseits vor dem Hintergrund des „Souveränitätskonzepts“ geprägt, um die höchste, gleichwohl durch die Reichszugehörigkeit limitierte Herrschaftsgewalt im Reichsterritorium zu beschreiben, die häufig als der Majestät auf Reichsebene analog definiert wird. Dennoch könnte man die Auseinandersetzung um die „Landeshoheit“ für den Themenkomplex einer vertikalen Zuständigkeitsverteilung zumindest indirekt als ergiebig ansehen, indem von den einschlägigen Publizisten regelmäßig der Inhalt der Landeshoheit umschrieben wird. Ex negativo könnte man diesfalls darauf schließen, dass, was nicht von der Landeshoheit mitumschlossen ist, der Reichsebene – wiederum entweder dem Kaiser, den Reichsständen oder beiden gemeinsam – zukomme. Aber, um es noch einmal zu wiederholen: Diese Perspektive der wechselseitigen Abgrenzung der Kompetenzen stand nicht im Vordergrund, zumal hier generalisierende Aussagen nur mit Einschränkungen möglich waren, da die konkrete Ausgestaltung der Landeshoheit in den einzelnen Territorien des Reichs in hohem Maße von den jeweils das Verhältnis zum Reich determinierenden „leges fundamentales“ bestimmt war. In den österreichischen Erbländern gewährten die österreichischen Freiheitsbriefe, mithin jener Komplex von unter Herzog Rudolf IV. um 1359 ge- bzw. verfälschten mittelalterlichen Kaiserurkunden nach dem Verständnis (nicht nur) österreichischer Juristen beträchtliche Unabhängigkeit vom Reich,¹¹⁹ während kleine Reichsterritorien in viel höherem Ausmaß in die Reichsstrukturen eingebunden und diesen untergeordnet waren.

Wenn somit die Kernbereiche reichspublizistischen Arbeitens für die Frage einer möglichen „Kompetenzverteilung avant la lettre“ nur von

¹¹⁸ Grundlegend hierzu das schon mehrfach angeführte Werk von WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen; ebenso STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 1.

¹¹⁹ Vgl. hierzu nunmehr SCHENNACH, Austria inventa?

randständiger Bedeutung sind, verspricht eine Beschäftigung mit frühneuzeitlichen Lehren geteilter oder vertikal geschichteter Staatlichkeit im Reich vielversprechender zu sein. Bezeichnenderweise handelt es sich bei diesen Theorien auch jeweils um solche, die von der historischen und rechtshistorischen Forschung regelmäßig einer Vor- oder Frühgeschichte des Föderalismus zugeschlagen werden; in concreto um Konzepte, die – nach ersten in diese Richtung gehenden Ansätzen von Paul Busius¹²⁰ – das Reich als eine „respublica composita“ bzw. als einen „Staaten-Staat“, d. h. als einen aus Staaten zusammengesetzten Staat beschreiben, wobei als frühere Theoretiker namentlich Christoph Besold und Ludolph Hugo anzuführen sind.

IV.2.2. Christoph Besold und Ludolph Hugo

Besold, der sich um die Verbindung von Politiklehre und Rechtswissenschaft bemühte,¹²¹ unterschied bereits 1614 zwischen Ober- und Unterstaaten,¹²² doch zeigt ein Blick in seine Schriften, dass nicht Fragen der konkreten Abgrenzung von Zuständigkeiten im Mittelpunkt stehen. Auch für ihn bildete das Heilige Römische Reich wie schon für Busius eine „respublica composita“, in der die Reichsterritorien als „imperia subalterna“ zu klassifizieren seien,¹²³ wo die jeweiligen Landesfürsten „certè in suo territorio, liberam, & ferè Regiam potestatem habent; ita ut

id, quod in absolutis Regnis Maiestas, hoc ferè statibus Imperij, jus territoriale (Vulgò die LandtsFürstliche Obrigkeit indigatum) permittat“¹²⁴, wobei er jedoch auf die Einschränkung bei der Gerichtsbarkeit aufmerksam macht, indem insbesondere der Rechtszug aus dem Territorium an die Reichsgerichte möglich sei und auch Untertanen gegen ihre Landesfürsten dort Klage einbringen könnten. Den „imperia subalterna“ stellt Besold dabei die „imperia absoluta“ gegenüber, die „extra suum territorium superiorem non habent, ac ita nemini, nisi immediatè Deo [...] subsunt.“¹²⁵

Das Konzept einer „respublica composita“ griff Ludolph Hugo 1661 in seinem Werk „De Statu Regionum Germaniae“ wieder auf und entwickelte es weiter.¹²⁶ Für Hugo galt das Reich als Musterbeispiel eines zusammengesetzten Staats, wobei er das Reich als „imperium universum“ anspricht, dem er als „respublicae inferiores“ die „singulae regiones, ex quibus [imperium universum] componitur“ gegenüberstellte.¹²⁷ Bekannt und häufig zitiert ist der Satz, den

¹²⁰ Vgl. SCHÖNBERG, *Recht der Reichslehen* 48–51.

¹²¹ Vgl. PHILIPP, *Christoph Besold* 137–138; STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts* 1, 121–122.

¹²² Hierzu FRIEDRICH, *Geschichte* 59–61; GIERKE, *Johannes Althusius* 245; HOKE, *Reichsstaatsrechtslehre* 160; LLOYD, *Constitutionalism* 323–328; NEUMAIER, *Ius Publicum* 128–129; RIKLIN, *Machtteilung* 216; SCHLIE, *Johann Stephan Pütters Reichsbegriff* 43; SCHÖNBERG, *Recht der Reichslehen* 51–52; WALL, *Politik, Recht und „Maiestas“*.

¹²³ Hier wird die Auflage von 1637 verwendet: BESOLD, *Synopsis politicæ doctrinæ*, bes. *Caput X*, 154–160 (hier und im Folgenden wird u/v unabhängig von der Schreibweise der Vorlage nach dem Lautwert unterschieden).

¹²⁴ BESOLD, *Synopsis politicæ doctrinæ* 156; ausführlicher dann DERS., *Discursus Politici, Discursus IV*, 66–143 (das entsprechende, hier angeführte Zitat findet sich ebd., *Cap. III, § 1, 97*); siehe auch WALL, *Politik, Recht und „Maiestas“* 231.

¹²⁵ BESOLD, *Discursus Politici, Discursus IV, Cap. I, § 1, 67*.

¹²⁶ Vgl. zuletzt BRIE, *Bundesstaat* 18–19; DEUERLEIN, *Föderalismus* 39–40; DREYER, *Föderalismus* 37–38; GIERKE, *Johannes Althusius* 246; GRZESZICK, *Vom Reich zur Bundesstaatsidee* 56–59; KOSELLECK, *Bund. Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat* 630; PFANNENSCHMID, *Auswirkungen*, hier bes. 171–176; PREUSS, *Gemeinde, Staat, Reich* 12–14; QUARITSCH, *Staat und Souveränität* 409; RIKLIN, *Machtteilung* 216–217; SCHÖNBERG, *Recht der Reichslehen* 53–57; WARD, *Early Dutch and German federal theory* 100–102; zu Besold und Hugo sowie zu deren „bundestaatliche[m] Denk- und Erklärungsansatz“ auch WYDUCHEL, *Ius Publicum* 172–173. Siehe ergänzend, soweit die staatsrechtliche Behandlung der Territorialgewalt berührt ist, die Hinweise bei WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen* 147–148.

¹²⁷ HUGO, *De Statu Regionum Germaniae, caput I, § 1*.

Hugo für die Beschreibung der landesfürstlichen Gewalt in den Territorien verwendet: Diese sei „igitur Summae Potestatis genus quoddam analogum, quod & nomen arguit, Superioritas enim Territorialis vulgo vocatur.“¹²⁸ Immerhin spricht Ludolph Hugo in der Folge tatsächlich davon, welche Aufgaben auf Reichs- und welche auf einer territorialen Ebene zu besorgen sind. Dabei erkennt man den schon bei Christoph Besold diagnostizierten Ansatz, Politiklehre mit Rechtswissenschaften zu vereinen, indem Hugo zunächst auf ein ideal imaginiertes Gemeinwesen zu sprechen kommt (Kapitel 2) und anschließend ganz konkret mit Blick auf die Verfassungsstrukturen des Reichs die einzelnen in Frage kommenden Herrschaftsrechte durchdekliniert (u.a. Regalien, Jurisdiktionsbefugnisse, das Kriegswesen und die Außenpolitik sowie die Gesetzgebung – Kapitel 3). Mit Letzterem liegt Hugo durchaus auf einer Linie mit der zeitgenössischen Reichspublizistik, die ganze Kataloge von Rechten ausformuliert hatte, die einen Bestandteil der Landeshoheit bilden sollten.¹²⁹ Im Zuge dieser Ausführungen ist sich Hugo darüber im Klaren und kommuniziert dies auch dem Leser, dass sich allgemeine Aussagen angesichts der zum Teil grundlegend unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Territorien nur bedingt treffen lassen.¹³⁰ Bei der idealen „respublica composita“ kommt Hugo zu einem Modell der Aufgabenverteilung, das sich an Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen orientiert und das man (ähnlich wie dies die Forschung mit Alt-

husius praktiziert und wie es bei diesem Autor später noch zu thematisieren sein wird) als Subsidiaritätsgrundsatz etikettieren könnte:¹³¹ Während manche Angelegenheit sinnvollerweise auf Reichsebene gehandhabt respektive normiert werden sollte (Ludolph Hugo nennt hier konkret das Kriegswesen und den Handel),¹³² erfordere es die „Notwendigkeit“ (necessitas), dass andere Angelegenheiten regional geregelt werden.¹³³ Dabei war er sich darüber im Klaren, dass die Verfassungsrealität anders aussah, weshalb er die derzeitige Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Territorien folgendermaßen zusammenfasst: „[...] apparet Superioritatis Territorialis duorum generum esse. Alia enim perse talia sunt, quae in iis rebus consistunt, quae non aequae commode per Universum Imperium, quam in singulis regionibus constituuntur, veluti iudicia, magistratus, statuta & id genus alia. Alia autem ex suppositione talia sunt, quae ob defectum aliquem Reip. Imperii, vel aliam talem necessitatem Ordinarius Imperii singulis permittenda sunt, cum alias melius per Imperium administrarentur.“¹³⁴ Im Übrigen nähert sich Hugo in diesem Kontext tatsächlich einem ausdrücklichen Sprechen über Kompetenzverteilung an, wenn er konstatiert, er führe nach der generellen Unterscheidung zwischen Reichs- und Territorialebene allgemein an, was und wieviel von den Majestätsrechten und aus welchen Gründen den Reichsständen in ihren Herrschaftsgebieten zukomme; schon die Formulierung „quid [...] ex iuribus Majestatis Ordinibus Imperii [...] competat“¹³⁵ weist darauf hin, dass die entsprechenden Ausführungen für

¹²⁸ Ebd. caput II, § IX. Das Zitat findet sich beispielsweise bei WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen 148; WYDUCKEL, Ius Publicum 173; siehe auch KOSELLECK, Bund. Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat 630.

¹²⁹ Vgl. nur STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 1, 185; siehe hierzu auch ausführlich WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen.

¹³⁰ Vgl. HUGO, De Statu Regionum Germaniae, caput I, § 2; siehe auch den Hinweis bei WYDUCKEL, Ius Publicum 172.

¹³¹ Vgl. auch schon HUGO, De Statu Regionum Germaniae, caput II, § 8; den entsprechenden Hinweis bringt bereits BRIE, Bundesstaat 19, Anm. 11.

¹³² Vgl. HUGO, De Statu Regionum Germaniae, caput II, § 16.

¹³³ So expressis verbis HUGO, De Statu Regionum Germaniae, caput II, §§ 12 und 17.

¹³⁴ Ebd. § 18.

¹³⁵ Ebd. § 19.

unsere Fragestellung interessant sein können, und bezeichnenderweise sprach Siegfried Brie in seiner bereits erwähnten, 1874 erschienenen Abhandlung zur Ideengeschichte des Bundesstaates über Hugos Ausführungen zur „Kompetenzabgränzung“¹³⁶; jüngst wies auch Yvonne Pfannenschmid ausdrücklich darauf hin, dass Hugo „eine fast schon modern anmutende Verteilung der Kompetenzen von Reich und Territorien“¹³⁷ entwickle. Dies wird beispielsweise deutlich, als er auf die Gesetzgebung in Reich und Territorien zu sprechen kommt:¹³⁸ „Videtur [...] haec quoque potestas inter Imperii Republicam & Territoriorum administrationem divisa esse“¹³⁹, schließlich gebe es gleichermaßen Reichs- wie auch Landesgesetze.¹⁴⁰ Landesgesetze gehen dabei, wie Hugo treffend hervorhebt, grundsätzlich Reichsgesetzen vor, „quod [statuta particularia] juri etiam communi contraria esse & expressis legibus Imperii derogare possint.“¹⁴¹ Dies sieht er auch darin begründet, dass lokale Gesetze eher auf regionale Besonderheiten und Erfordernisse Rücksicht nehmen können. Den nur subsidiären Charakter der Reichsgesetzgebung unterstreicht Hugo mit Hinweis auf die regelmäßig in Reichsgesetze eingefügten Schadlosklauseln, wonach deren Geltung den territorialen Gesetzen oder Gewohnheiten (womit auf das Gewohnheitsrecht abgezielt wurde) unschädlich sein solle. Allerdings muss man sich auch bei diesen Ausführungen Hugos vergegenwärtigen, dass diese mit fünf Paragraphen recht kurz gehalten sind; demgegenüber behandeln gleich sieben anschließende Paragraphen das politisch überaus heikle Reformationsrecht

der Landesfürsten und deren Regulierungsbefugnisse in Kirchenangelegenheiten.¹⁴²

Bei Hugo zeigen sich somit Ansätze zur gleichermaßen politik- wie rechtswissenschaftlichen Beschäftigung mit Fragen der Aufgabenverteilung zwischen dem Mehrebenen-System des Reichs. Diese verliefen freilich in der Folge im Wesentlichen im Sand,¹⁴³ zeigte sich doch die Theorie des Heiligen Römischen Reichs als „*respublica composita*“ für nahezu ein Jahrhundert lang als nicht hinreichend anschlussfähig; als zu wirkmächtig erwies sich das von Samuel Pufendorf in seinem unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano veröffentlichten Werk „*De statu imperii Germanici*“ entwickelte Modell des Heiligen Römischen Reichs,¹⁴⁴ das er als einen mit der konventionellen staatsrechtlichen Terminologie nicht beschreibbaren „irregulare aliquod corpus“ bezeichnete.¹⁴⁵

IV.2.3. Johann Stephan Pütter

Die Dominanz der Pufendorf'schen Sichtweise bedeutete nicht, dass der Gedanke der Definition des Reichs als „Staaten-Staat“ gänzlich in Vergessenheit geraten wäre. Wiederum popularisiert wurde er freilich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Johann Stephan Pütter, der wie schon Ludolph Hugo (doch ohne

¹³⁶ BRIE, Bundesstaat 19.

¹³⁷ PFANNENSCHMID, Auswirkungen 171.

¹³⁸ Ebd. §§ 17–21.

¹³⁹ Ebd. § 18.

¹⁴⁰ Siehe hierzu auch MOHNHAUPT, Gesetzgebung des Reichs.

¹⁴¹ HUGO, *De Statu Regionum Germaniae*, caput III, § 18.

¹⁴² Ebd. §§ 22–28.

¹⁴³ Eine Ausnahme scheint allenfalls Gottfried Wilhelm Leibnitz' Werk „*De Iure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae*“ von 1677 zu sein; hierzu z.B. GROSS, *Empire and Sovereignty* 329–353; GRZESZICK, *Vom Reich zur Bundesstaatsidee* 64–66; WARD, *Early Dutch and German federal theory* 201–104; WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen* 154–159.

¹⁴⁴ So auch ausdrücklich RIKLIN, *Machtteilung* 218.

¹⁴⁵ Vgl. HOLLAND, *Pufendorf's Theory* 447–453; SCHRÖDER, *Constitution*; zu rezenten Sichtweisen auf das Heilige Römische Reich (oft in Auseinandersetzung mit Pufendorf) durch die Geschichtswissenschaft siehe DÖRING, *Das heilige Römische Reich Deutscher Nation*, hier bes. 263–268; SCHRÖDER, *Reichsverfassung und Souveränität*; WILSON, *Still a Monstrosity?*.

sich auf ihn zu berufen) dem Reich insgesamt und den einzelnen Territorien Staatsqualität zusprach und daher das Heilige Römische Reich als „Staaten-Staat“, d.h. als einen aus Staaten zusammengesetzten Staat ansprach.¹⁴⁶ Wie schon Ludolph Hugo zuvor, warf nunmehr auch Pütter konsequenterweise die Frage nach einer Abgrenzung von Herrschaftsrechten auf territorialer und Reichsebene auf. Dass dieses Problem der „Gränzscheidung“, wie sie Pütter nennt, nicht nur eine bestimmte Ausprägung von Herrschaftsrechten betraf, „sondern die gesammte landesherrliche Gewalt, als einen Inbegriff aller Regierungsrechte“¹⁴⁷, war ihm natürlich klar, wobei er sich in seiner kleinen, 1777 publizierten Abhandlung auf die Regalien beschränkte. Einleitend hebt er den Charakter des Reichs als eines „Staaten-Staats“ hervor und leitet davon die auch uns interessierende Gretchenfrage ab, dass vor diesem Hintergrund „in unserem Staatsrechte fast bey jedem Majestäts- oder Regierungs-Rechte die Frage“¹⁴⁸ entstehe, „wie weit ein solches in der landesherrlichen Gewalt eines jeden Reichsstandes, oder eben in der Gewalt des Kaisers und des Reichs begriffen sey?“¹⁴⁹ Insbesondere verweist er auf das Fehlen diesbezüglicher „allgemeine[r] Grundsätze in unseren Reichsgesetzen“ sowie auf die insuffiziente Antwort der Reichspublizistik, die das Verhältnis der Reichsstände in ihrem Territorium zu Kaiser und Reich auf die schwammige Formel bringe „tantum valet status in suo territorio, quantum caesar in imperio“¹⁵⁰, die aber bei der

Abgrenzung von Rechten, „die entweder nur dem Kaiser in ganz Teutschland, oder jedem Reichsstande in seinem Lande zukommen sollen“ ganz ungenügend sei, denn es sei „widersprechend, dem einen soviel als dem andern einzuräumen“¹⁵¹, wenn das Recht doch in praxi nur von einem ausgeübt werden könne. Im Unterschied zu Hugo geht es Pütter jedoch nicht um die konkrete Betrachtung unterschiedlicher Rechte respektive in seinem Fall Regalien, sondern um die Aufstellung von Regeln, nach denen sich die Zuordnung von Rechten zur Territorial- oder Reichsebene allgemein bemisst. Dabei kalkuliert er zwar sehr wohl Zweckmäßigkeitserwägungen ein, indem wohl vor allem solche Rechte auf Reichsebene angesiedelt seien, „die in ihrer Ausübung sich nicht sowohl innerhalb der Gränzen eines Landes einschränkten, als vielmehr auf ganz Teutschland, oder wenigstens auf mehrere benachbarte Länder sich erstreckten.“¹⁵² Allerdings muss er konzedieren, dass sich dies in der konkreten Verfassungslage nicht widerspiegle, was er am Beispiel der Privilegierung und Regulierung des Buchdrucks verdeutlicht.¹⁵³ Daher stellt er die „Grenzformel“¹⁵⁴ auf, wonach jene Hoheitsrechte, die „vor dem Ursprunge der Landeshoheit schon in Teutschland üblich gewesen“, zu den kaiserlichen Reservatrechten gehörten, die anderen hingegen, die „etwa nachher erst aufgekommen sind“¹⁵⁵, bei den Territorien verortet werden, was er anschließend an mehreren Beispielen durchexerziert. Dabei muss Pütter teils sehr bemüht argumentieren: Das den Reichsständen zustehende „ius armatorum“ wird so damit begründet, dass die moderne Art des Krieges (wohl mittels Söldnertruppen) eben erst nach

¹⁴⁶ Vgl. nur WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen 357, mit Hinweis auf die Schüler Christian Wolffs; DEUERLEIN, Föderalismus 43–45; FRIEDRICH, Geschichte 129–30; SCHLIE, Johann Stephan Pütters Reichsbegriff, bes. 41–55; SCHMIDT, Frühneuzeitliches Reich 377; SCHÖNBERG, Recht der Reichslehen 64–69; zur Rolle Pütters schon BRIE, Bundesstaat 25–28.

¹⁴⁷ PÜTTER, Beyträge 192.

¹⁴⁸ Ebd. 187.

¹⁴⁹ Ebd. 187–188; siehe hierzu auch GIERKE, Deutsches Genossenschaftsrecht 223–227, bes. 224.

¹⁵⁰ PÜTTER, Beyträge 188.

¹⁵¹ Ebd. 188.

¹⁵² Ebd. 190.

¹⁵³ Ebd. 196–197.

¹⁵⁴ So SCHLIE, Johann Stephan Pütters Reichsbegriff 37–38; SCHÖNBERG, Recht der Reichslehen 68.

¹⁵⁵ Beide Zitate nach PÜTTER, Beyträge 190. Das Prinzip ist nochmals formuliert ebd. 199.

der Herausbildung der Landeshoheit aufkommen sei.¹⁵⁶ Eine wesentliche Rolle bei der Zuordnung spielt folglich, wann der Autor die Herausbildung der Landeshoheit ansetzt, die ihm ja als Wasserscheide bei der Grenzziehung dient. Gerade hier bleibt er jedoch vage:¹⁵⁷ Der Westfälische Friede wird insofern erwähnt, als er die Landeshoheit festgeschrieben hat, doch angesetzt wird deren Entstehung offensichtlich bei der Zeitenwende um 1500.¹⁵⁸ Überdies erkennt Pütter, dass seine „Grenzformel“ bei manchen Regalien wie dem Münz- oder Zollregal nicht zutrifft.¹⁵⁹ Hier verschafft er damit Abhilfe, dass er die kaiserlichen Reservatrechte in zwei Gruppen einteilt: in jene, die noch vom Kaiser ausübt werden und in jene, die „aus besonderer kaiserlichen [!] Concession“¹⁶⁰ auf die Reichsstände übertragen wurden.

IV.2.4. Karl Friedrich Häberlin

Obwohl Pütters Wiederbelebung der These vom Reich als einem „Staaten-Staat“ sich rasch breitflächig durchsetzte, wirkte sein Ansatz zur „Gränzscheidung“ zwischen den Zuständigkeiten der Territorialgewalten und dem Reich in den letzten Jahren der Reichspublizistik bis zum Untergang des Alten Rechts nur bedingt prägend. Dies zeigt insbesondere ein Blick auf die damals erschienenen Standardwerke eines Nikolaus Thaddäus von Gönner, eines Justus Christoph Leist, eines Theodor von Schmalz oder eines Karl Friedrich Häberlin. Von diesen Autoren knüpft nur Häberlin unmittelbar an Pütter an, von dem die Begrifflichkeit und die grundsätzliche Systematik übernommen wird; allerdings fallen die Ausführungen von Häber-

lin deutlich elaborierter und differenzierter aus. Auch er geht wie Pütter von der Feststellung aus, dass es „in Teutschland“ mit dem Reich und den Territorien „eine doppelte höchste Gewalt [gebe], eine kaiserliche und eine landesherrliche, folglich ist es hier zuvörderst nötig, die Gränzlinie zwischen den beyden Gattungen zu ziehen.“¹⁶¹ Die Reichsrechte, die „unter dem Namen der kaiserlichen Reservatrechte begriffen“ werden, sind nach Häberlin – sich hier ganz an Pütter orientierend – vor der Landeshoheit entstanden und in ihrer „Wirkung nicht bloß [!] auf ein Land eingeschränkt“¹⁶². In weiterer Folge führt Häberlin aus, dass Reservatrechte entweder vom Kaiser alleine oder „in Concurrrenz mit der landesherrlichen Gewalt“ ausgeübt werden könnten (wie beispielsweise Standeserhöhungen oder Legitimationen unehelicher Kinder), andere Reservatrechte freilich kraft kaiserlicher Privilegierung von den Territorien ausgeübt würden (z.B. das Zollregal).¹⁶³ Häberlin weist, ganz der historischen Methode im Reichsstaatsrecht entsprechend,¹⁶⁴ nach, dass ehemals zahlreiche Herrschaftsrechte „in Concurrrenz“ von Reichs- und Territorialgewalt gleichermaßen ausgeübt wurden, es nunmehr aber der Regelfall sei, dass „[d]iejenigen Rechte, welche von einem Landesherrn ausgeübt werden, [...] ihm nun aber ausschließlich“ zustünden.¹⁶⁵ Tatsächlich entwickelt Häberlin in der Folge das Konzept einer Generalklausel zugunsten der Territorien (freilich ohne dies expressis verbis so zu bezeichnen):

„Nach allem diesen kommt also die Landeshoheit mit einer jeden höchsten Gewalt, wie diese nur immer nach dem allgemeinen Staatsrechte gedacht werden kann, überein, und sie begreift, nach Abrechnung der dem Kaiser vorbehaltenen

¹⁵⁶ Ebd. 194.

¹⁵⁷ Vgl. auch NETTELBLADT, Erörterungen 260: „Zu welcher Zeit, und auf welche Art, die Landeshoheit entstanden sei, ist, wie bekannt genug, eine so sehr bestrittene Frage [...]“.

¹⁵⁸ PÜTTER, Beyträge 192–193 und 196–197.

¹⁵⁹ Vgl. ebd. 199–201.

¹⁶⁰ Ebd. 201.

¹⁶¹ HÄBERLIN, Handbuch 370.

¹⁶² Ebd. 371.

¹⁶³ Ebd. 378.

¹⁶⁴ Noch immer grundlegend HAMMERSTEIN, Jus und Historie.

¹⁶⁵ HÄBERLIN, Handbuch 372; ähnlich ebd. 375.

Hoheitsrechte, alle übrige [!], welche sich nur immer nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts denken lassen [...].“¹⁶⁶ Dem Reich bzw. Kaiser stehen somit nur die ihm ausdrücklich zugewiesenen Rechte zu, während die Landeshoheit „im Zweifel alle Rechte in sich faßt, welche der höchsten Gewalt in jedem Staate überhaupt zustehen“¹⁶⁷. Wiederum in Anlehnung, aber in deutlicher Weiterentwicklung des Ansatzes von Pütter versucht Häberlin auch die Charakteristika der Reichsrechte zu umschreiben und unterscheidet in der Folge drei Gruppen: „Alle Angelegenheiten, welche Teutschland als ein Reich betreffen“¹⁶⁸; „Alles, was alle besondere [!] Staaten von Teutschland zusammengenommen angeht“¹⁶⁹, was jedoch auf einer territorialen Ebene nicht sinnvoll geregelt werden könne; „Streitigkeiten der Reichsstände [...] sowol [!] unter sich als mit ihren Unterthanen“¹⁷⁰. Neu ist bei Häberlin, dass er erstmals eine Gattung der „leges fundamentales“, nämlich die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Kaiser,¹⁷¹ als für die Ziehung der „Gränzscheide“ besonders wichtig erkennt und sich ihnen besonders zuwendet.¹⁷²

IV.2.5. Andere Reichspublizisten nach Pütter

Andere Standardwerke der Reichspublizistik in der Endphase des Reichs lehnen sich in ihren Ausführungen hingegen nicht so stark an Pütter an, wie dies Häberlin tut. Insbesondere widmen sie sich dem Problem der von Pütter und Häber-

lin so genannten „Gränzscheide“ zwischen den Rechten der Reichs- und der Territorialgewalt nicht mehr *expressis verbis*, sondern nur mehr implizit durch die Art der Darstellung und die Systematik des Aufbaus ihrer Werke. Die Anlage ist immer vergleichbar.¹⁷³ Im Kapitel über die „Regierungsgewalt“ werden in Unterabschnitten die einzelnen „Staatsgewalten“ – wie bereits angeführt in einer von der Montesquieu’schen Trias deutlich abweichenden Einteilung – durchdekliniert und dabei regelmäßig zwischen der Reichs- und der Territorialebene differenziert. Greifen wir als Beispiel die Erörterungen von Gönner über die „Polizeigewalt“ heraus (dass diese hierbei im Sinne der frühneuzeitlichen „guten Policy“ zu verstehen ist, versteht sich von selbst).¹⁷⁴ Nach kurzen einleitenden Bemerkungen über die „gute Policy“ an sich kommt er auf die Reichspoliceygewalt zu sprechen, die „unläugbar“ in der „Reichshoheit“ liege, auch wenn „die Anstalten zu ihrer Ausübung aus Mängeln des Reichsfinanzwesens und wegen der Territorialgewalt im höchsten Grade mangelhaft sind.“¹⁷⁵ Als Ausdruck der Reichspoliceygewalt verweist Gönner auf die Reichspoliceyordnungen des 16. Jahrhunderts und weitere Reichspoliceygesetze, wobei er in weiterer Folge die Tätigkeitsfelder der Reichspolicey anhand einschlägiger Gesetze erörtert.¹⁷⁶ Im Übrigen stellt er bei der anschließenden Behandlung der Landespoliceygewalt fest, dass diese „nach ihrem ganzen Umfange ein Ausfluss der Landeshoheit“ sei. Bemerkenswert und außergewöhnlich ist, dass sich Gönner bei der Policeygewalt auch ausdrücklich (wenngleich sehr kurz und vage) des Themenkomplexes „Verhältniss [!] der Reichs- zur Landespolizeigewalt“ annimmt, zwar grundsätzlich die Sub-

¹⁶⁶ Ebd. 376.

¹⁶⁷ Ebd. 376.

¹⁶⁸ Ebd. 378 (Hervorhebungen durch Sperrdruck in der Vorlage werden hier und im Folgenden nicht wiedergegeben).

¹⁶⁹ Ebd. 379.

¹⁷⁰ Ebd. 379.

¹⁷¹ Hierzu schon KLEINHEYER, Kaiserlichen Wahlkapitulationen; LOTTES, Zwischen Herrschaftsvertrag und Verfassungsnotariat; nunmehr grundlegend BURG-DORF, Protokstitutionalismus; DERS., Wahlkapitulationen.

¹⁷² Vgl. HÄBERLIN, Handbuch 373–375.

¹⁷³ Vgl. GÖNNER, Teutsches Staatsrecht; LEIST, Lehrbuch; SCHMALZ, Handbuch.

¹⁷⁴ GÖNNER, Teutsches Staatsrecht 549–565.

¹⁷⁵ Ebd. 550.

¹⁷⁶ Ebd. 551 und 555–565.

ordination der Landes- unter die Reichspolizeigewalt konstatiert, jedoch festhält, dass dem Landesherrn nicht der Erlass bestimmter Policygesetze vorgeschrieben werden dürfe und er von der Reichspoliceyordnung abweichende Regelungen treffen könne.¹⁷⁷

IV.2.6. Exkurs: Althusius

Es mag vorderhand überraschen, dass bislang noch nicht von dem als „Vater des Föderalismus“¹⁷⁸ etikettierten Johannes Althusius und seinem 1603 publizierten Werk „Politica“ die Rede war,¹⁷⁹ der ja im Unterschied zu Bodin primär lokale und ständische Gewalten in den Blick nimmt und eine nicht primär herrschaftlich, sondern eine genossenschaftlich ausgerichtete Staatstheorie entwickelt, deren Grundlage die „consociatio“, der freiwillige Zusammenschluss der Menschen in vertikal strukturierten Gemeinschaften, darstellt. Abgesehen davon, dass es sich bei der „Politica“ nach dem ausdrücklichen Ausweis von Althusius selbst eben um kein rechtswissenschaftliches Werk, sondern um ein solches der Politiklehre handelte und sein Nachhall in der frühneuzeitlichen Wissenschaftslandschaft verhalten blieb – erst Gierke verschaffte Althusius’ Ansätzen wieder Aufmerksamkeit –,¹⁸⁰ sind auch textgattungsbedingt

keine konkrete Ausführungen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten zu finden. Zwar hält Althusius fest, dass jede untergeordnete „consociatio“ nur so viele Befugnisse an die übergeordnete abgeben solle, wie zwecks Realisierung des Gemeinwohls notwendig sei (weshalb naheliegenderweise Subsidiaritätskonzepte in ihren historischen Aspekten immer wieder auf Althusius zurückkommen).¹⁸¹ Aber da Althusius keinen spezifischen vormodernen Staat in den Mittelpunkt seiner Betrachtung stellt (auch wenn seine Erfahrungen mit und im Heiligen Römischen Reich im Hintergrund mitschwingen und zuweilen ausdrücklich auf dieses verwiesen wird), sondern eine Theorie eines genossenschaftlich strukturierten Aufbaus der menschlichen Gesellschaft entwickelt, fehlen Äußerungen über konkrete Kompetenzabgrenzungen zwischen den unterschiedlichen Ebenen. Dieser Befund ändert zwar nichts daran, dass Althusius verschiedentlich Aufgaben erwähnt und diese den Ebenen zuweist, aber Abgrenzungsproblematiken bei einzelnen Tätigkeitsfeldern der Gemeinschaften werden nicht eingehender thematisiert.¹⁸² Aufgabe des Obersten Magistrats des Reichs sei so die Sicherstellung der Gottesverehrung, die Vertreibung von Nichtgläubigen und Häretikern und die Gewährleistung eines gottgefälligen Lebens z.B. durch den Erlass von Luxusgesetzen, durch die Bestellung von Beamten zur Bekämpfung des Müßiggangs und der Bettelei;¹⁸³ gleichzeitig stellt die Sicherstellung des rechten Glaubens und eines gottgefälligen Lebens auch eine Aufgabe der untergeordneten Provinz dar, deren Zuständigkeiten ansonsten nur summarisch umrissen werden, aber jeden-

¹⁷⁷ Ebd. 554–555 (Zitat 554).

¹⁷⁸ RIKLIN, Machtteilung 215; so auch schon DEUERLEIN, Föderalismus 37; skeptisch bzw. sehr relativierend WYDUCKEL, Einleitung XLI.

¹⁷⁹ Vgl. die Sammelbände BONFATTI, DUSO, SCATTOLA, Politische Begriffe; CARNEY, SCHILLING, WYDUCKEL, Jurisprudenz, 2004; DUSO, KRAWIETZ, WYDUCKEL, Konsens und Konsoziation; ferner BLICKLE, Die „consociatio“ bei Althusius; DAHM, KRAWIETZ, WYDUCKEL, Politische Theorie des Johannes Althusius; KOCH, Johannes Althusius; zusammenfassend noch immer HUEGLIN, Johannes Althusius; WYDUCKEL, Ius publicum 137–139; DERS., Princeps 19–21; ferner GIERKE, Johannes Althusius; WINTERS, „Politik“ des Althusius.

¹⁸⁰ Vgl. BLÄNKNER, Strukturprobleme 418–419; vgl. nur GIERKE, Johannes Althusius.

¹⁸¹ Vgl. BLICKLE, HÜGLIN, WYDUCKEL, Subsidiarität; NÖRR, OPPERMAN, Subsidiarität; WYDUCKEL, Föderalismus.

¹⁸² Vgl. WINTERS, „Politik“ des Althusius 204–223.

¹⁸³ Vgl. ALTHUSIUS, Politica, Kap. XXVIII, §§ 37–52 (Sicherstellung der Bewahrung des Glaubens und Religionspflege); Kap. XXIX, § 10 (Luxusgesetze); Kap. XXX, § 10 (Müßiggang), § 13 (Bettelei).

falls auch die Gesetzgebung umfassen:¹⁸⁴ Aber auch hier fehlt eine Auseinandersetzung mit der Abgrenzungsproblematik. Die militärische Verteidigung spricht Althusius so primär dem Reich zu – allerdings setzt er voraus, dass auch die Provinz für ihren Bereich über Krieg und Frieden entscheiden kann.¹⁸⁵ Nicht nur, aber auch aus diesem Grund sind Althusius' Annäherungen für die vorliegende Untersuchung unergiebig.

IV.3. Die österreichische Staatsrechtslehre bis 1848

In der im Vergleich zur Reichspublizistik jüngeren, doch mit Blick auf die Methoden und Inhalte stark von dieser geprägten österreichischen Staatsrechtslehre findet man keine Ansätze, die auch nur in einem weitesten Sinne in Richtung einer Verteilung von Zuständigkeiten auf mehrere Ebenen weisen würden.¹⁸⁶ Dieser Befund mag auf den ersten Blick überraschen, übernimmt doch die österreichische Staatsrechtslehre zu Beginn der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts das für die Beschreibung des Heiligen Römischen Reichs entwickelte Modell des „Staaten-Staats“, um den staatsrechtlichen Charakter der österreichischen Monarchie zu beschreiben. Dies liegt in der grundsätzlichen thematischen Ausrichtung der österreichischen Staatsrechtler begründet, die neben der dogmatischen Konstruktion des Gesamtstaats vor allem die Legitimation des Absolutismus betreiben und daher von vornherein und *expressis verbis* von einer Konzentration der gesamten Staatsgewalt beim Herrscher ausgehen. Für ein Mehrebenen-System und eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung ist bei einem solchen System kein Platz, und konsequenterweise werden die Landstände

der einzelnen Länder ebenso wie ihre „*iura et libertates*“ marginalisiert. Nahezu durchgängig wird die österreichische als eine „unbeschränkte“ Monarchie beschrieben, in der die Gewalt des habsburgischen Fürsten keinen wie auch immer gearteten rechtlichen Beschränkungen unterworfen ist. Allenfalls für das Königreich Ungarn oder periphere Gebiete wie die österreichischen Niederlande werden Ausnahmen gemacht und zumindest gewisse Teilhabe-rechte der dortigen Stände anerkannt – aber von der Konstruktion einer Kompetenzverteilung lässt sich gleichwohl nicht sprechen, wenngleich im Falle Ungarns teils die Differenzierung zwischen vom König eigenständig auszuübenden „*iura reservata*“ und von den gemeinsam von König und Ständen auszuübenden „*iura comitalia*“ aus der Reichspublizistik übernommen wird. Aber auch hier bleibt es bei einer Machtverteilung auf einer horizontalen, nicht auf einer vertikalen Ebene.

V. Schluss

Gab es somit eine Kompetenzverteilung „*avant la lettre*“? Mit Blick auf die Verfassungssituation im Mehrebenensystem des Heiligen Römischen Reiches ist dies sicherlich der Fall, wenngleich in gänzlich anderer Form, als dies der heutigen Rechtswissenschaft vertraut und seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert geläufig ist. Es ist ein weit komplexeres System mit je nach Zählweise rund sechs Ebenen, zwischen denen Zuständigkeiten auch nicht notwendigerweise durch schriftliche Normen abgegrenzt sind, sondern auch das „Herkommen“ im Sinne des Gewohnheitsrechts im Bereich des öffentlichen Rechts oder schlichtweg Machtverhältnisse eine Rolle spielen. Ansätze zu einem rechtswissenschaftlichen Diskurs über Fragen der Kompetenzverteilung zeigen sich erst relativ spät – über Jahrhunderte dominieren in der Reichspublizistik Erörterungen über Fragen der horizontalen Zuständigkeits- und Machtverteilung zwischen

¹⁸⁴ Vgl. ALTHUSIUS, *Politica*, Kap. VIII.

¹⁸⁵ Vgl. ALTHUSIUS, *Politica*, Kap. XVI, §§ 16–18 und Kap. VIII, § 50.

¹⁸⁶ Hierzu und zum Folgenden nunmehr grundlegend SCHENNACH, *Austria inventa*?

Kaiser und Reichsständen –, wobei hier neben Ludolph Hugo vor allem Johann Stephan Pütter mit seinen Versuchen der Definition einer „Gränzscheide“ zwischen Reichs- und Territorialrechten wohl eine Schlüsselstellung zukommt.

Korrespondenz:

Prof. DDr. Martin P. SCHENNACH, MAS
 Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte
 Universität Innsbruck
 Innrain 52, 6020 Innsbruck
 martin.schennach@uibk.ac.at
 ORCID Nr.: 0000-0003-4608-5700

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf)

Literatur:

Johannes ALTHUSIUS, *Politica Methodicè digesta atq; exemplis sacris & profanis illustrata* [...] (Groningen 1610).

Gerold AMBROSIUS, Christian HENRICH-FRANKE, Cornelius NEUTSCH (Hgg.), *Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive*, Bd. 2: *Föderale Systeme: Kaiserreich – Donaumonarchie – Europäische Union* (= Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen 22, Baden-Baden 2015).

Erich ANGERMANN, *Der deutsche Frühkonstitutionalismus und das amerikanische Vorbild*, in: HZ 219 (1974) 1–32.

Ronald G. ASCH, Heinz DUCHHARDT (Hgg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)* (= Münstersche historische Forschungen 9, Köln–Weimar–Wien 1996).

Joachim BAHLCKE, *Die böhmische Krone zwischen staatsrechtlicher Integrität, monarchischer Union und ständischem Föderalismus. Politische Entwicklungslinien im böhmischen Länderverband vom 15. bis zum 17. Jahrhundert*, in: Thomas FRÖSCHL (Hgg.), *Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert* (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 21, Wien–München 1994) 83–105.

Thomas BEHME, *Samuel Pufendorf: Naturrecht und Staat. Eine Analyse und Interpretation seiner Theorie, ihrer Grundlagen und Probleme* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 112, Göttingen 1995).

Peter BERGER, *Der österreichisch-ungarische Dualismus 1867–1918 und die österreichische Rechtswissenschaft*, in: *Der Donauraum* 13 (1968) 156–170.

Christoph BESOLD, *Discursus Politici. I: De monarchia. II: De Aristocratia. III: De Democratia. IV: De reipublicae Statu subalterno [...] V: De Reipublicae formarum inter sese comparatione* (Straßburg 1623).

DERS., *Synopsis politicæ doctrinæ. Nunc denuò revisa, correcta, multòque auctior edita* (Ingolstadt 1637).

George Athan BILLIAS, *American Constitutionalism Heard Round the World 1776–1989. A Global Perspective* (New York 2009).

Reinhard BLÄNKNER, *Strukturprobleme des frühmodernen Staates*, in: CARNEY, SCHILLING, WYDUCKEL, *Jurisprudenz* 399–435.

DERS., *Begriffsgeschichte in der Geschichtswissenschaft. Otto Brunner und die Geschichtlichen Grundbegriffe*, in: *Forum Interdisziplinäre Begriffsgeschichte* 1 (2012) 102–108.

Peter BLICKLE (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich* (= Historische Zeitschrift, Beihefte, NF 13, München 1991).

DERS., *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, 2 Bde. (München 2000).

DERS., *Die „consociatio“ bei Johannes Althusius als Verarbeitung kommunaler Erfahrung*, in: DERS., HÜGLIN, WYDUCKEL, *Subsidiarität* 215–235.

DERS., *Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne* (München 2008).

DERS., Thomas O. HÜGLIN, Dieter WYDUCKEL (Hgg.), *Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft. Genese, Geltungsgrundlagen und Perspektiven an der Schwelle des dritten Jahrtausends* (= Rechtstheorie, Beiheft 20, Berlin 2002).

Hans Erich BÖDEKER, *Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte* (= Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 14, Göttingen 2002).

Hugo BÖHLAU, *Competenz-Competenz? Erörterungen zu Artikel 78 der Verfassung des Norddeutschen Bundes* (Leipzig 1869).

Hans BOLDT u.a., *Staat und Souveränität*, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhard KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6 (Stuttgart 1990) 1–154.

- Emilio BONFATTI, Giuseppe DUSO, Merio SCATTOLOA (Hgg.), Politische Begriffe und historisches Umfeld in der *Politica methodice digesta* des Johannes Althusius (= Wolfenbütteler Forschungen 100, Wiesbaden 2002).
- Stefan BRAKENSIEK, Lokale Amtsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität, in: Ronald G. ASCH, Dagmar FREIST (Hgg.), Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit (Köln–Weimar–Wien 2005) 49–67.
- DERS., Heide WUNDER (Hgg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa* (Köln–Weimar–Wien 2005).
- Wilhelm BRAUNEDER, Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat, in: Hans-Jürgen BECKER (Hg.), *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der europäischen Verfassungsgeschichte* (= *Der Staat*, Beiheft 16, Berlin 1996) 197–223.
- Corinna von BREDOW, Die niederösterreichischen Kreisämter als Scharnier zwischen Landesregierung und Untertanen – Kommunikationsprozesse und Herrschaftspraxis, in: DIES., Stefan BRAKENSIEK, Birgit NÄTHER (Hgg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit* (= *Historische Forschungen* 101, Berlin 2014) 25–36.
- DIES., Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen Kreisämter 1753–1799, in: Arndt BRENDENCKE (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte* (= *Frühneuzeit Impulse* 3, Köln–Weimar–Wien 2015) 210–220.
- Siegfried BRIE, *Der Bundesstaat. Eine historisch-dogmatische Untersuchung. Erste Abtheilung: Geschichte der Lehre vom Bundesstaat* (Leipzig 1874).
- Otto BRUNNER, Land und Landstände in Österreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Föderalismus, in: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957) 61–73.
- DERS., *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter* (Wien 1965).
- Werner BUCHHOLZ, Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: *ZHF* 18 (1991) 129–147.
- Wolfgang BURGENDORF, Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792 (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 94, Göttingen 2015).
- DERS. (Bearb.), *Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792* (= *Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches* 1, Göttingen 2015).
- Frederick S. CARNEY, Heinz SCHILLING, Dieter WYDUCKEL (Hgg.), *Jurisprudenz, Politische Theorie und Politische Theologie. Beiträge des Herborner Symposions zum 400. Jahrestag der *Politica* des Johannes Althusius 1603–2003* (= *Beiträge zur Politischen Wissenschaft* 131, Berlin 2004).
- Karl-Wilhelm DAHM, Werner KRAWIETZ, Dieter WYDUCKEL (Hgg.), *Politische Theorie des Johannes Althusius* (= *Rechtstheorie, Beiheft* 7, Berlin 1988).
- Ernst DEUERLEIN, *Föderalismus. Die historischen und philosophischen Grundlagen des föderativen Prinzips* (München 1972).
- Gerhard DILCHER, *Vom ständischen Herrschaftsvertrag zum Verfassungsgesetz*, in: *Der Staat* 27 (1988) 161–193.
- Horst DIPPEL, *Die amerikanische Verfassung in Deutschland im 19. Jahrhundert. Das Dilemma von Politik und Staatsrecht* (Goldbach 1994).
- Detlef DÖRING, *Das heilige Römische Reich Deutscher Nation in der Beurteilung Samuel Pufendorfs*, in: DERS.: *Samuel Pufendorf in der Welt des 17. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Biographie Pufendorfs und zu seinem Wirken als Politiker und Theologe* (= *Schriften zur europäischen Rechtsgeschichte* 269, Frankfurt a.M. 2012) 249–272 (Erstveröffentlichung 1996).
- Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806)* (Darmstadt 1989).
- Horst DREITZEL, *Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit* (= *Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz*, Abt. Universalgeschichte 24, Mainz 1992).
- Michael DREYER, *Föderalismus als ordnungspolitisches und normatives Prinzip. Das föderative Denken der Deutschen im 19. Jahrhundert* (= *Europäische Hochschulschriften, Politikwissenschaft* 102, Frankfurt a.M. u.a. 1987).
- Philipp DUBACH, *Policey auf dem Lande. Ordnungskonzepte in den Republiken Glarus und Appenzell*, in: Peter BLICKLE, Peter KISSLING, Heinrich Richard SCHMIDT (Hgg.), *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland* (= *Studien zu Policey und Policeywissenschaft*, Frankfurt a.M. 2003) 415–438.
- Giuseppe DUSO, Werner KRAWIETZ, Dieter WYDUCKEL (Hgg.), *Konsens und Konsoziation in der politi-*

- schen Theorie des frühen Föderalismus (= Rechtstheorie, Beiheft 16, Berlin 1997).
- Carsten DUTT (Hg.), Herausforderungen der Begriffsgeschichte (Heidelberg 2003).
- Wilhelm EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (= Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 24, Göttingen 21958).
- Michael EGGERS, Matthias ROTHE (Hgg.), Wissenschaftsgeschichte als Begriffsgeschichte. Terminologische Umbrüche im Entstehungsprozess der modernen Wissenschaften (Bielefeld 2009).
- Joachim EHLERS, Die Entstehung der Nationen und das mittelalterliche Reich, in: DERS.: Ausgewählte Aufsätze, hg. v. Martin KINTZINGER; Bernd SCHNEIDMÜLLER (= Berliner Historische Studien 21, Berlin 1996) 399–413.
- J. H. ELLIOTT, A Europe of Composite Monarchies, in: Past & Present 137 (1992) 48–71.
- Felix ERMACORA, Vorstellungen und Wirklichkeit im österreichischen Föderalismus 1848–1970, in: DERS. u.a. (Hgg.), Föderalismus in Österreich (= Föderative Ordnung 2, Salzburg–Wien 1970) 9–98.
- Theodor ESCHENBERG, Tocquevilles Wirkung in Deutschland, in: Alexis de TOCQUEVILLE, Über die Demokratie in Amerika. Erster Teil (= Werke und Briefe, Stuttgart 1959) XVII–LXVII.
- Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16, St. Pölten 21998).
- Murray FORSYTH, Unions of States. The Theory and Practice of Confederation (Leicester 1981).
- Norbert FRANZ, Durchstaatlichung und Ausweitung der Kommunalaufgaben im 19. Jahrhundert. Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume ausgewählter französischer und luxemburgischer Landgemeinden im mikrohistorischen Vergleich (1805–1890) (= Trierer Historische Forschungen 60, Trier 2006).
- DERS., Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume der „letzten Rädchen im Staat“: Durchstaatlichung und Ausweitung der Staatstätigkeit in politisch-administrativen Landgemeinden Frankreichs und Luxemburgs im 19. Jahrhundert, in: Jörg GANZENMÜLLER, Tatjana TÖNSMEYER (Hgg.), Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Ein europäisches Phänomen des langen 19. Jahrhunderts (Köln–Weimar–Wien 2016) 111–130.
- Dagmar FREIST, Absolutismus (= Kontroversen um die Geschichte, Darmstadt 2008).
- Carl Joachim FRIEDRICH, Johannes Althusius und sein Werk im Rahmen der Entwicklung der Theorie von der Politik (Berlin 1975).
- Manfred FRIEDRICH, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 50, Berlin 1997).
- Robert FROST, The Oxford History of Poland-Lithuania, Bd. 1: The Making of the Polish-Lithuanian Union, 1385–1569 (Oxford 2015).
- Albert FUNK, Kleine Geschichte des Föderalismus. Vom Fürstenbund zur Bundesrepublik (Paderborn u.a 2010).
- Lothar GALL, Gemeinde und Staat in der politischen Theorie des frühen 19. Jahrhunderts, in: Peter BLICKLE (Hg.), Theorien kommunaler Ordnung in Europa (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 36, München 1996) 63–76.
- Otto von GIERKE, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 7, Breslau 1880).
- DERS., Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 4: Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. Durchgeführt bis zur Mitte des siebzehnten, für das Naturrecht bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts (Berlin 1913, photomechanischer Nachdruck Graz 1954).
- Udo GITTEL, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555–1682) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35, Hannover 1996).
- Nicolaus Thaddäus GÖNNER, Teutsches Staatsrecht (Landshut 1804).
- Axel GOTTHARD, Einleitung, in: Werner KÜNZEL, Werner RELLECKE (Hgg.), Geschichte der deutschen Länder: Entwicklungen und Traditionen vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Münster 2005) 7–34.
- Johan W. GOUGH, The Social Contract. A Critical Study of its Development (Oxford 21957).
- Martina GRIEBER u.a. (Hgg.), Falsche Tatsachen. Das Privilegium maius und seine Geschichte. Kunsthistorisches Museum Wien in Kooperation mit dem Österreichischen Staatsarchiv, 16. Oktober 2018 bis 20. Jänner 2019 (= Technologische Studien, Sonderband 13, Wien 2018).
- Hanns GROSS, Empire and Sovereignty. A History of the Public Law Literature in the Holy Roman Empire, 1599–1804 (Chicago–London 1973).
- Niels GRÜNE, Dorfgesellschaft – Konflikterfahrung – Partizipationskultur. Sozialer Wandel und politische Kommunikation in Landgemeinden der badischen Rheinpfalz (1720–1850) (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 53, Stuttgart 2011).

- Bernd GRZESZICK, Vom Reich zur Bundesstaatsidee. Zur Herausbildung der Föderalismusidee als Element des modernen deutschen Staatsrechts (= Schriften zum Öffentlichen Recht 705, Berlin 1996).
- DERS., Der Gedanke des Föderalismus in der Staats- und Verfassungslehre vom Westfälischen Frieden bis zur Weimarer Republik, in: HÄRTEL, Handbuch Föderalismus 57–99.
- Hans-Ulrich GUMBRECHT, Dimensionen und Grenzen der Begriffsgeschichte (München 2006).
- Ludwig GUMLOWICZ, Das österreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch (Wien 1907).
- Karl GUTKAS, Kaiser Joseph II. Eine Biographie (Wien–Darmstadt 1989).
- Karl Friedrich HÄBERLIN, Handbuch des Teutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen Justizrath Pütter. Zum gemeinnützigen Gebrauch der gebildeten [!] Stände in Teutschland, mit Rücksicht auf die neuesten merkwürdigsten Ereignisse, Bd. 1 (Frankfurt–Leipzig 1794 [neue Auflage]).
- Hans-Peter HAFERKAMP, Tilman REGEN (Hgg.), Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig am 11. September 2015 (Tübingen 2017).
- Notker HAMMERSTEIN, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des politischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und 18. Jahrhundert (Göttingen 1972).
- DERS., Jus publicum Romano-Germanicum, in: *Diritto e potere nella storia Europea. Atti in onore di Bruno Paradisi; Quarto Congresso internazionale della Soc. Italiana di Storia del Diritto* (Florenz 1982) 717–753.
- Ines HÄRTEL (Hg.), Handbuch Föderalismus. Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Bd. 1: Grundlagen des Föderalismus (Heidelberg u.a. 2012).
- DIES., Alte und neue Föderalismuswelten, in: DIES. (Hg.), Handbuch Föderalismus 3–22.
- Karl HÄRTER, Gute Ordnung und Policy des Alten Reiches in der Region. Zum Einfluß der Reichspolicygesetzgebung auf die Ordnungsgesetzgebung süddeutscher Reichsstände, in: Rolf KIEBLING, Sabine ULLMANN (Hgg.), Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= Forum Suevicum, Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 6, Konstanz 2005) 187–223.
- DERS., Policy und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2 Teilbde. (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 190, Frankfurt a.M. 2005).
- Fritz von HARTUNG, Der ständische Föderalismus der Neuzeit als Vorläufer des Bundesstaates, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 18/19 (1960/1961) 347–373.
- Franz HAUKE, Grundriß des Verfassungsrechts (= Grundriß des Österreichischen Rechts in systematischer Bearbeitung III/1. Abteilung, Leipzig 1905).
- Karlfriedrich HERB, Oliver HIDALGO, Alexis de Tocqueville (= Campus Einführungen, Frankfurt a.M.–New York 2005).
- Frank G. HIRSCHMANN, Die Stadt im Mittelalter (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 84, München 2009).
- Michael HOCHEDLINGER, Stiefkinder der Forschung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Probleme – Leistungen – Desiderate, in: DERS., Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57, Wien–München 2010) 293–394.
- DERS., Petr MAŤA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, 2 Teilbde. (= MIOG, Erg.bd. 62/1–2, Wien 2019).
- Herbert HOFMEISTER, Die Magistratsverfassung Josefs II., in: *Městské Právo V 16.–18. Století V Evropě* [Stadtrecht in Europa vom 16.–18. Jahrhundert], hg. v. Karel MALÝ (Prag 1982) 107–113.
- Rudolf HOKE, Die Reichsstaatsrechtslehre des Johannes Limnaeus (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 9, Aalen 1968).
- DERS., Bodins Einfluß auf die Anfänge der Dogmatik des deutschen Reichsstaatsrechts, in: Horst DENZER (Hg.), Jean Bodin. Verhandlungen der Internationalen Bodin-Tagung in München (= Münchener Studien zur Politik 18, München 1973) 315–332.
- DERS., Althusius und die Souveränitätstheorie der realen und der personalen Majestät, in: DAHM, KRAWIETZ, WYDUCKEL, Politische Theorie des Johannes Althusius 235–253.
- André HOLENSTEIN u.a. (Hgg.), Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert (= Studien zu Policy und Policywissenschaft, Frankfurt a.M. 2002).

- Ben HOLLAND, Pufendorf's Theory of Facultative Sovereignty: On the Configuration of the Soul of the State, in: *History of Political Thought* 33/3 (2012) 427–454.
- Heiko HOLSTE, Der deutsche Bundesstaat im Wandel (1867–1933) (= *Schriften zur Verfassungsgeschichte* 65, Berlin 2002).
- Georg HOLZGETHAU, Kurze Betrachtungen über das Institut der österreichischen Staatsanwaltschaft als einer Aufsichtsbehörde, in: *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde* 2 (1840) Bd. 2, 261–296.
- DERS., Noch einige Worte über die Kammerprocuraturen, als Aufsichtsbehörden, in: *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde* 1844, Bd. 2, 325–349.
- Thomas HUEGLIN, Johannes Althusius: Medieval Constitutionalist or Modern Federalist?, in: *Publius* 9/4 (1979) 9–41.
- Ludolph HUGO, De Statu Regionum Germaniæ et regiminie principum summæ imperii reipubl. æmulo, nec non de usu et autoritate juris civilis privati, quam in hac parte juris publici obtinet (Leipzig 1739) (Erstauflage 1661).
- Jochen HUHN, Peter-Christian WITT (Hgg.), Föderalismus in Deutschland. Traditionen und gegenwärtige Probleme (= *Schriften zur Innenpolitik und zur kommunalen Wissenschaft und Praxis* 8, Baden-Baden 1992).
- Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250–1500). Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (= *UTB Wissenschaft, Große Reihe, Geschichte*, Stuttgart 1988).
- DERS., Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (Wien–Köln–Weimar 2012).
- Georg JELLINEK, Die Lehre von den Staatenverbindungen (Wien 1882).
- DERS., Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich (Wien 1885).
- Hans JOAS, Peter VOGT (Hgg.), Begriffene Geschichte. Beiträge zum Werk Reinhart Kosellecks (= *Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft* 1927, Berlin 2011).
- Thomas JUST u.a. (Hgg.), Privilegium maius. Autopsie, Kontext und Karriere der Fälschungen Rudolfs IV. von Österreich (= *Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 69; *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs*, Sonderbd. 15, Wien–Köln–Weimar 2018).
- Wolfgang KERSTING, Der Kontraktualismus im deutschen Naturrecht, in: Otto DANN, Diethelm KLIPPEL (Hgg.), *Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution* (= *Studien zum achtzehnten Jahrhundert* 16, Hamburg 1995) 90–110.
- DERS., Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags (Darmstadt 1996).
- Gerd KLEINHEYER, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion (= *Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts*, Reihe A 1, Karlsruhe 1968).
- Diethelm KLIPPEL, Der neuzeitliche Souveränitätsbegriff bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhard KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6: St-Vert (Stuttgart 1990) 107–128.
- Bettina KOCH, Johannes Althusius: Between Secular Federalism and The Religious State, in: Ann WARD, Lee WARD (Hgg.), *The Ashgate Research Companion to Federalism* (Farnham u.a 2009) 75–90.
- Helmut Georg KOENIGSBERGER, *Dominium Regale or Dominion Politicum Et Regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe*, in: Karl BOSL, Karl MÖCKL (Hgg.), *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation* (Berlin 1977) 43–68.
- DERS., Zusammengesetzte Staaten, Repräsentativversammlungen und der amerikanische Unabhängigkeitskrieg, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 18 (1991) 399–423.
- Reinhard KOSELLECK, Bund. Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhard KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1: A–D (Stuttgart 1972) 582–671.
- DERS., Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache. Mit zwei Beiträgen von Ulrike Spree und Willibald Steinmetz sowie einem Nachwort zu Einleitungsfragmenten Reinhart Kosellecks von Carsten Dutt (Frankfurt a.M. 2006).
- DERS., Diesseits des Nationalstaates. Föderale Strukturen der deutschen Geschichte, in: DERS., *Begriffsgeschichten* 486–503 (Erstveröffentlichung 1994).
- Kersten KRÜGER, Die Landständische Verfassung (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte* 67, München 2003).
- Johannes KUNISCH, Das Heilige Römische Reich und das Föderalismusproblem, in: Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Symposium „Kontinuität und Wandel in der föderativen Ordnung Deutschlands“* (= *Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften: Vor-*

- träge, Geisteswissenschaften 397, Paderborn u.a. 2005) 27–38.
- Paul, LABAND, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1 (Tübingen 1876).
- Achim LANDWEHR, Absolutismus oder „gute Policey“. Anmerkungen zu einem Epochenkonzept, in: Lothar SCHILLING (Hg.), Absolutismus als unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz. L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande (= Pariser historische Studien 79, München 2008) 205–228.
- Dieter LANGEWIESCHE, Förderativer Nationalismus als Erbe der deutschen Reichsnation. Über Föderalismus und Zentralismus in der deutschen Nationalgeschichte, in: DERS. (Hg.), Förderative Nation: Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg (München 2000) 215–242.
- DERS., Historische Reflexionen zum Föderalismus in Deutschland. Wandel und Kontinuität seit dem 19. Jahrhundert, in: HÄRTEL, Handbuch Föderalismus 129–143.
- Justus Christoph LEIST, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts (Göttingen 1803).
- Carl von LEMAYER, Kompetenzkonflikt, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. III (Wien 1909) 120–130.
- Alphons LHOTSKY, Privilegium maius. Die Geschichte einer Urkunde (= Österreich-Archiv, Wien 1957).
- Georg LIEBE, Sind die zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten souverän? (= Staatsrechtliche Studien 1, Leipzig 1880).
- Joseph Marx von LIECHTENSTERN, Staatsverfassung der Oesterreichischen Monarchie im Grundrisse (Wien 1791).
- Howell A. LLOYD, Constitutionalism, in: James H. BURNS, Mark GOLDIE (Hgg.), The Cambridge History of Political Thought 1450–1700 (Cambridge 1991) 254–297.
- Ursula LÖFFLER, Dörfliche Amtsträger im Staatswerdungsprozess der Frühen Neuzeit. Die Vermittlung von Herrschaft auf dem Lande im Herzogtum Magdeburg, 17. und 18. Jahrhundert (= Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 8, Münster u.a. 2005).
- Günther LOTTES, Zwischen Herrschaftsvertrag und Verfassungsnotariat. Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige, in: Paul-Joachim HEINIG u.a. (Hg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (= Historische Forschungen 67, Berlin 2000) 133–148.
- Karin J. MACHARDY, Staatsbildung in den habsburgischen Ländern in der Frühen Neuzeit. Konzepte zur Überwindung des Absolutismusparadigmas, in: MAŤA, WINKELBAUER, Habsburgermonarchie 73–98.
- Wolfgang MAGER, Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffs (= Akademie der Wissenschaften und Literatur, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 1968/9, Wiesbaden 1968).
- Hans MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (= Maier, Hans: Gesammelte Schriften 4, München 2009) (ND der zweiten Auflage von 1986).
- Bernd MARQUARDT, Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348–1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der Lokalen Herrschaften (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 39, Zürich 1999).
- Petr MAŤA, Die Habsburgermonarchie, in: HOCHEDLINGER, MAŤA; WINKELBAUER, Verwaltungsge-
schichte, Teilbde. 1, 29–62.
- DERS., Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24, Stuttgart 2006).
- Georg MEYER, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes (Leipzig 1878).
- DERS., Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes (Leipzig 1899).
- Robert MOHL, Das Bundes-Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (Stuttgart–Tübingen 1824).
- Heinz MOHNHAUPT, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: Ius Commune 4 (1972) 188–239 (Nachdruck in: DERS.: Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht. Gesammelte Aufsätze [= Ius commune, Sonderheft 134, Frankfurt a.M. 2000] 221–273).
- DERS., Gesetzgebung des Reichs und Recht im Reich vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Barbara DÖLEMAYER, Diethelm KLIPPEL (Hgg.), Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit (= ZHF, Beiheft 22, Berlin 1998) 83–108.
- DERS., Von den „leges fundamentales“ zur modernen Verfassung in Europa. Zum begriffs- und dogmengeschichtlichen Befund (16.–18. Jahrhundert), in: Ius Commune 25 (1998) 121–159 (Nachdruck in: DERS.: Historische Vergleichung im Bereich

- von Staat und Recht. Gesammelte Aufsätze [= *Ius commune*, Sonderheft 134, Frankfurt a.M. 2000] 35–72).
- DERS., The Object of Interpretation: Legislation and Competing Normative Sources of Law in Europe during the 16th to 18th Centuries, in: Yasumoto MORIGIWA, Michael STOLLEIS, Jean-Louis HALPÉRIN (Hgg.), *Interpretation of Law in the Age of Enlightenment. From the Rule of the King to the Rule of Law* (= *Law and Philosophy Library* 95, Dordrecht u.a. 2011) 61–89.
- DERS., Dieter GRIMM, *Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart. Zwei Studien* (= *Schriften zur Verfassungsgeschichte* 47, Berlin 2002).
- Peter MORAW, Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica* (München, 16.–19. September 1986), Teil 3: *Diplomatische Fälschungen (I)* (= *Schriften der MGH* 33/III, München 1988) 201–224.
- Ernst MÜLLER, *Begriffsgeschichte im Umbruch?* (= *Archiv für Begriffsgeschichte*, Hamburg 2005).
- DERS., Falko SCHMIEDER, *Begriffsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte. Bestandsaufnahme und Forschungsperspektiven*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 44 (2018) 79–106.
- Daniel NETTELBLADT, *Erörterungen einiger einzelner Lehren des teutschen Staatsrechtes* (Halle a.d. Saale) 1773.
- Helmut NEUHAUS, *Das Reich in der Frühen Neuzeit* (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte* 42, München 1997).
- Klaus NEUMAIER, *Ius publicum. Studien zu barocken Rechtsgelehrsamkeit an der Universität Ingolstadt* (= *Ludovico Maximiliana* 6, Berlin 1974).
- Alois NIEDERSTÄTTER, *Bürger und Bauern – die Vorarlberger Stände. Entstehungsbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten*, in: Peter BLICKLE (Hg.), *Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus* (= *Oberschwaben – Geschichte und Kultur* 5, Tübingen 2000) 119–131.
- Thomas NIPPERDEY, *Der Föderalismus in der deutschen Geschichte*, in: DERS., *Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays* (München 1986) 60–109.
- Knut NÖRR, Thomas OPPERMANN (Hgg.), *Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit. Zur Reichweite eines Prinzips in Deutschland und Europa* (Tübingen 1997).
- Gerhard OESTREICH, *Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die „Regierungsformen“ des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Elemente*, in: Rudolf VIERHAUS (Hg.), *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze* (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 56, Göttingen 1977) 45–67 (ND in: DERS.: *Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze*, hg. v. Brigitta OESTREICH [Berlin 1980] 229–252).
- Jana OSTERKAMP, *Vielfalt ordnen: Das föderale Europa der Habsburgermonarchie (Vormärz bis 1918)* (Göttingen 2020).
- Hans PATZE (Hg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter*, 2 Bde. (Sigmaringen 1983).
- Josef PAUSER, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien*, in: *Wien. Geschichte einer Stadt*, Bd. 2: *Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert)*, hg. v. Karl VOELKA, Anita TRANINGER (Wien 2003) 47–90.
- DERS., *Zwischen Aufbegehren und Anpassung. Von der Ständeopposition zur Wiener Stadtordnung von 1516*, in: Rudolf LEEB, Walter ÖHLINGER, Karl VOELKA (Hgg.), *Brennen für den Glauben. Wien nach Luther* (Salzburg–Wien 2017) 64–71.
- DERS., Martin P. SCHENNACH, „... zu abstellung der laster und leichtfertigkeit“. Eine Bozner Policyordnung von 1523, in: Gerald KOHL u.a. (Hg.), *Festschrift Thomas Simon zum 65. Geburtstag. Land, Policy Verfassung* (Wien 2020) 235–258.
- Yvonne PFANNENSCHMID, *Auswirkungen von Bodins Souveränitätslehre auf die frühe Reichspublizistik, insbesondere auf Ludolf Hugo*, in: Michael PHILIPP (Hg.), *Debatten um die Souveränität. Jean Bodins Staatsverständnis und seine Rezeption seit dem 17. Jahrhundert* (= *Staatsverständnisse* 84, Baden-Baden 2016) 161–182.
- Michael PHILIPP, *Christoph Besold und die Souveränität. Zur Rezeption Bodins im Deutschland des frühen 17. Jahrhunderts*, in: DERS. (Hg.), *Debatten um die Souveränität. Jean Bodins Staatsverständnis und seine Rezeption seit dem 17. Jahrhundert* (= *Staatsverständnisse* 84, Baden-Baden 2016) 123–159.
- Hugo PREUSS, *Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. Versuch einer deutschen Staatskonstruktion auf Grundlage der Genossenschaftstheorie*. ND der Ausgabe Berlin 1889 (Aalen 1964).
- Johann Stephan PÜTTER, *Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte*, Bd. 1 (Göttingen 1777).
- Helmut QUARITSCH, *Staat und Souveränität*, Bd. 1: *Die Grundlagen* (Frankfurt a.M. 1970).
- Lutz RAPHAEL, *Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert* (= *Europäische Geschichte*, Frankfurt a.M. 2000).
- Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Euro-*

- pas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 2003).
- Konrad REUTER, *Föderalismus. Grundlagen und Wirkungen in der Bundesrepublik* (= Wegweiser Parlament, Heidelberg 1985).
- Martin RHEINHEIMER, *Die holsteinischen Dorfordnungen (Beliebungen, Willküren, Bauerbriefe)*, in: ZRG GA 115 (1998) 529–539.
- Alois RIKLIN, *Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung* (Darmstadt 2006).
- Gerhard A. RITTER, *Der Föderalismus in Deutschland. Geschichte und Gegenwart*, in: Thomas HERTFELDER, Andreas RÖDDER (Hgg.), *Modell Deutschland. Erfolgsgeschichte oder Illusion?* (Göttingen 2007) 78–95.
- Wilfried RÖHRICH, *Sozialvertrag und bürgerliche Emanzipation* (= Erträge der Forschung 13, Darmstadt 1972).
- Michael ROHRSCHEIDER, *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90 (2008) 321–349.
- Johann ROTH, *Vollständiger Auszuge aller im Königreiche Böhme am Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestehenden Gesetze, Dritter Theil: Von Erb bis Ger* (Prag 1800).
- Herbert SCHAMBECK, *Zum Werden und zu den Aufgaben des österreichischen Föderalismus*, in: DERS. (Hg.), *Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich* (Wien 1992) 17–33.
- Robert SCHELP, *Das allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung. Eine Untersuchung zu Inhalt, Anspruch und Geltung des naturrechtlichen Staatsrechts im 17. und 18. Jahrhundert* (= Schriften zur Rechtstheorie 205, Berlin 2001).
- Martin P. SCHENNACH, *Recht, Gesetz und Nutzungskonkurrenzen. Konflikte um den Wald in der Frühen Neuzeit*, in: Wolfgang INGENHAEFF, Johann BAIR (Hgg.), *Bergbau und Holz. Tagungsband des 4. Internationalen Bergbausymposiums in Schwaz 2005* (Innsbruck 2006) 209–228.
- DERS., *Jagdrecht, Wilderei und „gute Policey“*. Normen und ihre Durchsetzung im frühneuzeitlichen Tirol (= Studien zu Policey und Policywissenschaft, Frankfurt a.M. 2007).
- DERS., *Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols* (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28, Köln–Wien–Weimar 2010).
- DERS. (Hg.), *Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013* (Wien 2015).
- DERS., *Zur historischen Entwicklung der Kompetenzverteilung in Österreich*, in: Anna GAMPER u.a. (Hgg.), *Föderale Kompetenzverteilung in Europa* (Baden–Baden 2016) 489–521.
- DERS., *Herrschaft im Land und Herrschaft auf dem Land. Zur Genese frühmoderner Staatlichkeit*, in: ZRG GA 134 (2017) 99–140.
- DERS., *Gliedstaaten oder „Kommunalverbände höchster Ordnung“? Länder und Landesverfassungen in der österreichischen Staatsrechtslehre bis zum Ende der Monarchie*, in: Gerold AMBROSIUS, Christian HENRICH-FRANKE, Cornelius NEUTSCH (Hgg.), *Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive*, Bd. 6: *Integrieren durch Regieren* (= Institut für Europäische Regionalforschungen 29, Baden–Baden 2018) 389–420.
- DERS., *Ein ewiger Streit um des Kaisers Bart? Zur Diskussion um den Staatsbegriff der Vormoderne*, in: ZNR 41 (2019) 197–214.
- DERS., *Frühmoderne Staatlichkeit*, in: Gunnar Folke SCHUPPERT (Hg.), *Von Staat zu Staatlichkeit. Beiträge zu einer multidisziplinären Staatlichkeitswissenschaft* (= Staatsverständnisse 134, Baden–Baden 2019) 41–75.
- DERS., *Austria inventa? Zur Entstehung der österreichischen Staatsrechtslehre* (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 324, Frankfurt a.M. 2020).
- DERS., *Privilegium minus, Privilegium maius*, in: Albrecht CORDES u.a. (Hgg.), *HRG²* (Berlin 2020) 435–440.
- Elisabeth SCHEPERS, *Als der Bettel in Bayern abgeschafft werden sollte. Staatliche Armenfürsorge in Bayern im 16. und 17. Jahrhundert* (= Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens 3, Regensburg 2000).
- Martin SCHEUTZ, *Der Bürgermeister in der österreichischen Stadt vom Spätmittelalter bis zur Josephinischen Magistratsreform: Konturen einer wichtigen städtischen Funktion*, in: *Pro Civitate Austriae*, NF 16 (2011) 71–103.
- Lothar SCHILLING, *Vom Nutzen und Nachteil eines Mythos*, in: DERS. (Hg.), *Absolutismus als unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz. L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande* (= Pariser historische Studien 79, München 2008) 13–31.
- Ulrich SCHLIE, *Johann Stephan Pütters Reichsbegriff* (= Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 38, Göttingen 1961).

- Theodor SCHMALZ, Handbuch des Teutschen Staatsrechts. Zum Gebrauch academischer Vorlesungen (Halle 1805).
- Felicitas SCHMIEDER, Die mittelalterliche Stadt (= Geschichte kompakt, Darmstadt 2005).
- Georg SCHMIDT, Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation, in: HZ 237 (2001) 371–399.
- Hans-Peter SCHNEIDER, Föderalismus, in: Albrecht CORDES u.a. (Hgg.), HRG² (Berlin 2008) 1605–1607.
- Richard SCHOBER, Der Gedanke des Föderalismus und der Selbstbestimmung in der Geschichte Tirols, in: DERS., Christoph HAIDACHER (Hgg.), Von Stadtstaaten und Imperien. Kleinterritorien und Großreiche im historischen Vergleich. Tagungsbericht des 24. Österreichischen Historikertages Innsbruck, 20.–23. September 2005 (= Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 33; Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 13, Innsbruck 2006) 200–211.
- Erwin SCHÖMBS, Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers (1701–1785). Zur Entstehung des historischen Positivismus in der deutschen Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 8, Berlin 1968).
- Rüdiger Freiherr von SCHÖNBERG, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien 10, Heidelberg–Karlsruhe 1977).
- Richard SCHOTTKY, Untersuchungen zur Geschichte der staatspolitischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert (Hobbes – Locke – Rousseau und Fichte). Mit einem Beitrag zum Problem der Gewaltenteilung bei Rousseau und Fichte (= Fichte-Studien Supplementa 6, Amsterdam–Atlanta 1994).
- Jan SCHRÖDER, „Stadtrecht bricht Landrecht“. Zur Konkurrenz von Rechtsquellen in der frühen Neuzeit, in: DERS., Franz DORN (Hgg.), Festschrift für Gert Kleinheyer zum 70. Geburtstag (Heidelberg 2001) 477–492.
- Peter SCHRÖDER, The Constitution of the Holy Roman Empire after 1648: Samuel Pufendorf's Assessment in his Monzambano, in: The Historical Journal 42/4 (1999) 961–983.
- DERS., Reichsverfassung und Souveränität bei Samuel Pufendorf, in: Dieter HÜNING (Hg.), Naturrecht und Staatstheorie bei Samuel Pufendorf (= Staatsverständnisse 23, Baden-Baden 2009) 126–137.
- Nicola SCHÜMANN, Ulla SCHUH, Wolfgang WÜST, Policey im regionalen Kontext. Rechtssetzung im Alten Reich, im Reichskreis und im Territorium. Beispiele aus Franken, in: Hans-Joachim HECKER, Reinhard HEYDENREUTER, Hans SCHLOSSER (Hgg.), Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit in der bayerischen Geschichte (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Reihe B, Beiheft 30, München 2006) 175–214.
- Teodora SHEK BRNARDIĆ, Modalities of Enlightened Monarchical Patriotism in the Mid-Eighteenth Century Habsburg Monarchy, in: Balázs TRENCSENYI, Márton ZÁSZKALICZKY (Hgg.), Whose Love of Which Country? Composite States, National Histories and Patriotic Discourses in Early Modern East Central Europe (= Studies in the History of Political Thought 3, Leiden–Boston 2010) 629–661.
- Thomas SIMON, „Gute Policey“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 170, Frankfurt a.M. 2004).
- DERS., Geltung. Der Weg von der Gewohnheit zur Positivität des Rechts, in: Rechtsgeschichte 7 (2005) 100–137.
- DERS., Die Föderalisierung des Kaisertums Österreich nach 1860 und der Gedanke der Selbstverwaltung, in: Helmut NEUHAUS (Hg.), Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10. bis 12. März 2008 (= Der Staat, Beiheft 19, Berlin 2010) 257–283.
- DERS., Die Restauration der Länder nach dem Februarpatent 1861: Föderalisierung zwischen „traditionellem Kronlandföderalismus“ und „Self-Government“, in: Willibald ROSNER, Reinelde MOTZ-LINHART (Hgg.), 1861 und die Folgen. Region und Parlamentarismus (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 56, St. Pölten 2013) 127–141.
- DERS., Zur Stellung der Länder in der österreichischen und deutschen Staatsrechtslehre von 1867/71 bis 1918, in: SCHENNACH (Hg.), Rechtshistorische Aspekte 63–86.
- Joseph von SONNENFELS, Sätze aus der Polizey, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft. Zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen, Bd. 1 (Wien 1765).
- DERS., Grundsätze der Polizey, hg. v. Werner OGRIS (= Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 12, München 2003).
- Reinhard STAUBER, Die „Durchstaatlichung“ der Kommunen in der österreichischen Monarchie unter Joseph II., in: Peter BLICKLE, Andreas SCHMAUDER (Hgg.), Die Mediatisierung der oberschwäbischen Reichsstädte im europäischen Kontext

- (= Oberschwaben – Geschichte und Kultur 11, Epfendorf 2003) 243–257.
- Helmut STEINBERGER, 200 Jahre amerikanische Bundesverfassung. Zu den Einflüssen des amerikanischen Verfassungsrechtes auf die deutsche Verfassungsentwicklung. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 4. Juni 1986 (= Juristische Gesellschaft zu Berlin: Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin 103, Berlin–New York 1987).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806 (= Beck'sche Reihe 2399, München 2009).
- Michael STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800 (München 1988).
- DERS., Staat, in: Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hgg.), HRC² (Berlin 1990) 1792–1797.
- DERS., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914 (München 1992).
- DERS., Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion (= Jacob-Burckhardt-Gespräche auf Castelen 21, Basel 2008).
- Roland STURM, Föderalismus in Deutschland (= Beiträge zur Politik und Zeitgeschichte, Opladen 2001).
- Hans STURMBERGER, Der absolutistische Staat und die Länder in Österreich, in: Institut für Österreichkunde (Hg.), Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen (Wien 1969) 67–104.
- Friedrich TEZNER, Die landesfürstliche Verwaltungspflege in Österreich. Vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Heft 1 (Wien 1898).
- Heinrich TRIEPEL, Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche. Eine staatsrechtliche und politische Studie. Tübingen 1907.
- Winfried TRUSEN, Römisches und partikuläres Recht in der Rezeptionszeit, in: Kurt KUCHINKE (Hg.), Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag (München 1970) 97–120.
- Josef ULBRICH, Das österreichische Staatsrecht (= Das öffentliche Recht der Gegenwart 10, Tübingen 1909).
- Oliver VOLCKART, Öffentliches und privates Wirtschaften: Zur Trennung von Staat und Gesellschaft im Verlauf der Vormoderne (ca. 12.–18. Jh.), in: Jürgen SCHNEIDER (Hg.), Öffentliches und privates Wirtschaften in sich wandelnden Wirtschaftsordnungen. Referate der 18. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 7. bis 9. April 1999 in Innsbruck (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 156, Stuttgart 2001) 53–82.
- Georg WAITZ, Das Wesen des Bundesstaates, in: DERS., Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen (Kiel 1862) 153–218 (Erstveröffentlichung 1853).
- Heinrich de WALL, Politik, Recht und „Maiestas“. Zur Staatslehre Christoph Besolds, in: Ulrich KÖPF (Hg.), Die Universität Tübingen zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg. Festgabe für Dieter Mertens zum 70. Geburtstag (= Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 14, Tübingen 2010) 223–234.
- Lee WARD, Early Dutch and German federal theory: Spinoza, Hugo, and Leibniz, in: DERS., Ann WARD (Hgg.), The Ashgate Research Companion to Federalism (Farnham u.a 2009) 91–106.
- Matthias WEBER, Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeordnungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZRG GA 115 (1998) 420–440.
- DERS., Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 146, Frankfurt a.M. 2002).
- Siegfried WEICHLEIN, Europa und der Föderalismus. Zur Begriffsgeschichte politischer Ordnungsmodelle, in: Historisches Jahrbuch 125 (2005) 133–152.
- DERS., Föderalismus und Bundesstaat zwischen dem Alten Reich und der Bundesrepublik Deutschland, in: HÄRTEL, Handbuch Föderalismus 101–127.
- Paul-Ludwig WEINACHT, Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert (= Beiträge zur politischen Wissenschaft 2, Berlin 1968).
- Jürgen WEITZEL, Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen, in: Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Die Begründung des Rechts als historisches Problem (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 45, München 2000) 137–152.
- Hermann WIESFLECKER, Der Föderalismus in der österreichischen Geschichte, in: Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich. Mit Beiträgen von Hermann Wiesflecker, Richard Novak, Ferdinand O. Kopp (= Föderalismus-Studien 1, Wien–Köln–Graz 1977) 7–26.
- Walter WILHELM, Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert. Die Herkunft der Methode Paul Labands aus der Privatrechtswissenschaft (= Frankfurter wissenschaftliche Beiträge, Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Reihe 14, Frankfurt a.M. 1958).

- Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11, Köln–Wien 1975).
- DERS., Einführung, in: DERS. (Hg.), *Föderalismus in Deutschland. Zu seiner wechselvollen Geschichte vom ostfränkischen Königtum bis zur Bundesrepublik* (Wien–Köln–Weimar 2019) 17–26.
- Peter H. WILSON, Still a Monstrosity? Some Reflections on Early Modern German Statehood, in: *The Historical Journal* 49/2 (2006) 565–576.
- Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (= MIOG, Erg.bd. 34, Wien–München 1999).
- Peter Jochen WINTERS, Die „Politik“ des Johannes Althusius und ihre zeitgenössischen Quellen. Zur Grundlegung der politischen Wissenschaft im 16. und im beginnenden 17. Jahrhundert (Freiburg i. Br. 1963).
- DERS., Johannes Althusius, in: Michael STOLLEIS (Hg.), *Staatsdenker in der frühen Neuzeit* (München 1995) 29–51.
- Heide WUNDER, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland (= Kleine Vandenhoeck-Reihe 1483, Göttingen 1986).
- Wolfgang WÜST, Die gute Policey im fränkischen Reichskreis. Ansätze zu einer überterritorialen Ordnungspolitik in der Frühmoderne. Edition der verainten und verglichenen Policey Ordnung von 1572, in: Charlotte BÜHL, Peter FLEISCHMANN (Hgg.), *Festschrift für Rudolf Endres zum 65. Geburtstag* (= Jahrbuch für fränkische Landesforschung 60, Neustadt a. d. Aisch 2000) 177–199.
- DERS. (Hg.), *Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supra-territoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise* (= Augsburg Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7, Sigmaringen 2000).
- DERS., Nutzlose Debatten? Europäische Vorbilder? Die Konvente der süddeutschen Reichskreise als vormoderne Parlamente, in: Konrad AMANN u.a. (Hgg.), *Bayern und Europa. Festschrift für Peter Claus Hartmann zum 65. Geburtstag* (Frankfurt a.M. u.a. 2005) 225–243.
- Dieter WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre* (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 30, Berlin 1979).
- DERS., *Ius Publicum. Grundlagen und Entwicklung des öffentlichen Rechts und der deutschen Staatsrechtswissenschaft* (= Schriften zum öffentlichen Recht 471, Berlin 1984).
- DERS., *Föderalismus als rechtliches und politisches Gestaltungsprinzip bei Johannes Althusius und John C. Calhoun*, in: DUSO, KRAWIETZ, WYDUCKEL, *Konsens und Konsoziation* 259–293.
- DERS., *Einleitung*, in: Johannes ALTHUSIUS, *Politik*. Übersetzt von Heinrich Janssen. In Auswahl herausgegeben, überarbeitet und eingeleitet von Dieter Wyduckel (Berlin 2003) VII–XLVII.

Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wien

„Judenrein“?

Zum Antisemitismus an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vor 1938

Anti-Semitism at the Viennese Faculty of Law and State until 1938

The article deals primarily with anti-Semitism at the University of Vienna in the 19th and 20th centuries, especially at the Faculty of Law and State. It also gives an overview on the different methods that were used to exclude specific groups of persons from university studies or academic employment. Although Jews were admitted to the University of Vienna in the late 18th century, they faced many difficulties – legal as well as factual ones – if they wanted to pursue an academic career. Although the legal obstacles were abolished at the end of the 19th century, Jewish scholars' chances to obtain a professorship were small due to the rising anti-Semitism at the University of Vienna. The consequences of the anti-Semitic atmosphere and schemes are exemplified by the cases of Hans Kelsen and Stephan Brassloff, among others.

Keywords: *Anti-Semitism – history of universities – Jewish legal scholars – Viennese Faculty of Law and State*

I. Zur Einführung

Die Geschichte der Universität Wien zeigt immer wieder Phasen der Ausgrenzung und Phasen der Öffnung. Bereits mit der Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert stellte sich die Frage nach der Ausrichtung der Universität Wien. Bemerkenswert ist, dass die Universität Wien von 1564 bis 1623 – insbesondere während der Herrschaft von Kaiser Maximilian II. – zum Großteil protestantisch war.¹ Mit der Übernahme der Aufsicht durch die Jesuiten nahm diese protestantische Phase 1623 allerdings ein jähes Ende – die Rekatholisierung der Universität setzte ein.²

Doch selbst innerhalb der Katholiken kam es an Universitäten zu erheblichen Konflikten. Ideolo-

gische Fragen und Dispute über Lehrsätze beschränkten sich nicht auf wissenschaftliche Konfrontationen, sondern wurden als Instrumente der Ausgrenzung und Abgrenzung missbraucht und damit die eigene Position gestärkt. Insbesondere der Streit zwischen Dominikanern und Jesuiten fällt in diese Kategorie. Deren unterschiedliche Lehrmeinungen führten wiederholt zu Polemik, deren Folgen auch andere Universitäten verspürten. So mussten im 12. Jahrhundert bereits Mitglieder der Pariser Universität bei ihrer Aufnahme ein feierliches Bekenntnis zur unbefleckten Empfängnis Mariens abgeben.³ Dadurch waren Dominikaner von der Pariser Universität faktisch ausgeschlossen, da sie jenes Dogma damals noch nicht anerkannten. In den folgenden Jahrhunderten folgten auch einige Universitäten in Deutschland und Spanien diesem Vorbild. So erließ die Universität Wien auf

¹ WOLF, Studien zur Jubelfeier 39.

² Laut Wolf mussten die protestantischen Lehrkräfte konvertieren oder die Universität verlassen. WOLF, Studien zur Jubelfeier 39.

³ KINK, Geschichte 1, 380.

Wunsch Kaiser Ferdinands III. 1649 ein ähnliches Statut. Bereits 1647 hatte Ferdinand III. die heilige Jungfrau zur Schutzpatronin des Erzherzogtums ernannt, nun wünschte er die Lehrmeinung hinsichtlich der unbefleckten Empfängnis Mariä an der Universität Wien zu verankern. Er forderte die Universität auf, „ein ewiges Statut“ aufzurichten, „vermöge welchem Niemand bei ihr zu einem akademischen Grade oder Amte zugelassen werde, der nicht früher eidlich angelobt, er wolle, so lange der heilige Stuhl nicht anders bestimme, dafür halten und öffentlich bekennen, dass die h. Jungfrau Maria unbefleckt empfangen worden sei.“⁴ Das Statut selbst verpflichtete zur Eidablegung „als Bedingung der Zulassung zu einem akademischen Grade, zur Professur, zur Facultät, zum Consistorium.“⁵ Vorerst waren Dominikaner explizit von dieser Verpflichtung ausgenommen.⁶ Doch bereits sieben Jahre später, 1656, konnten die Jesuiten erreichen, dass die Eidablegung als eine zwingende Voraussetzung für das Dekansamt eingeführt wurde.⁷ Folglich konnten Dominikaner nicht zu Dekanen gewählt werden, weil ihnen „die persönliche Befähigung zu akademischen Functionen abgesprochen wurde“.⁸ Die Verpflichtung der Eidablegung auf die unbefleckte Empfängnis Mariä blieb bis 1782 bestehen. Deren Aufhebung sowie auch die Aufhebung weiterer auf der kirchlichen Bindung beruhenden Akte fällt in die aufklärerische Regierungszeit Josephs II.

Erst Ende des 18. Jahrhunderts, im Rahmen der josephinischen Toleranzpolitik, wurde den sogenannten Akatholiken das Universitätsstudium ermöglicht. Die Reformen Josephs II. machten den religiösen Zugangsbeschränkungen ein

Ende, von einer Gleichberechtigung der anderen Konfessionen mit den Katholiken war man allerdings noch weit entfernt. 1778 öffnete die Universität Wien ihre Tore für Protestanten,⁹ mit dem Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 verfügte Joseph II., die Akatholiken, zu denen die Protestanten A.B. und H.B. sowie die nicht unierten Griechen zählten, „zu akademischen Würden“ zuzulassen.¹⁰ Drei Monate später, im Jänner 1782, erging ein entsprechendes Hofdekret auch für Juden.¹¹ Akatholiken und Juden wurden damit zu den weltlichen Studien zugelassen,¹² das Studium der Theologie blieb ihnen dagegen verwehrt. Für „Israeliten“ – wie Personen mosaischen Glaubens in den zeitgenössischen Gesetzeskommentaren genannt wurden – gab es in den folgenden Jahrzehnten auch weiter viele Beschränkungen.

Besondere Vorschriften wurden bereits 1783 zwecks Überwachung der jüdischen Studenten erlassen. Demnach war sicherzustellen, dass die jüdischen Studenten „unter dem Vorwande des Studiums keinen Handel treiben, und dadurch die Bürger oder die eine Toleranz zahlenden Juden beeinträchtigen.“¹³ Immer wieder wurde die Frage der Zulassung von Juden zur Vorlesung und Prüfung aus Kirchenrecht, einem der Pflichtfächer des juristischen Studiums, diskutiert. 1820 entschied Kaiser Franz I., dass Juden zwar die Vorlesung aus Kirchenrecht besuchen dürften, „jedoch darüber nicht öffentlich zu prüfen“ waren.¹⁴ Diese Einschränkung wurde in

⁴ Ebd. 382.

⁵ Ebd. 382 Anm. 506.

⁶ Statut v. 17. 5. 1649 lit. d, abgedruckt bei KINK, Geschichte 2, Nr. 91.

⁷ DERS., Geschichte 2, Nr. 94.

⁸ DERS., Geschichte 1, 384.

⁹ Ebd. 515.

¹⁰ DERS., Geschichte 2, Nr. 186.

¹¹ Ebd. Nr. 187.

¹² Laut Kink konnten Juden allerdings schon davor an der medizinischen Fakultät studieren. KINK, Geschichte 1, 515f. Anm. 687.

¹³ Hof-EntschlieÙung v. 5. 6. 1783, abgedruckt bei: UNGER, Gesetze über die höheren Studien 1, 60.

¹⁴ Allerhöchste EntschlieÙung v. 21. 8. 1820, abgedruckt bei: UNGER, Gesetze über die höheren Studien 2, 123. Vgl. zu den unterschiedlichen Ansichten auch SCHIMA, Rechtsstellung der Juden 427.

den folgenden Jahren mehrfach von höchster Seite bestätigt.¹⁵ Über die Frage der juristischen Doktorwürde von Juden entschied bereits im Herbst 1790 Kaiser Leopold II.¹⁶ Er erklärte, dass jüdische Studenten das rechts- und staatswissenschaftliche Studium nur mit einem *doctor iuris civilis* beenden konnten – im Gegensatz dazu konnten Studenten christlicher Konfession ihr Studium mit einem *doctor iuris utriusque*, der auch den *doctor iuris canonici* umfasste, absolvieren.

Eigens geregelt wurde die Frage der Übernahme von akademischen Würden, wie insbesondere jene des Dekans und des Rektors, durch Nichtkatholiken. Unter Kaiser Franz I. erfolgte in diesem Bereich eine Verschlechterung bzw. Klarstellung der rechtlichen Stellung der Akatholiken und Juden. 1817 verfügte die Studienhofkommission, dass an sie keine akademischen Würden verliehen werden können, „weil die Würdenträger gottesdienstlichen Feyerlichkeiten beywohnen müssen“.¹⁷ Eine Anfrage der medizinischen Fakultät bei der Studienhofkommission 1834 ergab neuerlich, dass protestantische Mitglieder der medizinischen Fakultät weder das Amt des Rektors noch des Dekans übernehmen dürften. Begründet wurde diese Beschränkung mit den Verpflichtungen religiöser Natur, die mit diesen Ämtern verbunden waren. Rektoren und Dekane hatten an „bestimmten katholischen gottesdienstlichen Feyerlichkeiten beizuwohnen; am Gründonnerstage mit den akademischen Mitgliedern das Altarsacrament zu empfangen“¹⁸ und in manchen religiös-pädagogischen Fragen Gutachten zu

erstellen. Folglich sollten nur Katholiken zum Rektor und Dekan bestellt werden.

II. Die Habsburgermonarchie 1848–1918

Zwischen Toleranz und Verdrängung

Die Märzrevolution 1848 stand unter dem Vorzeichen der Gleichstellung – sei es der sprachlichen innerhalb der multilingualen Monarchie, sei es der ständischen durch die Aufhebung bestehender Beschränkungen, sei es aber auch der religiösen durch die Gleichstellung von Katholiken und Nichtkatholiken. Die revolutionäre Idee unterstützten unter anderem auch Teile der jüdischen Bevölkerung, so bspw. Adolf Fischhof, der die Forderungen nach Mitbestimmung des Volkes und Pressefreiheit offen formulierte, und Ludwig August Frankl, dessen Gedicht „Die Universität“ als erstes „zensurfrees [Flug-] Blatt in Oesterreich“¹⁹ verbreitet wurde.²⁰ Mit der Revolution änderte sich schrittweise, aber grundlegend das österreichische Universitätsystem. Während der Entwurf des neuen Organisationsgesetzes explizit „kein Hinderniß der Berufung“ im jeweiligen religiösen Glaubensbekenntnis sah,²¹ äußerte sich das „endgültige“ provisorische Organisationsgesetz aus dem Jahr 1849 hierzu gar nicht. Zeitgenössische Berichte problematisierten die Berufung von Nichtkatholiken nur am Rande. 1853 stellte eine Denkschrift des Ministeriums für Kultus und Unterricht fest, dass Akatholiken, also nichtkatholische Christen, prinzipiell zu Professoren bestellt werden könnten, es sich dabei allerdings um

¹⁵ UNGER, Gesetze über die höheren Studien 2, 123.

¹⁶ Hofdecret v. 8. 10. 1790, abgedruckt bei: UNGER, Gesetze über die höheren Studien 2, 144f.

¹⁷ Studienhofkommissionsdekret v. 29. 8. 1817, PGS XLV/126.

¹⁸ Studien-Hofcommissions-Präsidial-Decret v. 15. 2. 1834, Z. 581, abgedruckt bei: UNGER, Gesetze über die höheren Studien 1, 18.

¹⁹ ZIMMERMANN, Wissenschaft 163.

²⁰ Vgl. LICHTBLAU, Integration 449–455.

²¹ § 66 Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich, Wiener Zeitung Nr. 200 v. 21. 7. 1848, 195. Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 50.

Ausnahmefälle handle.²² In diesem Zeitraum waren an der Universität Wien einige Protestanten tätig, so u.a. der Philologe Hermann Bonitz und der Mediziner Ernst von Brücke.²³ Obwohl rechtlich nach 1848 keine konfessionellen Vorgaben für die Ausübung der akademischen Würden des Dekans und Rektors mehr bestanden, widersetzten sich manche universitären Kreise der Wahl von Akatholiken zu akademischen Würdenträgern mit dem Argument des katholischen Charakters der Universität Wien.

Dieses Argument äußerte 1851 das Universitätskonsistorium bei der Wahl von Bonitz zum Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Wien. Der Protest des Universitätskonsistoriums, des höchsten Organs der Universität, führte zur Verweigerung der Bestätigung der Wahl von Bonitz durch das Unterrichtsministerium. Erst knappe 17 Jahre später wurde ein Protestant, Ernst von Brücke, als Dekan der medizinischen Fakultät an der Universität Wien bestätigt, 1879 konnte er als erster Protestant das Amt des Rektors der Universität Wien ausüben.²⁴

Noch schwieriger gestaltete sich die Situation der Juden an der Universität. 1865 benannte Gerson Wolf zwei außerordentliche Professoren und 13 Privatdozenten jüdischer Konfession an der Universität Wien, davon waren bis auf den außerordentlichen Professor für Orientalistik Jacob Goldenthal alle an der medizinischen Fakultät tätig.²⁵ Zu diesem Zeitpunkt lehrten bereits einige Juristen mosaischen Glaubens bzw. jüdischer Herkunft – eine Unterscheidung, die ab den 1880er Jahren an gesellschaftlicher Relevanz verlor – an den österreichischen Universitäten. Als Pionier innerhalb der habsburgischen Judenschaft erreichte der in Mähren geborene

Wolfgang Wessely Außergewöhnliches:²⁶ Als zweifacher Doktor (Philosophie und Rechtswissenschaften) wurde ihm als erstem Juden Österreichs die konfessionell unbeschränkte Lehramtsbefähigung erteilt, „als erster Jude [erhielt er] die Lizenz, Privatunterricht in den obligaten Fächern der juridischen Facultät zu erteilen“,²⁷ bereits 1849 hielt er als Privatdozent Vorlesungen über Verfahrensrecht an der Prager Universität, 1850 habilitierte er sich zusätzlich für Strafrecht. Im gleichen Jahr absolvierte er als erster Jude die Richteramtsprüfung, ein Jahr später erfolgte die Ernennung zum Extraordinarius für Strafrecht²⁸ in Prag und schließlich 1861²⁹ – wieder als erster Jude – die Ernennung zum ordentlichen Professor.³⁰ Dass die Ernennung eines Juden auf ein Ordinariat durchaus mit Protesten seitens der katholischen Kirche verbunden war, zeigt die Korrespondenz des Erzbischofs von Prag, Friedrich zu Schwarzenberg, mit dem Unterrichtsminister Leo v. Thun aus dem Jahr 1857. Schwarzenberg erklärte, dass er es „unendlich bedauern müßte, wenn Professor Wessely an der juridischen Fakultät als Ordinarius angestellt werden sollte“, denn es könne „doch nur eine Ausnahmsmaßregel seyn, daß ein Jude als Lehrer bey einer ursprünglich katholischen kirchlichen Institution angestellt ist, deren Kanzler und Studienprotector der Erzbischof heißt“.³¹

²² K.k. Ministerium für Kultus und Unterricht, Neugestaltung 60f.; LENTZE, Universitätsreform 209.

²³ Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 111.

²⁴ M.w.N. ebd. 111.

²⁵ WOLF, Studien zur Jubelfeier 185–191.

²⁶ Zu ihm vgl. LÖFFLER, Wessely; REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus 185.

²⁷ [Nachruf auf] Wolfgang Wessely, Die Neuzeit Nr. 17 v. 29. 4. 1870, 187.

²⁸ Wiener Zeitung Nr. 113 v. 11. 5. 1851, 1399.

²⁹ Wiener Zeitung Nr. 212 v. 12. 9. 1861, 3277.

³⁰ [Nachruf auf] Wolfgang Wessely, Die Neuzeit Nr. 17 v. 29. 4. 1870, 186–188.

³¹ Staatliches Gebietsarchiv Leitmeritz, Zweigstelle Tetschen-Bodenbach, Familienarchiv Thun-Hohenstein, Linie Tetschen, Nachlass Leo Thun, A3 XXI D437, digital unter <http://thun-korrespondenz.uibk.ac.at:8080/exist/apps/Thun-Collection/index.html> (abgerufen am 24. 7. 2020).

An der Universität Wien wurde als erster Ordinarius jüdischen Glaubens an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät 1874 Carl Samuel Grünhut³² ernannt.³³ Grünhut hatte sich 1869 in Wien habilitiert, 1872 folgte die Ernennung zum außerordentlichen und zwei Jahre später zum ordentlichen Professor. Insgesamt war die Zahl der mosaich gebliebenen Lehrkräfte in der Monarchie an der juristischen Fakultät vergleichsweise gering. Insbesondere ist zu bemerken, dass sie nur vereinzelt auf eine ordentliche Professur berufen wurden, wie z.B. 1897 Josef Schey³⁴. Größer ist die Zahl der jüdischen Privatdozenten, so unter anderem Stanislaus Pineles,³⁵ Rudolf Pollak,³⁶ Isidor Singer³⁷ oder Friedrich Tezner^{38,39}. Eine weitaus größere Gruppe stellten die vom Judentum zum Christentum übergetretenen Rechtsgelehrten dar. Bereits in den 1850er Jahren waren mehrere konvertierte Juristen jüdischer Herkunft an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Professoren ernannt worden.⁴⁰ Dabei dürfte die Konversion durchaus vom Unterrichtsministerium begrüßt worden sein. Der

Jurist Heinrich Jaques berichtete von der Praxis seitens des Unterrichtsministeriums, jüdische Kandidaten auf die Vorteile des Religionswechsels „officiös oder confidentiell“ hinzuweisen.⁴¹

Zu den ersten konvertierten Professoren gehörten Joseph Unger und Julius Glaser. Unger hatte sich bereits 1853 in Wien habilitiert, ging zunächst als Extraordinarius nach Prag und kehrte 1856 an die Universität Wien zurück, wo er zunächst als außerordentlicher und ab 1857 als ordentlicher Professor für österreichisches bürgerliches Recht wirkte.⁴² Im Gegensatz zu Grünhut war Unger noch unmittelbar vor seiner Promotion zum Katholizismus konvertiert. Glaser war bereits in seiner Jugend aus dem mosaichen Glauben ausgetreten, er habilitierte sich 1854 in Wien und wurde ebenfalls zunächst 1856 außerordentlicher sowie 1860 schließlich ordentlicher Professor für Strafrecht an der Wiener juristischen Fakultät.⁴³ In den späteren Jahren folgten unter anderen Adolf Menzel,⁴⁴ Sigmund Adler,⁴⁵ Alexander Löffler,⁴⁶ Carl Grünberg,⁴⁷ Josef Hupka,⁴⁸ Hans Kelsen⁴⁹ und Oskar Pisko.⁵⁰

³² Professor für Handels- und Wechselrecht. Vgl. zu ihm STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 521f.

³³ Neue Freie Presse Nr. 5335 v. 4. 7. 1878, 1.

³⁴ Professor für österreichisches Zivilrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 346–351.

³⁵ Privatdozent des römischen Rechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 286f.

³⁶ Privatdozent für österreichisches Zivilprozessrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 412–414.

³⁷ Privatdozent für Statistik. Vgl. zu ihm STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 525–527.

³⁸ Privatdozent für allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungsrecht und -lehre. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, Tezner.

³⁹ Vgl. OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 75–77.

⁴⁰ Zu den konvertierten Juristen vgl. STAUDACHER, Zwischen Emanzipation und Assimilation.

⁴¹ JAQUES, Denkschrift 42; vgl. auch STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 113.

⁴² MEISSEL, Unger 213 Anm. 14.

⁴³ SCHILD, Glaser 184f.

⁴⁴ Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes, der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 499–503.

⁴⁵ Professor der österreichischen Reichsgeschichte. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 301f.

⁴⁶ Außerordentlicher Professor des österreichischen Straf- und Strafprozeßrechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 439–441.

⁴⁷ Professor der neueren Wirtschaftsgeschichte und Volkswirtschaftspolitik. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 553f.

⁴⁸ Professor des Handels- und Wechselrechts. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 385–390.

Vielen verdienten Rechtsgelehrten jüdischer Herkunft blieb die Professur ihr Leben lang verwehrt, so beispielsweise Friedrich Tezner, der schlussendlich nach seiner Konversion 1907 zum Richter am Verwaltungsgerichtshof ernannt wurde.⁵¹

Zunächst mussten primär die Professoren, die am mosaischen Glauben festhielten, mit antijüdischen Anfeindungen zurechtkommen. Mit dem Aufkommen des rassistischen Antisemitismus um 1880 wurde die Unterscheidung zwischen Personen jüdischen Glaubens und solchen jüdischer Abstammung zunehmend verwischt. Immer wieder wurde das Schlagwort von der „Verjudung der Universität“ bemüht, in den Zeitungen findet sich dieser Ausdruck ab den 1880er Jahren zunehmend. Aufschwung erhielt der Antisemitismus durch die immer stärkere Vereinnahmung des Sujets im politischen Leben. Antisemitische Parolen gehörten bei den Wiener Gemeinderatswahlen der Jahrhundertwende zum Alltag.

1883 wetterten antisemitische Blätter gegen die Besetzung der Professur für Völkerrecht mit dem Sohn des Wiener Oberrabbiners, Georg Jellinek, der sich in Wien für Rechtsphilosophie und Völkerrecht habilitiert hatte.⁵² Die Tageszeitung „Das Vaterland“ äußerte sich unter der Schlagzeile „Zur Verjudung der Wiener Universität“ gegen die „an den Stätten der Wissenschaft präponderierenden Parteigänger der israelitischen Allianz“ und erklärten es für „seltsam“, „wenn das Völkerrecht der christlich europäischen Staatengemeinschaft an der Wiener Universität keinen anderen Interpreten

fände, als einen israelitischen.“⁵³ Jellinek wurde schlussendlich zum Extraordinarius für Staatsrecht bestellt, musste aber darüber hinaus auch Völkerrecht lehren – gekränkt verließ er 1889 Österreich.

Zu einer ähnlichen Situation kam es 1904 bei der Nachbesetzung der Lehrkanzel für römisches Recht. Zu den aussichtsreichsten Kandidaten zählte der bedeutende jüdische Romanist aus dem Deutschen Reich, Otto Lenel. Seine Berufung scheiterte allerdings an einer antisemitischen Kampagne – sowohl antisemitische Zeitungen als auch Alois von Liechtenstein, einer der führenden konservativen Politiker, lehnten die Berufung Lenels ab,⁵⁴ stattdessen wurde der kürzlich habilitierte Grazer Romanist Leopold Wenger nach Wien berufen.⁵⁵

Bemerkenswert ist die zu Beginn des 20. Jahrhunderts verwendete, aus heutiger Sicht menschenverachtende Terminologie, die zu diesem Zeitpunkt durchaus salonfähig war – findet sie sich doch auch in Protokollen der höchsten Vertretungskörper Österreichs. Während einer Debatte im Abgeordnetenhaus im Dezember 1907 hielt Josef Redlich, Hochschullehrer und Abgeordneter, eine bewegende Rede über die Anzahl der Juden an den Universitäten, die zeitgenössische Terminologie verwendete Begriffe wie „Verjudung“ und „judenrein“. Redlich – selbst jüdischer Herkunft – begegnete dabei den Forderungen der Klerikalen, die Anzahl der jüdischen Hochschullehrer am Verhältnis zur Bevölkerung zu normieren, mit dem Verweis auf die staatsbürgerlichen Rechte, die „jedem die volle Gleichheit vor dem Gesetze, also auch die volle Gleichberechtigung in der Benützung der öffentlichen Institutionen“⁵⁶ gewährten. Die parlamentarische Behandlung dieser Themen

⁴⁹ Professor für Staatslehre und Staatsrecht, Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht, Rechtsphilosophie. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, Hans Kelsen.

⁵⁰ Professor für österreichisches bürgerliches Recht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 390–393.

⁵¹ OLECHOWSKI, Tezner.

⁵² Zur Angelegenheit Jellinek vgl. KEMPTER, Jellineks 235–253; OLECHOWSKI, Von Jellinek zu Kelsen.

⁵³ Das Vaterland Nr. 127 v. 10. 5. 1883, 5.

⁵⁴ REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus 190.

⁵⁵ OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 274.

⁵⁶ Neues Wiener Tagblatt Nr. 334 v. 5. 12. 1907, 6.

ging auf die seitens der katholischen Kreise anlässlich des 6. allgemeinen österreichischen Katholikentages aufgestellten Forderungen zurück. Die Broschüre, „Ein Stich in’s Wespennest“ betitelt, enthielt die von Karl Lueger gehaltene Rede. Darin wandte er sich gegen die „Verjudung der Universitäten“, die „jüdische Fremdherrschaft“ und forderte die Bildung einer katholischen Universität.⁵⁷ In Redlichs Nachlass findet sich ein ausführlicher Entwurf zur Situation der jüdischen Gelehrten an den österreichischen Universitäten, wohl als Antwort an Lueger gedacht.

Darin stellt Redlich entgegen den Hetzkampagnen der antisemitischen Kreise fest: „Seit Jahren werden keine Ordinarien mehr auch für die juristische Fakultät aus nichtarischen Kreisen vorgeschlagen. Die Folge davon ist, dass selbstverständlich die Extraordinariate fast durchwegs Juden oder Nichtarier sind. Ihre scheinbar große Zahl ist eben der sprechende Beweis dafür, dass nichtarische Professoren auch bei grössten wissenschaftlichen Leistungen nicht mehr imstande sind, das Ordinariat an irgend einer österreichischen Universität zu erlangen. Sie bleiben in dieser Klasse sitzen. Damit hängt nun zusammen [...] die Tatsache, dass von den 5 deutschen Universitäten Österreichs Innsbruck und Graz als unbedingt judenfrei, sozusagen mit dem tabum [sic] für alle Nichtarier belegt sind. [...] Aus diesem Umstande hat sich schon in früheren Jahren eine gewiss grössre [sic] Zahl nichtarischer Professoren an der Czernowitzer und Prager Fakultät angesammelt. An beiden Fakultäten findet das heftigste Widerstreben gegen eine weitere Berufung nichtarischer Professoren statt, ein Bestreben, in welchem, so komisch es klingt, getaufte jüdische Professoren im geeigneten Falle sogar die Führung übernehmen.“⁵⁸

⁵⁷ Broschüre „Ein Stich in’s Wespennest“, abgedruckt in RATHKOLB, Antisemitismus 259–274, hier 261f.

⁵⁸ REDLICH, Jüdische Gelehrte 285f.

Gerade diese letzte Bemerkung zeigt die schwierige Einordnung der konvertierten Juden durch sie selbst einerseits und ihr Umfeld andererseits. Nach dem eigenen Selbstverständnis, nicht mehr zur jüdischen Gesellschaft zu gehören, versuchte sich wohl manch ein Konvertit von den Juden abzugrenzen bis hin zum Antisemitismus, gleichzeitig jedoch blieb er in der Außensicht der antisemitischen Kreise sein Leben lang im Judentum gefangen.

Unklar ist, seit wann es genaue Aufzeichnungen zur Konfession der Hochschullehrer gab. Als 1885 der Abgeordnete und Weltpriester Josef Greuter beklagte, dass sich an der Universität Wien „schon im Katalog [Anm.: damit ist wohl das Vorlesungsverzeichnis gemeint] 64 Lehrer semitischer Abstammung“ finden,⁵⁹ erwiderte ihm der Unterrichtsminister Sigmund Conrad von Eybesfeld, dass er „kein Verzeichnis über die Lehrkräfte nach ihrer Confession“ führe und auch „gar nicht in Kenntniß von der Confession einzelner Lehrkräfte [sei], weil bei den Ernennungen auf die Lehrtüchtigkeit, die wissenschaftliche Begabung und Verdienstlichkeit gesehen [werde] und nicht auf die Confession.“⁶⁰ Quellenmäßige Hinweise darauf, dass die Konfession bei der Habilitation festgestellt wurde, gibt es für die Universität Wien seit 1909.⁶¹

Besonders heikel war freilich die Frage, ob jüdische Professoren bzw. solche jüdischer Herkunft berechtigt waren, die Dekans- und Rektorswürde zu übernehmen. Aus rechtlicher Sicht war die Lage insbesondere nach dem Organisationsgesetz 1873 klar: Es gab keine rechtlichen Schranken religiöser Natur.⁶² Faktisch sah die Situation freilich anders aus. Ein Zeitungsbericht aus dem

⁵⁹ StPAH, 9. Sess, 14270.

⁶⁰ StPAH, 9. Sess, 14283.

⁶¹ Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 115, 265.

⁶² § 11 besagte: „Die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig.“ G betreffend die Organisation der Universitätsbehörden RGBl 1873/63.

Jahr 1922 gibt hier den entscheidenden Hinweis. Als 1922 der Historiker Samuel Steinherz,⁶³ ein Jude, an der Deutschen Universität Prag zum Rektor gewählt wurde und dann auch noch die Wahl annahm, gingen in Prag die antisemitischen Wogen hoch. Das „Prager Tagblatt“ berichtete von der Usance des Turnus bei der Rektorswahl, wonach der nach Anciennität nächste Professor der jeweiligen Universität zum Rektor gewählt wurde. „In diesem Ringenspiel fiel nun die Reihe wieder einmal auf einen Juden, und während nach einem ungeschriebenen Gesetz vordem die jüdischen Professoren nur zum Dekanate zugelassen waren, die vollzogene Rektorswahl jedoch dankend ablehnen mußten,“⁶⁴ folgte Steinherz diesem ungeschriebenen Gesetz nicht und nahm die Wahl an. Zwar bezieht sich der Zeitungsartikel auf tschechoslowakische Universitäten, doch ist anzunehmen, dass ein solcher Usus vor dem Zerfall der Monarchie ebenfalls bestand. Einige Berichte über die Ablehnung der Rektorswahl finden sich in den Tageszeitungen Österreich-Ungarns.⁶⁵ Selbst die weniger problematische Wahl eines jüdischen Professors zum Dekan rief in der antisemitischen Presse immer wieder Proteste mit Beschimpfungen und respektlose Unmutsaktionen der antisemitischen Studentenkreise hervor. Besonders viel Anfeindungen musste sich aufgrund seiner Pionierfunktion Carl Samuel Grünhut gefallen lassen, war er schließlich nicht nur der erste jüdische Ordinarius an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, sondern auch der erste jüdische Dekan der Universität Wien.⁶⁶ Fast wäre er auch der erste jüdische Rektor geworden – doch das wussten die antisemitischen Kreise rechtzeitig zu verhin-

dern.⁶⁷ In einem Brief an den verhinderten jüdischen Professor Georg Jellinek bemerkte Grünhut, dass er angesichts der anstehenden Gemeinderatswahlen die Rektorswahl ohnehin nicht angenommen hätte, denn er hielt es „für tactvoll bei der heutigen Lueger-Strömung nicht als Haupt der Universität zu fungieren“, erklärte vielmehr, ein „Jude [müsse] heutzutage sich damit begnügen in Reih und Glied als Ordinarius zu wirken.“⁶⁸ Grünhut hatte zu diesem Zeitpunkt bereits Erfahrungen mit den antisemitischen Blättern während seiner Zeit als Dekan gemacht. Insbesondere nach seiner zweiten Wahl hoben Tagesblätter seine Konfession hervor, antisemitische Zeitungen orteten in seiner Wahl gar den Beweis für die „Verjudung der Universität Wien“. Gleich am Tag der Dekanswahl berichtete „Das Vaterland“, dass Grünhut, „wenn auch nur mit stricter Majorität, doch nach verhältnismäßig kurzer Zeit wiedergewählt worden war. Auch ein Zeichen der Zeit und der zunehmenden – Verjudung der Wiener Universität!“⁶⁹

Ein Blick auf die Studenten der Rechts- und Staatswissenschaften zeigt, dass es nach wie vor Beschränkungen für jüdische Studenten beim juristischen Studium gab. Zunächst wurde 1850 das Verbot der Absolvierung der Prüfung aus Kirchenrecht aufgehoben.⁷⁰ In den folgenden Jahren wurden Juden nun verpflichtet, die kirchenrechtliche Vorlesung und Prüfung im Rahmen der Staatsprüfung zu absolvieren, ein Umstand, der mit der Einführung der Studienordnung 1855 begründet wurde. Das Unterrichtsministerium erklärte in Rahmen einer konkreten Anfrage, dass „die Kenntnis des canonischen

⁶³ Vgl. zu ihm KEIL, Steinherz; KONRÁD, Geisteswissenschaften.

⁶⁴ Prager Tagblatt Nr. 274 v. 23. 11. 1922, 1.

⁶⁵ Vgl. mwN STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 112.

⁶⁶ So zu mindestens die Tageszeitung „Das Vaterland“ Nr. 53 v. 23. 2. 1887, 1.

⁶⁷ OLECHOWSKI, Von Jellinek zu Kelsen 383f.

⁶⁸ Grünhut an Jellinek, in: KEMPTER, Jellineks 293.

⁶⁹ Das Vaterland Nr. 159 v. 9. 6. 1886, 5.

⁷⁰ VO v. 14. 1. 1850, RGBl 33/1850. Zu diesem Zeitpunkt war die Regelung des Prüfungswesens noch unklar. Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Zur Einführung der juristischen Staatsprüfung 346.

Rechtes als ein wesentliches Entwicklungsmoment [sic] der Rechtswissenschaft und als Theil der fundamentalen juristischen Bildung für jeden wissenschaftlich gebildeten Juristen nothwendig ist“.⁷¹ Das änderte allerdings nichts an dem Umstand, dass Juden nach wie vor keinen *doctor iuris canonici* erwerben durften.⁷² Bis zur Rigorosenordnung aus dem Jahr 1872 waren Juden nicht verpflichtet, bei den Rigorosen die Prüfung aus Kirchenrecht abzulegen. In einem Ministerialerlass aus dem Jahr 1852 sah man „in der Gestattung, bei der Disputation Theses der Vertheidigung aus dem canonischen Rechte aufzustellen, jedenfalls eine große Unzukömmlichkeit“ und stellte es „israelitischen Candidaten“ frei, sich aus kanonischem Recht auf ausdrücklichen Wunsch hin prüfen zu lassen.⁷³ Die neue Rigorosenordnung 1872 erklärte explizit, dass die „Religionsverschiedenheit [...] keinen Unterschied in dem Rechte und der Pflicht zur Ablegung der strengen Prüfung aus dem kanonischen Rechte und in dem zu erlangenden Doctorstitel“ begründe.⁷⁴ Folglich mussten ab diesem Zeitpunkt jüdische Bewerber die Prüfung aus Kirchenrecht absolvieren und waren berechtigt, den Titel *doctor iuris utriusque* zu erwerben. Das änderte zunächst wenig daran, dass viele jüdischen Studenten kurz vor dem rechtshistorischen Rigorosum ihre Konfession änderten, um ihre beruflichen Chancen zu verbessern und – bis 1872 – den Titel des Doktors beider Rechte erwerben zu können.⁷⁵

⁷¹ Ministerial-Erlass v. 1. 11. 1857, Z. 18371, abgedruckt in: THAA, Universitäten 373.

⁷² Ebd.

⁷³ Ministerial-Erlass v. 21. 11. 1852, Z. 6089, abgedruckt in: THAA, Universitäten 424f.

⁷⁴ Verordnung v. 15. 4. 1872, Z. 4398, abgedruckt in: THAA, Universitäten 643–660, 644.

⁷⁵ OLECHOWSKI, Hans Kelsen 87. Allgemein zu jüdischen Konvertiten vgl. STAUDACHER, Jüdische Konvertiten.

III. Erste Republik

Der Triumph des faktischen Antisemitismus

Die nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns ausgerufenen Republik grenzte sich zwar staatsrechtlich vom alten Cisleithanien ab, übernahm aber nichtsdestoweniger fast die gesamte cisleithanische Rechtsordnung⁷⁶ – so auch die universitätsrechtlichen Bestimmungen. Lediglich ein paar Bereiche erfuhren in der kurzen Zeit der Ersten Republik eine juristische Neufassung – so insbes. das Habilitationsrecht und das Disziplinarrecht. Die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie wurden größtenteils beibehalten, eine wesentliche programmatische Änderung stellte die 1922 in das Organisationsgesetz eingefügte explizite Bezeichnung der Universitäten als „deutsche Forschungs- und Lehranstalten“ dar.⁷⁷ Folglich sahen sich die „völkischen“ Kreise durchaus berechtigt, den „deutschen Charakter“ der Universität zu schützen.⁷⁸

Auffallend ist, dass gleichzeitig eine Verrechtlichung des universitären Alltages im formellen Sinn einsetzte. Während sich die universitären Organe bislang auf verschiedenartige Rechtsbestimmungen in Disziplinarangelegenheiten berufen hatten und die Qualität der Rechtsschutzmaßnahmen abhängig von der personellen Besetzung der Disziplinarkommission war, wurde nun in der Ersten Republik das Verfahrensrecht im Bereich der universitären Disziplinargerichtsbarkeit normiert.⁷⁹ Neben diesen autonomen Bestimmungen, die von Universität zu Universität variierten, setzte auch die bun-

⁷⁶ § 16 Staatsgründungsbeschluss, StGBI 1918/1.

⁷⁷ Art. I Novelle zum Organisationsgesetz 1873, BGBl 1922/546.

⁷⁸ STAUDIGL-CIECHOWICZ, Universitäten 236f.

⁷⁹ So bspw. für die Universität Wien: Ordnung des Verfahrens in Disziplinarsachen der Universitäts-Professoren, Privatdozenten, Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte aus 1922, Universitätsarchiv Graz, Jur. Dek. 1922/23, 781 ex 1922/23.

desstaatliche Gesetzgebung auf die Stärkung der Rechtssicherheit. Mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz aus dem Jahr 1925 wurde eine große Lücke im Verwaltungsverfahrenrecht geschlossen, auf universitätsrechtlicher Ebene ist auf die novellierten Habilitationsbestimmungen hinzuweisen.⁸⁰ Diese stärkten die rechtliche Position der Habilitationswerber durch die Einführung von Parteirechten: konkreten Erledigungsfristen und Begründungsverpflichtungen. Gleichzeitig schuf der neue § 6 der Habilitationsordnung 1920 die Möglichkeit, den Habilitationswerber abzuweisen, und zwar aus in der Person des Bewerbers gelegenen Gründen. Bis dahin gab es eine ähnliche Bestimmung, die aber auf die Persönlichkeit des Bewerbers abzielte. Diese Änderung wird in der Literatur als rechtliche Hintertür gewertet, um Personen aus rassistischen Gründen von der Habilitation fernzuhalten.⁸¹ Inwiefern das in der Praxis zutraf, oder ob bereits die davor geltende Bestimmung für die antisemitische Praxis ausreichend war, lässt sich nur durch größer angelegte interdisziplinäre Querschnittsstudien feststellen.

Die nach dem Krieg angespannte wirtschaftliche Situation und der Zuzug von jüdischen Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina – den sogenannten „Ostjuden“ – verschärfte den ohnehin bestehenden Judenhass. Juden wurden als „unerwünschte Konkurrenz“ wahrgenommen⁸² – den Konkurrenzkampf verschärfte an der juristischen Fakultät der Umstand, dass seit 1919 auch Frauen zum Studium zugelassen worden waren.⁸³ Versuche, auf rechtlichem Wege Zugangsbeschränkungen für Personen jüdischer Herkunft oder mosaischer Konfession einzuführen, gestalteten sich schwierig. Immer wieder finden sich Forderungen „deutsch-arischer“ Studenten nach einem Numerus clausus. Primär

war dieser als Ausgrenzung jüdischer StudentInnen gedacht, darüber hinaus wurde immer wieder die Forderung nach dem Ausschluss von Juden von bestimmten akademischen Funktionen erhoben. Besonders laut wurden diese Forderungen am Vorabend des Zweiten Deutschen Hochschultages 1923. Ende 1922 bezog der Rektor der Wiener Universität offiziell Stellung zur Forderung der „völkischen“ Studierenden nach einem Numerus clausus für jüdische Studierende und Hochschullehrer⁸⁴. In seiner Stellungnahme, die medienwirksam auf der Titelseite der konservativen Tageszeitung „Die Reichspost“ erschien, zeigte er sich den Proponenten gegenüber verständnisvoll, bemerkte aber, dass es „indessen schwer sein [dürfte], Abhilfe zu schaffen, so lange infolge der geltenden Habilitationsvorschriften ausschließlich die wissenschaftliche Qualifikation für die Habilitation eines Privatdozenten maßgebend sein darf und nach dem Staatsgrundgesetz die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession kein Hindernis für die Erreichung eines allen Staatsbürgern zugänglichen Amtes bildet.“⁸⁵ Die Forderungen nach einem Numerus clausus wurden wiederholt bis zum „Anschluss“ 1938 erhoben. Eine kurze Verwirklichung – wenn auch nur in abgeschwächter Form – erfuhren sie im Rahmen einer antisemitisch motivierten Studentenordnung für die Universität Wien, die vom Akademischen Senat 1930 beschlossen, allerdings rund ein Jahr später vom Verfassungsgerichtshof aus formellen Gründen aufgehoben wurde.⁸⁶ Der Umstand, dass nur in einzelnen Bereichen – wie dem Habilitationsrecht – eine rechtliche Hintertür für den Antisemitismus gegeben war, stärkte die Rolle außerrechtlicher Faktoren wie antise-

⁸⁰ Habilitationsnorm v. 2. 9. 1920, StGBI 1920/415.

⁸¹ TASCHWER, Hochburg des Antisemitismus 106.

⁸² REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus 190.

⁸³ EHS, Frauenstudium 166.

⁸⁴ Ähnliche Forderungen gab es allgemein für akademische Berufe, insbes. für die Rechtsanwaltschaft. Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus und Advokatur.

⁸⁵ DIENER, Memorandum.

⁸⁶ Erk. des VfGH v. 20. 6. 1931, VfSlg 1397. Vgl. WIEDERIN, Jüdische Bevölkerung 105–107.

mitischer Hetze und der Wirkung von Netzwerken, die auf den ersten Blick politisch unterschiedliche Ziele verfolgten, doch als einen gemeinsamen Nenner den Antisemitismus und den Abbau der jüdischen Hochschullehrer hatten. Entscheidend für den Erfolg dieser außerrechtlichen Faktoren war die weit gestreute Basis der beteiligten Akteure. Diese vertraten unterschiedliche Zweige des staatlichen Lebens – waren also nicht nur an der Universität, sondern auch im Unterrichtsministerium bestens vernetzt, sie repräsentierten die verschiedenen Ebenen der Universität – von Studierenden über Verwaltungsorgane bis hin zu den höchsten Würdenträgern – und hatten ausreichend Kontakte zur Medienlandschaft.

Als führende Cliques an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in der Ersten Republik sind insbesondere der bereits 1909 gegründete „Deutscher Klub“ und die 1919 gegründete „Deutsche Gemeinschaft“ zu nennen.⁸⁷ Während der „Deutscher Klub“ ein in der Öffentlichkeit operierender Verein mit Vereinszeitschrift und geselligen Abenden war, agierte die Fachgruppe Hochschullehrer der „Deutschen Gemeinschaft“ im Geheimen. Gemeinsam war beiden die Förderung des „deutschen Charakters“ der Universität und der staatlichen Organe. Durch personelle Überschneidungen waren akkordierte Aktionen durchaus möglich. Kontakte bestanden insbesondere zur „Deutschen Studentenschaft“ als Vertretungskörper der „deutsch-arischen“ Studenten und zur „Deutsch-österreichischen Tages-Zeitung“, dem publizistischen Organ der antisemitischen Kreise. Besonders aktiv waren an der juristischen Fakultät unter anderem die Professoren Wenzel Gleispach⁸⁸ und Othmar Spann.⁸⁹ Namentlich Gleis-

pach verstand es in der Ersten Republik geschickt, seine Kontakte und Netzwerke auszubauen. Allein an der Universität Wien hatte er wiederholt neuralgische Machtpositionen inne, sei es als Dekan, als Rektor oder Disziplinaranwalt. In der Presse hingegen war Gleispach für seinen „Radauantisemitismus“ bekannt und berüchtigt.⁹⁰

Als Beispiel einer solchen akkordierten Aktion der antisemitischen Kreise, das quellenmäßig besonders gut belegt ist, ist der Skandal um Stephan Brassloff, einen jüdischen Extraordinarius, zu nennen.⁹¹ Brassloff fiel einer antisemitischen Hetze zum Opfer, deren Ziel es war, ihn als Konkurrenten von Ernst Schönbauer hinsichtlich der ordentlichen Professur aus römischem Recht, die durch die Emeritierung Moriz Wlassaks frei wurde, auszuschalten. Bereits im Sommer 1925, noch rechtzeitig vor der Emeritierung Wlassaks, der mit Ende September in den Ruhestand ging, startete die antisemitische Aktion gegen Brassloff. Man warf ihm vor, in den Lehrveranstaltungen Aussagen zu tätigen, die „mit der Auffassung über die deutsche Sitte“ nicht vereinbar waren.⁹² Die Aussagen Brassloffs mögen aus heutiger Sicht teilweise sexistisch und geschmacklos erscheinen, auffallend ist jedoch, dass sich über 20 Jahre lang niemand an Brassloffs Vorlesungsstil gestört hatte, erst jetzt zu diesem für ihn äußerst ungünstigen Zeitpunkt kamen die Beschwerden der „völkischen“ Studenten. Ende September 1925 langten gleichzeitig eine Selbstanzeige Brassloffs sowie eine Anzeige der „Deutschen Studentenschaft“ ge-

CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 426–432; KRAUS, Gleispach.

⁸⁹ Professor für Volkswirtschaftslehre und Politik, Finanzwissenschaft und Gesellschaftslehre. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 581–590.

⁹⁰ Arbeiter-Zeitung Nr. 217 v. 8. 8. 1930, 3.

⁹¹ Vgl. MEISSEL, Stephan Brassloff 11–16.

⁹² Eingabe v. 24. 9. 1925, UAW, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S 185.340, 2.

⁸⁷ Vgl. dazu rezent HUBER, ERKER, TASCHWER, Der Deutsche Klub.

⁸⁸ Professor des österreichischen Straf- und Strafprozeßrechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-

gen Brassloff beim Akademischen Senat, der die Disziplinargewalt über die Hochschullehrer ausübte, ein. Dass die Aktion nicht zufällig war, bezeugen die erhaltenen Protokolle der Sitzungen der „Deutschen Gemeinschaft“ vom 4. Dezember 1925 – also bereits mitten im Disziplinarverfahren. So heißt es darin: „Man muß jetzt gut nachhelfen! Alles aufbieten, um Br[assloff] ganz zu amovieren.“⁹³ Gleichzeitig wurden – wie aus den Protokollen hervorgeht – potenzielle Unterstützer von Brassloff eingeschüchtert. Als Hans Kelsen für Brassloff Partei ergriff, wurde er seitens der antisemitischen Presse angegriffen und ihm mit den Worten gedroht: „[W]enn der Bettauerist Kelsen den Bettauerist Brasslow [sic] verteidigt, wird sich ein Rotstock [sic] finden.“⁹⁴ Die Anspielung bezog sich auf den Schriftsteller jüdischer Herkunft Hugo Bettauer, der u.a. kontroverse Beiträge zum Thema Sexualität publiziert hatte („Er und Sie. Wochenschrift für Lebenskultur und Erotik“ und später „Bettauers Wochenschrift“) und im März 1925 durch das NSDAP-Mitglied Otto Rothstock ermordet worden war.⁹⁵

Das Disziplinarverfahren gegen Brassloff dauerte bis Anfang Jänner 1926, die Disziplinarkammer kam zum Ergebnis, dass „eine erotische Ausgestaltung der Vorlesungen [...] mit der Würde des Lehramtes und daher mit den amtlichen und mit den Standespflichten eines akademischen Lehrers unvereinbar“⁹⁶ sei. Brassloff wurde für schuldig befunden und als Strafe die Rüge verhängt. Zwar handelte es sich dabei um

eine leichte Strafe, doch war der Schuldspruch Brassloffs und der mediale Wirbel um seine Person der Todesstoß für seine weitere Karriere – die ordentliche Professur sollte er nicht mehr erreichen. Die „Deutsche Gemeinschaft“ hingegen konnte diesen Fall als Sieg verbuchen – in der ersten Sitzung nach der Urteilsverkündung, die, wie das Disziplinarverfahren selbst, streng genommen der Geheimhaltung unterlag, erfolgte ein Bericht über den „Fall Brassloff“. Im Protokoll vom 4. Februar 1926 heißt es: „Bericht über den Fall Brassloff in der Disziplinarkommission, der nunmehr erledigt ist.“⁹⁷

Ebenfalls als akkordierte Aktion zu Beginn des Semesters begegnet uns die Erstellung von „Gelben Listen“ – Listen, welche in antisemitischen Zeitungen veröffentlicht wurden und Namen jener Hochschullehrer enthielten, die nicht ins „deutsch-arische“ Weltbild passten. Vereinzelt wurde den Namen auch die vermutete politische Überzeugung in Klammern angehängt. So findet sich im „Vorarlberger Tagblatt“ die „Gelbe Liste“ für das Jahr 1929 mit dem Eintrag „Kelsen (Marxist)“.⁹⁸ Die Erstellung der entsprechenden Listen übernahm die „Deutsche Gemeinschaft“, wie sich aus ihren Protokollen ergibt.⁹⁹

Die Machenschaften der antisemitischen Kreise vergifteten das Klima an der Universität. Selbst an der Universität etablierte Professoren jüdischer Herkunft fühlten sich an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät unwohl. Als Hans Kelsen 1930 nach Köln berufen wurde, war er zunächst gewogen, mit dem Unterrichtsministerium einen etwaigen Verbleib zu verhandeln – ein Schritt, der in solchen Situationen durchaus üblich war. Schlussendlich entschloss sich Kelsen jedoch, dem Ruf nach Köln zu folgen; als einen seiner Beweggründe

⁹³ Prot. v. 4. 12. 1925, zit.n. SIEGERT, Numerus Juden raus 36. Rezent veröffentlichte auch Andreas Huber die wenigen erhaltenen Protokolle der Deutschen Gemeinschaft (Fachgruppe Hochschulen). Vgl. HUBER, Akademische Schaltzentrale 21–31, hier 25. Unterstreichung im Original.

⁹⁴ Prot. v. 4. 12. 1925, zit.n. HUBER, Akademische Schaltzentrale 25.

⁹⁵ Vgl. BERGMANN-PFLEGER, Bettauer.

⁹⁶ Urteilstvorschlag v. 2. 1. 1926, UAW, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S 185.340, 40, S. 5.

⁹⁷ Prot. v. 4. 2. 1926, zit. n. HUBER, Akademische Schaltzentrale 28.

⁹⁸ Vorarlberger Tagblatt Nr. 238 v. 15. 10. 1929, 3.

⁹⁹ Prot. v. 4. 12. 1925, zit. n. HUBER, Akademische Schaltzentrale 25.

nannte er dem Unterrichtsministerium gegenüber „die immer unangenehmer sich gestaltende Stellung im Prof[essoren] Koll[egium]“. ¹⁰⁰ Kelsens schwierige Position im Professorenkollegium spiegelt der Beschluss des Professorenkollegiums wider, dem Unterrichtsministerium zu berichten, „daß das Prof.Koll. Wert darauf legt, daß Herr Prof. Kelsen der Wr. Univ. erhalten bleibe“. ¹⁰¹ Der Beschluss erfolgte im Zirkulationsweg als Umlaufbeschluss, die Frist war wegen der Dringlichkeit recht kurz – weniger als eine Woche. Das Ergebnis fiel relativ knapp aus – von 15 abstimmungsberechtigten Ordinarien stimmten zehn für den Antrag (Hans Sperl, ¹⁰² Hans Voltelini, ¹⁰³ Josef Hupka, Othmar Spann, Rudolf Köstler, ¹⁰⁴ Oskar Pisko, Gustav Walker, ¹⁰⁵ Alfred Verdross, ¹⁰⁶ Friedrich Woess ¹⁰⁷ und Max Layer ¹⁰⁸) und von sechs abstimmungsberechtig-

ten Extraordinarien zwei (Emil Goldmann ¹⁰⁹ und Stephan Brassloff), ebenfalls pro stimmte der Privatdozentenvertreter Richard Strigl, ¹¹⁰ nicht jedoch sein Kollege im Amt Erwein Höpler. ¹¹¹ Somit stimmten von den 21 Professoren neun nicht für Kelsens Verbleib. Zwar kann die kurze Abstimmungsgelegenheit die mangelnde Beteiligung in manchen Fällen verursacht haben, doch zeichnet sich auch ganz klar eine Clique ab, die sich wohl bewusst der Stimme enthalten hatte, und die von niemand anderem als Alexander Hold-Ferneck, ¹¹² also dem Dekan selbst, angeführt wurde. Er veranlasste zwar auf Antrag Layers, Woess' und Schönbauers die Abstimmung, doch findet sich sein Name nicht unter den Unterstützern des Antrages. Als klare politische und antisemitische Gegenspieler Kelsens lassen sich auch Ernst Schwind, ¹¹³ Wenzel Gleispach und Karl Gottfried Hugelmann ¹¹⁴ erkennen. Allein der Umstand, dass gleich drei Mitglieder des Akademischen Senats, des kollegialen Führungsorgans der Universität, ihre unterstützende Stimme nicht für den Verbleib

¹⁰⁰ ÖStA, AVA Unterricht Allg., Ktn. 796, GZ. 24911-I/1 aus 1930.

¹⁰¹ ÖStA, AVA Unterricht Allg., Ktn. 796, GZ. 21994-I aus 1930.

¹⁰² Professor des österreichischen Zivilprozeßrechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 399–406.

¹⁰³ Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 298–300.

¹⁰⁴ Professor des Kirchenrechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 321–327.

¹⁰⁵ Professor des österreichischen bürgerlichen Rechts. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 406–411.

¹⁰⁶ Professor für Rechtsphilosophie, Völkerrecht und Internationales Privatrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 533–538.

¹⁰⁷ Professor für römisches Recht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 270–274.

¹⁰⁸ Professor für Staatslehre und Staatsrecht, Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 503–509.

¹⁰⁹ Außerordentlicher Professor für deutsche Rechtsgeschichte und Rechtsaltertümer. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 302f.

¹¹⁰ Privatdozent für politische Ökonomie. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 571f.

¹¹¹ Privatdozent für Kriminologie. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 449f.

¹¹² Professor für Völkerrecht und Rechtsphilosophie. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 526–533.

¹¹³ Wobei Schwinds schlechter Gesundheitszustand allein schon ein Hinderungsgrund für die Teilnahme gewesen sein dürfte. Vgl. OLECHOWSKI, Hans Kelsen 487 Anm. 37. Schwind war Professor für deutsches Recht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 296–298.

¹¹⁴ Außerordentlicher Professor für deutsches Recht und deutsches Staatsrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 306–311.

Kelsens abgaben, muss ihn zutiefst gekränkt haben. Neben dem Dekan waren dies Wenzel Gleispach, der Rektor der Universität, und Hans Mayer,¹¹⁵ der Senator für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.

Auch die anderen Professoren jüdischer Herkunft hatten mit Zurücksetzungen und Anfeindungen zu kämpfen. Josef Hupka wurde während seiner Dekanszeit 1926/27 von der „Deutschen Studentenschaft“ beschimpft, seine Wahl unter der Devise „weg mit dem jüdischen Dekan!“¹¹⁶ beeinsprucht. Nach Hupka wurde kein Professor jüdischer Herkunft mehr an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zum Dekan gewählt – daher übten weder Leo Strisower noch Oskar Pisko dieses Amt jemals aus.

Ein Blick auf die Wiener rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät in der Ersten Republik zeigt also, dass die Situation für Personen jüdischer Herkunft mit ständigen Anfeindungen und Zurücksetzungen verbunden war. Zu Beginn der Ersten Republik gehörten dem Professorenkollegium der juristischen Fakultät fünf Ordinarien und fünf Extraordinarien an, die in der Außensicht als „jüdisch“ kategorisiert wurden. Davon waren lediglich drei mosaischen Glaubens. In der Ersten Republik und im Austrofaschismus gab es an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät lediglich vier Ernennungen von Personen jüdischer Herkunft bzw. mosaischen Glaubens zu Professoren: 1919 wurden Stephan Brassloff zum Extraordinarius und Hans Kelsen zum Ordinarius ernannt, 1922 erfolgte die Ernennung Leo Strisowers¹¹⁷ und 1924 die Ernennung Oskar

Piskos zum ordentlichen Professor. Auffallend ist, dass es nach 1924 keine weiteren Ernennungen „jüdischer“ Rechtsgelehrter zu Professoren gab. Ebenfalls bemerkenswert ist der Umstand, dass es in der Zwischenkriegszeit lediglich eine einzige „Neuberufung“ gab – von den vier Ernennungen zu Professoren war lediglich Stephan Brassloff davor kein Mitglied des Professorenkollegiums. Aber auch Brassloff war an der juristischen Fakultät bestens bekannt – schließlich hatte er sich bereits 1903 hier habilitiert.¹¹⁸ Ganz klar zeigen sich die antijüdischen Tendenzen an der Universität Wien der Zwischenkriegszeit auch in den Zahlen der Habilitierten. Während sich zwischen 1900 und 1918 zumindest 18 „jüdische“ Personen an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät habilitierten, waren es in der Zwischenkriegszeit lediglich zehn Personen.¹¹⁹ Auffallend ist dabei insbesondere, dass mehr als die Hälfte der Habilitationen bis 1923 erfolgte – danach dürfte die Habilitation von „jüdischen“ Personen noch schwieriger durchzusetzen gewesen sein. 1925 habilitierten sich noch Fritz Schreier¹²⁰ und 1927 Josef Laurenz Kunz,¹²¹ beide waren Schüler von Hans Kelsen und mussten gegen große Wider-

ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 523–526.

¹¹⁸ Zu Brassloff vgl. MEISSEL, Stephan Brassloff; OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 282–284.

¹¹⁹ Die Zahlen richten sich nach den Übersichten in: OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 73–77. Allerdings werden in diesen Übersichten nur Personen berücksichtigt, die zwischen 1918 und 1938 an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät immer noch gewirkt haben. Hinzu kommt, dass die Religionszugehörigkeit oft schwierig festzustellen ist, daher kann diese Angabe nur als Richtwert dienen.

¹²⁰ Privatdozent für Rechtsphilosophie. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 491f.

¹²¹ Privatdozent für Völkerrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 538–541.

¹¹⁵ Professor für Volkswirtschaftslehre und -politik, Finanzwissenschaft. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 560–563.

¹¹⁶ Arbeiter-Zeitung Nr. 307 v. 7. 11. 1926, 6.

¹¹⁷ Professor für Internationales Privatrecht und Völkerrecht, Geschichte der Rechtsphilosophie. Vgl. zu

stände in der Fakultät ankämpfen. Das Habilitationsverfahren von Kunz zog sich gar über sieben Jahre.¹²² Danach gab es nur noch eine Habilitation einer einzigen Person mit jüdischer Herkunft – jene von Albert A. Ehrenzweig jun.¹²³ 1937. Angesichts dieser Zahlen stellt sich die Frage, was den Rückgang der Habilitationen verursachte und welches signifikante Ereignis sich um 1923 herum ereignete, das die Karrierewege „jüdischer“ Juristen erschwerte.

Hier dürften mehrere Faktoren eine Rolle gespielt haben. In erster Linie die Zusammensetzung des Professorenkollegiums, das sowohl bei Besetzungsfragen als auch bei Habilitationen einen großen Einfluss hatte. Ab 1922 wurden mehrere Professoren bestellt, die jüdischen Kandidaten wenig gewogen waren. Primär sind hier Alexander Hold-Ferneck (1922), Karl Gottfried Hugelmann (1924) und Ernst Schönbauer (1924) zu nennen, neben ihnen standen auch weitere Neuberufene dem „Deutschen Klub“ nahe, so Alfred Verdroß (1924) und Wilhelm Winkler¹²⁴ (1929).¹²⁵ Gleichzeitig erfolgte ein Rückgang von Professoren jüdischer Herkunft: Carl Grünberg nahm 1923 einen Ruf nach Frankfurt an, Josef Schey ging 1924, Adolf Menzel, Leo Strisower und Alexander Löffler gingen 1928 in den Ruhestand. Nach dem Abgang Kelsens 1930 verblieben von den Professoren jüdischer Herkunft nur noch die Ordinarien Josef Hupka und Oskar Pisko sowie die Extraordinarien Emil Goldmann und Stephan Brassloff an der Fakultät. Dadurch wandelten sich die Mehrheitsverhältnisse und die Möglichkeiten, etwaige Allianzen zu schließen. Auch der zweite

wichtige Faktor hängt mit dem Abgang der „jüdischen“ Professoren von der Wiener Fakultät und dem gleichzeitigen Aufrücken „völkischer“ Professoren zusammen. Die neuen Umstände erschwerten jüdischen Kandidaten die Suche nach einem geeigneten „Habitationsvater“, der sie nicht nur fachlich unterstützen, sondern auch im Professorenkollegium für ihre Causa kämpfen würde. Die Vermutung liegt nahe, dass das herrschende antisemitische Klima, die ungünstigen Verhältnisse im Professorenkollegium und die tristen Karrieremöglichkeiten manch einen Juristen vor dem ohnehin langwierigen Habilitationsprozess zurückschrecken ließen.

IV. Austrofaschismus

Abbau der Rechtsstaatlichkeit

Der Austrofaschismus stand im universitären Bereich unter dem Vorzeichen des staatlichen Durchgriffs und der staatlichen Kontrolle der entmachteten Universität. Neue Hochschulgesetze sicherten der Regierung weitreichende Möglichkeiten der Einflussnahme – sei es auf universitäre Disziplinarverfahren, sei es auf Habilitationen und allgemeine Personalfragen.¹²⁶ Die neuen Normen waren zwar nicht inhärent antisemitischen Inhaltes, konnten aber durch die flexiblen Formulierungen auch für antisemitische Zwecke benutzt werden, was nach 1938 auch der Fall war.¹²⁷ Unter dem Deckmantel von Sparmaßnahmen und breit gefassten öffentlichen „Schutzvorschriften“, die kurzfristig anberaumte Maßnahmen gegen ideologisch und politisch unliebsame Personen ermöglichten, wurde der Personalabbau an den Universitäten durchgeführt unter gleichzeitiger Besetzung

¹²² OLECHOWSKI, Hans Kelsen 400f.

¹²³ Privatdozent für bürgerliches Recht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 396–371.

¹²⁴ Außerordentlicher Professor für Statistik. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 620–622.

¹²⁵ OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 72.

¹²⁶ So insb. Disziplinargesetz BGBl II 1934/334; 1. Novelle zur Habilitationsnorm BGBl II 1934/34; 2. Novelle zur Habilitationsnorm BGBl 1936/446; Maßnahmenengesetz BGBl II 1934/208.

¹²⁷ Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, „Säuberung“ 43–47.

wichtiger Posten durch loyale Gefolgsmänner.¹²⁸ Auffallend ist, dass im Gegensatz zur Ersten Republik der Personalabbau primär von Seiten des Unterrichtsministeriums durchgeführt wurde.¹²⁹ Während in der Ersten Republik antisemitische Universitätscliquen versuchten, mit verschiedenen Aktionen politisch oder „rassisch“ unerwünschte Personen zum Abgang von der Universität zu bewegen, also mit faktischen Maßnahmen, war die Regierung darauf bedacht, den von ihr durchgeführten Personalabbau auf einer – wenn auch wackeligen – rechtlichen Grundlage, oft gegen den Widerstand der Universität oder Fakultät, durchzuführen – also stets mit rechtlichen Maßnahmen. Dass damit nur der Schein der Rechtmäßigkeit gewahrt werden wollte und es nicht um die Stärkung der Rechtsordnung ging, beweist der gleichzeitige Abbau von Rechtsschutzmechanismen des Einzelnen – sei es bei der gescheiterten Habilitation oder anderen Personalentscheidungen.¹³⁰

Die Wiener rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät überdauerte die Periode des Austrofaschismus mit vergleichsweise wenigen Verlusten – von den Professoren wurden aus politischen Gründen die Nationalsozialisten Wenzel Gleispach und Karl Gottfried Hugelmann entfernt, weiters wurde Max Layer wegen einer regierungskritischen Publikation in den Ruhestand versetzt. Listen des Unterrichtsministeriums aus 1933/34 legen nahe, dass ein weiterer Personalabbau angedacht war: Die Liste nennt Gustav Walker, Alexander Hold-Ferneck, Emil Goldmann und Stephan Brassloff. Während Walker explizit „zu halten“ war, sollte Hold-

Ferneck in naher Zukunft pensioniert werden, dazu kam es allerdings nicht mehr.¹³¹

Mehrere Privatdozenten mussten um ihre Tätigkeit bangen: Gegen Max Adler¹³² und Walter Schiff¹³³ wurden politisch motivierte Disziplinarverfahren durchgeführt, die allerdings schlussendlich zu ihren Gunsten endeten. Schwierig zu beantworten ist dabei die Frage, inwiefern rassistische Motive Einfluss auf die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Hochschullehrer der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät hatten. Zwischen Frühjahr 1933 und Frühjahr 1938 gab es lediglich sechs Disziplinarfälle¹³⁴ gegen Mitglieder der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, von ihnen waren drei (Walter Schiff, Fritz Schreier, Max Adler) jüdischer Herkunft. Die kleine Untersuchungsmenge lässt hier keine klaren Schlüsse zu, eindeutig geht aber aus den Akten des Unterrichtsministeriums hervor, dass sowohl Schiff als auch Adler in erster Linie als Marxisten bzw. Sozialisten und deshalb als politisch unliebsam verfolgt wurden. Unabhängig davon dürfte sich an dem bereits mehrere Jahrzehnte andauernden antisemitischen Klima an der Universität Wien nur wenig geändert haben – diesen Schluss lassen das Studium der Akten der Disziplinarkommission¹³⁵ sowie die literarische Verarbeitung dieses Sujets durch den zeit-

¹²⁸ DIES., Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 205–221.

¹²⁹ Wobei es hier durchaus Schnittstellen zwischen Universitäten und Unterrichtsministerium gab. Vgl. ERKER, TASCHWER, Antisemitische Personalpolitik 759–762; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Personalpolitik 736f.

¹³⁰ STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 252f., 276f.

¹³¹ ÖStA, AVA Unterricht Allg., Ktn 797, GZ 3680-I/34.

¹³² Privatdozent für Gesellschaftslehre. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 602–604.

¹³³ Privatdozent für politische Ökonomie und Statistik. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 618–620.

¹³⁴ Gegen Walter Schiff, Hans Mayer und Alexander Mahr, unbekannte Täter, Fritz Schreier, Max Adler (hier handelt es sich streng genommen um zwei Disziplinaranzeigen), Karl Gottfried Hugelmann.

¹³⁵ STAUDIGL-CIECHOWICZ, Personalpolitik 740–745.

genössischen Schriftsteller Franz Werfel zu.¹³⁶ Auch der Umstand, dass an der Wiener juristischen Fakultät zwar zwischen 1933 und 1938 15 Habilitationen erfolgreich abgeschlossen wurden, aber lediglich eine auf einen Rechtswissenschaftler jüdischer Herkunft fiel, deutet in diese Richtung.

V. Conclusio

Vom faktischen zum rechtlichen Antisemitismus

Der Beitrag schließt bewusst vor dem Höhepunkt der Vertreibungen, behandelt also die rechtswissenschaftliche Fakultät im Nationalsozialismus nicht. Die im Rahmen des Nationalsozialismus erfolgten Vertreibungen waren ohne Zweifel von der Natur her wesentlich einschneidender und grausamer. Während die davor geübte Ausgrenzung von Personen jüdischer Herkunft und mosaischen Glaubens zu meist primär deren Karriere und wissenschaftlichen Fortgang erschwerte bzw. zerstörte, stand nun das nackte Überleben auf dem Spiel. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die bereits in der Monarchie begonnenen Entwicklungen dem Nationalsozialismus bis zu einem gewissen Grad den Weg ebneten. Der immer rauer werdende Ton an den Universitäten, die zunehmende Salonfähigkeit des Antisemitismus und der Abbau von Rechtsschutzmechanismen im Austrofaschismus erleichterten die schnelle Durchführung der ersten nationalsozialistischen Personalmaßnahmen an den Universitäten.

¹³⁶ Vgl. TASCHWER, Hochburg des Antisemitismus 196f.; ERKER, TASCHWER, Antisemitische Personalpolitik 751–753.

Korrespondenz:

Dr. Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, LL.M.
Universität Wien
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10–16
1010 Wien
kamila.staudigl-ciechowicz@univie.ac.at
ORCID Nr. 0000-0002-7018-535X

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literatur:

- Katharina BERGMANN-PFLEGER, Bettauer (Maximilian) Hugo, in: ÖBL-online [http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_B/Bettauer_Hugo_1872_1925.xml] (Erstellt: 25. 11. 2016/Zugriff: 4. 9. 2020).
- Karl DIENER, Das Memorandum der deutschen Studentenschaft, in: Reichspost v. 10. 12. 1922, Nr. 303, 1.
- Gertrude ENDERLE-BURCEL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), Antisemitismus in Österreich 1933–1938 (Wien–Köln–Weimar 2018).
- Linda ERKER, Klaus TASCHWER, „Eine wirklich befriedigende Lösung der Judenfrage!“ Antisemitische Personalpolitik an der Universität Wien vor und nach 1933, in: ENDERLE-BURCEL, REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus in Österreich 751–767.
- Andreas HUBER, Antisemitische Schaltzentrale. Die Deutsche Gemeinschaft und Österreichs Hochschulen in der Ersten Republik [https://www.academia.edu/42048759/Antisemitische_Schaltzentrale._Die_Deutsche_Gemeinschaft_und_%C3%96sterreichs_Hochschulen_in_der_Ersten_Republik] (23. 2. 2020/26. 6. 2020).
- DERS., Linda ERKER, Klaus TASCHWER, Der Deutsche Klub. Austro-Nazis in der Hofburg (Wien 2020).
- Heinrich JAQUES, Denkschrift über die Stellung der Juden in Österreich (Wien 1859).
- K. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, Die Neugestaltung der österreichischen Universitäten (Wien 1853).
- Martha KEIL, Samuel Steinherz: Altösterreicher – Mediävist – Rektor in Prag (Leipzig 2020).
- Klaus KEMPTER, Die Jellineks 1820–1955. Eine familienbiographische Studie zum deutschjüdischen

- Bildungsbürgertum (= Schriften des Bundesarchivs 52, Düsseldorf 1998).
- Rudolf KINK, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, 2 Bde. (Wien 1854).
- Ota KONRÁD, Geisteswissenschaften im Umbruch. Die Fächer Geschichte, Germanistik und Slawistik an der Deutschen Universität in Prag 1918–1945 (= Forschungen zu Geschichte und Kultur der böhmischen Länder 4, Frankfurt am Main–Wien u.a. 2020).
- Erich KRAUS, Wenzel Gleispach und die österreichische Hochschulpolitik in der Zwischenkriegszeit (ungedr. phil. Diss Wien 1976).
- Hans LENTZE, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (= Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der ÖAW 239, 2. Abhandlung, Graz–Wien–Köln 1962).
- Albert LICHTBLAU, Integration, Vernichtungsversuch und Neubeginn. Österreichisch-jüdische Geschichte 1848 bis zur Gegenwart, in: Eveline BRUGGER, Martha KEIL, Albert LICHTBLAU, Christoph LIND, Barbara STAUDINGER, Geschichte der Juden in Österreich (Wien 2006) 447–565.
- Alexander LÖFFLER, Wessely, Wolfgang, in: Allgemeine Deutsche Biographie 42 (1897), 146 [https://www.deutsche-biographie.de/pnd117317748.html#adbcontent] (30. 6. 2020).
- Franz Stefan MEISSEL, Römisches Recht und Erinnerungskultur – zum Gedenken an Stephan Brassloff (1875–1943) (= Vienna Law Inauguration Lectures / Antrittsvorlesungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1, Wien 2008).
- DERS., Joseph Unger. Der Jurist als „politischer Professor“, in: Mitchell G. ASH, Josef EHMER (Hgg.), Universität – Politik – Gesellschaft (= 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch ins neue Jahrhundert 2, Göttingen 2015) 209–216.
- Thomas OLECHOWSKI, Tezner, Friedrich, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 65. Lfg. (Wien 2014) 276.
- DERS., Von Georg Jellinek zu Hans Kelsen. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatsrechtslehre an der Universität Wien um 1900, in: Elisabeth RÖHRLICH (Hg.), Migration und Innovation um 1900. Perspektiven auf das Wien der Jahrhundertwende (Wien–Köln–Weimar 2016) 375–398.
- DERS., Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Tübingen 2020).
- DERS., Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Göttingen 2014)
- Oliver RATHKOLB (Hg.), Der lange Schatten des Antisemitismus. Kritische Auseinandersetzungen mit der Geschichte der Universität Wien im 19. und 20. Jahrhundert (= Zeitgeschichte im Kontext 8, Göttingen 2013).
- Josef REDLICH, Über die Situation für jüdische Gelehrte an den österreichischen Universitäten, Typoskript abgedruckt in: RATHKOLB, Langer Schatten des Antisemitismus 275–315.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus und Juristenstand. Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und Rechtspraxis vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum „Anschluss“ 1938, in: RATHKOLB, Langer Schatten des Antisemitismus 183–205.
- DIES., „Volksfremde Elemente im Anwaltsberuf“. Antisemitismus und Advokatur 1918 bis 1938, in: ENDERLE-BURCEL, REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus in Österreich 695–727.
- Wolfgang SCHILD, Julius Glaser, in: Wilhelm BRAUNEDER (Hg.), Juristen in Österreich. 1200–1980 (Wien 1987) 184–189.
- Stefan SCHIMA, Die Revolution und die Rechtsstellung der Juden, in: MIÖG 118 (2010) 415–449.
- Michael SIEGERT, Numerus Juden raus, in: Forum 241 (1974) 35–37.
- Anna L. STAUDACHER, Jüdische Konvertiten in Wien 1782–1914, in: Anzeiger der phil.-hist. Klasse 141 (2006) 105–159.
- DIES., Zwischen Emanzipation und Assimilation. Jüdische Juristen im Wien des Fin-de-Siècle, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), Hans Kelsen Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 41–53.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, „...dass die Facultätsstudien Staatsdiener, nicht Gelehrte heranzubilden haben...“ – Zur Einführung der juristischen Staatsprüfung 1850, in: BRGÖ 1 (2011) 339–355.
- DIES., Zwischen Wien und Czernowitz – österreichische Universitäten um 1918, in: DIES., Tamara EHS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), Zwischen Wien und Czernowitz. Rechts- und Staatswissenschaftliche Karrierewege um 1918 (= BRGÖ 4 [2014]) 223–240.
- DIES., Das Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht der Universität Wien 1848–1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 22, Göttingen 2017).
- DIES., Die „Säuberung“ der Universitäten 1938 am Beispiel der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät, in: Journal on European History of Law 9/2 (2018) 40–49.
- DIES., Zum rechtlichen Rahmen für die Personalpolitik an den österreichischen Universitäten im Austrofa-

- schismus, in: ENDERLE-BURCEL, REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus in Österreich 731–749.
- Klaus TASCHWER, Hochburg des Antisemitismus. Der Niedergang der Universität Wien im 20. Jahrhundert (Wien 2015).
- Georg v. THAA, Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen (Wien 1871).
- Wilhelm UNGER, Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den gesamten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, Bd. 1: Allgemeine Anordnungen (Wien 1840).
- DERS., Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den gesamten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, Bd. 2: Specielle Anordnungen (Wien 1840).
- Ewald WIEDERIN, Jüdische Bevölkerung und verfassungsrechtliche Lage 1918 bis 1938, in: ENDERLE-BURCEL, REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus in Österreich 97–109.
- [Nachruf auf] Wolfgang Wessely, Die Neuzeit Nr. 17 v. 29. 4. 1870, 186–188.
- Gerson WOLF, Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität im Jahre 1865 (Wien 1865).
- Robert ZIMMERMANN, Wissenschaft und Literatur, in: Gemeinderat der Stadt Wien (Hg.), Wien 1848–1888. Denkschrift zum 2. December 1888, Bd. 2 (Wien 1888) 129–196.

Sarah STUTZENSTEIN, Wien

Die „kalte Verjährung“ der nationalsozialistischen Morde in Österreich im Jahr 1975

The hidden prescription of the Nazi murders in Austria in 1975

The timeframe for the prosecution of Nazi crimes was limited in Austria by extinctive prescription. In the late 1960s and early 1970s, only the last and most severe crimes were still punishable and hardly any Nazi trials took place. In the few trials, the juries reached a number of scandalous acquittals, which caused international outrage and criticism. On the other hand, the Austrian population was not interested in dealing with the Austrian participation in the atrocities committed during the Nazi regime. There was also agreement in politics to 'put the past behind'. Against this background, the new Austrian Criminal Code (StGB) entered into force on 1st January 1975. Unrecognized by the international community, the Austrian media, the population and even most politicians and legal scholars, it contained provisions (§§ 61, 62 and § 65 StGB) which led to the sudden prescription of most of the still punishable Nazi crimes. In the following article, the development of sections 61, 62 and 65 of the Austrian Criminal Code and their effects on the possibility of prosecuting Nazi crimes in Austria will for the first time be examined. In addition, it will address the question whether the de facto 'amnesty of Nazi murderers' brought by the new Criminal Code was planned or merely a legislative accident.

Keywords: Criminal Code 1975 – extinctive prescription – hidden amnesty – Nazi trial

I. Einleitung

Im Jahr 1965 beschloss das österreichische Parlament die rückwirkende Unverjährbarkeit von Mord.¹ Daher hätten die nationalsozialistischen Morde in Österreich formal unbefristet lange verfolgt werden können. Dennoch fanden in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren kaum noch NS-Prozesse statt.² In den wenigen Verfahren fällten die österreichischen Geschworenengerichte eine Reihe von fehlerhaften Freisprüchen, die internationale Empörung und Kritik auslösten. Die österreichische Bevölkerung wiederum hatte kein Interesse an weiteren NS-

Prozessen.³ Auch in der Politik bestand Einigkeit, „die Vergangenheit ruhen zu lassen“.⁴ Eine offene Beendigung der Verfolgung der NS-Straftaten war aber angesichts der zu erwartenden negativen Reaktionen aus dem Ausland und vereinzelt auch aus dem Inland kaum oder nur um den Preis eines internationalen Reputationsverlustes möglich.⁵

Vor diesem Hintergrund trat am 1. Jänner des Jahres 1975 das neue österreichische Strafge-

¹ Dazu ausführlich STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage.

² KURETSIDIS-HAIDER, NS-Verbrechen 346.

³ DIES., Verdrängte Schuld 99f.; LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren in Österreich 90; DIES., Hitlers erstes und letztes Opfer? 162, 164; WIRTH, Broda 453–456.

⁴ In diesem Sinn Bundeskanzler Bruno Kreisky im Jahr 1975, zitiert nach LOITFELLNER, Hitlers erstes und letztes Opfer? 162.

⁵ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 134, 138.

setzbuch (StGB)⁶ in Kraft, dessen Regelungen, wie im Folgenden gezeigt wird, die Verjährung der meisten von Österreichern im Ausland begangenen NS-Morde und damit das Ende der NS-Prozesse bewirkten. In weiterer Folge fanden in Österreich überhaupt nur noch zwei NS-Prozesse statt.⁷ Die Auswirkungen dieser Regelungen auf die weitere Möglichkeit der österreichischen Justiz zur Verfolgung der nationalsozialistischen Morde waren ähnlich gravierend wie in der Bundesrepublik Deutschland die „Gehilfenverjährung“⁸ durch die Neufassung von § 50 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuches durch Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG).

Während der Inhalt und die Entstehungsgeschichte dieser deutschen Bestimmungen gut erforscht sind,⁹ fehlt eine vergleichbare wissenschaftliche Beschäftigung mit der „kalten Verjährung“¹⁰ in Österreich. Rein deskriptiv erläu-

tert werden die maßgeblichen Vorschriften von Karl Marschall („Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich“).¹¹ In der zeithistorischen Literatur werden die einschlägigen Regelungen des StGB 1974 (§§ 61, 62 und 65 StGB) im Zusammenhang mit dem Ende der NS-Strafverfolgung in Österreich überhaupt erst in den letzten Jahren thematisiert, wobei die juristische Komplexität dieser Regelungen in der Regel zu Missverständnissen führt.¹² Eine eingehende juristische Auseinandersetzung mit diesen Bestimmungen und ihren Konsequenzen hinsichtlich der Möglichkeit zur Ahndung der NS-Morde in Österreich fand bislang nicht statt.

Diese Forschungslücke soll im nachfolgenden Beitrag geschlossen werden, indem die Entstehungsgeschichte der §§ 61, 62 und 65 StGB und deren Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen erstmals umfassend dargestellt wer-

⁶ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB 1974), BGBl. 1974/60.

⁷ KURETSIDIS-HAIDER, Verdrängte Schuld 101; WIRTH, Broda 451f.

⁸ Anders als in Österreich konnten in Deutschland auch Personen als Mordgehilfen betrachtet werden, die eine Tötung eigenhändig ausgeführt hatten, sofern diese nur im Interesse eines anderen und ohne eigenen Täterwillen gehandelt hatten; GREVE, Amnestierung 412, 421–424.

⁹ Siehe dazu beispielsweise FRIEDRICH, Kalte Amnestie; GLIENKE, De-facto-Amnestie; GREVE, Amnestierung; MIQUEL, Ahnden oder amnestieren?; ROTTLEUTHNER, Hat Dreher gedreht?; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten; WEINKE, Vergangenheitsbewältigung; außerdem Gegenstand des Romanes „Der Fall Collini“ von Ferdinand Schirach aus dem Jahr 2011 und des darauf basierenden Kinofilms.

¹⁰ Der Begriff „kalte Verjährung“ wurde vom israelischen Justizministerium entwickelt, um die Verjährung der „Gehilfenmorde“ in der BRD durch das EGOWiG zu kritisieren. Die Beteuerungen der BRD, dass es sich dabei um ein nicht beabsichtigtes Versehen handelte, wurden bezweifelt. Der nächste logische Schritt, prophezeite das israelische Justizministerium, werde dann wohl die offizielle Amnestierung

der NS-Mordgehilfen noch vor den Bundestagswahlen sein; Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung, Kalte Verjährung 58; MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 332.

¹¹ MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 29–32.

¹² GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Strafrechtliche Verfolgung 16f.; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 175; DIES., Hitlers erstes und letztes Opfer? 164; WIRTH, Broda 453; WISINGER, Umgang mit NS-Gewaltverbrechern 239–243; wobei idR nur die Regelungen des interterritorialen Strafrechts (§§ 62, 65 StGB) erwähnt werden und die Regelung des intertemporalen Strafrechts (§ 61 StGB), die für dieses Ergebnis mitverantwortlich war, außer Acht gelassen wird; im Beitrag von GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Strafrechtliche Verfolgung 16f. wird richtig erkannt, dass ein Rückgriff auf das Recht am Tatort zur Tatzeit erfolgte, aber irrtümlich angenommen, dass der Eintritt der Verjährung stets nach dem Tatort-Tatzeitrecht zu beurteilen war. Tatsächlich war dies nur dann der Fall, wenn diese Rechtsordnung für den/die TäterIn am günstigsten war. Diese Irrtümer scheinen auf eine vage Formulierung von MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 31f. zurückzuführen zu sein. Eine ausführliche Darstellung der Regelungen folgt im 5. Abschnitt des Aufsatzes.

den. Diese Regelungen werden in die internationale Rechtsentwicklung eingebettet. Außerdem wird der Frage nachgegangen, ob die mit den §§ 61, 62 und 65 StGB bewirkte faktische „Amnestierung der NS-Mörder“¹³ geplant oder doch nur ein gesetzgeberisches Versehen war.

II. Die Verfolgung der NS-Straftaten in Österreich nach 1965

Die längste auch für NS-Straftaten geltende Verjährungsfrist betrug in Österreich nach der Abschaffung der Todesstrafe im Jahr 1950 20 Jahre. Damit hätten die NS-Verbrechen über das Jahr 1965 hinaus kaum noch verfolgt werden können. Unter großem außenpolitischem Druck beschloss das österreichische Parlament im Jahr 1965 die rückwirkende Unverjährbarkeit von Straftaten, die bis zur Aufhebung der Todesstrafe im Jahr 1950 mit eben dieser Strafe bedroht gewesen waren.¹⁴ Die mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten waren bis zum Jahr 1950 unverjährbar gewesen, sodass sich die Rechtslage der NS-Straftäter im Vergleich zum Tatzeitpunkt nicht verschlechterte. Zu den „todesstrafwürdigen“ Delikten hatte bis 1950 insbesondere Mord gehört. Die während der NS-Zeit begangenen Morde iSv § 211 dRStGB¹⁵ waren als Folge dieser Gesetzesänderung unbefristet lange verfolgbar. Außerdem waren Deportationsver-

brechen, die sich unter §§ 87, 88 iVm § 86 StG (sogenannter „Eisenbahnerparagraf“) subsumieren ließen (Vernachlässigung von Verpflichtungen beim Betrieb einer Eisenbahn, wenn dies den Tod eines Menschen zur Folge hatte und der Täter dies voraussehen konnte), mit dem Tod bestraft gewesen und nun wieder von der Verjährung ausgenommen.

Die Unverjährbarkeitsregel (§ 231 StG¹⁶) erfasste dennoch nur einen Bruchteil der nationalsozialistischen Tötungsdelikte. Denn unverjährbar war nur die unmittelbare Mitwirkung am Mord sowie die Anstiftung zum Mord. Die entfernte Beihilfe zum Mord (§ 137 StG),¹⁷ worunter insbesondere organisatorische Vorbereitungshandlungen zum Massenmord (sogenannte „Schreibtschmorde“) fielen, und Totschlag (iSv § 212 dRStGB)¹⁸ waren verjährt und konnten nicht mehr bestraft werden.¹⁹ Für Personen, die bei der Tatbegehung das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bestand eine besondere Verjährungsregel. Ihre Straftaten (auch Morde) verjährten spätestens zehn Jahre nach der Tatbegehung (§ 232 StG). Unter 20-jährige NS-StraftäterInnen, die rein biologisch am längsten hätten verfolgt werden können, waren daher in Österreich bereits früh vor der Strafverfolgung

¹³ Mit diesem im Ergebnis zutreffenden Ausdruck wird häufig die deutsche „Gehilfenverjährung“ des Jahres 1968 bezeichnet, so etwa GLIENKE, De-facto-Amnestie und GREVE, Amnestierung schon im Titel ihrer Publikationen.

¹⁴ Art. 1 und 3 Strafrechtsänderungsgesetz 1965, BGBl. 1965/79.

¹⁵ „Der Mörder wird mit dem Tode bestraft (Abs 1). Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet (Abs 2).“ (§ 211 dRStGB idFv dRGBI I 1941).

¹⁶ Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen 1852 idFv 1938; Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 3. November 1945 über die Wiederverlautbarung des österreichischen Strafgesetzes, im Folgenden abgekürzt mit StG; hier in der Fassung von Strafrechtsänderungsgesetz 1965, BGBl. 1965/79.

¹⁷ Nach dieser Bestimmung waren „diejenige[n], welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf tätige Weise mitzuwirken, auf eine in dem § 5 enthaltene entferntere Art zur Tat beigetragen haben“, zu bestrafen (§ 137 StG).

¹⁸ „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“ (§ 212 dRStGB idFv dRGBI I 1941).

¹⁹ Siehe dazu MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 19–21, 24f., 29; STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 126–128.

geschützt.²⁰ Von der Unverjährbarkeitsregel nicht erfasst waren schließlich auch vorsätzliche Tötungen während der NS-Herrschaft, die nach § 134 des österreichischen StG²¹ als Mord, nach der für den/die TäterIn günstigeren Definition des § 211 dRStGB aber nur als Totschlag iSv § 212 dRStGB zu qualifizieren waren.²²

Der damalige Justizminister Christian Broda (SPÖ) hatte im Jahr 1965 vorgeschlagen, die Verjährungsfristen für strafbare Handlungen,

²⁰ Vor allem gegen diese Gruppe von in Österreich begünstigten NS-Mördern wurden in Deutschland bis in die letzten Jahre Prozesse geführt; zuletzt beispielsweise gegen den zur Tatzeit 17- und später 18-jährigen SS-Wachmann im Konzentrationslager Stutthof Bruno D., dem die Beihilfe zum Mord in mindestens 5.230 Fällen vorgeworfen wurde. Einer der letzten NS-Prozesse, in: Die Tageszeitung (taz), 6. 7. 2020, [<https://taz.de/Stutthof-Prozess-in-Hamburg/!5694017/>] (18. 7. 2020).

²¹ Der Tatbestand des Mordes wurde in § 134 StG wie folgt definiert: „Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.“ Nach der Rechtsprechung war für die Absicht, zu töten, *dolus eventualis*, das heißt bedingter Vorsatz ausreichend; PICHLER, *Entnazifizierung* 155.

²² Die Tatbestände Mord und Totschlag wurden im Jahr 1941 neu definiert und zwar rückwirkend mit Geltung auch für die „Ostmark“. Nach der Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts 1852 in der Fassung vom 13. 3. 1938 am 12. 6. 1945 (Gesetz vom 12. 6. 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts, StGBI. 1945/25) bestimmte ein Übergangsgesetz, dass auf früher begangene Taten primär das geltende österreichische Recht anzuwenden war. Das Recht im Tatzeitpunkt kam dagegen nur dann zur Anwendung, wenn es für den/die TäterIn günstiger war. Bei der Abgrenzung von Mord und Totschlag war das deutsche Recht günstiger. Denn nach diesem stellten vorsätzliche Tötungshandlungen, anders als nach § 134 StG, nur dann Mord dar, wenn der/die TäterIn grausam, heimtückisch oder aus niedrigen Beweggründen gehandelt hatte (§ 211 dRStGB). Waren diese Merkmale nicht nachweisbar, lag Totschlag iSv § 212 dRStGB vor, für den in Österreich nur eine 20-jährige Verjährungsfrist galt; STUTZENSTEIN, *Verjährungsfrage* 126–128.

die auch den Tatbestand des Völkermordes²³ verwirklichten, rückwirkend zu verlängern. Unter den Begriff des Völkermordes hätten auch „Schreibtischmord“ iSv § 137 StG und Totschlag iSv § 212 dRStGB subsumiert werden können. Dieser Vorschlag war aber von dem Koalitionspartner, der ÖVP, abgelehnt worden.²⁴ Die letztendlich beschlossene Regelung basierte auf einem Kompromiss der Regierungsparteien (ÖVP/SPÖ). Sie hatte wohl nicht primär den Zweck, eine effektive Grundlage für die weitere Verfolgung der NS-Straftaten zu schaffen, sondern sollte vor allem außenpolitische Komplikationen und eine innenpolitische Auseinandersetzung über ein kontroversielles Thema – die Notwendigkeit weiterer NS-Prozesse – verhindern.²⁵ Dem Ausland wurde mit dem Beschluss der rückwirkenden Unverjährbarkeit von Mord der Eindruck vermittelt, dass Österreich weiter gewillt war, NS-Straftaten zu verfolgen. Im Inland konnte die allgemeine, nicht auf NS-Verbrechen beschränkte Regel als vorgezogener Punkt der Strafrechtsreform „getarnt“ werden. Besonders die Vertreter der ÖVP leugneten, dass der Gesetzesbeschluss durch die Verjährung der NS-Verbrechen motiviert war.²⁶ Angehts ihrer Entstehungsgeschichte scheint kaum

²³ Im Sinn von § 353 Strafgesetzentwurf 1964, der § 328 StGB 1974 entspricht: „Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche, ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 92) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Maßnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“

²⁴ Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.295.1, fol. 14.

²⁵ STUTZENSTEIN, *Verjährungsfrage* 142–145.

²⁶ Ebd. 138, 140f., 144.

verwunderlich, dass die Unverjährbarkeitsregel tatsächlich keine stabile Grundlage für die weitere Verfolgung der schwersten NS-Straftaten bildete.²⁷

Für deren Aburteilung waren nach der Abschaffung der Volksgerichte²⁸ am 20. Dezember des Jahres 1955 Geschworenengerichte zuständig. Diese bestanden aus drei Berufs- und acht LaienrichterInnen aus dem Volk. Die Schuldfrage hatten allein die Geschworenen mit einfacher Mehrheit zu beurteilen (sog. „Wahrspruch“ der Geschworenen), bei Stimmgleichheit galt die Schuldfrage als verneint. Die Festlegung des Strafausmaßes erfolgte in gemeinsamer Beratung von Berufs- und LaienrichterInnen.²⁹

Die Aburteilung der NS-Straftaten durch die Geschworenengerichte wird allgemein als unrühmliches Kapitel der österreichischen Nachkriegsjustiz betrachtet. Zwischen den Jahren

1956 und 1975 wurden gegen rund 5.500 Personen Ermittlungen wegen nationalsozialistischer Verbrechen eingeleitet.³⁰ Die österreichischen Staatsanwaltschaften erhoben nach der Abschaffung der Volksgerichte aber nur noch in 48 Fällen Anklage gegen beschuldigte NS-Straftäter. In diesen Prozessen ergingen 20 rechtskräftige Schuldsprüche, denen 23 rechtskräftige Freisprüche gegenüberzustellen sind. Fünf Verfahren wurden eingestellt.³¹ Den Freisprüchen lagen teilweise Fehlbeurteilungen der Geschworenen und schwere Verfahrensmängel zugrunde, sodass die Urteile internationale Kritik und Empörung auslösten.³²

Die Geschworenenprozesse fielen in eine Zeit, in der Österreich kein politisches Interesse an NS-Prozessen bestand. Nach dem Abzug der Alliierten war es umgehend zur Pardonierung der ehemaligen Nationalsozialisten gekommen, die gemeinsam mit ihren Familien eine große und wichtige Wählergruppe darstellten, um die sich alle politischen Parteien bemühten. Die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfolgung der NS-Verbrechen wurden, im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland mit der Ludwigsburger Zentralstelle,³³ nicht zur

²⁷ Wie sogleich der 3. Abschnitt des Beitrags zeigen wird.

²⁸ Die Volksgerichte waren Schöffengerichte, die an den Sitzen der Oberlandesgerichte eingerichtet worden waren. Sie bestanden aus zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führte, und drei Laienrichtern. Die Richter und Staatsanwälte, die an den Volksgerichtsverfahren mitwirkten, mussten politisch „unbelastet“ sein, d.h. sie durften nicht in die NS-Strafjustiz involviert gewesen sein. Dies führte zu einem chronischen Personalmangel, da in der Justiz der Anteil an Nationalsozialisten besonders hoch gewesen war. Sachlich zuständig waren die Volksgerichte für die Delikte des Verbotsgesetzes und des Kriegsverbrechergesetzes sowie für Taten, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht waren, sofern der/die Beschuldigte aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hatte, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen waren, wenn die ihm/ihr angelastete Tat mit der Todesstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht war; MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 12f.; PICHLER, Entnazifizierung 221f., 197f.

²⁹ Geschworenenprozesse 1956–1975; [https://ausstellung.de.doew.at/b146.html] (5. 8. 2020); GARSCHA, Wiesenthals Beitrag 14f.

³⁰ Gegen wie viele österreichische NS-TäterInnen nicht ernsthaft ermittelt wurde, ist völlig unbekannt; LOITFELLNER, Hitlers erstes und letztes Opfer? 159.

³¹ Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen vor österreichischen Gerichten seit 1956. Statistischer Überblick, [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/statistik56_04.php] (19. 9. 2020); KURETSIDIS-HAIDER, NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten 346.

³² Geschworenenprozesse 1956–1975, [https://ausstellung.de.doew.at/b146.html] (5. 8. 2020); GARSCHA, Wiesenthals Beitrag 14f.

³³ Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen hat die Aufgabe, Material über nationalsozialistische Verbrechen zu sammeln und auszuwerten, um damit den Staatsanwaltschaften die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Verdächtige zu ermöglichen. Sie nahm ihre Tätigkeit am 1. Dezember 1958 auf; STOLL, Herstellung der Wahrheit 73.

Verfügung gestellt, und die wenigen damit betrauten Staatsanwaltschaften waren mit einer Vielzahl von Verfahren überlastet.³⁴ Auch die österreichische Bevölkerung zeigte kein Interesse an weiteren NS-Prozessen. Bei einer Meinungsumfrage des IFES-Instituts im Jahr 1976 stimmten der Aussage „30 Jahre nach Kriegsende soll es keine Kriegsverbrecherprozesse mehr geben“ 83 % der Befragten zu. Nur 16 % sprachen sich dagegen aus.³⁵

III. Die letzten österreichischen NS-Prozesse vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1974

Sowohl die Aufhebung der Verjährung für die bis 1950 mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten im Jahr 1965 als auch das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1974 und das Ende der NS-Prozesse fallen in die Ära von Justizminister Christian Broda, der dieses Amt von 1960 bis 1965 und sodann von 1970 bis 1983 innehatte. In gesellschaftspolitischen Fragen war Broda progressiv, er bezeichnete sich als „links von der Mitte der Sozialistischen Partei“ stehend.³⁶ In jungen Jahren hatte er sich in der kommunistischen Jugendbewegung³⁷ und während der Herrschaft des Nationalsozialismus im Widerstand engagiert.³⁸ Nachdem Broda im Jahr 1970 erneut das Justizministerium übernommen hatte, wurde bis 1972 gegen vierzehn NS-Straftäter Anklage erhoben. Damit entsteht der Eindruck, dass die österreichi-

sche Justiz bestrebt war, noch eine Reihe von NS-Prozessen durchzuführen.³⁹ Die wenigen Ressourcen sollten dabei auf diejenigen Verfahren konzentriert werden, in denen eine Verurteilung angesichts der guten Beweislage besonders wahrscheinlich erschien.⁴⁰ Das Ergebnis der Bemühungen war ernüchternd. Von allen zwischen 1970 und 1972 geführten NS-Prozessen endeten nur vier mit einem Schuldspruch. Ihnen standen acht Freisprüche gegenüber; zwei Verfahren wurden eingestellt.⁴¹

Ein Schuldspruch erging gegen Anton Siller, dem die Ermordung einer nicht feststellbaren Anzahl an polnischen „Jüdinnen und Juden“ im Zwangsarbeitslager Janowska in Lemberg vorgeworfen wurde. Außerdem hatte Siller laut Anklageschrift untergebenen Angehörigen der Lager-SS und der ukrainischen Miliz mehrfach Befehle zur Ermordung von „jüdischen“ Männern und Frauen erteilt. Beim Prozess in Salzburg belasteten insgesamt zwölf Zeuginnen Siller schwer. Das Geschworenengericht befand Siller mit knapper Mehrheit der Ermordung dreier „Juden“ und des Mordversuchs in 16 weiteren Fällen schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren schwerer Kerker. In 34 anderen Anklagepunkten sprachen die Geschworenen Siller dagegen frei. Die „Salzburger Nachrichten“ waren daher der Auffassung, dass dieser Schuldspruch einem Freispruch sehr nahe käme. Am 31. Dezember 1971 wurde Siller bedingt aus der Haft entlassen.⁴²

³⁴ WIRTH, Broda 289–291, 451f.

³⁵ Nicht auszuschließen ist, dass dieses Umfrageergebnis durch die fragwürdigen Entscheidungen der Geschworenenprozesse mitbeeinflusst war; WASSERMANN, *Naziland Österreich!?* 161.

³⁶ Interview mit Christian Broda in der Radio-Sendung „Im Brennpunkt“ am 29. 4. 1983, zitiert nach WIRTH, Broda 504.

³⁷ Was ihm besonders in Wahlkampfzeiten zum Vorwurf gemacht wurde; ebd. 313–322.

³⁸ Dazu ausführlich ebd. 99–116.

³⁹ Im Vergleich dazu wurden in der Amtsperiode seines parteifreien Vorgängers Hans Richard Klecscky in der ÖVP-Alleinregierung (1966–1970) insgesamt nur zehn Anklagen wegen NS-Gewaltverbrechen erhoben; ebd. 451.

⁴⁰ GARSCHA, *Sequels* 11; WIRTH, Broda 451.

⁴¹ Sodann wurde bis zum Jahr 1975 kein NS-Prozess mehr abgeschlossen; GARSCHA, *Chronik*.

⁴² HOLPFER, LOITFELLNER, *Holocaustprozesse* 110–112; LOITFELLNER, *Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen* 151.

Angesichts des massiven Tatvorwurfs kam auch das Urteil gegen Karl Macher einem Freispruch nahe. Die Staatsanwaltschaft warf dem SS-Obersturmführer vor, den ihm unterstellten Gendarmarie- und Polizeiangehörigen in Tomaszów-Mazowiecki (Polen) den Befehl zur Tötung von insgesamt mehreren tausend „Juden und Jüdinnen“ gegeben sowie im Zuge einer Ermordungsaktion zwei Frauen eigenhändig erschossen zu haben. Der Anklage standen nur wenige AugenzeugInnen zur Verfügung, wohingegen ehemalige SS-Kollegen Macher entlasteten. Die Geschworenen verneinten schließlich alle Hauptfragen nach Mord und bejahten lediglich die Eventualfrage, ob Macher schuldig sei, in der Nacht vom 27. auf den 28. April 1942 als verantwortlicher Leiter der Sicherheitspolizei seiner Verpflichtung zur Verhinderung von Erschießungen Angehöriger der jüdischen Intelligenz nicht nachgekommen zu sein. Macher wurde daher wegen qualifizierter öffentlicher Gewalttätigkeit (§§ 87, 88 iVm § 86 StG) zu einer Zusatzstrafe⁴³ von fünf Jahren schwerem Kerker verurteilt.⁴⁴

Mit einem Schuldspruch endete auch das Verfahren gegen Franz Grün, den ehemaligen Leibwächter des berüchtigten Kommandanten des KZ Plaszow Amon Göth. Die Staatsanwaltschaft warf Grün die Ermordung einer unbekannt Anzahl an Menschen vor, wobei zu Grüns Opfern besonders häufig junge Personen und auch Kleinkinder gezählt hätten. Die Geschworenen sprachen Grün in elf Anklagepunkten frei und in acht schuldig. Nach dem Urteil hatte Grün mindestens 16 jüdische Männer, Frauen und Kinder ermordet sowie an der Exekution von zumindest 60 Häftlingen mitgewirkt. Dafür wurde er zu einer Zusatzstrafe

von neun Jahren schwerem Kerker⁴⁵ verurteilt, wobei das Urteil die völlige Schulduneinsichtigkeit Grüns betonte.⁴⁶

Nach dreimaliger Urteilsaufhebung und viermaliger Durchführung der Hauptverhandlung wurde schließlich auch der „Transportchef“ Adolf Eichmanns, Franz Novak, der die Deportation von „Juden und Jüdinnen“ aus verschiedenen Teilen Europas in die Konzentrations- und Vernichtungslager in den vom Deutschen Reich besetzten Ostgebieten organisierte, schuldig gesprochen. Der Schuldspruch erfolgte aber nicht wegen Mordes, sondern wegen qualifizierter öffentlicher Gewalttätigkeit (§§ 87, 88 iVm § 86 StG), worunter auch die qualifizierte Vernachlässigung von Verpflichtungen beim Betrieb einer Eisenbahn fiel, weil Novak kein unmittelbarer Tatbeitrag an den Ermordungen nachgewiesen werden konnte und die entfernte Mitschuld am Mord („Schreibtischmord“) bereits verjährt war. Das Geschworenengericht verurteilte Novak zu einer Haftstrafe von sieben Jahren. Fünf Jahre hatte Novak bereits in Untersuchungshaft verbracht, die Reststrafe wurde ihm von Bundespräsident Rudolf Kirschlager (parteilos) im Gnadenweg erlassen.⁴⁷ Wie Simon Wiesenthal ausrechnete, bedeutete dies „drei Minuten [erg. Haft] pro Opfer“ für den Mann,⁴⁸ von dem Eichmann behauptete: „Ich hätte meinen Auftrag nie erfüllen können, wenn es mir nicht gelungen wäre, die täglich schwieriger werdenden Transportprobleme zu lösen. Das

⁴³ Zu einer Zusatzstrafe, weil Macher im März 1949 vom Volksgericht Wien wegen „Illegalität“ zu zweieinhalb Jahren schwerem Kerker verurteilt worden war; HOLPFER, LOITFELLNER, Holocaustprozesse 112.

⁴⁴ Ebd. 112–114; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 154.

⁴⁵ Franz Grün war bereits in Polen zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. Nach Abschluss des Staatsvertrags im Jahr 1955 kam Grün aufgrund von einer Begnadigung zurück nach Österreich, wo die Staatsanwaltschaft zunächst erklärte, von einer weiteren Verfolgung abzusehen; HOLPFER, LOITFELLNER, Holocaustprozesse 117.

⁴⁶ Ebd. 117–119.

⁴⁷ Dazu ausführlich HOLPFER, Fall Novak 1–7.

⁴⁸ Simon Wiesenthal, zitiert nach LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 88.

war hauptsächlich Verdienst meines Sachbearbeiters Franz Novak.“⁴⁹

Unter den Freigesprochenen befanden sich dagegen die vier in den österreichischen Auschwitz-Prozessen Angeklagten. Der erste Auschwitz-Prozess in Österreich wurde gegen die „Architekten des Todes“ Walter Dejaco und Fritz Karl Ertl im Jahr 1972 geführt. Dejaco war während der ganzen Zeit des Bestehens des KZ Auschwitz der Leiter des Planungsbüros der Abteilung Hochbau in der Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei, das für die Planung aller zu errichtenden Bauten im Lagerbereich und die Ausführung der Bauentwürfe zuständig war.⁵⁰ Ertl arbeitete in diesem Büro mit, ließ sich aber Ende des Jahres 1942 an die Front versetzen – nach seinen eigenen Angaben, weil ihm der Zweck der Bauten bewusst geworden war. Dejaco, der als Leiter des Planungsbüros die Pläne unterfertigt hatte, leugnete dagegen, den Zweck der Bauten gekannt zu haben.⁵¹

Beiden Beschuldigten wurde vorgeworfen, an der Vollziehung der Massenmorde durch Vergasung von Menschen in Auschwitz-Birkenau durch Planung, Errichtung und Instandhaltung der Gaskammern und Krematorien unmittelbar mitgewirkt zu haben. Dejaco war zudem wegen der Ermordung von zwölf „jüdischen“ Häftlingen durch Schüsse und Schläge zwischen Herbst 1940 und Sommer 1942 angeklagt.⁵² Bereits im Vorfeld der Anklageerhebung hatte es rechtliche Bedenken gegeben, ob das Verbrechen der unmittelbaren Mitwirkung am Mord durch die Planung, Errichtung und Instandhaltung der Gaskammern und Krematorien verwirklicht war. Das Justizministerium erteilte jedoch die Weisung, Anklage zu erheben. Die Rechtsfrage sollten die Geschwo-

renen beurteilen.⁵³ Diese entschieden, dass die Planung und Errichtung der Gaskammern und Krematorien lediglich als entfernte Mitschuld nach § 137 StG zu werten seien.⁵⁴

Im Fall Dejacos erachteten die Geschworenen weder den Tatbestand der unmittelbar tätigen Mitwirkung am Mord, noch den Tatbestand der entfernten Mitschuld am Mord als erfüllt – hatte Dejaco doch angegeben, den Zweck der Bauten nicht gekannt und daher ohne Vorsatz gehandelt zu haben. Auch die Ermordung der Häftlinge betrachteten die Geschworenen als nicht erwiesen. Damit wurde Dejaco als Leiter des Planungsbüros milder beurteilt als Ertl, der sich 1942 freiwillig versetzen hatte lassen. Ertl wurde zwar nicht der unmittelbaren Mitwirkung an den Ermordungen, wohl aber der entfernten Mitschuld an den Morden für schuldig befunden. Die entfernte Mitschuld am Mord (§ 137 StG) unterlag einer zehnjährigen Verjährungsfrist. Daher war im Ergebnis auch Ertl freizusprechen, zum einen wegen Verjährung, zum anderen wurde der Befehlsnotstand bejaht.⁵⁵

Der zweite Auschwitz-Prozess wurde gegen Angehörige der Lager-SS, nämlich gegen Franz Wunsch und Otto Graf, geführt. Beide hatten laut Anklageschrift mindestens einmal wöchentlich an den Massenmorden mitgewirkt. Der Anklageschrift zufolge hatte Wunsch Menschen zu den Gaskammern eskortiert und mit Gewalt zum Betreten der Gaskammern gezwungen. Graf wurde vorgeworfen, wiederholt Zyklon B in einen Sanitätswagen geladen, zu den Gaskammern gebracht und sodann in die Gaskammern geworfen zu haben. Zudem waren Wunsch und Graf laut Anklage an den Ermordungsaktionen der Sonderkommandos beteiligt gewesen. Bei beiden erfolgte daher die Anklage wegen mehrfachen Mordes. Graf wurde zudem

⁴⁹ Der Spiegel, Österreich/Novak-Prozess. Dritter Versuch, Nr. 45 v. 31. 10. 1966, 157.

⁵⁰ LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 186.

⁵¹ Ebd. 187.

⁵² MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 188f.

⁵³ LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 187.

⁵⁴ Ebd. 189.

⁵⁵ MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 188–190; LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 189f.

die Tötung eines „jüdischen“ Häftlings und der Polin Marilla D. vorgeworfen. Wunsch hatte laut Anklageschrift einen 20-jährigen „Juden“ erschossen.⁵⁶

Bei der Einvernahme in der Hauptverhandlung gestanden Graf und Wunsch lediglich, Häftlinge misshandelt zu haben, wenn es zu Übertretungen gekommen war. Der große zeitliche Abstand zu den Taten bereitete den ZeugInnen bei Detailfragen Schwierigkeiten, was der Verteidigung Gelegenheit bot, ihre Glaubwürdigkeit zu untergraben. Der Richter schritt auch nicht ein, als der Angeklagte Graf eine Zeugin selbst „verhörte“.⁵⁷ Die Geschworenen befanden Wunsch schließlich nicht der unmittelbar tätigen, sondern nur der entfernten Mitwirkung iSv § 137 StG an den Ermordungen für schuldig. Die entfernte Mitschuld war aber bereits verjährt. Außerdem bejahten die Geschworenen den Entschuldigungsgrund des Befehlsnotstandes.⁵⁸ Graf wurde des Totschlags an Marilla D. für schuldig befunden, der aber ebenfalls verjährt war. Sowohl das Verfahren gegen Wunsch als auch gegen Graf endete daher mit einem Freispruch.⁵⁹

Angeklagt und freigesprochen wurde in dieser Zeitspanne auch der ehemalige SS-Angehörige Andreas Vogel. Dieser hatte sich freiwillig für die Erschießung eines russischen Kriegsgefangenen gemeldet und den ahnungslosen Häftling mit einem Kopfschuss von hinten getötet, nachdem der eigentlich für die Tat bestimmte SS-Mann die Tötung verweigert hatte.⁶⁰ Obwohl Vogel die Tötung mehrfach reuig gestand, wurde er in zwei Prozessen freigesprochen, womit zumindest im ersten Verfahren niemand, nicht

einmal sein Verteidiger, gerechnet hatte.⁶¹ Doch die Geschworenen verneinten die Niedrigkeit seiner Beweggründe und die Mordlust, womit die Tötung nur mehr einen verjährten und nicht mehr strafbaren Totschlag darstellte.⁶² Ähnlich gestaltete sich der Fall von Ferdinand Friedensbacher, der als Angehöriger der Gestapo auf Kreta den angeblichen Leiter einer Widerstandsgruppe eigenmächtig erschossen hatte, weil dieser ihm Auskünfte verweigert hatte. Die Geschworenen bejahten die Tötung, verneinten jedoch die niedrigen Beweggründe und die Grausamkeit. Damit lag wiederum kein Mord, sondern nur verjährter Totschlag vor und Friedensbacher war freizusprechen.⁶³

Im Mai 1970 angeklagt und sodann freigesprochen wurde auch der SS-Hauptscharführer und Gaswagenfahrer Josef Wendl, dem vorgeworfen wurde, an der Vergasung von mindestens 500 „jüdischen“ Männern, Frauen und Kindern in dem von ihm gefahrenen Gaswagen und außerdem an der Erschießung 30 weiterer Personen unmittelbar mitgewirkt zu haben. Die Beweislage war ausgesprochen gut und Wendl voll geständig. Allerdings beharrte Wendl darauf, unter Befehlsnotstand gehandelt zu haben. Anhaltspunkte dafür, dass der Versuch, sich dem Tötungsbefehl zu entziehen, Wendl selbst gefährdet hätte, bestanden aber nicht. Auch ein Versetzungsersuchen hatte Wendl zu keinem Zeitpunkt gestellt. Die Geschworenen sprachen Wendl dennoch frei. Sie bejahten die Tatvorwürfe einstimmig, gingen aber ebenso einstimmig davon aus, dass Wendl irrtümlich eine Situation angenommen hatte, in der Befehlsnotstand bestanden

⁵⁶ Ebd. 190f.

⁵⁷ Ebd. 191f.

⁵⁸ MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 191f.; LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 193f.

⁵⁹ MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 190f.; LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 194.

⁶⁰ GARSCHA, Prozesse wegen Verletzung des Kriegsvölkerrechts 272f.

⁶¹ LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 148.

⁶² GARSCHA, Prozesse wegen Verletzung des Kriegsvölkerrechts 273f.; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 148.

⁶³ GARSCHA, Prozesse wegen Verletzung des Kriegsvölkerrechts 275.

habe. Damit war Wendl wegen Putativbefehlsnotstands entschuldigt und freizusprechen.⁶⁴

In die Reihe dieser Prozesse fügte sich auch das Verfahren gegen Johann Vinzenz Gogl ein. Ihm wurde vorgeworfen, als ehemaliges Mitglied der Wachmannschaft im KZ Mauthausen und im Nebenlager Ebensee mehrere Häftlinge, darunter alliierte Fallschirmspringer und Widerstandskämpfer, ermordet zu haben. Trotz „erdrückender Beweise und erschütternder Zeugenaussagen“ in der ersten Hauptverhandlung in Linz sprachen die Geschworenen, unter denen sich auch ehemalige NSDAP-Mitglieder befanden, Gogl einstimmig frei. Die im Verhandlungssaal anwesenden ehemaligen SS-Männer hatten dem angeklagten Kameraden schon während der Hauptverhandlung Mut zugesprochen und die „jüdischen“ ZeugInnen verhöhnt. Den Freispruch nahmen sie sodann freudig mit Beifall und „Bravo“-Rufen entgegen.⁶⁵

Die Reaktionen aus dem Ausland zeigten großes Entsetzen. Der Fall Gogl verursachte das international größte und negativste Echo. Nach der Verkündung des Freispruches wurde die österreichische Botschaft in Washington gestürmt und das Gebäude mit einer Hakenkreuzfahne sowie einem Spruchband mit der Aufschrift „Don't visit Nazi-Austria“ „geschmückt“. Von Seiten der österreichischen Bundesregierung gab es kaum Reaktionen zu dem Urteil. Nur Vizekanzler und Sozialminister Rudolf Häuser (SPÖ), der selbst mehrere Jahre im KZ Dachau inhaftiert gewesen war, kritisierte das Urteil, woraufhin ihn jedoch seinerseits einige Medien (insbesondere die Salzburger Nachrichten und die Kronen-Zeitung) attackierten, weil er mit seinen Aussagen⁶⁶ die österreichische Justiz im

Ausland in Misskredit brächte.⁶⁷ Wenig später relativierte Häuser seine Äußerungen und erklärte, er habe die Rechtsstaatlichkeit der österreichischen Gerichte nicht anzweifeln wollen. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte er sich nun sogar eine Verjährung der NS-Morde vorstellen. Justizminister Broda lehnte Häusers Vorschlag aber kategorisch ab.⁶⁸ Häuser war offenbar nicht bewusst, dass ein Ende der NS-Prozesse ohnehin unmittelbar bevorstand. Denn zu diesem Zeitpunkt war der Strafgesetzentwurf des Justizministeriums, dessen Regelungen letztendlich zu einer Einstellung der meisten NS-Prozesse führten, bereits als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht worden. Der Freispruch Gogls wurde jedenfalls nicht rechtskräftig. Nach einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hob der Oberste Gerichtshof (OGH) das Urteil auf.⁶⁹ Wie zu zeigen sein wird, wurde der Prozess gegen Gogl wiederholt.

IV. Der strafrechtliche Zweck der NS-Prozesse in Österreich

Die österreichischen NS-Prozesse der 1970er-Jahre verdeutlichen die Schwierigkeiten, Jahrzehnte nach der Tatbegehung noch einen gesicherten Schuldbeweis zu erbringen, und den Unwillen der Geschworenen, in NS-Prozessen überhaupt einen Schuldspruch zu fällen. Hält man sich vor Augen, dass die dargestellten Fälle jene waren, die als besonders aussichtsreich galten und auf die alle Kräfte gebündelt worden waren,

Recht und Gerechtigkeit entschieden“ worden sei oder „Einflüsse neofaschistischer Kräfte“ für die Freisprüche verantwortlich gewesen seien, Rudolf Häuser, zitiert nach WIRTH, Broda, Anm. 1667.

⁶⁷ LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 173; UNDESSER, Berichterstattung Gogl 77f.; WIRTH, Broda 455.

⁶⁸ Ebd. 457f.

⁶⁹ LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 169.

⁶⁴ HOLPFER, LOITFELLNER, Holocaustprozesse 114–116; MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 180.

⁶⁵ EIGELBERGER, Mauthausen vor Gericht 222f.; WIRTH, Broda 452.

⁶⁶ Explizit hatte Häuser nach dem Freispruch Gogls die Frage aufgeworfen, ob „in all diesen Fällen nach

dann erscheint einerseits fraglich, ob in Geschworenenprozessen überhaupt noch mit Schuldsprüchen wegen NS-Verbrechen zu rechnen war. Andererseits werfen die Geschworenenverfahren und deren Ergebnisse auch die Frage auf, welchen Strafzweck die NS-Prozesse damals in Österreich erfüllen sollten und erfüllten.

Das Strafgesetzbuch 1974 und die dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen verzichteten angesichts der nach wie vor andauernden Kontroverse über den Strafzweck⁷⁰ bewusst auf ausdrückliche Aussagen über das Wesen und den Zweck der Strafe.⁷¹ Allerdings war das Strafgesetzbuch vom Präventionsgedanken geprägt. Als Zweck der Strafe wurde nicht mehr die Vergeltung, sondern die General- und Spezialprävention betrachtet.⁷² Dementsprechend lag der zeitlichen Begrenzung der staatlichen Strafmacht und -pflicht durch die Verjährung die Vorstellung zugrunde, dass nach Verstreichen einer gewissen Zeitspanne die Strafe weder durch einen spezial- noch einen generalpräventiven Zweck gerechtfertigt ist.⁷³ Die Erläuterungen zum Strafgesetzbuch waren freilich neutral formuliert und erklärten, dass der Rechtsgrund der Verjährung „der Wegfall des Bedürfnisses nach Strafe und Sicherung“ sei. Dieses Bedürfnis richte sich einerseits danach, „wie sehr durch die Tat das Bewußtsein der Rechtssicherheit erschüttert worden ist, andererseits danach, ob ein Rückfall zu befürchten ist.“⁷⁴ Diese Begründung scheint für Anhänger aller Strafzwecktheorien annehmbar gewesen zu sein, denn unter

die Formulierung „Bedürfnis nach Strafe und Sicherung“ konnten sowohl das Bedürfnis nach Vergeltung als auch nach General- und Spezialprävention subsumiert werden.

Nach dem Strafgesetzbuch des Jahres 1974 waren die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten, wozu insbesondere Mord gehörte, unverjährbar und damit unbefristet lange verfolgbar. Die Erläuterungen führten nicht weiter aus, warum bei schwersten Straftaten unbefristet lange ein Strafbedürfnis gesehen wurde, sondern verwiesen nur auf den Beschluss des Jahres 1965.⁷⁵ Um eine Verfolgung der schwersten NS-Verbrechen über das Jahr 1965 hinaus zu ermöglichen, hatte die SPÖ damals eine Verlängerung der Verjährungsfristen für schwerste NS-Straftaten gefordert. In strafrechtstheoretischer Sicht hatten ihre VertreterInnen mit generalpräventiven Argumenten und „der erzieherischen Wirkung der NS-Prozesse“ argumentiert.⁷⁶

Die ÖVP hatte einer Änderung der Verjährungsregeln aber nur unter der Bedingung zugestimmt, dass diese nicht auf die schwersten NS-Verbrechen beschränkt werde, sondern allgemein alle Morde bzw. bis 1950 mit Todesstrafe bedrohten Straftaten⁷⁷ für unverjährbar erklärt wurden. Ihre Vertreter begründeten die unbeschränkte Verfolgungsmöglichkeit für schwerste

⁷⁰ Zu den Differenzen über den Zweck der Strafe bei den Arbeiten am Strafgesetzbuch ausführlich STANGL, Strafrechtsreform.

⁷¹ NOWAKOWSKI, Österreichische Strafrechtsreform 13.

⁷² STANGL, Strafrechtsreform 64, 71, 128; WIRTH, Broda 230f., 419f.

⁷³ Stellungnahme von Friedrich NOWAKOWSKI v. 5. 2. 1965, ACB, Mappe III.138.2, fol. 5–9; so auch heute: MAREK, in: HÖPFEL, RATZ, WK² StGB, Vorbemerkungen §§ 57–60 StGB Rz. 3.

⁷⁴ ErläutRV 30 NR 8. GP 161.

⁷⁵ Ebd. 163.

⁷⁶ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 134–136, 141; dies deckt sich mit der grundsätzlichen Auffassung der SPÖ vom Zweck der Entnazifizierung, die sie als eine Art „Umerziehung“ zur Demokratie verstand. Personen, die der nationalsozialistischen Propaganda erlegen waren, hatten nach dieser Ansicht versagt und mussten umlernen; REITER, Ehemalige 20.

⁷⁷ Dazu gehörten neben Mord auch Hochverrat, qualifizierte öffentliche Gewalttätigkeiten (darunter fiel auch die qualifizierte Vernachlässigung von Verpflichtungen beim Betrieb einer Eisenbahn iSv §§ 87, 88 StG iVm § 86 StG), Verbrechen nach § 4 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes und der §§ 3a, 3e, 3f des Verbotsgesetzes; STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 139.

Straftaten mit dem Vergeltungsgedanken.⁷⁸ Spezialpräventive Erwägungen spielten in der Debatte über eine weitere Verfolgung der NS-Morde keine Rolle,⁷⁹ denn die meisten ehemaligen NS-StraftäterInnen hatten sich bereits (wieder) in die Gesellschaft integriert und waren sozial unauffällig. Weitere Straftaten waren von ihnen nicht zu befürchten.

Die im Jahr 1965 beschlossene rückwirkende Unverjährbarkeit der bis 1950 mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten ermöglichte also eine unbefristete Verfolgung der nationalsozialistischen Morde iSv § 211 dRStGB. Die Prozesse sollten der Bevölkerung nun einerseits die Schuldzusammenhänge deutlich machen und im Sinne der positiven Generalprävention Werthaltungen vermitteln, sowie darüber hinaus im Sinne der negativen Generalprävention zudem verdeutlichen, dass wer immer auch für ein Unrechtsregime mordet, dafür zur Verantwortung gezogen wird, damit sich niemals wiederholen kann, was einmal geschehen ist.⁸⁰

Ob die in den 1970er-Jahren geführten NS-Prozesse den damals angestrebten strafrechtlichen Zwecksetzungen gerecht wurden, erscheint jedoch insgesamt höchst zweifelhaft, da die Geschworenengerichte die wenigen Angeklagten trotz schwerwiegender Tatvorwürfe überwiegend freisprachen. Auch im Falle der Freisprüche stellten die Geschworenengerichte freilich größtenteils fest, dass die Angeklagten Handlungen begangen hatten, die für den Tod von zum Teil mehreren hundert oder sogar tausenden Menschen kausal waren. Damit waren die Geschworenengerichte aber kaum dazu geeignet, potentiellen TäterInnen eines staatlich organisierten Unrechts zu zeigen, „dass ihre

Handlungen nicht straflos bleiben“,⁸¹ und diese durch die Furcht vor Strafe von Systemstraftaten abzuhalten. Eine „Warnung an die Mörder von morgen“⁸² stellten sie jedenfalls nicht dar. Sie vermittelten der Bevölkerung eher den Eindruck, dass selbst für Personen, die massenhaft für ein Regime getötet hatten, die Chancen recht gut waren, ungestraft davon zu kommen. Dem Strafzweck der negativen Generalprävention dienten die NS-Verfahren damit nicht mehr. Außerdem konnten die Freisprüche und die Verurteilungen zu in der Regel moderaten Strafen, wie sie in den Geschworenengerichtsprozessen ergingen, insgesamt wohl kaum als „gerechte Vergeltung“ empfunden werden.⁸³

Auch zur Vermittlung von Werthaltungen waren die NS-Prozesse und ihre mediale Darstellung wenig geeignet. Einerseits erwecken schon die häufigen Feststellungen von Tötungshandlungen mit darauffolgenden Freisprüchen den Eindruck, dass Systemunrecht als minderschweres Unrecht betrachtet wurde, andererseits erfolgte in der medialen Berichterstattung keine Kontextualisierung der angeklagten Einzeltaten. Die österreichischen Medien beschrieben die Prozesse zum Teil detailliert, aber ohne Ursachen, Hintergründe und Bedingungen für die gerichtsanhängigen NS-Verbrechen zu beleuchten. Vielmehr betrachtete die Presse die NS-Verbrechen als einzigartige und abgeschlossene Ereignisse sowie justizielle Angelegenheit und nur selten als Geschehen, das auch gegenwartsrelevante Fragen aufwirft (beispielsweise im Bereich des Neonazismus oder Antisemitismus) sowie spezifische politische und gesellschaftliche Voraussetzungen hat. Auch moralische Aspekte, wie Lehren aus der NS-Zeit zu ziehen und Ver-

⁷⁸ Ebd. 142f.

⁷⁹ Ausführlich dargestellt in: STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 133–136, 141–143.

⁸⁰ In diesem Sinn beispielsweise der SPÖ-Abgeordnete Alfred Migsch, StenProtNR, 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965 4202–4205.

⁸¹ Simon Wiesenthal, zitiert nach KURETSIDIS-HAIDER, NS-Verbrechen 349.

⁸² Simon Wiesenthal, zitiert nach ebd. 349.

⁸³ Einen Überblick über die Geschworenengerichtsprozesse gegen NS-Straftäter und deren Ergebnisse bietet GARSCHA, Prozesse wegen NS-Verbrechen.

antwortlichkeiten zu thematisieren, spielten in der Berichterstattung kaum eine Rolle.⁸⁴

Paradox ist, dass die (kollektive) Täterseite in diesen Prozessen weitgehend unbeleuchtet blieb. Bei der Berichterstattung über die Täter wurden mehrere Narrative verwendet und diese zumeist nur als ausführende Organe, als „handelndes Werkzeug“ von Hitler, Himmler und anderen hochrangigen Nationalsozialisten betrachtet. Ihre individuelle Verantwortung wurde damit negiert.⁸⁵ Ungeachtet der Tatsache, dass die Angeklagten Österreicher waren, wurden deren Taten als „deutsche Verbrechen“ dargestellt und der österreichische Tatbeitrag überwiegend ausgeklammert. Gängig war die Beschreibung der vor Gericht stehenden Täter als „monsterähnlich“, sie wurden als bestialische Ausnahmen von der Regel angesehen. Die Verbrechen und ihre Täter konnten damit als außerhalb der Gesellschaftsordnung stehend wahrgenommen und als „nicht zu uns gehörig“ stigmatisiert werden.⁸⁶ Zudem werteten die Medien teilweise ZeugInnen und überlebende Opfer sprachlich ab. Dies geschah beispielsweise durch die unreflektierte Übernahme von NS-Terminologie. Die gebotene Sensibilität im Umgang mit den Opfern lassen aber auch Berichte vermissen, die diesen vorwerfen, nicht Recht, sondern Rache anzustreben.⁸⁷

Insgesamt stehen diese Darstellungsformen in Einklang mit der Opferthese, die das zentrale Narrativ der österreichischen Republik bildete.⁸⁸ Sie ersparten der österreichischen Gesellschaft die Erkenntnis, dass die vor Gericht angeklagten Mörder zu ihr gehörten, unabhängig davon, ob

die Verantwortung an den nationalsozialistischen Verbrechen ausschließlich „den Deutschen“, wenigen politischen Entscheidungsträgern oder ein „paar monströsen Randerscheinungen der Gesellschaft“ zugeschoben wurde. Damit unterblieb auch die Einsicht, dass die NS-Verbrechen und ihre Bedingungen, wie beispielsweise ein verbreiteter Antisemitismus, Teil der politischen und gesellschaftlichen Kultur waren. Die mediale Präsentation der Verbrechen als etwas Fremdes und Außergewöhnliches ermöglichte eine schmerzfreie Darstellung der Prozesse und eine Nichtauseinandersetzung mit der Rolle der ÖsterreicherInnen in der NS-Zeit.⁸⁹

Damit konnten die NS-Prozesse der österreichischen Bevölkerung aber kaum die Schuldzusammenhänge und strukturellen Bedingungen der NS-Verbrechen verdeutlichen und über die angeklagten Einzeltaten hinaus auch keine Werthaltungen vermitteln.⁹⁰ Der positiven Generalprävention durch die NS-Prozesse stand im Übrigen die „Opferthese“ fundamental entgegen. Ein Volk, das sich als kollektives Opfer betrachtet, kann gleichzeitig nur schwer ein lernfähiger und lernwilliger Mitverantwortlicher sein. Fraglich ist aber, ob eine staatliche Strafverfolgung zur Generalprävention nicht vor allem dann notwendig ist, wenn ein vom Staat mit Strafe bedrohtes Verhalten von der Allgemeinheit nicht verurteilt wird. Um tatsächlich präventiv zu wirken, hätten aber jedenfalls die gesetzlichen Grundlagen und die strukturellen Bedingungen für die Durchführung der NS-Prozesse, möglicherweise auch der Umgang der Politik mit der Rolle Österreichs während der NS-Herrschaft, geändert werden müssen. In der

⁸⁴ Dazu ausführlich LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 180-191.

⁸⁵ Ebd. 184f.

⁸⁶ Ebd. 187.

⁸⁷ Ebd. 74-76; UNDESSER, Berichterstattung Gogl 113.

⁸⁸ Zur österreichischen „Lebenslüge“ siehe beispielsweise BOTZ, Vom „Opfer“ zum „Mit-Täter“; KURETSIDIS-HAIDER, Verdrängte Schuld; LOITFELLNER, Hitlers erstes und letztes Opfer?; UHL, Opfermythos.

⁸⁹ LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 187.

⁹⁰ DIES., Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 191, die die mediale Berichterstattung über die Geschworenengerichtsprozesse wegen NS-Verbrechen untersucht, gelangt zu dem Schluss, dass zumindest diese in Österreich nicht zu einer Vergangenheitsaufarbeitung beigetragen hat.

dargestellten Form waren die NS-Prozesse zur Erfüllung anerkannter Strafzwecke wohl nicht geeignet. Daneben war mit der Art und Weise, in der die NS-Prozesse in Österreich damals geführt wurden, die evidente Gefahr einer sekundären Viktimisierung, das heißt einer weiteren Schädigung der Opfer durch Fehlreaktionen der mit der Tat und den Opfern befassten Personen (bspw. der Polizei, Justiz, Medien oder des sozialen Umfelds) und einer „zweiten Opferwerdung“ im Anschluss an die Straftat, verbunden.⁹¹

V. Das interterritoriale und intertemporale Strafrecht des Strafgesetzbuches 1974

Am 1. Jänner des Jahres 1975 trat das neue österreichische Strafgesetzbuch in Kraft. Die fast 150 Jahre dauernde Strafrechtsreform fand damit einen Abschluss. Das österreichische Strafgesetzbuch sah einen Übergang vom Personalitäts- zum Territorialitätsprinzip vor. Dem älteren Personalitätsprinzip lag die Vorstellung von einer unbedingten und schrankenlosen Treuepflicht der StaatsbürgerInnen zu ihrem Staat und dessen (Straf-)Rechtsordnung zugrunde. Dem Personalitätsprinzip entsprechend fielen bis zum Jahr 1975 auch Auslandstaten, die von österreichischen StaatsbürgerInnen begangen worden waren, in den Geltungsbereich des österreichischen Strafrechts. Das Territorialitätsprinzip galt dagegen nach dem Strafgesetz 1852 für „Fremde“, das heißt für Staatenlose oder AusländerInnen. Ihre Straftaten wurden vom Staat Österreich nur dann bestraft, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden waren. Die österreichischen StaatsbürgerInnen aber waren der österreichischen Strafgewalt auch

unterworfen, wenn sie im Ausland gegen das österreichische Strafrecht verstießen.⁹²

Dieser unbedingte Geltungsanspruch des österreichischen Strafrechts gegenüber seinen StaatsbürgerInnen wurde mit dem Strafgesetzbuch des Jahres 1974 aufgegeben. Dieses erklärte das Territorialitätsprinzip zum beherrschenden Grundsatz. Nach dem Inkrafttreten des StGB 1974 am 1. Jänner 1975 bestand die österreichische Strafgewalt diesem entsprechend grundsätzlich nur für im Inland begangene Straftaten (§ 62 StGB). Diese Einschränkung erschien rechtspolitisch sinnvoll und entsprach der allgemeinen Rechtsentwicklung. Außerdem sollte es ÖsterreicherInnen, die dauerhaft im Ausland lebten und dort ihren Wohnsitz hatten, ermöglicht werden, nur nach der Strafrechtsordnung ihres Gastlandes zu leben.⁹³

Zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter waren einige Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip vorgesehen, z.B. für Straftaten, die den österreichischen Staat bedrohten, wie beispielsweise Hochverrat oder der Angriff auf österreichische Staatsorgane (Realprinzip). Der österreichischen Strafgewalt unterlagen zudem auch Straftaten, die auf österreichischen Schiffen oder Flugzeugen begangen wurden (Flaggenprinzip). Für die nationalsozialistischen Morde war keine dieser Ausnahmen einschlägig.⁹⁴ Daher konnte nur auf den subsidiär anwendbaren § 65 StGB zurückgegriffen werden. Darin war eine stellvertretende Strafrechtspflege in Österreich für Taten von österreichischen StaatsbürgerInnen vorgesehen, die nicht nur nach dem österreichi-

⁹² BMJ, Entwurf Strafgesetz (1964) 110 (Vorbemerkungen zu den §§ 79 bis 86); ErläutRV 30 NR 8. GP 169f.

⁹³ BMJ, Entwurf Strafgesetz (1964) 110 (Vorbemerkungen zu den §§ 79 bis 86).

⁹⁴ MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 31f.; Erläuterungen zum Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches 1964, abgedruckt in: Bundesministerium für Justiz, Vorbemerkungen zu den §§ 79 bis 86 sowie §§ 80 bis 82 110, 112–116.

⁹¹ METZNER, Sekundäre Viktimisierung 52–54.

schen, sondern auch nach dem Recht des Tatortstaates strafbar waren. Das Vorliegen von Strafaufhebungsgründen nach dem Tatortrecht schloss die Strafbarkeit der Tat folglich auch in Österreich aus, weil die Tat dann nach den Gesetzen des Tatortes nicht mehr mit Strafe bedroht war (§ 65 Abs. 4 StGB).⁹⁵ Das heißt: War die strafrechtliche Verfolgungs- oder Vollstreckungsbefugnis nach dem Recht des Tatortstaates verjährt, entfiel die Strafbarkeit des Verhaltens auch in Österreich.

Für sich genommen, wären diesen Bestimmungen für die Möglichkeit zur Verfolgung der nationalsozialistischen Straftaten ohne große Bedeutung gewesen.⁹⁶ Nach dem österreichischen Strafgesetzbuch des Jahres 1974 waren Mord iSv § 75 StGB⁹⁷ und Völkermord iSv § 321 StGB⁹⁸

strafbar und unverjährbar.⁹⁹ Besondere Verjährungsregeln für Gehilfen bestanden nicht. Nur Straftaten von Personen, die bei der Tatbegehung das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, verjährten spätestens 20 Jahre nach der Tatbegehung.¹⁰⁰

Mord war auch in allen ehemaligen Tatortstaaten mit Strafe bedroht. In einer Vielzahl davon waren die Verjährungsfristen für die nationalsozialistischen Morde rückwirkend verlängert worden, so beispielsweise in der BRD und Belgien.¹⁰¹ Teilweise war sogar die rückwirkende Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschlossen worden, wie beispielsweise in Frankreich, der Tschechoslowakei und Polen.¹⁰² Die DDR hatte die Verjährung von Kriegsverbrechen und nationalsozialistischen Verbrechen ausgeschlossen.¹⁰³ Überdies folgten die Ostblockstaaten einhellig der Ansicht, dass sich die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schon aus dem geltenden Völkerrecht ergebe.¹⁰⁴ Den-

⁹⁵ Dies ergibt sich schon aus § 65 Abs. 1 StGB, wurde aber in § 65 Abs. 4 StGB 1975 nochmals klargestellt: „Die Strafbarkeit entfällt jedoch: 1. wenn die Strafbarkeit der Tat nach den Gesetzen des Tatorts erloschen ist; [...]; 3. wenn der Täter von einem ausländischen Gericht rechtskräftig verurteilt und die Strafe ganz vollstreckt oder, soweit sie nicht vollstreckt wurde, erlassen worden oder ihre Vollstreckbarkeit nach dem ausländischen Recht verjährt ist.“

⁹⁶ Ein Umstand, der in der zeithistorischen Literatur durchgehend außer Acht gelassen wird; GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16f.; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 175; DIES., Auschwitz-Verfahren 195.

⁹⁷ „Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“ (§ 75 StGB).

⁹⁸ „Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Maßnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“ (§ 321 Abs. 1 StGB 1974).

⁹⁹ „Strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht [...]“ (§ 57 Abs. 1 StGB).

¹⁰⁰ § 36 StGB iVm § 57 StGB.

¹⁰¹ RABOFSKY, Verjährung 22; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 399; gegenläufig die Entwicklung in Griechenland, wo im Strafgesetzbuch des Jahres 1950 eine absolute Verjährungsfrist von 23 Jahren statuiert war. Eine Unterbrechung der Verjährung durch staatliche Verfolgungsakte war nicht vorgesehen. Sonderregelungen für die NS-Straftaten bestanden nicht. Die nationalsozialistischen Verbrechen waren damit in Griechenland schon ab dem Jahr 1967 nicht mehr verfolgbar; BRÄUEL, Verjährung 438, 440; FLEISCHER, Endlösung 523.

¹⁰² KOČOVÁ, KUČERA, Abrechnung 447; MOISEL, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher 169–174; RABOFSKY, Verjährung 22.

¹⁰³ Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. September 1964, Gesetzblatt der DDR 1964 Teil I. 127.

¹⁰⁴ HEIDELMEYER, Konvention 18.

noch ratifizierten diese nahezu geschlossen¹⁰⁵ die UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,¹⁰⁶ die die rückwirkende Unverjährbarkeit eben dieser Verbrechen vorsah.¹⁰⁷

Die UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit trat im November des Jahres 1970 in Kraft und verpflichtete die Vertragsstaaten, erforderlichenfalls ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern.¹⁰⁸ Unter Kriegsverbrechen waren im Sinne des Londoner Viermächte-Abkommens vom 8. August 1945 (auch Londoner Charta oder Nürnberger Charta genannt), das die Grundlage für die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse bildete, „Verletzungen der Kriegsrechte oder Gebräuche“ zu verstehen. Solche Verletzungen umfassten, „ohne darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort

befindlichen Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke; Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Raub öffentlichen oder privaten Eigentums; mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten und Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.“¹⁰⁹ Mit „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ waren „Mord, ethnische Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Akte gegen die Zivilbevölkerung oder Verfolgung aufgrund von rassistischen, politischen und religiösen Motiven“ gemeint.¹¹⁰ Sowohl nach dem österreichischen Strafrecht als auch nach dem im Jahr 1975 geltenden Recht der meisten ehemaligen Tatortstaaten konnten daher noch zahlreiche nationalsozialistische Verbrechen, die diesen Staaten begangen worden waren, bestraft werden.

Problematisch werden die Bestimmungen der §§ 62 und 65 StGB in Verbindung mit der Regelung des intertemporalen Strafrechts im Strafgesetzbuch des Jahres 1974. Nach § 61 StGB waren Strafgesetze auch auf Taten anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden waren. Für früher begangene Taten galt dies aber nur dann, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten hatten, für den/die TäterIn in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren (§ 61 StGB). Bei objektiv gleichgewichtigen Auswirkungen ging ausdrücklich das neuere Gesetz vor. Eine Kombination aus verschiedenen Rechtslagen war nicht vorgesehen. Anzuwenden war entweder nur das Recht des Tatzeitpunktes oder nur das Recht des Urteilszeitpunk-

¹⁰⁵ Vertragsstaaten waren Bulgarien, Jugoslawien, Mongolei, Nigeria, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ungarn, Ukraine, Weißrussland; MILLER, Convention 501; die DDR trat der Konvention 1973 bei;

[https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-6&chapter=4&lang=en] (19. 8. 2020); die westeuropäischen Staaten standen der Initiative, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit für unverjährbar zu erklären, nicht ablehnend gegenüber, hielten aber die Wiederaufhebung einer bereits eingetretenen Verjährung angesichts des Rückwirkungsverbot für bedenklich; MILLER, Convention 500f.

¹⁰⁶ Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes Against Humanity, 26. 11. 1968;

[<https://web.archive.org/web/20120508073422/http://www2.ohchr.org/english/law/warcrimes.htm>] (19. 8. 2020).

¹⁰⁷ MILLER, Convention 481.

¹⁰⁸ Art. IV Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes Against Humanity, 26. 11. 1968;

[<https://web.archive.org/web/20120508073422/http://www2.ohchr.org/english/law/warcrimes.htm>] (19. 8. 2020)

¹⁰⁹ Art. 6 lit. b Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945;

[<https://www.uni-marburg.de/de/icwc/zentrum/pdfs/imtcenglish.pdf>] (7. 8. 2020).

¹¹⁰ Art. 6 lit. c Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945;

[<https://www.uni-marburg.de/de/icwc/zentrum/pdfs/imtcenglish.pdf>] (7. 8. 2020).

tes. Für den/die TäterIn günstiger ist jedenfalls die Rechtsordnung, nach der sein/ihr Verhalten nicht oder nicht mehr strafbar ist. Wenn dies nach beiden Rechtsordnungen der Fall ist, geht das Recht des Urteilszeitpunktes vor.¹¹¹

Da den Staatsanwaltschaften die Anwendung dieser Bestimmungen zunächst unklar gewesen zu sein scheint, wurde sie in zwei Erlässen¹¹² des Justizministeriums folgendermaßen erklärt:¹¹³ Die Staatsanwaltschaften hatten mehrere Prüfschritte vorzunehmen. Zunächst war zu prüfen, ob die in Frage stehende Handlung zur Tatzeit nach dem damals geltenden österreichischen Recht und dem damals geltenden Recht des Tatortstaates (dem Tatort-Tatzeitrecht) strafbar war. War dies der Fall, musste geprüft werden, ob die Handlung auch nach dem gegenwärtig geltenden österreichischen Strafrecht und dem geltenden Recht des Tatortstaates mit Strafe bedroht war. Nur wenn die Handlung nach allen vier Rechtsordnungen (Recht des Tatorts zur Tatzeit, geltendes Recht am Tatort, österreichisches Recht zur Tatzeit, geltendes österreichisches Recht) (noch) strafbar war, konnte sie bestraft werden. War nach einer dieser Rechtsordnungen das Verhalten nicht mit Strafe bedroht oder bereits Verjährung eingetreten, bestand

keine österreichische Strafbefugnis (mehr).¹¹⁴ Österreichische NS-StraftäterInnen wurden dann von der österreichischen Rechtsordnung vor der Strafverfolgung und Strafvollstreckung geschützt. Eine Auslieferung an einen anderen Staat erfolgte wegen des (ab 1979 verfassungsrechtlichen) Verbotes der Auslieferung eigener StaatsbürgerInnen jedenfalls nicht.¹¹⁵ Durchzuführen war somit ein mehrfacher Günstigkeitsvergleich, von dem die TäterInnen profitierten.

Nach dem österreichischen Recht des Tatzeitpunktes konnten von den nationalsozialistischen Verbrechen nur Morde iSv § 211 dRStGB sowie die Deportationsverbrechen, die sich unter §§ 87, 88 iVm § 86 StG („Eisenbahnerparagraph“) subsumieren ließen, bestraft werden.¹¹⁶ Im Falle des Mordes galt dies nur für Personen, die unmittelbar an der Tatbegehung mitgewirkt hatten, sowie die Anstifter zum Mord. Die entfernte Beihilfe zum Mord (§ 137 StG), worunter insbesondere organisatorische Vorbereitungs-handlungen zum Massenmord (sogenannte „Schreibtischmorde“) fielen, und Totschlag (§ 212 dRStGB) waren verjährt und konnten nicht mehr bestraft werden.¹¹⁷ Schon damit war die Möglichkeit zur Verfolgung der NS-Verbrechen gegenüber dem österreichischen

¹¹¹ BMJ, Entwurf Strafgesetz (1964) 116–118 (Erläuterungen zum Entwurf § 83); ErläutRV 30 NR 8. GP 177f.

¹¹² Ein Erlass ist eine Weisung, das heißt eine interne Verwaltungsvorschrift, die von einer übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde oder deren Bedienstete ergeht und deren Organisation und Handeln näher bestimmt. Die nachgeordnete Behörde ist an die Regelungen der Erlässe gebunden, sofern diese nicht in Widerspruch zu den Gesetzen stehen; [<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/E/Seite.991082.html>] (7. 8. 2020).

¹¹³ 12. Erlaß vom 6. März 1975 über die Auslegung des § 61 StGB, in: Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 2 (1975) 15f.; 52. Erlaß vom 24. Juli 1975 über die Auslegung des § 65 StGB bei Änderung der Rechtsordnung zwischen Tatbegehung und Beurteilung, in: Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 4 (1975) 82.

¹¹⁴ Die Verjährung der NS-Verbrechen war daher nicht stets nach dem Tatort-Tatzeitrecht zu beurteilen, so beispielsweise GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16f., sondern nur dann, wenn dieses Recht für den/die TäterIn das günstigste war.

¹¹⁵ § 36 Abs. 3 StG 1852; § 59 Abs. 2 Strafprozessordnung idFv Strafprozeßanpassungsgesetz BGBl. 1974/423; § 12 Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz – ARHG), BGBl. 1979/529.

¹¹⁶ Nach dem Strafgesetzbuch 1974 wären diese Verbrechen wohl überwiegend als nach § 75 StGB strafbare Beihilfe zu den Massenmorden zu qualifizieren gewesen. Für diese galt die Strafandrohung und die Verjährungsbestimmung für Mord ohne Begünstigung.

¹¹⁷ Siehe dazu MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 19–21, 24f., 29; STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 126–128.

Recht des Urteilszeitpunktes erheblich eingeschränkt. Diese Regelungen entsprachen allerdings der bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1974 geltenden Rechtslage.

Zur Verjährung einer Vielzahl von nach dem österreichischen Recht des Tat- und Urteilszeitpunktes noch verfolgbaren NS-Morden führten die nun ebenfalls für maßgeblich erklärten Rechtsordnungen der Tatortstaaten zur Tatzeit. Denn die meisten europäischen Strafrechtsordnungen kannten vor dem Jahr 1945 keine unverjährbaren Straftaten.¹¹⁸ Die längste Verjährungsfrist für die Strafverfolgungsbefugnis lag idR zwischen zehn und 30 Jahren.¹¹⁹ Am häufigsten findet sich die Frist von 20 Jahren, so etwa in Deutschland, Griechenland und Italien. In manchen Staaten wie etwa in Frankreich und Belgien war diese allerdings deutlich kürzer und betrug nur zehn Jahre.¹²⁰ Eine Unterbrechung der Verjährung durch einen staatlichen Verfolgungsakt innerhalb der Verjährungsfrist war in vielen europäischen Staaten vorgesehen. Dieser musste idR wegen einer bestimmten, nämlich der später angeklagten Tat gegen den/die Beschuldigte gerichtet sein. Zumeist begann die Verjährungsfrist mit dem Unterbrechungsakt oder nach Aufhören der Strafverfolgung neu zu laufen.¹²¹ In einigen Staaten war aber eine absolute Verjährung statuiert, das heißt ein Zeitpunkt, an dem die Verjährung jedenfalls eintrat und keine Fristverlängerung mehr zulässig war.¹²² So verjährte beispielsweise die strafrechtliche Verfol-

gungsbefugnis nach dem Polnischen Strafgesetzbuch des Jahres 1932¹²³ ungeachtet staatlicher Verfolgungshandlungen spätestens 25 Jahre nach der Tatbegehung (Art. 87 lit. a Polnisches StGB 1932).¹²⁴ War nach dem Tatort-Tatzeitrecht Verjährung eingetreten, konnten die NS-Verbrechen nicht mehr verfolgt werden.

VI. Das Ende der NS-Prozesse

Alle beim Inkrafttreten des neuen österreichischen Strafgesetzbuches noch gerichtsanhängigen NS-Prozesse wurden auf Grundlage der soeben beschriebenen Regelungen der §§ 61 und 65 StGB eingestellt.

¹²³ Österreich nahm an, dass es sich bei dem Polnischen Strafgesetzbuch 1932 in allen Teilen der besetzten Republik Polen zwischen den Jahren 1939 bis 1945 um das Tatort-Tatzeitrecht handelte, nicht nur im Generalgouvernement Polen, sondern auch in den dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten Westpolens; zur Frage, ob es nicht naheliegender gewesen wäre, bei Straftaten von Reichsangehörigen auf dem Gebiet Polens das deutsche Recht als Tatort-Tatzeitrecht heranzuziehen, siehe Abschnitt 6.

¹²⁴ Es ist im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich, die Verjährungsregeln aller NS-Tatortstaaten im Zeitpunkt der deutschen Besatzung darzustellen. Die Regelungen des polnischen Rechts erscheinen jedoch am bedeutsamsten. Einerseits befanden sich dort die Vernichtungslager zur industrialisierten Tötung der „Juden/Jüdinnen“, in denen nach den Beschlüssen der Wannsee Konferenz die „Endlösung“ vollzogen werden sollte. Andererseits war der Anteil der Österreicher unter den deutschen Beamten und Angehörigen der SS- und Polizeieinheiten gerade im Generalgouvernement Polen überdurchschnittlich groß. Dies hatte zunächst rein taktische Gründe. Bedeutende Teile Polens hatten lange zur österreichischen Monarchie gehört; Österreich hatte in Polen einen guten Ruf. Der Einsatz von Österreichern in Polen sollte die dortige Verwaltung erleichtern. Die starke Präsenz von Österreichern in Polen hatte aber letztendlich zu Folge, dass viele von ihnen auch an den dortigen Humanitätsverbrechen mitwirkten; WIESENTHAL, Memorandum 207-213., mit zahlenmäßigen Schätzungen und Nachweisen.

¹¹⁸ So beispielsweise Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Norwegen, Polen, Portugal, die Schweiz, Schweden, Spanien, Ungarn; von den kontinentaleuropäischen Staaten sahen unverjährbare Straftaten nur Dänemark, Italien, Österreich und die Sowjetunion vor; BRÄUEL, Verjährung 431f.; MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 170f.

¹¹⁹ LOENING, Verjährung 453f.

¹²⁰ BRÄUEL, Verjährung 433.

¹²¹ Ebd. 438; LOENING, Verjährung 455f.

¹²² Beispielsweise in Belgien, Italien, Polen, der Schweiz und Schweden; BRÄUEL, Verjährung 438; LOENING, Verjährung 455f.

Davon betroffen war das Verfahren gegen Ernst Lerch und Helmut Pohl, denen die Teilnahme an der Ermordung von 1,8 Millionen „Juden und Jüdinnen“ in Ostpolen während der „Aktion Reinhardt“¹²⁵ und im Zuge anderer Gewaltverbrechen in Lublin vorgeworfen wurde. Trotz des massiven Tatvorwurfs des „tausendfachen Mordes an Juden“¹²⁶ wurde die Hauptverhandlung im Mai 1972 nach nur zwei Verhandlungstagen auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen des Nichterscheinens eines Zeugen, der einen Schlaganfall erlitten hatte, „zur Durchführung weiterer Erhebungen“ unterbrochen.¹²⁷ Bis zu dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 1. Jänner 1975 wurde das Verfahren nicht wieder aufgenommen.¹²⁸ Danach war die weitere Verfolgbarkeit der Morde nach den §§ 61, 62 und 65 StGB zu prüfen. An diesem Fall soll die Anwendung der Regelungen verdeutlicht werden.

In Österreich war Mord im Tat- und im Urteilszeitpunkt strafbar und unverjährbar.¹²⁹ Wären die Taten von Lerch und Pohl in Österreich begangen worden, hätten sie über 1974 hinaus bestraft werden können. Auch nach dem im Urteilszeitpunkt geltenden polnischen Recht waren diese Taten noch strafbar, weil in Polen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit rückwirkend für unverjährbar

erklärt worden waren.¹³⁰ Nach dem im Tatzeitpunkt geltenden polnischen Recht verjährten diese Handlungen dagegen spätestens 25 Jahre nach der Tatbegehung (Art. 87 lit. a Polnisches StGB 1932). Als für die Täter günstigeres Recht ging das polnische Recht des Tatzeitpunkts vor. Nach diesem war die Teilnahme an den NS-Massenmorden nicht mehr strafbar, und eine Strafbefugnis in Österreich bestand nicht mehr (§ 61 iVm § 65 Abs. 4 StGB). Das Verfahren gegen Lerch und Pohl war daher einzustellen.

Diese Prüfung und ihr Ergebnis lassen sich uneingeschränkt auf das Verfahren gegen Wilhelm Eppinger übertragen, dem die „Teilnahme an Massenvernichtungsverbrechen an polnischen Jüdinnen und Juden in Tarnopol als Angehöriger einer Außendienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei Lemberg (Lviv)“ vorgeworfen wurde. Das Verfahren gegen Eppinger wurde im Jahr 1978 eingestellt, weil nach dem polnischen Tatort-Tatzeitrecht bereits Verjährung eingetreten war.¹³¹

Im gleichen Jahr erfolgte auch die Einstellung des noch anhängigen Verfahrens gegen Robert Jan Verbelen, der in Belgien auf Platz zwei der Kriegsverbrecherliste stand. Verbelen war im Jahr 1947 in Belgien in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden, unter anderem wegen Anstiftung und unmittelbarer Beteiligung an achtzehn Morden, einem öffentlichen Handgranatenschlag mit acht Schwerverletzten und zahlreichen Denunziationen bei den deutschen Besatzungsbehörden. Nach Ende des Kriegs gelang es Verbelen, in Österreich unterzutauchen und im Jahr 1959 die österreichische Staatsbürgerschaft

¹²⁵ Darunter versteht man die systematische Ermordung von 1,8 bis 2 Millionen „Juden/Jüdinnen“ und einer nicht quantifizierbaren Anzahl von Roma und Sinti im Generalgouvernement Polen zwischen März 1942 und Dezember 1943 in den Vernichtungslagern Belzec, Sobibór und Treblinka; LEHNSTAEDT, Kern des Holocaust 2; GARSCHA, Kleiner Eichmann-Prozesses.

¹²⁶ Volksstimme, 16. 5. 1972, zitiert nach LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen 175.

¹²⁷ Ebd. 174f.

¹²⁸ WISINGER, NS-Gewaltverbrechern 241 äußert in ihrer Dissertation die Vermutung, dass bewusst zugewartet wurde, um das Verfahren einstellen zu können.

¹²⁹ Die Lerch und Pohl vorgeworfenen Tötungshandlungen erfüllten sowohl den Mordtatbestand des § 75 StGB 1974 als auch des engeren § 211 dRStG.

¹³⁰ Gesetz vom 22. April 1962, Gesetzblatt der polnischen Volkrepublik 1964/15; zitiert nach HEIDELMEYER, Konvention 18.

¹³¹ GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 174f.

zu erwerben.¹³² Ein nachfolgendes Auslieferungsbegehren Belgiens wurde wegen Verbelens österreichischer Staatsangehörigkeit abgewiesen und stattdessen ein Strafverfahren in Österreich eingeleitet. Das österreichische Geschworenengericht sprach Verbelen frei. Der OGH folgte jedoch einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft und hob das Urteil wegen Verfahrensmängeln zum Teil auf. Das Hauptverfahren gegen Verbelen wurde aber nicht wiedereröffnet.¹³³ Im Jahr 1978 wurde das Verfahren schließlich eingestellt, weil nach dem belgischen Recht bereits Verjährung eingetreten war.¹³⁴

Ein Auslieferungsersuchen der ehemaligen Tatortstaaten hätte Österreich bezüglich seiner eigenen Staatsangehörigen schon wegen des Verbots der Auslieferung eigener StaatsbürgerInnen generell abgelehnt.¹³⁵ Im Ergebnis negierte das neue österreichische Strafgesetzbuch damit zugunsten der nationalsozialistischen Mörder, die ihre Taten im Ausland begangen hatten, nicht nur die in Österreich grundsätzlich geltende Unverjährbarkeit von Mord, sondern auch die in zahlreichen ehemaligen Tatortstaaten beschlossene rückwirkende Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfristen für die nationalsozialistischen Morde.¹³⁶

¹³² MARSCHALL, Volkserichtsbarkeit 195–197; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprözen 110.

¹³³ GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16; MARSCHALL, Volkserichtsbarkeit 195–197.

¹³⁴ Ebd. 97.

¹³⁵ § 36 Abs. 3 StG 1852; § 59 Abs. 2 Strafprozessordnung idFv Strafprozeßanpassungsgesetz BGBl. 1974/423; § 12 ARHG, BGBl. 1979/529.

¹³⁶ Das strafrechtliche Rückwirkungsverbot des Art. 7 EMRK kann sich in Österreich nur auf das im Tatzeitpunkt geltende österreichische Recht beziehen, nicht auf das Recht einer Rechtsordnung, die nach dem österreichischen Recht im Tatzeitpunkt auf die Taten gar nicht anwendbar war und auf deren Anwendung

Nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. Jänner 1975 zogen die Staatsanwaltschaften aber nicht nur alle bereits eingebrachten Anklagen wegen NS-Straftaten zurück, auch eine ganze Reihe anhängiger Ermittlungsverfahren wegen NS-Morden im Ausland wurde auf Grundlage der § 61 und § 65 StGB eingestellt.¹³⁷ Dies galt insbesondere für die Ermittlungen gegen mehrere Dutzend Verdächtige wegen Morden im KZ Auschwitz.¹³⁸ Damit beendeten die neuen Regelungen des interterritorialen Strafrechts und deren Auslegung in Kombination mit dem intertemporalen Strafrecht die Auschwitz-Prozesse in Österreich nach zwölf Jahre dauernden Ermittlungen, bevor sie wirklich begonnen hatten. Auch das im Zusammenhang mit der „Aktion Reinhardt“, das heißt der Ermordung von 1,8 bis 2 Millionen „Juden/Jüdinnen“ im Generalgouvernement Polen, noch anhängige Ermittlungsverfahren gegen mehrere Dutzend Verdächtige¹³⁹ wurde auf Grundlage dieser Bestimmungen eingestellt. Die Abteilung 18 im Innenministerium, die einst für die Ausforschung von NS-Verbrechern eingerichtet worden war, wurde unter Innenminister Otto Rösch (SPÖ), selbst ehemaliges NSDAP-Mitglied, noch im Jahr 1975 aufgelöst.¹⁴⁰

die österreichischen NS-Straftäter daher nicht vertrauen konnten.

¹³⁷ LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 195.

¹³⁸ Ebd. 195; LOITFELLNER, Hitlers erstes und letztes Opfer? 163.

¹³⁹ Mit Ende des Jahres 1965 wurden 64 Österreicher im Zusammenhang mit den Massenmorden im Zuge der „Aktion Reinhardt“ als Beschuldigte geführt. Acht davon waren bereits 1965 verstorben und das Verfahren gegen sie eingestellt worden. Die Tatvorwürfe gegen Lerch und Pohl wurden aus diesem großen und für die österreichische Justiz offenbar kaum zu bewältigenden Verfahren ausgeschieden und zuerst angeklagt; GARSCHA, Kleiner Eichmann-Prozess, [<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/hoefle.php>] (19. 8. 2020).

¹⁴⁰ LOITFELLNER, Hitlers erstes und letztes Opfer? 163f.

Verschiedentlich wird die Frage gestellt, ob es nicht möglich gewesen wäre, bei Morden durch deutsche Staatsangehörige – als solche galten österreichische Staatsbürger nach dem „Anschluss“ – in den besetzten Staaten das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (dRStGB) als Tatort-Tatzeitrecht zu werten.¹⁴¹ In den besetzten Gebieten wurde das deutsche Reichsstrafgesetzbuch nicht eingeführt. Im Generalgouvernement Polen stand beispielsweise das Polnische Strafgesetzbuch des Jahres 1932 während der gesamten Zeit der deutschen Besatzung in Geltung. Allerdings waren im Generalgouvernement wie auch in den anderen besetzten Staaten zur Aburteilung von Straftaten deutscher Reichsangehöriger deutsche Gerichte eingerichtet worden, die nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch urteilten. Das Polnische Strafgesetzbuch 1932 bzw. die Strafgesetzbücher der anderen besetzten Staaten waren damit nicht die Rechtsordnungen, nach denen im Tatzeitpunkt die Strafbarkeit der Taten von Reichsangehörigen beurteilt wurden. Mit der Heranziehung dieser Rechtsordnungen als Tatort-Tatzeitrecht wurde ein Rechtszustand imaginiert, der im Zeitpunkt der Tat zumindest nicht effektiv war. Die reichsdeutschen Täter handelten auch gewiss nicht im Vertrauen darauf, nach dem Recht der besetzten Staaten bestraft zu werden.¹⁴²

Die Heranziehung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches als Tatort-Tatzeitrecht hätte die österreichische Strafbefugnis nach dem Inkrafttreten des StGB 1974 teilweise „gerettet“. Denn in den Fällen, in denen bereits eine gerichtliche Verfolgungshandlung gegen die Beschuldigten gesetzt worden war, wäre nach dem zwischen 1938 und 1945 geltenden deutschen Recht die

Verjährung unterbrochen gewesen. Mit dem Aufhören des Unterbrechungsaktes hätte die 20-jährige Verjährungsfrist neu zu laufen begonnen und die neuerliche Frist wäre in diesen Fällen wohl 1975 zumeist noch nicht abgelaufen gewesen. Darüber hinaus hätte das deutsche dRStGB eine Unterbrechung durch einen gerichtlichen Verfolgungsakt gegen die Beschuldigten beliebig oft zugelassen (vgl. § 78 dRStGB) und nach dem deutschen Recht die Verjährungsfrist für alle NS-Straftaten überhaupt erst am Stichtag, dem 8. Mai des Jahres 1945, zu laufen begonnen (§ 69 dRStGB).¹⁴³

Mit dieser Auslegung wäre aber wieder vom Territorialitätsprinzip abgewichen und eine für die Täter geltende besondere Rechtsordnung für maßgeblich erklärt worden, was wohl den Intentionen des StGB 1974 zuwiderläuft, weil dieses ja gerade die Rechtsordnung des Tatortes für maßgeblich erklärte. In § 65 StGB wird auf die „Gesetze des Tatortes“ Bezug genommen. Im Erlass des Justizministeriums wird von der „Rechtsordnung des Tatortsstaates“ gesprochen.¹⁴⁴ Tatorte und Tatortstaaten waren aber jedenfalls die besetzten Staaten, nicht das Deutsche Reich, sodass es für Morde in den besetzten Gebieten wohl nicht möglich gewesen wäre, das deutsche Recht als Tatort-Tatzeitrecht heranzuziehen.

In den Teilen Polens, die an das Deutsche Reich angegliedert wurden, hatte das Deutsche Reich das deutsche Reichsstrafgesetzbuch eingeführt.

¹⁴¹ GARSCHA, Veranstaltungsbericht 15; DERS., KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16f.

¹⁴² GARSCHA, Veranstaltungsbericht 15; DERS., KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16f.

¹⁴³ § 69 dRStGB lautete: „Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.“ Die systembedingte Nichtverfolgung der NS-Straftaten während der NS-Herrschaft wurde unter diesen Ruhenstatbestand subsumiert; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 390; ASHOLT, Verjährung 569; ZIMMERMANN, Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung 81f.

¹⁴⁴ 52. Erlaß vom 24. Juli 1975 über die Auslegung des § 65 StGB bei Änderung der Rechtsordnung zwischen Tatbegehung und Beurteilung, in: Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 4 (1975) 82.

Dieses galt dort für die deutschen Staatsangehörigen uneingeschränkt.¹⁴⁵ Im Gegensatz zu dem Polnischen Strafgesetzbuch 1932 wurde es auch effektiv angewandt. Die Annexion Westpolens wurde aber völkerrechtlich nicht anerkannt. Aus völkerrechtlicher Sicht war daher ganz Polen lediglich okkupiert. Als Vertreter der besetzten Republik Polens wurde die Exilregierung betrachtet.¹⁴⁶ Nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs anerkannte Polen die gesetzgeberischen Maßnahmen der deutschen Besatzungsmacht im Strafrecht nicht an. Die deutschen Gesetzgebungsakte wurden für völkerrechtswidrig und nichtig erklärt. Darauf aufbauend erklärte Polen auch die Entscheidungen der deutschen Gerichte, die während der Besatzung gefällt worden waren, für ungültig und ohne Rechtsfolgen. Soweit polnische Gerichte im Generalgouvernement, wo das polnische Strafrecht grundsätzlich in Geltung belassen worden war, Entscheidungen getroffen hatten, wurden diese als gültig anerkannt, allerdings nur soweit sie nicht auf deutscher Rechtssetzung beruhten und nicht gegen die polnische Rechtsordnung verstießen.¹⁴⁷

Nach dem polnischen Recht war somit während der gesamten Phase der deutschen Besatzung zwischen 1939 und 1945 die Republik Polen Tatort und ihr Recht, das Polnische Strafgesetzbuch 1932, in ganz Polen das Tatort-Tatzeitrecht. Die Anerkennung dieser Entscheidung durch Österreich war wohl alternativlos, auch wenn sie letztendlich zur Verjährung der in Polen durch Österreicher begangenen NS-Morde führte.¹⁴⁸

¹⁴⁵ Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940, RGBI I 844.

¹⁴⁶ KORKUĆ, Polen 33–35; BÖHLER, Überfall und Besatzung 28f.; BENTZIEN, Schranken der nationalen Souveränität 47.

¹⁴⁷ GEILKE, Polnische Strafgesetzgebung 9.

¹⁴⁸ Die Verjährung der in Polen von Österreichern begangenen NS-Morde war selbstverständlich nicht alternativlos. Sie wäre durch eine entsprechende

Diese Auslegung mit all ihren Konsequenzen entsprach den Intentionen des Justizministeriums, wie beispielsweise ein Bericht von 1976¹⁴⁹ im Fall von Leon Margewitsch belegt. In den „Breslauer Dokumenten“, die den Frankfurter Auschwitz-Prozess mitauslösten, war dokumentiert, dass der SS-Mann Leon Margewitsch in Auschwitz einen Häftling erschossen hatte. Die österreichische Staatsanwaltschaft nahm daraufhin Ermittlungen gegen Margewitsch auf und hielt in einem Bericht an das Justizministerium fest, dass gegen diesen immer neue Verdachtsmomente auftauchten.¹⁵⁰ Vom Justizministerium wurde der Bericht „mit dem Beifügen zur Kenntnis genommen, dass nach dem Tatzeit-Tatortrecht (vgl. § 65 Abs. 2), und zwar nach § 87 lit. a des polnischen Strafgesetzes vom 11. Juli 1932, die längste Verfolgungsverjährungsfrist und zwar auch im Fall einer rechtzeitigen Unterbrechung der Verjährung 25 Jahre, seit der Verübung der Tat betragen hatte. Nach der Tat im Ausland vorgenommene rückwirkende Verjährungsausschlüsse oder Verjährungsverlängerungen (vgl. etwa Verordnung einer am Tatort zur Tatzeit noch nicht effektiven polnischen Exilregierung vom 31. August 1944 und spätere Vorschriften) können zu Gunsten des Täters nicht berücksichtigt werden.“¹⁵¹ Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Margewitsch im April des Jahres 1976 wegen der eingetretenen Verjährung ein.¹⁵²

Regelung des österreichischen Gesetzgebers zu vermeiden gewesen.

¹⁴⁹ Bericht des Justizministeriums an die Oberstaatsanwaltschaft, 7. 4. 1976; OStA Wien, Handakt zum Komplex Auschwitz-Verfahren, zitiert nach LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren Anm. 48.

¹⁵⁰ Ebd. 194.

¹⁵¹ Bericht des Justizministeriums an die Oberstaatsanwaltschaft, 7. 4. 1976; OStA Wien, Handakt zum Komplex Auschwitz-Verfahren, zitiert nach LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren Anm. 48.

¹⁵² Ebd. 194.

Verfolgt werden konnten nach dem Inkrafttreten des neuen österreichischen Strafgesetzbuches aber noch die nationalsozialistischen Morde iSv § 211 dRStGB,¹⁵³ die während der NS-Herrschaft im Geltungsbereich des österreichischen Strafgesetzbuches begangen worden waren. Der Prozess gegen Joseph Gogl, dem Morde im Gebiet des heutigen Österreich vorgeworfen wurden, konnte daher nach dem Inkrafttreten des neuen österreichischen Strafgesetzbuches im Jahr 1975 wiederholt werden. Die Erwartungen an diesen Prozess waren von vornherein gering: Etliche ZeugInnen waren inzwischen verstorben. Andere weigerten sich, noch einmal nach Österreich zu kommen, um in einem Verfahren gegen Gogl auszusagen. In der Hauptverhandlung wurde beispielsweise der Brief eines tschechischen Zeugen verlesen, der schrieb, dass er bereits in Linz gegen Gogl ausgesagt habe und seitdem nicht mehr an die Gerechtigkeit österreichischer Gerichte glaube. Das Geschworenengericht sprach Gogl dann auch nochmals in allen Anklagepunkten frei. Dieser Freispruch war das letzte Urteil, das in Österreich wegen eines nationalsozialistischen Verbrechens erging.¹⁵⁴

¹⁵³ Der zur Tatzeit geltende § 211 dRStGB (in Österreich wurde § 211 dRStGB im Jahr 1941 bei grundsätzlicher Weitergeltung des österreichischen Strafgesetzbuches 1852 eingeführt) war für die NS-Täter günstiger als der im Urteilszeitpunkt geltende § 75 StGB, weil nach § 75 StGB jede vorsätzliche Tötung Mord darstellte, § 211 dRStGB aber eine vorsätzliche Tötung nur dann als Mord qualifizierte, wenn besondere Mordmerkmale erfüllt waren und der/die TäterIn grausam, heimtückisch oder aus niedrigen Beweggründen gehandelt hatte.

¹⁵⁴ EIGELBERGER, Mauthausen vor Gericht 224; UNDESSER, Berichterstattung Gogl 54; WIRTH, Broda 452; im Jahr 1997 wurde nochmals eine Anklage erhoben und zwar gegen den Arzt Heinrich Gross, dem die Ermordung behinderter Kinder in der Wiener Kinderheilanstalt „Am Spiegelgrund“ vorgeworfen wurde. Die Taten waren den Behörden seit Langem bekannt, bis dahin aber als verjährter Totschlag iSv § 212 dRStGB betrachtet worden. Den Tatbestand des Mordes erfüllten die Tötungen nach Ansicht der Strafver-

VII. Die „Amnestierung“ der NS-Massenmorde – eine Panne?

Die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen wurde in Österreich im Jahr 1975 faktisch beendet. Über den Grund dafür wird in der wissenschaftlichen Literatur vielfach spekuliert. Als Ursachen werden die Ergebnisse der Geschworenenprozesse, die negativen Reaktionen auf dieselben sowie das Interesse der Politik und Gesellschaft nach einem „Schlussstrich“ angeführt. Vermutet wird, dass diese Gründe den damaligen Justizminister Christian Broda dazu veranlassten, den Staatsanwaltschaften eine zentrale Weisung zu erteilen, keine NS-Prozesse mehr einzuleiten und die anhängigen Verfahren einzustellen.¹⁵⁵ Nachweise, dass Broda eine solche Weisung, die im Übrigen rechtswidrig gewesen wäre, tatsächlich erteilt hätte, existieren nicht.¹⁵⁶ Die Regelungen der § 61 und § 65 des neuen Strafgesetzbuches 1974 ermöglichten außerdem bereits eine rechtskonforme Beendigung einer Vielzahl von Verfahren. Das Interesse an einem Ende der NS-Prozesse wirft freilich die Frage auf, ob diese Bestimmungen bewusst in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen wurden, um eine gesetzliche Grundlage für ein Ende der NS-Prozesse zu schaffen.

Roland Miklau, Mitarbeiter und ab dem Jahr 1974 Leiter der Straflegislativsektion im Bun-

folgsbehörden nicht, weil diese annahmen, dass die behinderten Kinder nicht haben erkennen können, was mit ihnen geschah und daher nicht heimtückisch getötet wurden. Das Verfahren wurde im Jahr 2000 unterbrochen und nach dem Tod des Angeklagten im Jahr 2006 eingestellt; ACHRÄINER, EBNER, Es gibt kein unwertes Leben 78f.; Der Wiener Euthanasieprozess gegen Heinrich Gross, [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworenengross_index.php] (14. 8. 2020).

¹⁵⁵ APFL, KLENK, Erna Wallisch 10; GARSCHA, Wiesenthals Beitrag 9; RENNERT, Wendl 117; UNDESSER, Berichterstattung Gogl 40; WIRTH, Broda 453f.

¹⁵⁶ GARSCHA, Sequels of the Nazi Dictatorship 12.

desministerium für Justiz,¹⁵⁷ bestritt – „in dieser Frage als Zeitzeuge“ –, dass derartige Überlegungen bei der Strafrechtsreform eine Rolle gespielt haben. Innerhalb des Ministeriums diskutiert worden seien hingegen die Schwierigkeiten des Zeugenbeweises vor den Geschworenengerichten und die Sinnhaftigkeit weiterer Anklagen mit zunehmendem Zeitablauf.¹⁵⁸ Diese Aussage scheint zuzutreffen. Die Regelungen der §§ 61, 62 und 65 StGB finden sich nämlich bereits in dem ersten österreichischen Strafgesetzentwurf der „Zweiten Republik“ aus dem Jahr 1962. Dieser war von einer vom Justizministerium eingesetzten Strafrechtskommission unter der Leitung von Ferdinand Kadečka ausgearbeitet worden. Kadečka hatte der Kommission als Referent die Regelungen des intertemporalen und interterritorialen Strafrechts vorgeschlagen. Von den anderen Kommissionsmitgliedern waren sie einstimmig angenommen worden.¹⁵⁹ Kadečka und den übrigen Mitgliedern der Strafrechtskommission kann aber keine böse Absicht unterstellt werden, betrug doch im Jahr 1962 die längste Verjährungsfrist, die auch für Mord galt, 20 Jahre.¹⁶⁰ Im Strafgesetzentwurf des Jahres 1962 waren ebenfalls eine Verjährungsfrist von höchstens 20 Jahren und keine unverjährbaren Straftaten vorgesehen.¹⁶¹ Die NS-Verbrechen wären damit in Österreich schon nach dem österreichischen Recht spätestens 1965 verjährt gewesen. Es bestand also für die Kommissionsmitglieder keine Notwendigkeit, über den Umweg des intertemporalen und interterritorialen Strafrechts ein Ende der NS-Prozesse herbeizuführen.

Im Hinblick auf die nationalsozialistischen Verbrechen erlangten diese Bestimmungen erst

Relevanz, als im Jahr 1965 in Österreich unter großem außenpolitischem Druck die rückwirkende Unverjährbarkeit von Mord beschlossen wurde. Dennoch wurden die Bestimmungen des seinerzeitigen Kommissionsentwurfs in alle Nachfolgeentwürfe übernommen.¹⁶² Sie blieben auch in dem unter der ÖVP-Alleinregierung als Regierungsvorlage eingebrachten Strafgesetzentwurf des Jahres 1968¹⁶³ unverändert, obgleich dieser zahlreiche Änderungen und Verschärfungen gegenüber dem Strafgesetzentwurf des Jahres 1962 vorsah.¹⁶⁴ Die Auswirkungen dieser Regelungen auf die Möglichkeit zur Ahndung der NS-Verbrechen wurden zumindest im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren¹⁶⁵ nicht thematisiert und, soweit erkennbar, auch keine Änderungen derselben vorgeschlagen.

Es kann daher nicht angenommen werden, dass die AbgeordnetInnen des österreichischen Parlaments in ihrer Gesamtheit die Tragweite der Bestimmungen der § 61 und § 65 StGB erkannten.¹⁶⁶ Diese Schlussfolgerung hätte einige Kombinationsgabe erfordert und umfassende Rechtskenntnisse, vor allem aber Kenntnisse des zwischen 1939 und 1945 geltenden Verjährungsrechts in den ehemaligen NS-Tatortstaaten, vorausgesetzt, über die die AbgeordnetInnen wohl nicht verfügten. Anzunehmen ist daher, dass

¹⁵⁷ SCHÖCH, Laudatio für Roland Miklau 355.

¹⁵⁸ Roland Miklau, zitiert nach GARSCHA, Veranstaltungsbericht 15.

¹⁵⁹ Kommission, Entwurf Strafgesetz (1962) 58–61 (§ 79–83); WIRTH, Broda 226f.

¹⁶⁰ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 128.

¹⁶¹ Kommission, Entwurf Strafgesetz (1962) 51, 53 (§§ 65, 68).

¹⁶² BMJ, Entwurf Strafgesetz (1964) 94, 97 (§ 79–85); § 64–71 RV 30 BlgNR 13. GP (16. 11. 1971) 12f.

¹⁶³ § 71–75 Strafgesetzentwurf 1968, RV 650 BlgNR 10. GP (7. 2. 1968) 13f.

¹⁶⁴ WIRTH, Broda 357f.

¹⁶⁵ AB 959 BlgNR 13. GP (16. 11. 1973) 14f.; StenProtNR, 13. GP 84. Sitzung v. 27. bis zum 29. 11. 1973 7965–8184; StenProtBR 326. Sitzung v. 6. 12. 1973 9762–9838.

¹⁶⁶ Die Debatte im Nationalrat und Bundesrat war ganz auf die umstrittene „Fristenlösung“, die eine Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten vorsah, fokussiert. Die Regelungen des interterritorialen und intertemporalen Strafrechts fanden dagegen keine Erwähnung; StenProtNR, 13. GP 84. Sitzung v. 27. bis zum 29. 11. 1973 7965–8184; StenProtBR 326. Sitzung v. 6. 12. 1973 9762–9838.

ihnen die Bedeutung dieser Regelungen zumindest überwiegend nicht bewusst war.

Der zur Vorbereitung eines Strafgesetzbuches eingesetzte Unterausschuss des Justizausschusses im Nationalrat, der sich aus Abgeordneten aller Parlamentsparteien zusammensetzte, befasste sich vor der Beratung im Plenum mit allen Bestimmungen des im Jahr 1971 als Regierungsvorlage eingebrachten Strafgesetzentwurfs. Dies geschah im Allgemeinen detailliert. Vor allem der § 65 StGB, der die stellvertretende Strafrechtspflege in Österreich regelte, wurde aber, auch im Vergleich zu anderen unumstrittenen Bestimmungen, nur kurz behandelt. Die Verjährungsklausel¹⁶⁷ fand keine besondere Erwähnung. Ob dies auf mangelndes Interesse an dieser Regelung oder stillen Konsens, auf diese Weise auch das Problem der NS-Prozesse zu lösen, zurückzuführen ist, kann nicht festgestellt werden.¹⁶⁸ Besonders der Ausschussvorsitzende Gustav Zeillinger (FPÖ), aber auch der Justizsprecher der ÖVP, Walter Hauser, der dem Ausschuss angehörte und wegen seines guten Verhältnisses zu Broda sogar als dessen „Justizzwilling“ bezeichnet wurde, waren jedenfalls mit der Frage der Verjährung der NS-Straftaten vertraut. Hauser war seit dem Jahr 1962 Nationalratsabgeordneter und hatte damit die Widerstände in seiner Partei gegen die von der SPÖ propagierte Verlängerung der Verjährungsfrist für schwerste NS-Straftaten miterlebt.¹⁶⁹ Zeillinger seinerseits hatte im Jahr 1965 energisch für die Verjährung der NS-Straftaten plädiert und im Falle einer

Änderung der Verjährungsfristen für diese Taten sogar ein Scheitern der Strafrechtsreform prophezeit.¹⁷⁰ Ob ihre jeweiligen Vorkenntnisse die Genannten misstrauisch hätten machen müssen, kann jedoch nicht beurteilt werden.

Zu vermuten ist lediglich, dass zumindest Justizminister Christian Broda die erforderlichen Rechtskenntnisse und zweifellos auch juristische Kombinationsgabe besaß, um die Bedeutung der § 61 und § 65 StGB 1974 zu erkennen. Wie sich seinem Nachlass entnehmen lässt, hatte er sich mehrfach und umfassend mit der Verjährung der NS-Verbrechen befasst. Broda verfügte über Kenntnisse des ausländischen Verjährungsrechts und kannte die Maßnahmen, die im Ausland zur Verhinderung der Verjährung der NS-Verbrechen getroffen worden oder dort geplant waren.¹⁷¹ Mit den Regelungen des Strafgesetzbuches 1974 und den dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen war Broda ebenfalls bestens vertraut.¹⁷² Er hatte schon der Strafrechtskommission des Justizministeriums angehört und später als Minister deren Sitzungen beige-wohnt. Die Strafgesetzentwürfe der Jahre 1962 und 1964 sowie die letztendlich mit einigen Änderungen als Strafgesetzbuch 1974 beschlossene Regierungsvorlage aus dem Jahr 1971 waren während seiner Amtszeit entstanden.¹⁷³

Damit waren Broda einerseits die Regelungen des intertemporalen und interterritorialen Strafrechts in den Strafgesetzentwürfen, andererseits die zur Verhinderung der Verjährung der NS-Verbrechen in vielen Staaten getroffenen Maß-

¹⁶⁷ Siehe dazu Anm. 86.

¹⁶⁸ ACB, Mappe V.875.6 und V.875.10: Niederschrift des Bundesministeriums für Justiz über die Sitzung des zur Vorbereitung eines Strafgesetzbuches eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses vom 1973, 19. Sitzung (26. 2. 1973) 13–20; 23. Sitzung (11. 5. 1973) 11–13.

¹⁶⁹ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 131; Arbeiter-Zeitung, VP-Rebellion gegen Verjährungsfristen-Gesetz gescheitert 2; Salzburger Nachrichten, ÖVP in Isolierung 2.

¹⁷⁰ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 141–143.

¹⁷¹ Siehe dazu ACB, Mappe III.137: NS-Gewaltverbrechen: Verjährung; ACB, Mappe III.138: NS-Gewaltverbrechen: Verjährung; ACB, Mappe III.295: Strafrechtsänderungsgesetz 1965.

¹⁷² Seinem Nachlass kann entnommen werden, dass Broda alle Einzelheiten des Gesetzbuches bekannt waren und er sich auch mit Detailfragen persönlich befasste; siehe dazu nur für die Legislaturperiode von 1970 bis 1975; ACB, Mappe V.849-891.

¹⁷³ WIRTH, Broda 223f., 418f.

nahmen sowie deren Verjährungsregelungen bekannt. Es erscheint insofern höchst unwahrscheinlich, dass dieser hochqualifizierte Jurist die bevorstehende Verjährung einer Vielzahl von NS-Straftaten durch die Regelungen des Strafgesetzbuches 1974 einfach übersehen konnte. Zumindest war Broda in der Lage, die Auswirkungen der § 61 und § 65 StGB auf die Möglichkeit zur Ahndung der NS-Verbrechen zu begreifen.¹⁷⁴ Ob Broda sein zu vermutendes Wissen¹⁷⁵ im Justizministerium kommunizierte, kann nicht festgestellt werden. Im Hinblick auf das Ziel, die NS-Prozesse ohne Aufsehen beenden zu können, wäre es freilich nicht empfehlenswert gewesen, einen größeren Personenkreis im Voraus darauf hinzuweisen, welche Auswirkungen die § 61 und § 65 StGB auf die Möglichkeit zur Ahndung der NS-Verbrechen hatten, hätte dies doch unnötiges Aufsehen erregen und Widerstand gegen das bevorstehende Ende der Verfolgung der meisten im Ausland begangenen NS-Morde auslösen können.¹⁷⁶

Schließlich lassen die verstärkten Bestrebungen der 1970er-Jahre, noch einige vielversprechende NS-Prozesse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tatkomplex Auschwitz und der „Aktion Reinhardt“, abzuschließen, Raum für Spekulationen. Sie werfen die Frage auf, ob diese Prozesse noch vor dem Abschluss der Strafrechtsreform beendet werden sollten, weil dem Justizminister bewusst war, dass sie nach dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches nicht

mehr durchführbar sein würden. Angesichts seiner eigenen Widerstandstätigkeit¹⁷⁷ und seines Eintritts gegen die Verjährung der schwersten NS-Straftaten während seiner ersten Amtsperiode¹⁷⁸ erscheint freilich ausgeschlossen, dass Broda aus Sympathie für die beschuldigten NS-Mörder handelte. In seinen Notizen bezweifelte er aber die Sinnhaftigkeit weiterer NS-Prozesse und befürchtete, dass fehlerhafte Freisprüche das Gegenteil des angestrebten Erziehungsprozesses bewirken und sich negativ auf das Rechtsempfinden der Bevölkerung auswirken würden.¹⁷⁹ Im Hinblick auf die Ergebnisse der Geschworenengerichtsprozesse erscheint naheliegend, dass Broda nicht mehr mit Schuldsprüchen wegen NS-Straftaten rechnete und jedenfalls keine weiteren „skandalösen“ Freisprüche riskieren wollte.¹⁸⁰

VIII. Die „kalte Verjährung“ in Österreich: Eine Bewertung

Die Strafrechtskommission konzipierte arglos die Regelungen der §§ 61, 62 und 65 StGB. Durch ihren Beschluss schufen die wohl überwiegend ahnungslosen Abgeordneten die gesetzliche Grundlage für die Beendigung einer Vielzahl von NS-Prozessen und Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Morde von Österreichern im Ausland, ganz ohne die Aufmerksamkeit von kritischen Stimmen aus dem Inland und Ausland zu erregen. Die Regelungen des Strafgesetzbuches 1974 lösten keine kontroverse politische Debatte über die Beendigung der NS-Prozesse aus. Auch nach dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches äußerten sich, soweit erkennbar, weder die

¹⁷⁴ Es ist nicht auszuschließen, dass dies auch auf andere Personen zutrifft.

¹⁷⁵ Eine eindeutige Bestätigung dieser Vermutung findet sich in seinem umfangreichen Nachlass freilich nicht.

¹⁷⁶ Als die Verjährung der NS-Verbrechen in Österreich im Jahr 1965 zur Diskussion stand, kämpften Opfer- und Widerstandsverbände, aber auch Einzelpersonen gegen die Verjährung. Darüber hinaus stand die österreichische Regierung außenpolitisch unter Druck, die Verjährung der NS-Morde zu verhindern; dazu ausführlich STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage.

¹⁷⁷ Dazu ausführlich WIRTH, Broda 99–116.

¹⁷⁸ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 130–134, 138f.

¹⁷⁹ Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.137.4, fol. 27.

¹⁸⁰ GARSCHA, Wiesenthals Beitrag 14f.; WIRTH, Broda 453f.

österreichischen Medien noch die Politik zur „kalten Verjährung“ in Österreich.¹⁸¹ Die Einstellung des gerichtsanhängigen Prozesses gegen Lerch und Pohl, die unter Heranziehung der §§ 61 und 65 StGB erfolgte, wurde erst durch die Publikation von Karl Marschall im Jahr 1977 öffentlich bekannt.¹⁸²

Die deutsche Presse berichtete dagegen umfassend über ihre eigene „kalte Verjährung“ des Jahres 1968¹⁸³ und bedachte die verantwortlichen Politiker mit harter Kritik, kombiniert mit einigem Hohn wegen ihrer Naivität.¹⁸⁴ Ausländische Beobachter reagierten mit Misstrauen und dem Vorwurf an die BRD, ihre Nazis absichtlich „amnestiert“ zu haben.¹⁸⁵ Der Bedeutungsgehalt der §§ 61, 62 und 65 des österreichischen Strafgesetzbuches wurde im Ausland allerdings wohl nicht erkannt. Die zweifelhaften Freisprüche der 1960er und 1970er-Jahre hatten dagegen noch international kritische Schlagzeilen und negative Reaktionen hervorgerufen. Der Umstand, dass in Österreich keine NS-Prozesse mehr geführt wurden, war

¹⁸¹ Vgl. dazu die gesammelten Zeitungsausschnitte zur Strafrechtsreform, den Gesetzentwürfen und schließlich dem Strafgesetzbuch in: ACB, Mappe V.866: Strafrechtsreform, Strafgesetzentwurf 1971; Mappe V.882: Strafrechtsreform, Strafgesetzbuch (1973); Mappe V.884: Strafrechtsreform, Strafgesetzbuch (1974) sowie Mappe V.885.6: Strafrechtsreform, Strafgesetzbuch (1975 und 1981), Zeitungsausschnitte Jänner 1975.

¹⁸² LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 175.

¹⁸³ Die „Bild am Sonntag“ und „Der Spiegel“ waren es auch, die den „Verjährungsskandal“ wenige Monate nach dem Inkrafttreten des EGOWiG aufdeckten: Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Hilfe für Gehilfen 31f.; GREVE, Amnestierung 413; WEINKE, Vergangenheitsbewältigung 302f.

¹⁸⁴ Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Hilfe für Gehilfen 31f.; Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Kalte Verjährung 58–60; GREVE, Amnestierung 413; WEINKE, Vergangenheitsbewältigung 302f.

¹⁸⁵ Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Kalte Verjährung 58, der die ausländischen Reaktionen ausführlich schilderte und stolz darauf verwies, die Fehlleistung des Bonner Parlaments aufgedeckt zu haben; MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 357f.

ohne Kenntnis der Ursachen wenig berichtenswert und kaum schlagzeilentauglich. Dem Ansehen Österreichs diene die „kalte Verjährung“ damit durchaus. So hatte Österreich bis zur Waldheim-Affäre ein weitgehend unhinterfragt positives Image im Ausland.¹⁸⁶

Der überwiegende Teil der österreichischen Bevölkerung wünschte sich damals ein Ende der NS-Prozesse. Auch die politischen Parteien hatten kein Interesse mehr an einer weiteren Verfolgung der NS-Straftaten, denn die Täterverfolgung kollidierte mit dem Opfermythos und dem kollektiven Opferverständnis der österreichischen Bevölkerung. Die Bestimmungen der §§ 61, 62 und 65 StGB trugen dem verbreiteten Wunsch nach einem „Schlussstrich“ unter die NS-Vergangenheit dezent und verschleiert Rechnung. So gesehen war der Beschluss der §§ 61, 62 und 65 StGB wohl nicht nur ein „Versehen“ des Parlaments als Gesetzgeber, sondern für eine Gesellschaft und eine Politik, die sich nicht mehr mit der NS-Zeit auseinandersetzen wollte, auch ein „glücklicher Zufall“.

Die Auswirkungen der „kalten Amnestierung“ der NS-Mörder durch das Gesetz und des Unterbleibens einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung der NS-Massenmorde in Österreich auf die gesellschaftliche Wahrnehmung sind dagegen nicht abschätzbar. Von einer staatlichen Verurteilung der NS-Morde wäre jedenfalls ein Beitrag zur gesellschaftlichen Verurteilung derselben zu erwarten gewesen. Die Aufdeckung der Kausal- sowie Schuldzusammenhänge hätte wohl zu einer Sensibilisierung hinsichtlich der strukturellen Rahmenbedingungen der NS-Morde beigetragen. Offen bleibt die Frage, ob eine staatliche Strafverfolgung zur Bekräftigung der Rechtsordnung, der Verhinderung gleichartiger Taten und der Vermittlung von Wertehaltungen nicht vor allem dann notwendig ist, wenn ein vom Staat mit Strafe bedrohtes Verhalten von der Allgemeinheit nicht verurteilt wird.

¹⁸⁶ UHL, Opfermythos 21.

Korrespondenz:

Mag. Sarah STUTZENSTEIN
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10–16
 1010 Wien
 sarah.stutzenstein@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0002-7249-0008

Abkürzungen:

- ACB Archiv Christian Broda, ÖNB, Sammlung von Handschriften und alten Drucken
- ARHG Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. 1979/529
- BMJ Bundesministerium für Justiz
- dRStGB Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (deutsches Reichsstrafgesetzbuch 1871), RGBI 1871, 127
- EGOWiG Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- StG Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen 1852 (wiederverlautbart am 3.11.1945 als StG 1945)
- StGB Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch 1974), BGBl 1974/60

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literatur:

- Martin ACHRAINER, Peter EBNER, „Es gibt kein unwertes Leben“. Die Strafverfolgung der „Euthanasie“-Verbrechen, in: Thomas ALBRICH, Winfried R. GARSCHA, Martin F. POLASCHEK (Hgg.), Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht. Der Fall Österreich (= Österreichische Justizgeschichte 1, Innsbruck–Wien–Bozen 2006) 57–86.
- Thomas ALBRICH, Winfried R. GARSCHA, Martin F. POLASCHEK (Hgg.), Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht. Der Fall Österreich (= Österreichische Justizgeschichte 1, Innsbruck–Wien–Bozen 2006).
- Stefan APFL, Florian KLENK, Der Fall Erna Wallisch, in: Falter Nr. 6 v. 5. 2. 2008, 8–11.

Arbeiter-Zeitung (AZ), Parlament: VP-Rebellion gegen Verjährungsfristen-Gesetz gescheitert, v. 11. 7. 1963, 2.

Martin ASHOLT, Verjährung im Strafrecht: Zu den theoretischen, historischen und dogmatischen Grundlagen des Verhältnisses von Bestrafung und Zeit in §§ 78ff StGB (Tübingen 2016).

Joachim BENTZIEN, Die völkerrechtlichen Schranken der nationalen Souveränität im 21. Jahrhundert (Frankfurt a. M. 2007).

BMJ (Hg.), Entwurf eines Strafgesetzbuches: samt Erläuterungen: Allgemeiner Teil (Wien 1964).

Gerhard BOTZ, Ein langer Weg vom „Opfer“ zum „Mit-Täter“. Erinnerungspolitik in der Nach-NS-Geschichte Österreichs, Vortrag beim Kongress „Πόλεμος, Κατοχή, Αντίσταση, Εμφύλιος - Krieg, Besatzung, Widerstand, Bürgerkrieg“ Goethe-Institut Athen, 8.–10. November 2012, Nachmittags Sitzung 8. November 2012 [https://www.lbihs.at/Botz_Opferthese_Athen.pdf] (6. 8. 2020).

Jochen BÖHLER, Traumatische Erinnerungen hier – vergessene Taten dort. Überfall und Besatzung in Polen 1939–1945, in: Dieter BINGEN, Simon LINGEMANN (Hgg.), Deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939–1945. Eine Leerstelle deutscher Erinnerung? (Bonn 2019) 16–34.

Ulrich BRÄUEL, Die Verjährung der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Strafen und Maßregeln, in: Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 2: Rechtsvergleichende Arbeiten (Bonn 1954) 429–447.

Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Hilfe für Gehilfen, Nr. 1/2 v. 6. 1. 1969, 31f.

Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Kalte Verjährung, Nr. 3 v. 13. 1. 1969, 58–60.

Der Spiegel, Österreich/Novak-Prozess. Dritter Versuch, Nr. 45 v. 31. 10. 1966, 157.

Peter EIGELBERGER, „Mauthausen vor Gericht“. Die österreichischen Prozesse wegen Tötungsdelikten im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern, in: ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 198–228.

Hagen FLEISCHER, „Endlösung“ der Kriegsverbrecherfrage. Die verhinderte Ahndung deutscher Kriegsverbrechen in Griechenland, in: Norbert FREI (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Göttingen 2006) 474–535.

Jörg FRIEDRICH, Die kalte Amnestie: NS-Täter in der Bundesrepublik (Berlin 2007).

Winfried R. GARSCHA, Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Die strafrechtliche Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen. Eine Einführung, in:

- ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 11–25.
- DERS., Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (2006)
[www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworenen_g/chronik_wg.php] (24. 8. 2019).
- DERS., Das Scheitern des „kleinen Eichmann-Prozesses“ in: Österreich 21. August 1962, 2004 (zuletzt geändert 2009)
[<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschwo reneng/hoefle.php>] (19. 8. 2020).
- DERS., Die 35 österreichischen Prozesse wegen NS-Verbrechen seit der Abschaffung der Volksgerichte
[http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschwo reneng/35prozesse56_04.php] (31. 8. 2020).
- DERS., Ein Feldgendarm vor dem Innsbrucker Geschworenengericht (1970). „Wehrmachtsverbrechen“ auf Kreta, November 2003
[<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschwo reneng/friedensbacher.php>] (19. 9. 2020).
- DERS., Simon Wiesenthals Beitrag zur gerichtlichen Verfolgung der NS-Täter in Österreich, 1998
[http://www.doew.at/cms/download/6kqis/garsch a_wiesenthal.pdf] (12. 12. 2017).
- DERS., „Taten, die den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und des Kriegsrechts widersprechen“. Prozesse wegen Verletzung des Kriegsvölkerrechts, in: ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 262–278.
- DERS., The Second Austrian Republic and the Sequels of the Nazi Dictatorship, 1997
[https://www.doew.at/cms/download/40g3m/en_s econd%20republic.pdf] (8. 8. 2020).
- DERS., Zur gerichtlichen Aufarbeitung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Veranstaltungsbericht, in: Justiz und Erinnerung Nr. 11 (2005) 13–16.
- Georg GEILKE, Die Polnische Strafgesetzgebung seit 1944 (= Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung 70, Berlin 1955).
- Stephan A. GLIENKE, Die De-facto-Amnestie von Schreibtischtätern, in: Joachim PERELS, Wolfram WETTE (Hgg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer (Berlin 2011) 262–277.
- Michael GREVE, Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung, in: Kritische Justiz (2000) 412–424.
- Annette GUCKELBERGER, Die Verjährung im Öffentlichen Recht (Tübingen 2004).
- Wolfgang HEIDELMEYER, Über die Unverjährbarkeit von Kriegs- und Humanitätsverbrechen. Zur Konvention über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Vereinte Nationen 1 (1969) 18–22.
- Eva HOLPFER, Sabine LOITFELLNER, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Ostern vor österreichischen Geschworenengerichten, in: ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 87–126.
- Eva HOLPFER, „Der Fall Novak, Eichmanns Transportoffizier - der letzte Schuldspruch“ (Referat, gehalten am 1. Dezember 2005, Veranstaltung am Landesgericht für Strafsachen Wien)
[http://www.kreuzstadl.net/downloads/novak_ref erat_dezember05_holpfer.pdf] (23. 10. 2020).
- Kateřina KOČOVÁ, Jaroslav KUČERA, „Sie richten statt unser und deshalb richten sie hart“. Die Abrechnung mit deutschen Kriegsverbrechern in der Tschechoslowakei, in: Norbert FREI (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Göttingen 2006) 438–473.
- Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes (Hg.), Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes: nach den Beschlüssen der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes (Wien 1962).
- Maciej KORKUĆ, Die Kämpfende Republik. Polen 1939–1945 (Krakau 2019).
- Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz, in: Jürgen FINGER, Sven KELLER, Andreas WIRSCHING, Freia ANDERS (Hgg.), Vom Recht zur Geschichte: Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009).
- DIES., NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung, in: ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 329–352.
- DIES., Verdrängte Schuld – vergessene Ahndung. NS-Prozesse in Österreich, in: Eleonore LAPPIN, Bernhard SCHNEIDER (Hgg.), Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus (= Österreichische und Internationale Literaturprozesse 13, St. Ingbert 2001) 91–104.
- Stephan LEHNSTAEDT, Der Kern des Holocaust. Belzec, Sobibór, Treblinka und die Aktion Reinhardt (München 2017).
- Richard LOENING, Die Verjährung, in: Karl BIRKMEYER, Fritz van CALKER u.a. (Hgg.), Vergleichende Dar-

- stellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Allgemeiner Teil, Bd. 1 (Berlin 1908) 379–471.
- Sabine LOITFELLNER, Ausschwitz-Verfahren in Österreich. Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns, in: ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 183–197.
- DIES., Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956–1975. Bestandsaufnahme, Dokumentation und Analyse von veröffentlichten Geschichtsbildern zu einem vergessenen Kapitel österreichischer Zeitgeschichte (2002), [<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/rezeption.pdf>] (4. 8. 2020).
- DIES., Hitlers erstes und letztes Opfer? Zwischen „Anschluss“ und Auschwitz-Prozess. Zum Umgang Österreichs mit seiner NS-Vergangenheit, in: Kerstin von LINGEN (Hgg.), Kriegserfahrung und nationale Identität in Europa nach 1945. Erinnerung, Säuberungsprozesse und nationales Gedächtnis (Wien 2009) 150–169.
- Eva MAREK, Vorbemerkungen zu den §§ 57–60 StGB, in: Frank HÖPFEL, Eckart RATZ (Hgg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Wien 2016, Stand 1. 6. 2016, rdb.at).
- Karl MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation (Wien 1987).
- Corinna METZNER, Sekundäre Viktimisierung bei sexualisierter Gewalt. Strukturdaten und Präventionsansätze (= Diss. Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt am Main 2018).
- Robert H. MILLER, The Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes Against Humanity, in: The American Journal of International Law 3 (1971) 476–501.
- Marc MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren (Göttingen 2004).
- Claudia MOISEL, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg (= Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 2, Göttingen 2004).
- Friedrich NOWAKOWSKI, Zur österreichischen Strafrechtsreform: Bericht über die Herbstakademie 1964 der Vereinigung Vorarlberger Akademiker (Bregenz 1965).
- Roland PICHLER, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen Frauen vor dem Volksgericht Wien (Diss., Univ. Wien 2016).
- Eduard RABOFKY, Verjährung der NS-Kriegsverbrechen – ein Bruch des Völkerrechts. Eine Untersuchung internationaler und innerstaatlicher Rechtsgrundlagen (Wien o. J.).
- Margit REITER, Die Ehemaligen. Der Nationalsozialismus und die Anfänge der FPÖ (Göttingen 2019).
- David RENNERT, Kein großes Unterfangen? Die mangelhafte justizielle Aufarbeitung und das faktische Ende der Ahndung von NS-Verbrechen durch österreichische Geschworenengerichte am Beispiel des Wiener Gaswagenfahrers Josef Wendl (Dipl., Uni. Wien 2013).
- Hubert ROTTLEUTHNER, Hat Dreher gedreht? Über Unverständlichkeit, Unverständnis und Nichtverstehen in Gesetzgebung und Forschung, in: Rechtshistorisches Journal 20 (2001) 665–679.
- Salzburger Nachrichten, Hurdes treibt ÖVP in die Isolierung, v. 11. 7. 1963, 2.
- Heinz SCHÖCH, Laudatio für Prof. Dr. jur. Roland Miklau, in: Reinhard HALLER, Jörg-Martin JEHL (Hgg.), Drogen, Sucht, Kriminalität (Mönchengladbach 2009) 355–358.
- Wolfgang STANGL, Die Strafrechtsreform in Österreich 1954–1975. Rechtliche und soziale Voraussetzungen und Auswirkungen (Wien 1981).
- Katharina STOLL, Die Herstellung der Wahrheit: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der Sicherheitspolizei für den Bezirk Bialystok (Berlin-Boston 2011).
- Sarah STUTZENSTEIN, Schlussstrich unter die NS-Verbrechen? Die verdeckte Lösung der Verjährungsfrage in Österreich, in: BRGÖ 10 (2020) 124–148.
- Heidemarie UHL, Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformationen in der Zweiten Republik, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) 1 (2001) 19–34.
- Petra UNDESSER, „...diese Zeugen lügen alle“. Die Berichterstattung über die beiden NS-Prozesse gegen Johann Vinzenz Gogl 1972 und 1975. Eine inhaltsanalytische Untersuchung ausgewählter österreichischer Tageszeitungen (Dipl., Univ. Wien 2009).
- Clemens VOLLNHALS, „Über Auschwitz aber wächst kein Gras“. Die Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag, in: Jörg OSTERLOH, Clemens VOLLNHALS (Hgg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR (Göttingen 2011) 375–402.
- Heinz P. WASSERMANN, Naziland Österreich!?: Studien zu Antisemitismus, Nation und Nationalsozialismus im öffentlichen Meinungsbild (= Schriften des Centrums für Jüdische Studien 2, Innsbruck–Wien–München–Bozen 2002).

Annette WEINKE, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland: Vergangenheitsbewältigung 1949–1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg (München 2002).

Simon WIESENTHAL, Memorandum an die österreichische Bundesregierung v. 12. 10. 1966
[https://www.doew.at/cms/download/bvfro/bb_memorandum.pdf] (4.3.2021)

Maria WIRTH, Christian Broda. Eine politische Biografie (Wien 2011).

Marion WISINGER, Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechern (Diss., Univ. Wien 1991).

Stefan ZIMMERMANN, Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung: Rechtsdogmatische und -politische Analyse mit vergleichenden Ausblicken nach Tschechien, Ungarn und Frankreich (Freiburg im Breisgau 1997).

Tätigkeitsbericht

KRGÖ und FRQ im Jahr 2020

Im Mai 2020 veröffentlichte der Verfasser dieser Zeilen im Tübinger Verlag Mohr Siebeck das Buch „Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers“. Das Buch ist Hauptergebnis der beiden FWF-Projekte P 19280 und P 23747, die in den Jahren 2006–2015 teils an der Universität Wien, teils an der ÖAW durchgeführt wurden. Vier damals mit Projektmitteln angestellte Mitarbeiter*innen, Jürgen Busch, Tamara Ehs, Miriam Gassner und Stefan Wedrac, sind auch in der Titellei des Buches als Mitwirkende angeführt. Die CoV-Pandemie hat eine Buchpräsentation im herkömmlichen Format leider unmöglich gemacht, doch veranstalteten die Parlamentsbibliothek am 13. Oktober 2020, die Wienbibliothek im Rathaus am 19. Jänner 2021 Interviews mit dem Verfasser, die im Internet gestreamt wurden. Die FAZ und nahezu sämtliche großen österreichischen Tageszeitungen Österreichs sowie auch viele wissenschaftliche Zeitschriften im In- und Ausland veröffentlichten Rezensionen und/oder führten Interviews mit dem Verfasser anlässlich des 100. Jahrestages der Beschlussfassung über das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz, an dem Kelsen so entscheidenden Anteil hatte. Am Jahrestag selbst, dem 1. Oktober, nahm der Verfasser an einer vom Parlament organisierten Podiumsdiskussion teil; auch diese Veranstaltung konnte aufgrund der Pandemie nur gestreamt werden.

Auch bei den übrigen Projekten von KRGÖ und FRQ hat die CoV-Pandemie für manche Turbulenzen und leider auch Verzögerungen gesorgt. Eine für Oktober 2020 geplante Tagung über „Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Geschichte und Gegenwart“ wurde

auf Mai 2021 verschoben; eine für März 2020 geplante Tagung zum Reichshofrat, „Wirkungsbereiche und Wandlungsprozesse eines herrschernahen Ratskollegiums“, soll nunmehr im März 2022 stattfinden.

Von der Pandemie unbehelligt konnte Mag.Dr. Josef Löffler sein Buch über „Instruktionen und Ordnungen der Herrschaft Klosterneuburg“ fertigstellen und dem FWF vorlegen, welcher im September einen namhaften Druckkostenzuschuss genehmigte; es wird im Frühjahr 2021 als Band 27 der *Fontes iuris* im Verlag Böhlau erscheinen.

Am 1. April 2020 trat Herr Mag.Dr. Stefan Wedrac seinen Dienst als PostDoc-Universitätsassistent an der FRQ an; er hatte schon zuvor, bis Ende 2013, für das oben genannte FWF-Projekt P 23747 gearbeitet und wirkt auch am FWF-Projekt P 29774 „Die rechtliche Bedeutung des Vertrages von St. Germain“ mit, das seit 2017 an der KRGÖ beheimatet ist. Mit 1. August 2020 kehrte Frau Katharina Bernold aus ihrer zwölfmonatigen Bildungskarenz zurück in die FRQ.

Im Jahr 2020 verbrauchte die FRQ € 126.982,87 aus Eigenmitteln der Universität Wien, die KRGÖ € 11.410,54 aus Eigenmitteln der ÖAW. Dazu kamen € 54.004,58 von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen für das gemeinsame Projekt „Erschließung der Akten des Reichshofrates“ sowie € 2.922,85 vom FWF für das Projekt „St. Germain“. Der gemeinsame Drittmittelanteil von FRQ und KRGÖ im Jahr 2020 betrug somit 29,14 %.

Thomas OLECHOWSKI